

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Achter Band. Fünftes Heft.

(Der ganzen Reihe sechsunddreissigstes Heft.)

W. Naudé: Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1889.

Deutsche

städtische Getreidehandelspolitik

vom 15.—17. Jahrhundert,

mit besonderer Berücksichtigung

Stettins und Hamburgs.

Von

Wilhelm Naudé.



BA 686
647
BF 264,4
BD 264,4

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1889.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift beruhte in ihrem ersten Entwurf zum Teil auf den gedruckten Quellen und der Litteratur, zum Teil auf einem in der Hauptsache bisher unbekanntem Aktenmaterial, das Herr Professor Schmoller in Hamburg und Stettin gesammelt und sich abschriftlich verschafft hatte; nur Einzelnes aus den Hamburger Akten hatte eine Verwendung gefunden in dessen Aufsatz: „die ältere Elbhandelspolitik, die Stapelkämpfe von Magdeburg, Hamburg und Lüneburg“. (Jahrbuch für Gesetzgebung VIII, 1021—1048).

Herr Professor Schmoller hatte die große Güte, seine gesamten Hamburg-Stettiner Archivalien, soweit sie für die Getreidehandelspolitik dieser beiden Städte in Betracht kommen, mir zur Verfügung zu stellen. Das so bereits vorliegende Urkundenmaterial habe ich dann in Hamburg und Stettin vervollständigt. Die Aktenstücke sind entnommen folgenden Archiven:

- I. der Hamburger Kommerzbibliothek,
- II. dem Hamburger Stadtarchiv,
- III. dem Stettiner Königl. Staatsarchiv, besonders der Abteilung „deponiertes Stadtarchiv“,
- IV. dem Stettiner Stadtarchiv, soweit es noch selbständig verwaltet wird.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Schmoller, dessen staatswissenschaftlichem Seminar die Anfänge vorliegender Schrift angehören, möchte ich auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aussprechen für das freundliche Interesse, das er an dem Zustandekommen der Schrift stets genommen hat.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Einleitung. Betrachtung der bisherigen Getreidehandelsliteratur 1—5

II. Die städtische Getreidehandelspolitik in ihrem Zusammenhange mit der städtischen Wirtschaftspolitik 6—23

Die Zeit vor dem Aufkommen der Städte S. 6—7. — Erste Entwicklungsstufe städtischer Getreidehandelspolitik: Lokalverkehr; die Meilenrechte und die Wochenmarktsgesetzgebung S. 7—10. — Nürnberger und Augsburger Getreidehandelspolitik S. 10—12. — Die Wasserwege, als hauptsächlichste Vorbedingung eines eigentlichen Getreidehandels S. 12—14. — Zweite Entwicklungsstufe städtischer Getreidehandelspolitik: Neben Lokalverkehr auch Getreideausfuhrhandel zu Wasser S. 14—15. — Strafsenzwang, Niederlags- und Fremdenrechte, die Kampfmittel der städtischen Getreidehandelspolitik S. 15—16. — Ansichten der Zeit von Kornwucher und Getreideteuerungen S. 16—18. — Parteigruppen innerhalb der Stadt S. 18—19. — Vermittlungspolitik des Rates in Getreidehandelsstädten: Kornausfuhrregulierung S. 19—20; — Kornspeicher S. 20; — Verbot der „mascopey“ S. 21; — Beamtenpersonal S. 21—22; — Kontrolle über Maß und Gewicht S. 22.

III. Die Getreidehandelspolitik Stettins und Hamburgs 24—109

A. Die Entwicklungsgeschichte des Stettiner Getreidehandels. 24—36

Einleitendes S. 24—25. — Stapel- und Kornhandelsprivilegien Stettins im 13. und 14. Jahrhundert S. 25—26. — Stapelkämpfe mit Damm, Greifenhagen, Garz und Stargard S. 27—29. — Blütezeit des Stettiner Getreidehandels vom 14. bis 16. Jahrhundert S. 30—33. — Verfall im 16. u. 17. Jahrhundert; Gründe des Verfalls S. 33—36.

- B. Die Entwicklungsgeschichte des Hamburger Getreidehandels 37—60
- Einleitendes; Zeit bis zum 15. Jahrhundert S. 37—38. — Hamburgs Getreidehandel im 15. Jahrhundert: Zollstreit mit Lüneburg S. 38—39; — Recefs von 1458, Privileg von 1460 S. 39—40; — Stapelprivileg von 1483, Vertrag von 1487 S. 40—42. — Hamburgs Getreidehandel im 16. Jahrhundert: Schiffahrtsvertrag mit Magdeburg 1538 S. 42—45; — Stapelkämpfe mit Lüneburg, Stade, Buxtehude S. 45—46; — Verhandlungen mit Brandenburg S. 46—48; — Verhandlungen und Streitigkeiten mit Dänemark S. 48—50; — Stapelkämpfe mit Magdeburg und Brandenburg S. 50—52. — Blütezeit des Hamburger Getreidehandels um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert S. 52—54. — Verfall seit 1650; Gründe des Verfalls S. 54—60. — Blick auf das 18. Jahrhundert S. 60.
- C. Die Organisationsformen des Stettiner und des Hamburger Getreidehandels 61—109
- Einleitung S. 61—66.
- Urkundliches Material S. 61. — Allgemeines über die Stettiner und die Hamburger Getreidehandelsformen S. 62—64. — Ansicht Friedeborns über die Getreidehandelspolitik Stettins S. 64—66.
1. Die Organisationsformen des Stettiner Getreidehandels S. 66—75.
- Die Bürgersprachen von 1411 und 1416, das Kornkaufstatut von 1443 S. 66—67. — Die Kaufmannsordnung aus dem 16. Jahrhundert S. 67—70. — Die Kornordnung von 1563, die Ordnung des Taxkornschiffens von 1564 S. 70—72. — Parteigruppen innerhalb der Stadt S. 72—73. — Die Kornordnungen von 1597 und 1606 S. 73—75.
2. Die Organisationsformen des Hamburger Getreidehandels S. 75—107.
- Der Recefs von 1483 S. 75—76. — Parteigruppen innerhalb der Stadt S. 76—78. — Der Recefs von 1529 S. 78—80. — Die Kornordnung von 1557 S. 80—83. — Kornhandelsgesetzgebung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts S. 83—85. — Die Kornhandelsorganisation im 17. Jahrhundert: das Beamtenpersonal S. 86—92; — Die Vorrathshaltung S. 92—94; — das Verbot des Vorkaufs, die Fremden gesetzgebung S. 95—97. — Die Kornhandelsverfassung im 17. Jahrhundert, verglichen mit der im 16. S. 97—99. — Veränderungen in der Kornhandelsverfassung um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert; Parteigruppen innerhalb der Stadt S. 99—105. — Blick auf das 18. Jahrhundert S. 105—107.
- Schluss S. 107—109.
- Die Organisationsformen des Hamburger Getreidehandels, verglichen mit denen des Stettiner Getreidehandels S. 107—109.
- IV. Urkundliche Beilagen zur Stettiner und Hamburger Getreidehandelspolitik 110—143
- I. Stettiner Ordnung der Kaufmannschaft S. 110—114. — II. Stettiner Ordnung des Taxkornschiffens, 22. Februar 1564 S. 115—117. — III. Stettiner Originalkornordnung

vom 26. März 1606 S. 117—123. — IV. Hamburger Recesß von 1458, Art. 29—30 S. 124. — V. Hamburger Kornordnung von 1557 S. 124—128; — VI. — von 1596. S. 128—130; — VII. — von 1609 S. 131—137; — VIII. — von 1629 S. 137—139; — IX. — von 1648 S. 140—141; — X. — von 1652, Art. 1—4 S. 141—143.

V. Exkurs über die Genter Getreidehandelspolitik des 15. bis 17. Jahrhunderts 144—154

Einleitung. Urkundliches Material S. 144—145. — Stapelrechte Gents, Streit mit Ypern S. 145—146. — Genter Getreidestapelordnung von 1484 S. 146—149. — Bestätigung der Genter Stapelrechte 1486 und 1515; Streit mit Douay S. 149—151. — Katastrophe von 1540, Streit mit Mons S. 151—152. — Kornstapelstatut von 1604, Kornreglements von 1673 und 1674 S. 152—153. — Die Genter Getreidehandelsverfassung, verglichen mit der Hamburger Getreidehandelsverfassung S. 154.

I.

Einleitung. Betrachtung der bisherigen Getreidehandelslitteratur.

Nichts hat die Völker in der Handelspolitik von jeher so nachhaltig beschäftigt, wie die Getreidehandelspolitik. Die Abhängigkeit der Getreideernten von äusseren Natureinflüssen ruft leicht eine Teuerung hervor; die Unentbehrlichkeit des Getreides, des Hauptbedürfnisses des Wirtschaftslebens überhaupt, die grossen Preisschwankungen, denen das Getreide infolge seiner Unentbehrlichkeit in rascher Abwechslung unterliegt, haben bis in die neueste Zeit Getreideteuerungen zu den furchtbarsten Erscheinungen des Völkerlebens gemacht. Alles, was an sozialem Zündstoff in einem Volke gährt, schlägt leicht in hellen Flammen empor, wenn eine unerwartete Teuerung hinzutritt. Getreideteuerungen sind die Sturmvögel der Revolutionen; das lehrt Nordamerikas Geschichte 1765—1775, Frankreichs 1788—1789, Europas 1847—1848, wo den Völkerrevolutionen Missernten und Hungerjahre vorangegangen waren; das lehren noch eindringlicher zahlreiche lokale Aufstände, besonders in den Städten, entstanden infolge von Hungersnöten.

Diese ungeheure Gefahr, welche aus jeder Teuerung der Ruhe und dem festen Bestande des Staates droht, ist im Mittelalter sowohl wie in der Neuzeit für die obrigkeitliche Gewalt ein Hauptbeweggrund gewesen, zu immer neuen und verschiedenartigen Mafsregeln städtischer, territorialer und staatlicher Getreidehandelspolitik zu greifen. Die städtische deutsche Getreidehandelspolitik werden wir zum Gegenstand unserer Betrachtung machen.

Zuvor einige Worte der Charakteristik über die bisherige Getreidehandelslitteratur.

Wenn wir die bisherige Litteratur über Getreidehandel kurz überschauen, so tritt uns als erste Thatsache entgegen,

dafs diese Litteratur eine aufserordentlich umfangreiche ist. Auf fast 100 Seiten hat Graf Soden in seiner „annonarischen Gesetzgebung“ S. 187—282 die Titel der Bücher zusammenzustellen gesucht, welche bis auf seine Zeit — 1828 — über Getreidehandel erschienen sind. Wie hat sich diese Litteratur in den sechzig Jahren seitdem noch vermehrt! Prüft man eine gröfsere Zahl dieser Schriften auf ihren Inhalt, so erkennt man bald, dafs fast allen diesen Schriften in einer Hinsicht ein gleichmäfsiges Gepräge eigen ist. Sie sind zum ganz überwiegenden Teil Tagesschriften, hervorgerufen unter bestimmten Zeitverhältnissen, und Parteischriften, welche ihre Tendenz unverkennbar an sich tragen. Ganz richtig bemerkt ein französischer Schriftsteller: Gesetze und Schriften über den Getreidehandel erschienen in Zeiten der Not, indes sie in Zeiten des Überflusses erscheinen sollten. Eine Fülle getreidehandelspolitischer Schriften knüpft in allen Ländern an die Hungersnöte von 1771 und 1816 an.

Diese umfangreiche Getreidehandelslitteratur hat ihre vollste Berechtigung. Sie läfst uns den Satz, mit dem wir unsere Betrachtungen begannen, dafs nichts die Völker in der Handelspolitik so nachhaltig beschäftige, als die Getreidehandelspolitik, dahin erweitern, dafs auch in der handelspolitischen Litteratur keine Fragen so viel erörtert werden, wie die getreidehandelspolitischen. Aber diese Litteratur hat ihren Mangel darin, dafs sie fast ausnahmslos Augenblicksprodukt ist. Diese Schriftsteller suchen vorhandene oder vermeintliche Übel der jeweiligen Getreidehandels-Zustände, oft mit entgegengesetzten Mitteln, zu heilen. Auf frühere Zeiten der Getreidehandelspolitik gehen sie nicht ein, oder, wenn sie es thun, so beurteilen sie dieselben nach ihren Doktrinen. Mehr oder weniger fällt unter diesen Gesichtspunkt selbst das, was grofse Theoretiker, wie Adam Smith, über den Getreidehandel geschrieben haben. Es ist den Verhältnissen ihrer Zeit und ihres Landes entnommen und pafst auch nur für diese, nicht für frühere Zeiten der Getreidehandelspolitik, deren Mafsnahmen und Einrichtungen sie verwerfen, weil sie sie verkennen.

Unter den getreidehandelspolitischen Schriften, soweit sie mir bekannt sind, möchte ich nun aber zwei hervorheben: Roscher, über Kornhandel und Teuerungspolitik (1847), und Galiani, *dialogues sur le commerce des blés* (1770). Roschers Buch enthält eine Fülle sehr richtiger Bemerkungen über die Natur des Kornhandels und der Getreideteuerungen, Galianis Werk, in einer meisterhaften Dialogform, von den Schöngeistern des vorigen Jahrhunderts überschwenglich bewundert, ist ein sehr merkwürdiges Zeugnis dafür, wie sehr dieser Sohn des 18. Jahrhunderts seiner Zeit vorangeeilt ist. Er

ist, wie nur irgend ein Jünger des 19. Jahrhunderts, ein historisch denkender Kopf. Wenn er in geistvollen Betrachtungen die Getreidehandelspolitik der verschiedensten Völker bespricht, so kehrt der eine Gedanke stets wieder, daß sich für den Getreidehandel und seine Einrichtungen kein Universalgesetz finden lasse, daß man a priori weder für Beschränkung noch Freiheit des Getreidehandels schwärmen dürfe, und daß, was einer Zeit widersinnig erscheine, in einer früheren sehr weise und vernünftig habe sein können.

So klar beide Schriftsteller in ihren Werken den Standpunkt vertreten, welcher für die geschichtliche Betrachtung der Getreidehandelspolitik der allein richtige ist, und den wir bei Galiani eben nachgewiesen haben, so fern hat es ihnen doch gelegen, eine Getreidehandels-Epoche genauer zu behandeln. Roscher bleibt bei allgemeinen Urteilen stehen, die er hin und wieder mit historischen Beispielen bekräftigt, Galiani zeichnet einzelne Epochen, so gerade die Epoche der städtischen Getreidehandelspolitik, kurz und treffend, keine einzige eingehend.

Wir standen hier trotz der großen Zahl getreidehandelspolitischer Schriften vor einer empfindlichen Lücke auf dem Gebiet der Litteratur der Handelspolitik. Noch vor wenigen Jahren existierte weder für die deutsche, englische, französische, noch italienische Kornhandelspolitik alter oder neuer Zeit ein wissenschaftlichen Ansprüchen genügendes Werk. Für die französische Getreidehandelspolitik haben wir seit 1882 das Buch von Araskhianantz¹⁾ erhalten, für die englische Getreidehandelspolitik bis 1700 das Buch von Faber²⁾ (1888). Die deutsche Getreidehandelspolitik ist weder in der städtischen, noch der territorialen oder staatlichen Epoche bisher ausreichend behandelt worden. Die städtische deutsche Getreidehandelspolitik, aber nur diese, soll im folgenden untersucht werden.

Diese Teilung ist gerechtfertigt. Seitdem Gustav Schmoller in den verschiedensten seiner Schriften immer und immer wieder überzeugend nachgewiesen hat, wie die modernen, hauptsächlich die kontinentalen Kulturvölker in der Wirtschafts- und Handelspolitik eine städtische und territoriale Epoche durchlaufen haben, ehe sie zu der heutigen staatlichen und nationalen kamen, wird man auch in den einzelnen Zweigen der Handelspolitik von diesen drei Epochen reden

¹⁾ Dr. Awetis Araskhianantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirtschaft Frankreichs (Schmoller, Forschungen IV, 3).

²⁾ Dr. R. Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft V. 1888 (vgl. meine Recension in Schmollers Jahrbuch XII, 4).

und sie gesondert betrachten können. Die älteste deutsche Getreidehandelspolitik ist eine städtische.

Das bisher in Urkundenbüchern, handelspolitischen und wirtschaftsgeschichtlichen Werken zerstreute Material giebt, zusammengestellt, nicht das wünschenswerte lebendige Bild städtischer Getreidehandelspolitik; man muß einige Städte in ihrer konkreten Politik nach archivalischen Quellen eingehender schildern.

Ich hatte mir vorgenommen, die Getreidehandelspolitik der drei Städte, welche, als die drei größten Getreidemärkte Deutschlands in früheren Jahrhunderten, nach einander und neben einander den deutschen Kornhandel beherrscht haben: Stettin an der Oder, Hamburg an der Elbe, Danzig an der Weichsel, nach den Urkunden zu behandeln. Gründe äußerer Art haben mich genötigt, mich auf die beiden erstgenannten Städte zu beschränken und die Darstellung der Danziger Getreidehandelspolitik, für welche ich Vorarbeiten bereits gemacht, einer besonderen, wie ich hoffe, bald erscheinenden Arbeit vorzubehalten. Das urkundliche Material des Danziger Getreidehandels übertrifft das Stettins und Hamburgs noch um ein bedeutendes; ist ja doch Danzig als Getreidemarkt auch am bekanntesten unter den drei Städten.

Die Getreidehandelspolitik Stettins und Hamburgs scheidet sich nach den beiden Seiten erstens der geschichtlichen Entwicklung des Getreidehandels und zweitens der Organisationsformen, welche der Getreidehandel in beiden Städten angenommen hat. Wenn dieser zweite Teil fast ganz auf Grund von Akten gearbeitet ist, so beruht der erste Teil überwiegend auf gedruckten Schriften.

Was ich endlich aus gedruckten Quellen, insbesondere aus einer Reihe städtischer Urkundenbücher, als für die allgemeine Geschichte der deutschen städtischen Getreidehandelspolitik von Wichtigkeit, gesammelt habe, stelle ich unter Hauptteil II der Schrift zusammen. Ich nenne diesen Teil „die städtische Getreidehandelspolitik in ihrem Zusammenhange mit der städtischen Wirtschaftspolitik“ und hoffe, indem ich sie der Betrachtung der Hamburg-Stettiner Getreidehandelspolitik voransende, diese selbst dadurch verständlicher zu machen. Es liefse sich dieser Abschnitt noch bedeutend erweitern; aber schon das beigebrachte dürfte seine Aufgabe erfüllen, ein richtiges Bild der deutschen städtischen Getreidehandelspolitik in ihren allgemeinen Umrissen zu geben.

Zu dieser Annahme berechtigt der Umstand, daß dasjenige, was gelegentlich Pöhlmann über die italienische städtische Getreidehandelspolitik, was Schanz und Ochenkowski über die englische, was insbesondere Araskhaniantz über die französische städtische Getreidehandelspolitik in ihren ange-

fürten Werken bieten¹⁾, mit den Ergebnissen durchaus stimmt, welche ich für die deutsche städtische Getreidehandelspolitik erhalten werde. Und was noch wichtiger ist: diese Ergebnisse passen durchaus in den Rahmen der allgemeinen deutschen städtischen Handels- und Wirtschaftspolitik, der sog. Stadtwirtschaftspolitik des Mittelalters, wie sie zum ersten Mal klar und überzeugend Gustav Schmoller in seinen verschiedenen Schriften geschildert hat.

¹⁾ Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance (1878). — Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters (1881). — v. Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters (1879). — Araskhaniantz a. a. O. 4—28.

II.

Die städtische Getreidehandelspolitik in ihrem Zusammenhange mit der städtischen Wirtschaftspolitik.

Seit dem 12. und 13. Jahrhundert beginnt im deutschen Wirtschaftsleben einer der gewaltigsten Fortschritte, die sich je vollzogen haben. Deutschland war in den früheren Zeiten des Mittelalters ein „großes Gebiet rein bäuerlicher Kultur“ gewesen, ein Staat der Naturalwirtschaft, umgangen von den großen Verkehrswegen, dem Welthandel der Zeit; seit dem 12. und 13. Jahrhundert wurden die Deutschen ein Volk mit Städten, mit selbständigem Handel und Gewerbe. Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Lebens hatte bisher in der dorf- und markgenossenschaftlichen Verfassung, in den Klöstern, den Frohnhöfen und den Großgrundherrschaften gelegen; jetzt beherrschte auf lange hinaus die Stadt mit ihren Organen und Einrichtungen die gesamte Volkswirtschaft.

Der Austausch der ländlichen Erzeugnisse war vor dem Aufkommen der Städte ein sehr geringer gewesen; vor allem hatten die Grundhörigen an die großen Gutsherren und die Klöster Überschüsse ihrer Produktion zu liefern¹⁾. Die erste Ausbildung eines derartigen Getreideverkehrs ist in der Villenverfassung Karls des Großen zu erkennen, der die königlichen Pfalzen und Haupthöfe zu Mittelpunkten eines regen Marktverkehrs zu machen sich bestrebte. Die kaiserlichen Kapitularien enthalten eine Reihe von Bestimmungen gegen die Gewinnsucht im Getreidehandel, das Aufkaufen des Kornes in Teuerungen. Man führte Maximalpreise des Getreides ein, schuf gleiches Maß und Gewicht, legte Kornspeicher an. Alle diese ihrerzeit trefflichen Maßnahmen kamen in den folgenden Jahrhunderten wieder mehr und mehr ab. Getreide-

¹⁾ Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte (1879) I, 442, und Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft (1802) III, 197 ff.

mangel und Hungersnöte wütheten in entsetzlichster Weise das ganze Mittelalter hindurch. Nach einem Mißwachs gingen alle Preise ins ungemessene; in fruchtbaren Jahren gereichte der gewonnene Vorrat dem Landmann häufig selbst zur Last. —

Bei diesen unentwickelten und beklagenswerten Zuständen knüpft der wirtschaftliche Fortschritt auch hier an die aufblühende Stadt und an ihre Einrichtungen an. In den Städten bildeten sich feste Märkte aus, auf denen ein regelmässiger Getreideverkehr sich abspielte. Deutschland zerfiel in eine Reihe städtischer Marktgebiete, die aber nicht wie heute Teile eines gewaltigen staatlichen Wirtschaftsorganismus waren, sondern die wirtschaftlich sich von einander abschlossen. Jede, wenigstens jede grössere Stadt war wirtschaftlich durchaus selbständig, stand anderen Städten im Konkurrenzstreit feindlich gegenüber, kämpfte gegen die Rivalinnen und gegen das platte Land mit ähnlichen Mitteln an, wie es heute ein Staat gegenüber anderen Staaten mit Schutzzöllen thut. Die Wochenmarkts-, Fürkaufs-, Strafsen-, Stapel- und Fremdenrechte, die städtischen Zölle und Abgaben, sie sind die Kampfmittel der egoistischen Stadtwirtschaftspolitik, sie werden alle zusammen für den einen Zweck angewandt, den einheimischen Bürger gegenüber dem Fremden, die Vaterstadt gegenüber anderen Städten und gegenüber dem platten Lande in eine günstige Lage zu versetzen.

Ein Zweig dieser Stadtwirtschaftspolitik ist die städtische Getreidehandelspolitik, die wir in ihrem Zusammenhange mit der gesamten städtischen Wirtschafts- und Handelspolitik darlegen wollen. Um eines vorauszuschicken: Wir werden zwei Entwicklungsstufen städtischer Getreidehandelspolitik scheiden. —

Als die Städte durch das Marktrecht sich vom Lande absonderten, zu selbständigen wirtschaftlichen Organen sich ausbildeten, da wurde die regelmässige Versorgung der Stadt mit Getreide die erste Pflicht städtischer Obrigkeit. Trotz des halb landwirtschaftlichen Charakters, den die mittelalterliche Stadt im Gegensatz zur heutigen noch an sich trug, bedurfte sie doch der Zufuhr der ländlichen Umgebung. Blieb diese aus, und entstand eine Teuerung, so erhob sich alsbald die untere Bürgerschaft in hellem Aufruhr.

Die Stadt bildete das Meilenrecht aus, kraft dessen sie ihre Zwangs- und Banngewalt ausserhalb des Weichbildes ausdehnte und (besonders seit 1500) auf 1 bis 3, oft noch mehr Meilen allen Handelsbetrieb und alle Märkte zu gunsten des einheimischen Marktes verbot. Man suchte den Landmann zu zwingen, allein in der Stadt seine Produkte abzusetzen. Für diesen Zweck war die grundlegende Bestimmung die, dafs man den Fürkauf untersagte d. h. das Aufkaufen des Kornes vor der Stadt oder innerhalb der Stadt an einem

anderen, als dem ausdrücklich zum Kornhandel bestimmten Orte. „Wer fur die tor lauffet oder uff dem velde kaufft“, heifst es in Würzburg, zahlt $\frac{4}{5}$ des Kaufpreises zur Sühne¹⁾. „Id en schal nement buten de stad gan edder ryden korne to kopende vppe vorkop dat me hir to markede bringhen wel, edder dat don laten, sunder malk schall yd hir kopen vppe dem markede“, sagt das Braunschweiger Ehteding²⁾.

Innerhalb der Stadt selbst greift die Wochenmarktsgesetzgebung in folgender Weise platz.

Der Markthandel nahm zu bestimmter Stunde seinen Anfang. Ein Zeichen mit der Glocke wurde gegeben, eine Fahne, ein Kreuz, ein Strohisch aufgesteckt, oder auch ein Handschuh, das bekannte Zeichen landesherrlicher Marktverleihung. Sobald das Zeichen sichtbar wurde, konnte der Markt beginnen. Jeder städtische Bürger hatte Erlaubnis, von den bereitstehenden Getreidevorräten sich zu kaufen, aber nur soviel Korn, wie er für sich und sein Haus nötig hatte. Der Fremde durfte von dem Getreide nichts an sich bringen; aber auch der städtische Händler, der sogenannte Fragner oder Vorhöcker, der Bäcker, der Reiche sollten die ersten Marktstunden, solange das Marktzeichen steckte, nur kaufen zum Eigenbedarf, nicht in größeren Mengen, etwa zum späteren Wiederverkauf, das will sagen, zum Handel.

„Id schal nein vorhoke edder vorkoper neynerleie guth kopen dewile de banneer stecket“, gebietet bei Verlust des so gekauften die Braunschweiger Marktmeisterordnung von 1549³⁾; „vorkoper, hoken vnd geste scole up den markt nicht kopen, di wile wisgh üt stecket“ (Berlin)⁴⁾; „unser hern verbieten allerley vorkauff beyde in der stad und vor der stad an dem Marcktetage dieweil di panir stecken“, meint der Erfurter Zuchtbrief von 1351⁵⁾. Dasselbe fordert das Mühlendorfer Stadtrecht, welches 1343—1365 entstanden ist: „Di fragner sullen nicht chauffen alle di weil daz zaichen auf dem marcht stekeht“⁶⁾.

In Augsburg sollen nach dem Stadtrecht von 1276 alle Bürger ihr Haus „berihten mit chorne“ bis Mittag; am Nachmittag dürfen die Bäcker dann kaufen⁷⁾. In Würzburg sollen

1) Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13—15. Jahrhundert (1882) S. 36.

2) Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig (1873) I, 62.

3) Hänselmann a. a. O. S. 348.

4) Holtze, Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahrhundert (1880). — (Schriften d. Vereins f. d. Gesch. der Stadt Berlin XVI, S. 93).

5) Förstemann, Der Erfurter Zuchtbrief von 1351. (Neue Mitteil. des thüringisch-hessisch. Vereins II, 108 ff.) Art. 77.

6) Chroniken der deutschen Städte XV, 397.

7) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht von 1276 (1872) Art. 108, § 8.

die Höcker die Lebensmittel von Fremden nicht kaufen „nisi in publico foro“ et „hora tantum modo heridiana“, also zu einer Zeit, wo das große Publikum mit seinem Einkauf fertig sein konnte¹⁾.

Solange die Fahne steckt, setzen endlich die Regensburger Marktordnungen infolge einer Teuerung 1391 fest, soll kein Fragner weder am Markt noch am Wasser, weder von Fremden noch von Bürgern etwas kaufen, noch weniger den Bürgern vor die Stadt entgegenreifen²⁾.

Der Kern der städtischen Getreidehandelspolitik war der: Jeder Bürger soll ohne Zwischenhändler billig zu seinem Brotkorn kommen. Bezeichnend für diese einfachen Marktverhältnisse ist es, wenn verboten wird, daß ein Bürger den andern beim Getreideeinkauf überbiete, ihm „in den Kauf falle“³⁾. Ebenso charakteristisch ist das Teilungsrecht⁴⁾: Wenn ein Reicher auf dem Markt eine größere Menge Korn ankauft, so darf ein ärmerer Bürger ihm vom gekauften Vorrat soviel zum ursprünglichen Einkaufspreis abverlangen, als der Arme für seinen eigenen Hausbedarf nötig hat.

Es ist klar, daß eine Stadt, deren Handelspolitik auf den einen Zweck allein abzielt, dem einzelnen Bürger den billigen direkten Getreideeinkauf vom Bauern zu erleichtern, einen eigentlichen Getreidehandel gar nicht haben konnte. In der That war der Handel entweder verboten oder in enge Schranken gewiesen.

Was nämlich der Kornverkäufer vom Lande in den ersten Marktstunden nicht abgesetzt hatte, durfte er am Nachmittag, wieder auf ein gegebenes Zeichen, und wann das Marktsymbol nicht mehr aussteckte, an den städtischen Kornhändler absetzen. Jetzt erst durfte dieser Getreide in größeren Massen aufkaufen, es aufschütten lassen, um es später mit Gewinn weiter zu verhandeln. Dieses Recht hatte aber nur der einheimische, nicht der fremde Kaufmann, dem höchstens erlaubt war, von diesem städtischen Händler, nicht direkt vom Bauern oder Fremden, der Korn in die Stadt brachte, zu kaufen. Aller Handel sollte erst durch die Hände einheimischer Bürger gehen; Handel „von Gast zu Gast“ war durchgehend untersagt.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so haben wir folgende Gesichtspunkte städtischer Getreidehandelspolitik. Damit die Stadt jederzeit gut, regelmäÙig und billig mit Ge-

¹⁾ Gramich a. a. O. S. 36.

²⁾ Falke, Die Geschichte des deutschen Handels (1859) I, 255.

³⁾ So in Braunschweig, Hamburg, Stettin.

⁴⁾ Nachweisbar in Braunschweig, Hamburg, Stettin; auch Araskhantz spricht a. a. O. S. 17 von dem „droit de partage“ der französischen Städte.

treide versorgt werde, muß eine geordnete Zufuhr vom Lande stattfinden; damit jeder Bürger sich mit Korn selbst versorgen könne, darf der Zwischenhandel und der Aufkauf durch Fremde nicht geduldet werden; gegenüber diesen beiden Hauptzwecken steht der eigentliche Handel mit Getreide ganz in zweiter Linie.

Galiani kennzeichnet diese Entwicklungsstufe städtischer Getreidehandelspolitik mit folgenden treffenden Bemerkungen.

Seine fingierten Personen sind im Gespräch auf die älteren städtischen Getreidestatuten gekommen; der fortschrittlich gesinnte Marquis ruft aus:

„Ces lois sont absurdes, et il faut les abroger,“ worauf der Chevalier repliziert:

„Tout doucement. Ces lois, ces ordonnances tiennent au système entier de la législation des blés de nos ancêtres. Ils envisageaient le blé comme un objet d'administration; nous en voulons faire un objet de commerce. Il est certain que ce qui est sage et utile sous un point de vue, devient absurde et nuisible sous un autre.“

Dann fragt an anderer Stelle der Präsident:

„L'ancienne loi de ne pouvoir vendre qu'au marché est donc bien mauvaise?“

Der Chevalier antwortet:

„Vous voulez dire bien bonne. Ce qui répond à l'objet auquel on l'a destiné est toujours bon. Nos ancêtres ont fait une loi pour empêcher que le blé ne fut une affaire de commerce. Cette loi remplit parfaitement son objet, elle est donc bonne¹⁾.“

In der That trifft der französische Schriftsteller das Wesen der Sache, wenn er den Unterschied macht, seine Zeit betrachte das Getreide als einen Gegenstand des Handels, die alte Zeit habe es als einen Gegenstand der Wohlfahrts- und Teuerungspolitik betrachtet und demgemäß ihre städtischen Anordnungen erlassen.

Um die Marktgepflogenheiten dieser älteren Zeit städtischer Kornhandelsverfassung noch an zwei deutschen Städten nachzuweisen, wählen wir Nürnberg und Augsburg, da uns hier gedrucktes Material verhältnismäßig am reichhaltigsten vorliegt, und zwar in den „Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.—15. Jahrhundert“, welche Baader veröffentlicht hat, einerseits, in der „Geschichte der Stadt Augsburg“ von Paul von Stetten (1743—1758) andererseits.

Nürnberg's Blüte im Mittelalter beruhte darauf, daß es eine Industriestadt für Gold-, Silber-, Metall-, Holz- und Lederarbeiten, für Spielwaaren und andere Artikel war. Getreide-

¹⁾ Galiani, dialogues sur le commerce des blés (Collection des princ. économistes XV, 115. 119).

handel trieb die Stadt fast gar nicht, dagegen bedurfte sie gerade bei ihrer starken industriellen Bevölkerung reichlicher Zufuhr aus der Umgebung. So erließ der Rat für den Verkehr mit Lebensmitteln eine große Zahl von Anordnungen, deren wichtigste wir hier aneinanderreihen wollen, ohne besondere Erläuterungen noch hinzuzufügen, da der Zweck dieser Anordnungen schon aus dem, was wir bisher über städtische Getreidehandelspolitik erörtert haben, ersichtlich ist.

In Nürnberg, so geboten die Herren vom Rate, soll niemand Korn, das man zu Markte bringt oder bringen läßt, in der Stadt oder eine Meile Wegs um die Stadt vorweg kaufen (Baader 214). Es darf niemand dem Getreide entgegengehen, sondern man soll es auf einen der vier Märkte von Nürnberg kommen lassen, damit jeder dort kaufen könne, aber stets in gewissen Schranken (Baader 215). Kein Bäcker nämlich soll mehr Weizen, Korn oder anderes Getreide an sich bringen, denn er verbacken kann; Handel treiben soll er nicht damit (Baader 215). Niemand darf mit dem Gast, der Korn nach Nürnberg führt, in der Weise unter einer Decke spielen, daß er ihm etwa das Getreide beherbergt oder es heimlich in seinem Hause aufschütten läßt; nur dem Bürger, bei welchem der Fremde regelmässig einkehrt, ist es gestattet, es drei Tage ihm aufzubewahren, aber nicht darüber (Baader 216). Die Fragner dürfen das Korn nicht vor Mittag eines jeden Tages kaufen, auch derhalben mit niemand in verbotene Verabredungen sich einlassen (Baader 216). Kein Bürger soll mit einem Fremden in Handelsgemeinschaft treten (Bader 124). Endlich sind in Nürnberg 10 vereidigte Messer im 13. und 14. Jahrhundert thätig, 6 in der Sebaldus-, 4 in der Lorenzpfarre; sie allein dürfen Getreide ausmessen (Baader 156—157).

Ähnliche Gesichtspunkte lagen der Augsburger Getreidehandelspolitik zu Grunde.

Augsburg war gleich Nürnberg eine Industriestadt und hatte, wie diese, viel Proletariat, welches nur zu leicht gewillt war, Mord und Totschlag zu verüben, wenn die Stadt von einer Teuerung heimgesucht wurde. So ist die Augsburger Getreidehandelspolitik in ihren Maßnahmen geradezu als ein Ausfluß der Angst vor einem Pöbelaufstande zu bezeichnen.

Korn auszuführen, war hier verboten (Stetten I, 310). Auf dem Markte durfte der reiche Bäcker erst kaufen, nachdem der arme Mitmeister sich versorgt hatte (I, 279). Bei Teuerungen wurden besondere Anordnungen getroffen: 1517 ließ ein reicher Bürger Brot backen und unentgeltlich verteilen (I, 252); 1549 ordnete bei einer großen Teuerung der Rat an, die Kornböden der Bäcker sollten besichtigt werden. Diejenigen Bäcker, welche Getreide vorrätig hatten, bekamen strengen Befehl, es auf den Speichern nicht zurückzubehalten,

um höhere Preise damit zu erzielen, sondern es sofort zu verbacken; diejenigen aber, welche kein Korn auf Lager hatten, erhielten vom Rat um ein billiges ein Quantum Getreide zum Brotbacken zugewiesen (I, 459). Zugleich erlaubte, nachdem schon früher die Einrichtung bestanden, das Brot zu gewissen Taxen, die sich nach dem jedesmaligen Marktgang richteten, zu verkaufen (I, 338), in der Teuerung von 1549 der Rat Fremden, Brot nach der Stadt zu führen, falls die einheimischen Bäcker sich weigern würden, zu dem festgesetzten billigen Preise zu backen.

Nürnberg und Augsburg sind vorbildlich dafür, wie der Kornhandel auf seiner ersten Entwicklungsstufe all überall organisiert war: die Stadt der Mittelpunkt einer der Stadt getreidezuführenden Umgebung.

Es entstand eine Reihe kleiner Marktgebiete, es entstand eine Getreidehandelspolitik, die durchaus lokaler Natur war, die zum wesentlichen Inhalt allein den hatte, möglichst viel Korn zum unmittelbaren Verbrauch der Bürger in die Stadt zu ziehen. Es ist ein Zustand, der Jahrhunderte lang gewährt hat, und über welchen die meisten Städte des Mittelalters nicht hinausgekommen sind. Besonders die Städte, in welchen Brauhandwerk und Branntweinbrennerei Hauptnahrungszweige waren, und Städte, wie Augsburg und Nürnberg, in denen eine große industrielle, nicht ackerbautreibende Bevölkerung lebte, ließen Wiederausfuhr des Korns überhaupt nicht zu. Bei vielleicht 95% aller mittelalterlichen Städte kann von einem irgend erheblicheren Handel mit Getreide keine Rede sein. —

Aber es wäre ein Irrtum, und es hiefse freihändlerischen Schriftstellern nachschreiben, wenn man annehmen wollte, daß die in obigem geschilderten „Beschränkungen des freien Handelsverkehrs“ der Grund dieser Erscheinung gewesen. Im Gegenteil! Gerade mit Hilfe dieser Mafsregeln hat sich bei einer Reihe von Städten, allerdings bei der weit kleineren Zahl, der Getreidehandel herausgebildet.

Die Ursache dafür, daß nur etwa 5% der deutschen Städte es zu einem blühenden Kornhandel brachten, lag in den Vorbedingungen, welche jeder Getreidehandel, um sich kräftig zu entwickeln, bedarf, und welche nur sehr wenige Städte erfüllten.

Erinnern wir uns, daß der Handel mit den Urprodukten, wie jeder Handel mit Massenartikeln, spät erst zur Entfaltung kommt, daß er von einer Reihe von Umständen, von einem reichen korntragenden Hinterlande, vor allem aber von den Transportwegen abhängig ist. „Soll der Kornhandel blühen, so müssen die Kommunikationsmittel jeder Art, Strafsen,

Kanäle, Frachtgewerbe u. s. w., in hohem Grade ausgebildet sein“¹⁾).

In Betracht kommen für den Getreidehandel erstens die Land-, zweitens die Wasserwege.

Von diesen waren die Landwege im Mittelalter in einem ganz unwegsamem Zustande. Trotz zahlloser Klagen geschah für ihre Aufbesserung wenig. Es lag nach damaliger Anschauung gar nicht im Interesse der Landesverwaltung, für gute Strafsen zu sorgen, da es als vorteilhafter galt, wenn die Frachtwagen bei schlechten Wegen sich möglichst lange in dem betreffenden Territorium aufhielten, wenn man von dem durchziehenden Kaufmann möglichst viel Geleitsgeld, Vorspannbedarf und Zehrung erpressen konnte, wenn man vor allen Dingen — und dies ging um so eher, je verwahrloster die Strafsen waren — das berüchtigte Grundruhrrecht geltend machen konnte, kraft dessen der Grundherr die Güter, welche bei einem Zerbrechen des Wagens den Boden berührten, für sich in Anspruch nahm. Trotzdem wurden die Landstraßen auch für den Verkehr mit Getreide viel benutzt: wie uns z. B. der thüringische Chronist Konrad Stolle beim Jahr 1491 erzählt, daß von Erfurt, der Stapelstadt der thüringischen Naturprodukte aus, im Sommer täglich 40—50 Wagen voll Korn nach Hessen, Franken, an den Rhein, nach Holland und Brabant geführt worden seien; im übrigen waren aber aus den obenerwähnten Gründen die Landwege unvergleichlich teurer, als die Wasserwege, vor allen im Transport von Massenartikeln.

Hier liegen mir zwei Zeugnisse vor für den Verkehr mit einem anderen Massenartikel, als Getreide, mit Salz.

Als König Ferdinand 1547 den Lauf der Moldau von Budweis bis Prag untersuchen liefs, ob dieselbe für den Salzverkehr sich nicht schiffbar machen liefse, lautete das Gutachten der Untersuchungskommission dahin, daß der Transport trotz der Kosten der Flufsregulierung auf dem Wasser für das Salz sich bedeutend wohlfeiler stellen werde, als auf dem Lande, und daß der Gewinn dabei so erheblich sein werde, daß noch mehr Gewerbe und Handtierungen durch die Flussschiffahrt in Flor kommen würden²⁾.

Kloeden weist in seinen „Beiträgen zur Geschichte des Oderhandels“ auf die Notwendigkeit der Seewege hin bei den schlechten Verkehrsmitteln zu Lande und erzählt, daß man das Lüneburger Salz im Mittelalter nicht direkt zu Lande nach Brandenburg geführt habe, sondern daß es zu Wasser über Lübeck und Stettin nach Brandenburg gekommen sei.

¹⁾ Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus VII. Aufl. (1873) § 151.

²⁾ Buchholtz, Gesch. Ferdinands I., 1833. Bd. IV, 328.

Dennoch habe sich dieser weite Wasserweg billiger gestellt, als der kurze Landweg¹⁾.

Genau wie mit dem Salze steht es aber mit Getreide. War in der That der Wasserweg ein so unverhältnismäßig wohlfeilerer, als der Landweg, so war erste Vorbedingung für jede Stadt, welche Getreide von weiterher beziehen und mit dem so bezogenen einen Handel nach auswärts treiben wollte, daß sie an einem schiffbaren Strome lag.

Es entspricht, wie ich im Vorübergehen erwähnen will, das Gesagte der Theorie Thürens, die er im „Isolirten Staat“ entwickelt hat. Thüren nimmt als Voraussetzung seiner bekannten Theorie von den landwirtschaftlichen Zonen, welche sich um einen Centralmarkt bilden, an, daß erstens die Centralstadt der einzige Marktplatz für das Getreide sei, und daß zweitens kein schiffbarer Kanal da sei und alles Korn zu Wagen nach der Stadt gebracht werde²⁾. Er meint dann weiter, in der Wirklichkeit käme das aber nicht vor (S. 268), da das Getreide zu Wasser weiter verführt werde, und so bildeten sich die großen Centralmärkte, von denen alle die kleinen Märkte abhängig würden, und es käme auf diese Weise zu einer Verschiebung des Standorts der landwirtschaftlichen Produkte (S. 273 und S. 339).

Es existierte aber in jener ersten Zeit städtischer Getreidehandelspolitik, von der wir gesprochen haben, jener Einfluß der großen Centralmärkte noch nicht. Es handelte sich um kleine lokale Marktgebiete, denen zu Lande, nicht zu Wasser, das Korn aus der Umgegend zugeführt wurde, die also jenen Thürenschen isolirten Getreidemärkten nahe genug kamen.

Das änderte sich alles, als die Flüsse schiffbar wurden, als infolge dessen sich in der That einige günstig gelegene Märkte zu deutschen Centralmärkten im Getreidehandel erhoben.

Es ist eine zweite Entwicklungsstufe des Getreidehandels somit möglich bei den Städten, welche Wasserverbindungen haben und damit Zufuhren auch von weiterher erhalten können. Diese zweite Epoche städtischen Getreideverkehrs, in der man anfangen kann, von einem wirklichen Handel mit Getreide zu sprechen, hebt nicht chronologisch in einer bestimmten Zeit an, sondern hängt, wie hervorgehoben, von der Lage jeder einzelnen Stadt ab.

Schon früh hat sich, aber nur die Flüsse entlang, dieser Handel entwickelt; er folgt nacheinander den bedeutendsten deutschen Strömen.

¹⁾ Kloeden, Beiträge u. s. w. Stück III, S. 43.

²⁾ v. Thüren, Der isolirte Staat, 3. Aufl. (1875) Teil I S. 6.

In der Römerzeit lassen eine Reihe von Einrichtungen darauf schliessen, dass sich am Inn und an der Donau ein steter Getreidehandelsverkehr der Deutschen und Römer gebildet hatte. Dieser älteste Getreidehandel zerfiel mit der Völkerwanderung¹⁾.

Es entstand seit dem 8. und 10. Jahrhundert am Rhein von neuem ein Getreidehandel; von Strafsburg bis zu den flandrischen Städten herrschte den Rhein entlang der regste Verkehr.

Seit der zweiten Hälfte des Mittelalters gewinnen drei Städte das Hauptgewicht im Kornhandel, an der Elbe Hamburg, an der Oder Stettin, an der Weichsel Danzig. Auf die Bedeutung der beiden ersten dieser drei Städte für den deutschen Getreidehandel zu Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit wird weiter unten eingegangen werden. —

Natürlich hatten alle Städte, denen durch ihre Lage ein Getreidehandel ermöglicht war, das grösste Interesse daran, diese Handelsgelegenheit zu benutzen, ihren Handel weithin auszubreiten. Es geschah durch das Stapel- und Niederlagsrecht einerseits, den Strafsenzwang andererseits. Beide Rechte suchte jede aufstrebende Stadt des Mittelalters sich zu verschaffen.

Die Städte beabsichtigten, vermöge des Stapelrechtes die Waaren, welche zu ihnen kamen, entweder ganz zurückzubehalten, dergestalt, dass alles nach der Stadt gebrachte Korn daselbst verkauft werden musste, oder die Waaren sollten, ehe sie weitergingen, eine Zeit lang auf dem städtischen Markt feilgeboten werden. Das einzelne ist mannigfaltig verschieden gestaltet, die Absicht immer die gleiche, nämlich der Stadt recht viel Waarenverkehr zu sichern. Bekannte Getreideniederlags- und Stapelstädte sind Erfurt, Magdeburg, Pirna, Landsberg, Hamburg, Danzig, Stettin.

Aus dem Niederlagsrecht leitete man sich das Recht ab, keine andere Stadt an demselben Strome oder in der Nähe als konkurrierende Niederlagsstadt zu dulden. Darüber kam es zu ungezählten Streitigkeiten. Freiwillig wollte eine Stadt ihre Rechte nicht aufgeben. Die Privilegien, die Zollbefreiungen, welche den Städten von Fürsten verliehen waren, standen mit denen anderer Städte in unlösbaren Gegensätzen. Die unvermeidliche Folge dieser Verhältnisse sind die Stapelkämpfe, an denen die Handelsgeschichte des Mittelalters so reich ist. Erst durch Niederkämpfung der benachbarten Märkte haben sich Städte, wie Hamburg und Stettin, zu grossen Getreidemärkten emporgeschwungen.

Der Strafsenzwang ist eine Erweiterung des städtischen Zwangs- und Bannrechtes. Wenn die Stadt durch dieses ihre

¹⁾ Inama-Sternegg a. a. O. 175—176. 449.

nächste Umgebung zwang, nur auf ihrem Markt das Korn zu verkaufen, so versteht man unter jenem die Bemühungen einer Stadt, alle die Wege zu begünstigen, welche zu ihr führten, alle die Strafsen, die an ihr vorbeiführten, zu verbieten. Es galt, immer weitere Kreise dahin zu bringen, ihr Korn nur in der einen betreffenden Stadt feilzubieten.

Dabei behielt man städtischerseits das altüberlieferte strenge Fremdenrecht bei. Je stärker die Stadt ihren Handel entfaltetete, desto energischer sah sie darauf, daß die in ihr in Menge zusammenströmenden Fremden den einheimischen Bürgern nicht unerlaubte Konkurrenz machten, ihnen den Handelsverdienst entzögen und mit anderen Fremden unmittelbar Kauf und Verkauf trieben. So Prag, die große Handelsstadt des 14. Jahrhunderts, deren Fremden gesetzgebung sehr streng war; so Wien, dessen Neustädter Stadtrecht 1244 bestimmt: „Wir welln daz chain frömder chaufman niht beleib noch enwan in der stat uber zwen moneit, noch sol seinen chaufschatz den er mit im darein pringet chainem frömnden gast niht geben noch verchauen, neur allain ainem pürger. Und swaz der selb gast chaufen wil von chaufschatz, daz sol er wider ainen andern gast. niht chaufen, neur wider einen purger, alz davor e gesprochen ist.¹⁾“

Als in Braunschweig zu Anfang des 15. Jahrhunderts der direkte Handel fremder Kaufleute miteinander einmal gestattet wird, wird der Handel mit Getreide ausdrücklich bei dieser Erlaubnis ausgenommen, und 1549 heißt es auch schon wieder ganz allgemein: „Gast mit gaste schal hyr nicht kopen noch kopen lathen, by vorlust des gudes²⁾.“

Dennoch hatten alle Städte, welche, gestützt auf die Markteinrichtungen der alten Zeit, gestützt auf Strafsen-, Stapel- und Fremdenrechte, gestützt auf eine günstige Handelslage, hoffen konnten, über jene ältere Entwicklungsstufe städtischen Getreidehandels hinauszukommen und es zu einem bedeutenden Getreidehandel zu bringen, in diesem Entwicklungsgang mit einer großen Zahl von Hindernissen zu kämpfen. Am Getreidehandel haftete ganz anders, wie an jedem anderen Handelszweige, eine Reihe von Vorurteilen und abergläubischen Vorstellungen.

Daß Kornteuerungen in $\frac{9}{10}$ der Fälle von schlechten Ernten herrühren, glaubten im Mittelalter die wenigsten Leute. Man suchte sich lieber die Teuerungen, welche in damaliger Zeit in viel furchtbarer Gestalt auftraten, wie heute, welche tausende dahinrafften, eben wegen ihrer Furchtbarkeit übernatürlich zu erklären. So gilt noch im 16. Jahrhundert jeder

¹⁾ G. Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des 13. Jahrhunderts cap. 87.

²⁾ Hänselmann a. a. O. S. 348.

am Himmel erscheinende Komet für den Vorboten, wenn nicht einer Türkengefahr, dann einer Hungersnot. „Anno Christi 1516, im Jenner, erschien ein Comet, darauf erfolgte ein allgemein sterben vnd dürerer Sommer vnd hat der Hagel Korn und Wein zerschlagen, derowegen ein großer mangel am getreide entstanden vnd hungersnoth erregt“, erzählt der Rektor Peter Hafftitius zu Berlin und Köln a. d. Spree (1599), und ebenderselbe: „In diesem Jahre (1529) sind 4 Cometen gesehen, die Ihre schwentze gegen die vier Enden der Welt ausgestreckt haben. Darauf ist ein vnfruchtbarer Sommer vnd Siebenjährige tewrung erfolgt“¹⁾.

Allgemeiner noch war der Glaube verbreitet, daß Teuerungen die Folgen der schlechten Künste der Kornwucherer, der Kornjuden seien, welche das Getreide aufkauften und dem Volke vorenthielten. Dieser „Wucherglaube“ läßt sich von den Zeiten Karls des Großen bis auf unsere Tage verfolgen; in Hungersnöten ist er regelmäsig wieder aufgetaucht.

Zur Zeit Karls des Großen wird es als Wucher gebrandmarkt und demgemäfs bestraft, wenn jemand bereits vor der Ernte das noch auf dem Halm stehende Getreide vorwegkaufte (*quicumque tempore missis non necessitate, sed propter cupiditatem comparat annonam hoc turpe lucrum dicimus*). Man ging von der Ansicht aus, daß der arme Landmann allein aus Geldnot seine Frucht auf dem Halm verkaufen würde, und daß der reiche Geldbesitzer von der Not des Armen seinen übermäsigigen Gewinn ziehen könnte. Das Verbot des Kaufs der Früchte auf dem Halm, als unerlaubte Spekulation, wurde in die meisten Stadtrechte des Mittelalters übernommen. Die Hansetage haben wiederholentlich geboten: „Korn soll nicht gekauft werden, ehe denn es gewachsen ist“²⁾.

Von den schriftstellerischen Zeugnissen nur eines anzuführen, so ist hinlänglich bekannt, wie Luther gegen den Privatkornhandel, als gegen Wucherei eifert, wie er die Kornhändler „öffentliche Diebe, Räuber und Wucherer“ nennt, welche „die Waaren aus keiner anderen Ursache steigern, als daß sie wissen, daß desselbigen Gutes keines mehr im Lande ist, und man es haben müsse“. Wenn ein Mann wie Luther so sprach, so schwur die ungebildete Menge felsenfest darauf, daß, wenn eine Teuerung ausbrach, nicht die schlechte Ernte sie verursacht habe, sondern „der unchristlichen Kornkäufer unersetziger teuflischer Geiz“.

Es lehrt das ein Blick auf die „Kornjuden-Medaillen“. Da sehen wir den Juden, wie er auf der Schulter einen

1) *Microconicon Marchicum* in Riedel, cod. dipl. br. IV, 1, S. 86. 94.

2) Neumann, *Gesch. des Wuchers in Deutschland* (1865) S. 100—107.

Kornsack trägt, auf welchem der Teufel sitzt und den Sack aufschlitzt; umschrieben ist es: „Du-Korn-Jude“ und „Theure-Zeit“. Auf der Innenseite steht: „Wer-Korn-Inhelt-Dem-Fluchen-Die-Leuthe“, auf der Außenseite: „Aber-Segen-Komt-Über-Den-So-Es-Uer-Kauft“. Und eine andere Medaille, welche den Juden zeigt, wie er am Baum aufgehängt ist, und auf den Zweigen hockt der Teufel. Die Umschrift lautet: „Du-Korn-Jude“ und „Wolfeile-Zeit“¹⁾.

Der blinde Haß des Volkes gegen die Juden mag noch so übertrieben genannt werden: das eine bleibt bestehen, daß in jenen rohen Tagen die unsittliche Ausbeutung des Schwachen durch den Starken, das Aufkaufen und Zurückhalten des Kornes in Hungerjahren oft genug vorgekommen ist, daß der Volksunwille, wie er dann in schrecklicher Weise gegen die „Monopoliten“ losbrach, oft genug seine Berechtigung gehabt hat. „Furchtbar wirkten die zahlreichen Hungerjahre auf den kleinen Mann, der ohne Besitz von der Hand in den Mund lebte, dem oftmals die Arbeit und der Absatz stockte, der in den teuren Jahren sich tief verschuldete, um nur nicht Hungers zu sterben. Übermächtig war der Gewinn, den in solcher Zeit die größeren Grundbesitzer, die Kaufleute und vor allem die Juden machten. Wir haben in unseren Tagen — trotz aller unserer socialen Kämpfe — keine Vorstellung mehr davon, wie das Kapital damals seine bevorzugte Stellung ausnützen konnte, welche socialen und wirtschaftlichen Folgen sich daran knüpften, wie bei den damaligen Vorstellungen von der Berechtigung oder Nichtberechtigung des Wuchers, bei dem schroffen Gegensatz natürlicher Gewinnsucht und kirchlicher Lehren der Haß gegen den Besitzenden, den Wucherer sich steigern mußte“²⁾.

Der städtische Rat hatte im Getreidehandel jederzeit zwischen zwei Parteien innerhalb der Stadt zu vermitteln. Auf der einen Seite standen die Zünfte und die untere Bürgerschaft, welche nur den einen Wunsch hatten, billig zu dem zum Lebensunterhalt nötigen Brodkorn zu kommen, welche deshalb die altüberlieferten Markteinrichtungen des Einkaufs nur zum eigenen Bedarf und welche namentlich das Kornausfuhrverbot der alten Zeit beibehalten wissen wollten; auf der anderen Seite stand die Kaufmannschaft, deren Begehren war, die Marktordnungen sollten zu Gunsten eines lebhaften Handelsverkehrs dahin eingeschränkt werden, daß Getreide

¹⁾ Pfeiffer u. Ruland, Pestilentia in nummis. Geschichte der großen Volkskrankheiten in numismatischen Dokumenten, (1882) S. 33/34. Medaille Nr. 75 u. 78.

²⁾ Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (1875) S. 23.

von den Kaufleuten in gröfseren Mengen und als Handelsartikel aufgekauft werden könne, dafs vor allen Dingen für gewöhnliche Zeiten ihnen freie Kornausfuhr, durch die ein Grofshandel ja erst ermöglicht war, gestattet werden sollte. Beide Parteien verfochten ihre Interessen mit Klassenselbstsucht und Parteilichkeit. Die Kaufmannschaft verletzte die städtischen Marktbestimmungen bei einer sich bietenden günstigen Gelegenheit, ohne Rücksicht auf etwaige daraus folgende Teuerungen; der gemeine Mann gab jede plötzlich auftretende Hungersnot nicht einer schlechten Ernte, sondern den heimlichen Umtrieben des Kaufmanns Schuld und bedrohte des Kaufmanns Leben und Eigentum.

Die Vermittlungspolitik des Rates gestaltete sich in jeder Stadt anders; sie richtete sich nach dem ganzen Handels- und Wirtschaftszustand der Stadt.

In Industriestädten, wie Augsburg und Nürnberg, welche vorbildlich sind für jene erste Entwicklungsstufe städtischer Getreidehandelspolitik, war die Aufgabe des Rates eine leichte. Die Stadt trieb keinen Getreidehandel; der Rat gab daher den Wünschen der unteren Bürgerschaft nach und sorgte vor allem für billiges Brotkorn.

In Handelsstädten, wie Hamburg, Stettin und Danzig, welche typisch sind für die zweite Entwicklungsstufe städtischer Getreidehandelspolitik, stand der Rat vor einer viel schwierigeren Aufgabe. Der Kaufmann hatte sich dem Kornhandel zugewandt; es galt, den städtischen Getreidehandel, der, wie es von Stettin einmal heifst, für die Stadt der König aller Handlung sei, in jeder Weise zu fördern, die Ausfuhr zu erlauben, dem Handel immer neue Bahnen zu erschliessen. Aber wollte der Rat nicht durch einen Aufstand der unteren Klassen bedroht werden, so mußte er auch in derartigen Getreidehandelsstädten nicht nur eine Reihe der alten Marktgepflogenheiten beibehalten, sondern auch eine gröfsere Zahl neuer Veranstaltungen noch treffen, um den gemeinen Mann mit der Kornausfuhr des Kaufmanns zu versöhnen.

Das erste derartige war, dafs in den Städten, welche Getreidehandel trieben, die Erlaubnis zur Ausfuhr vom Rate abhängig gemacht wird, dafs bei Teuerungen jede Ausfuhr gehemmt wird, dafs sie nur in gewöhnlichen Zeiten, oder solange der Preis des Getreides eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, gestattet wird.

So wird in den Braunschweiger Stadtgesetzen 1380 die Kornausfuhr an den Willen des Rates geknüpft, auch für die, welche von aufserhalb Getreide in die Stadt geführt haben. „Swe korn here in de stad voren wel, he si riddere, pape, eder knecht, we he si, wanne de rad dor nod vorlouet korn

vt der stat to vörende, de scal dar bi don also en vser borghere¹⁾).

Markgraf Ludwig von Brandenburg gewährt am 20. Juli 1336 der Stadt Königsberg das Recht der Getreideausfuhr die Oder nach Stettin zu oder die Oder aufwärts uneingeschränkt. Wenn jedoch der Weizen mehr gilt als 2 Schilling brandenburgischer Pfennige und der Scheffel Roggen mehr denn 18 Pfennige, der Scheffel Gerste 1 Schilling, der Scheffel Hafer 1 Schilling, so soll das Getreide im Lande bleiben²⁾.

Als eine wichtige Mafsregel zur Beruhigung der unteren Klassen galt ferner die Anlegung von öffentlichen Kornmagazinen, um aus ihnen bei Missernten dem Volke Korn verkaufen zu können. Getreidespeicher finden sich auf Dörfern, Klöstern, besonders aber in den Städten, in denen sie, nach zeitgenössischen Berichten zu schliessen, theilweis enorme Vorräte enthielten.

Zeiler, ein Reisender des 17. Jahrhunderts, erzählt z. B. von dem Nürnberger Speicher, wo man 1541 Kaiser Karl V. Korn vorgewiesen habe, das 118 Jahre alt gewesen, von dem Strafsburger Speicher, wo das gravarium, der erste Speicher der Stadt, 131 Schritt in der Länge gemessen und 7 Böden nebeneinander gehabt habe, auf welchem Weizen, über 100 Jahre alt, aufgehäuft gewesen wäre, von dem Breslauer Speicher u. s. w.³⁾.

Strafsburg soll aus seinem Getreidemagazin 1501 ganz Schwaben mit Korn versorgt haben; Hamburg rühmt sich 1662, es habe bei einer Teuerung alle umliegenden Lande gespeist.

Aber auch Korporationen, reiche Bürger, Brauer und Bäcker mußten sich Vorräte halten.

In Frankfurt a. O. haben 1364 die Obermeister dafür zu sorgen, dafs die Stadt stets reichlich Getreide habe, und 36 Schillinge Strafe zu zahlen, wenn ein Getreidemangel eintritt; in Stendal ist jeder Bäcker verpflichtet, eine Quantität Mehl jederzeit im Hause zu haben, um die Stadt vor Hungersnot zu schützen⁴⁾.

Je ausgebreiteter der Kornhandel einer Stadt war, desto mehr Getreide hielt sie auf Lager. So ist die Vorrathshaltung ganz besonders in Hamburg und Stettin ausgebildet, wo der Rat, die städtischen Klöster, die Kirchspiele, die Armenvorsteher, die Zünfte, die Handelsgesellschaften, die Korporationen, die Kaufleute, die Bäcker, die Brauer und die Reichen mit genau vorgeschriebenen Getreidemengen jederzeit sich zu versehen haben.

1) Hänselmann a. a. O. I, 53. 55.

2) Riedel a. a. O. I, 19 Nr. 43.

3) Zeiler, Itinerarium Germaniae (1632.) S. 108. 217. 500.

4) Holtze a. a. O. S. 83.

Der fanatische Haß, mit welchem in jener Zeit alle großen Handelsgesellschaften, etwa der Fugger und Welser, verfolgt wurden, läßt auch im Getreideverkehr eine Bestimmung begreiflich erscheinen, daß man die Associationen, die „mascopey“ der Kornhändler untersagte.

Im Getreidehandel hatte man mit der fortwährenden Angst der unteren Klassen zu rechnen, daß durch Verabredungen und durch Kompagniegeschäfte reicher Kaufleute das Korn verteuert, ein Monopol und Wucherpreise entstehen könnten.

Wenn wir dann außer dem Verbot der Kompagniegeschäfte einheimischer Kaufleute noch Vorschriften finden, wie die, „daß kein Gastgeber mit seinem Gast Gemeinschaft haben solle“ (Prag, Braunschweig u. s. w.), daß „neyment schal korne kopen vppe dem markede vmme der geste penninghe“¹⁾, kurz alle jene Vorschriften, welche darauf hinauslaufen, jeder soll auf sein eigen Gewinn und Verlust handeln, nicht in Gemeinschaft mit Fremden oder mit fremder Leute Geld, so ist das auch zugleich ein Ausfluß städtischer Fremdengesetzgebung und aus dem ganzen Gepräge, das dem städtischen Fremdenrecht eigen war, verständlich.

Um fernerhin den Argwohn des Volkes gegen unerlaubte Spekulationen und Übervorteilung jedweder Art zu beseitigen, wurde im Getreidehandel das Princip der Öffentlichkeit in weitgehender Weise zur Geltung gebracht.

Es wurde ein großes Beamtenpersonal geschaffen, das die formale Regelung des Getreideumsatzes übernehmen, Ein- und Verkauf alles Kornes überwachen sollte. Der Kaufmann hatte sich der städtischen Messer und Träger zu bedienen, die dem Rate geschworen hatten und die verpflichtet waren, der Obrigkeit jeden Kauf und Verkauf überhaupt, überdies aber jeden Verstofs gegen die Getreideordnungen anzuzeigen. Hamburg, Stettin sowohl wie Danzig, Nürnberg wie Augsburg hatten geschworene Kornmesser; in Prag heisst es: Es schol auch kein gast kein kaufmanschaft nicht vorkauffen . . . nur was der stat wegar vnd messer hinweg und mist²⁾.

Neben den vereidigten Wägern, Messern und Trägern sind noch andere Beamte thätig, so die Mäkler und Unterkäufer, die bei allen grösseren Geschäftsabschlüssen als Vermittler und Zeugen nötig waren, in einem Zeitalter, das die Schriftlichkeit der Verträge nur wenig kannte.

Durchgehend treffen wir im Getreideverkehr auf die wichtige Einrichtung, daß diesem gesamten städtischen Be-

¹⁾ Hänselmann a. a. O. I, 62. 45 u. öfters.

²⁾ Rösler, Das altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert (1845). Artikel 117.

amtenpersonal verboten ist, für sich eigene Korngeschäfte abzuschließen. Nur so glaubte der Rat auf die Zuverlässigkeit der Beamten rechnen zu können, und nur so hielt man das Publikum gegen Betrug geschützt. „Welcher vnderkauffel kauffmanschaft oder wechsel ym selber treibt, der leidet di pusse, das er sizen sol einen langen tag auf dem pranger vnd sol sein iar vnd tag aus der stat, vnd ym kein ampt nymmermer kumen“¹⁾.

Um das Publikum vor Übervorteilung zu bewahren und dem Getreidehandel das Gepräge der Öffentlichkeit zu geben, dazu diente endlich noch die Kontrolle über Maß und Gewicht und der Zwang für den Kaufmann, nur der geachteten städtischen Maße sich zu bedienen.

So fordert das Augsburger Stadtrecht für den Kornhandel geachtete Maße; wer ungeachtete hatte, mußte eine Geldbusse leisten, wer aber gar falsche Maße gebrauchte, wurde mit dem Verlust einer Hand bestraft.

1390 wurde ein reicher Kornhändler, Namens Passow, der neben dem von der Stadt eingeführten Maße sich noch heimlich zwei andere Kornscheffel, einen großen und einen kleinen hielt, mit denen er Mißbrauch trieb, von dem Stettiner Rat dazu verurteilt, auf seine Kosten eines der Stettiner Thore, das nach ihm genannte Passower Thor, neu aufzubauen²⁾.

Für die Bäcker galten Vorschriften wie die, daß sie genau vorgeschriebene Brote („probatios panes“, Augsb. Stadtrecht von 1104, VI, 1) zu liefern haben und bei unrechtmäßig gebackenem Brot in Strafe genommen werden. Man findet solche Anordnungen in Wien, Regensburg, Frankfurt, Soest und auf vielen anderen Märkten³⁾.

Derartig waren die Mittel, durch die der Rat eine argwöhnische und dem Getreidehandel feindselige Menge niederzuhalten und zu beruhigen sich bemühte. Andererseits förderte der Rat einer Stadt, welche an einem Flusse lag, ein reiches Getreidehinterland hatte und damit im Stande war, einen Kornhandel zu treiben, denselben mit allen Kräften und mit Zuhilfenahme der besprochenen Niederlags-, Stapel-, Meilen-, Fremden-, Zoll- und Wochenmarktsrechte. So entwickelte sich trotz der mancherlei Beschränkungen, welche dem Exporthandel im Interesse des Lokalkonsums auferlegt werden mußten, der Kornhandelsverkehr doch in einer Reihe von Städten zu hoher Blüte.

¹⁾ Rösler a. a. O. Art. 117.

²⁾ Friedeborn, Histor. Beschreibung der Stadt Alten Stettin (1613.) I, 66/67.

³⁾ Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters (1826/29) IV, 78—79.

Davon soll uns die Betrachtung der Stettiner und der Hamburger Getreidehandelspolitik ein Bild verschaffen, jener beiden Städte, welche durch ihre Lage am Meere und zugleich an den beiden hauptsächlichsten Verkehrsadern Mitteldeutschlands die Oder- und Elbschiffahrt beherrschten, und welche in Jahrhunderte währenden Kämpfen nicht nur den benachbarten, sondern auch den binnenländischen Orten den selbständigen Kornhandel abnahmen und so die dominierenden Getreideausfuhrhäfen Mitteldeutschlands wurden.

III.

Die Getreidehandelspolitik Stettins und Hamburgs.

A.

Die Entwicklungsgeschichte des Stettiner Getreidehandels.

Pommern hat seit altersher Ackerbau getrieben. Eine der frühesten Quellen zur Geschichte des Landes erzählt davon. Als die deutschen Missionare in das heidnische Land einzogen (1124), da konnten, wie berichtet wird, die Begleiter des Bischofs Otto von Bamberg, die selbst aus den fruchtbarsten Gegenden des damaligen Deutschlands kamen, der Worte kaum genug finden, den Reichtum der Gegend an Getreide und anderen Naturprodukten zu preisen; sie meinten fast in das Land der Verheißung gekommen zu sein.

(Diese Schilderungen werden stark übertrieben sein. Sie können wohl nur auf die, noch heute besonders fruchtbaren Gegenden Pommerns, welche den Missionaren am ersten bekannt wurden, Anwendung finden. Man muß bedenken, daß die Wenden den Ackerbau noch unvollkommen betrieben. Sie bearbeiteten, allerdings mit großer Geschicklichkeit, fast nur die leichten, sandigen Äcker und draschen das Korn auf dem freien Felde aus. Desto sicherer aber können wir an der Überlieferung festhalten, daß, als im 12. und mehr noch im 13. Jahrhundert deutsche Kultur und deutscher Fleiß im Norden immer größere Fortschritte machten, durch die deutschen Ansiedler eine so sorgfältige Bebauung auch der schwereren und fetteren Äcker begann, daß der Kornreichtum nicht nur den Bedürfnissen des Landes Genüge leistete, sondern auch eine Ausfuhr nach anderen Ländern gestattete.)

Schon in der heidnischen Zeit erhob sich in Pommern als Haupthandelsplatz des frühesten Verkehrs in der Ostsee das sagenberühmte Vineta. Zum Mittelpunkt eines bedeutsamen Handels wurde Pommern von neuem mit der Germanisierung

vom 12. Jahrhundert an. Der Getreidehandel kam, wenigstens was die Versendung nach dem Norden anbetrifft, bald zu Bedeutung. Den pommerschen Kornlanden lagen die nordischen Reiche gegenüber, in welchen der Ackerbau infolge des kalten Klimas so wenig gedieh, daß sie teilweise und zumal in schlechten Erntejahren auf die Versorgung von den deutschen Ostseehäfen her angewiesen waren. Der Kornhandelsverkehr war 1284 bereits so schwunghaft, daß, als die Hansestädte in diesem Jahr dem dänischen König, weil er Privilegien den deutschen Städten entzogen hatte, den Sund und die Getreidezufuhr sperrten, alsbald eine Hungersnot in Norwegen ausbrach.

Unter den pommerschen Seestädten ragten Stralsund und Stettin hervor. Stralsund war die jüngere beider Städte, hatte im 13. Jahrhundert aber schon durch ihren lebhaften Verkehr mit den Holländern den Neid Lübecks derart erregt, daß die Lübecker zweimal, 1238 und 1277, die aufblühende Stadt zerstörten. Stralsund galt (und wenn man auf die Volkszahl und den Handelsverkehr im ganzen sieht, mit Recht) noch im 16. Jahrhundert einem Zeitgenossen (Kantzow, Pomerania II, 438) als die grössere der beiden Städte. Ihr Handel erstreckte sich bis Nowgorod; sie, nicht Stettin, war ausschreibende Stadt des Hansabundes für die pommerschen Städte. Dagegen war Stettin im Verkehr mit einigen Waaren, mit Heringen, Holz, Getreide, Stralsund unzweifelhaft überlegen; im Getreidehandel besonders wufste sie sich durch Niederkämpfung aller Nachbarstädte bald die alleinführende Stellung an der Ostsee zu erringen. —

Stettin, seit 1243 deutsche Stadt, erhielt in diesem Jahr für seine Güter Zollfreiheit in ganz Pommern; nur auf der Divenow und in Kolberg mußte man die Hälfte des Ungeldes bezahlen¹⁾. Die Stadt erwarb zu gleicher Zeit von ihrem Landesherrn die Erhebung des bisher fürstlichen, in ihr angelegten Zolles, den sämtliche Waaren, vornehmlich die der fremden Kaufleute, zu zahlen hatten. Er betrug für jeden Wispel Getreide, welcher seewärts verschifft wurde, 4 Denare.

1253 und 1272 verlieh Herzog Barnim den Stettinern sowie ganz Pommern das Vorrecht, daß kein Fremder in seinem Lande von der Ernte bis Ostern Getreide kaufen solle. Er verhinderte damit einen schädlichen Getreideaufkauf durch Fremde und legte den Getreideverkehr in die Hände derjenigen pommerschen Städte, welche am kräftigsten verstehen würden, künftighin diesen Handel an sich zu ziehen.

Zu diesen Städten gehörte in erster Reihe Stettin, das am 19. Dezember 1283 die in der Folgezeit oft bestätigte Nieder-

¹⁾ Die Privilegien Settins besonders nach: „Hering, histor. Nachr. u. s. w. von denen Privilegiis von Alten Stettin“ (1726).

lagsgerechtigkeit¹⁾ erhielt, dergestalt, daß alle Güter oder Waaren, die von oberhalb oder unterhalb aus den Landen die Oder herab oder hinauf nach Stettin kommen würden, nicht vorüberschiffen, sondern in die Stadt gebracht und daselbst Niederlage halten sollten. Um zu verhindern, daß dies Recht von fremden Kaufleuten verletzt werde, sollte die Fahrt durch die Regelitz und die anderen bei Stettin fließenden Gewässer, auf denen man mit Umgehung der Stadt unmittelbar in das Meer hätte gelangen können, allen ankommenden und weggehenden Fahrzeugen gänzlich untersagt sein. Ferner sollte der fremde Kaufmann, auch wenn er das Getreide selbst nach Stettin gebracht hätte, es nur ausführen, nachdem er es an einen Stettiner Bürger verkauft und von demselben zurück-erstanden. Ob aber überhaupt Korn ausgeführt werden dürfe, solle von der Genehmigung des Rates abhängen.

1299 gab der Herzog Otto der Stadt die Erlaubnis²⁾, statt der bisherigen Verbindung durch eine Fähre einen festen Wall über die regelitzer Wiesen bis nach der Stadt Damm hin zu bauen und einen Zoll von allen, welche die regelitzer Brücke berührten, zu erheben. Stettin versah in der Folgezeit die Brücke mit einem Thurm und Befestigungen, wodurch man mit leichter Mühe die verbotene direkte Fahrt durch die Regelitz in die Ostsee verhindern konnte. Einer Mausefalle vergleicht ein späterer Reisender diese feste Stellung der Stadt an der Regelitz³⁾.

Ein weiteres, sehr wichtiges Vorrecht erwirkten sich die Städter 1312, nämlich, daß zwischen Stettin und Uckermünde weder bei Ziegenort, Krampe noch Damm, weder in der Oder noch in der Jasenitz Korn verschifft werden sollte, sondern daß alle Fahrzeuge ihr Korn allein nach Stettin zur Versendung bringen mußten⁴⁾. Die Stadt beherrschte damit ein treffliches Getreidehinterland in ihrem Westen, die reich angebaute randowsche Gegend.

Es waren das alles Bestimmungen, außerordentlich wichtig für die Entwicklung des Stettiner Getreidehandels. Das Stettiner Stapelrecht vernichtete, — falls es gelang, dasselbe aufrecht-zuerhalten, — nicht nur zu Gunsten der Städter den Handel der Fremden in Stettin, sondern überhaupt allen direkten Handel der pommerschen Kaufleute und der Binnenstädte, die bis 1283 ungehindert die Oder und die Regelitz hinauf und herab Waaren verführt hatten. Das Privileg von 1312 sicherte Stettin die Kornzufuhr der umliegenden Gegend.

¹⁾ Abgedruckt: Balt. Studien II, 1, 126/127.

²⁾ Abgedruckt: Balt. Studien II, 1, 135/137.

³⁾ Ph. Hainhofers Reisetagebuch 1617 (baltische Studien, II, 2, 115).

⁴⁾ Thiede, Chronik von Stettin 157/158, und Kloeden, Stellung des Kaufmanns des Mittelalters III, 59.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Verleihung so bedeutender Vorrechte den Neid der Nachbarstädte weckte, die sich gleichfalls im Besitz von Privilegien befanden, deren Wortlaut den Stettiner Vorrechten oft straks entgegenstand.

1307 geriet man mit Damm in Streit, das einen Teil des von Stettin auf dem Regelitzer Zollhause erhobenen Zolles für sich verlangte. Als die Stadt es nicht durchsetzte, suchte sie die freie Durchfuhr des pommerschen Getreides durch ihre Mauern nach Stettin hin zu verhindern. Vergebens, sie mußte sich 1312 der mächtigeren Nachbarstadt in allen Stücken fügen, da diese auf die Hilfe ihres Herzogs rechnen konnte.

Die Greifenhagener beklagten sich, ihre Schiffe würden gezwungen, Niederlage in Stettin zu halten und das Korn dort zu verkaufen, sie hätten Urkunden, welche ihnen die freie Schifffahrt auf allen Gewässern des Herzogtums gewährten. Die pommerschen Herzoge, an die sie sich mit ihrer Beschwerde wandten, erklärten, daß die Stettiner allerdings die Niederlagsgerechtigkeit ausüben dürften. Sie nahmen indes die Greifenhagener, deren Vorrecht auf freie Schifffahrt urkundlich erwiesen sei, von dem Zwang, Stapel zu halten, aus und gestatteten ihnen, an den Stettiner Schiffen, wenn diese ihre Stadt berührten, Wiedervergeltung zu üben und sie festzuhalten, falls die Stettiner fortführen, es mit den Greifenhagener Schiffen also auf Regelitz und Oder zu thun. Derartig energisch vorzugehen, getrauten sich jedoch die Greifenhagener aus Furcht vor einem Kampf mit Stettin nicht. So blieb auch hier Stettin bei seinen Ansprüchen¹⁾.

Zu derselben Zeit hatten die Städter einen Streit mit dem eigenen Herzog. Der erbitterte Fürst übertrug infolge dessen die gesamten Privilegien Stettins, welche von seinen Vorfahren der Stadt geschenkt waren, vor allem das Stapelrecht, an Garz. Nach anderen Berichten erlaubte er nur den Garzern, frei an Stettin vorbeizufahren, ohne die städtische Niederlage respektieren zu müssen. Es mußte Stettin um so empfindlicher dadurch getroffen werden, da der Garzer Kornhandel, besonders seit der Verleihung von 1302 (s. S. 30) ein sehr erheblicher war. Jedenfalls hat Garz in den, ihm zugesprochenen Rechten gegenüber Stettin sich nicht erhalten können; es empfing als Entschädigung 1397 ein beschränktes Niederlagsrecht an der Oder. Die Stettiner behaupteten sich durchaus in ihrer beherrschenden Stellung.

Viel erbitterter als diese, im ganzen unblutigen Kämpfe verlief der berühmte Stapelstreit, den Stettin seit dem 15. Jahrhundert mit Stargard ausfocht²⁾.

¹⁾ Geschichte der Stadt Greifenhagen (Balt. Studien V u. VIII; besonders V, 2, 170 und VIII, 2, 200).

²⁾ Friedeborn a. a. O. I, 94/99; Teske, Gesch. der Stadt Stargard (1843) S 77 ff.; die Handelsfehde der Stadt Stargardt mit Stettin (Pommersche Prov.-Blätter 1821. III, 1. S. 209—217).

Stargard lag in einer reich angebauten Gegend und handelte seit altersher mit seinen Landprodukten über See, wie aus einer Urkunde von 1253¹⁾ hervorgeht, in welcher ihnen der Besitz der schiffbaren Ihna bis zum Meer hin zugesichert wird, um auf dem Fluß Kornhandel ungestört treiben zu können. Der Stargarder Handel hatte seit dem 14. Jahrhundert den Neid Stettins geweckt. Als sich unterhalb Stargards an der Stelle, bis wohin die Ihna mit größeren Seeschiffen zu befahren war, die Stadt Gollnow erhob, da wurde den Stargardern verschiedene Male von den Herzogen Stettiner Linie, in deren Gebiet Gollnow lag, auf Betreiben der Stettiner die Fahrt auf der Ihna erschwert, ja zeitweise ganz verboten. Stargard erkaufte sich deshalb in einem neuen Privileg von den Herzogen die freie Durchfahrt durch den Baum von Gollnow und bis ans Meer. Stettin hörte nicht auf, mit scheelen Augen auf diesen lebhaften Verkehr zu sehen, bei dem viel Getreide durch das frische Haff, ohne Stettin zu berühren, ins Ausland ging.

Man entschloß sich, mit Gewalt die Stargarder zur Anerkennung des städtischen Stapelrechtes zu zwingen. Die Stettiner bemächtigten sich 1454 das Korn, das die Stargarder eben im Begriff waren an der Mündung der Ihna aus den Kähnen in Seeschiffe zu laden und sperrten die Flußmündung mit eichenen Pfählen. Die Stargarder bewaffnete Mannschaft räumte die Hindernisse fort. Stargard erlangte am 14. Juli von den Herzogen Wolgaster Linie die Bestätigung seiner Rechte und das Versprechen, die Wolgaster würden, wenn die Stargarder von den Stettinern oder deren Herzog an dem Baum von Gollnow oder anderswo in Land Stettin in der „Segillation“ behindert würden, dann ihrerseits alle stettinischen Schiffe in der Peene, Swine und den andern Gewässern des Wolgaster Landes so lange festhalten, bis die Feindseligkeiten gegen Stargard eingestellt seien. Stettin fügte sich nicht. Da arrestierte am Martinstage der Herzog mehrere ihrer Kaufleute, als sie, von Lübeck kommend, Wolgast passierten, und adelige Wegelagerer griffen im Solde der Stargarder all überall auf dem Lande Stettiner Bürger auf und führten sie nach der fürstlichen Burg Klempenow an der Tollense. Die Beschwerdeschriften bei dem Herzog, dem minderjährigen Otto III., der in Berlin bei seinem Vormund, Kurfürst Friedrich, lebte, führten zu nichts. Stettin sah ein, es müsse sich selbst helfen. Das städtische Aufgebot nahm Stargard durch einen Handstreich, plünderte und brannte viel nieder. Ein Vermittelungsversuch Lübecks half nur kurze Zeit. Als 1459 in Pommern beim Tode Erichs von Wolgast eine allgemeine Erbfehde aus-

¹⁾ Abgedruckt: Berghaus, Landbuch von Pommern und Rügen. Teil II, Band IV, S. 114/115.

brach, flammte der alte Haß beider Städte von neuem auf. Auf der einen Seite stand Stettin, sein Herzog und Kurfürst Friedrich von Brandenburg, auf der anderen Stargard, viele Städte und Ritter und die Wolgaster Fürsten.

Nach zwei Jahren schlossen die Fürsten Frieden und strebten einen Vergleich der Städte an; doch keine wollte nachgeben. Tief erbittert standen sich auch im 16. Jahrhundert die beiden Rivalinnen gegenüber, ihren Kampf bald mit dem Schwert, bald mit der Feder weiterführend.

1558 verpflichtete sich Stettin in einem Schiedsgericht, dem Stargarder Handel weder zu Lande noch zu Wasser hinderlich zu sein; aber der Streit entbrannte bald wieder in alter Heftigkeit.

Stettin hatte bei diesem Rivalitätskampfe jedenfalls vor Stargard das eine voraus, daß die Stadt am Meere lag und die Küsten der Ostsee beherrschte, daß Stargard eine Landstadt war, die in ihrem selbständigen Handel über See tausendfach von Stettin beeinträchtigt werden konnte. So bemerkt Hainhofer 1617 in seinem Tagebuch¹⁾ etwa folgendes über Stargard: Stargard hat einen trefflichen Getreideboden, 14 Dörfer unter sich, und wenn sie das Wasser wie zu Stettin hätten, würden sie der Stadt in nichts nachzugeben brauchen.

1618 sollte der Streit auf dem Lübecker Hansetage ausgetragen werden. Da erhob sich der stettiner Syndikus Friedeborn, berief sich auf die Niederlagsgerechtigkeit seiner Stadt und erklärte, Stettin hätte keinen anderen Erwerbszweig als den Handel, die Stargarder könnten ja Ackerbau treiben und müßten sich eine Beschränkung ihres Handelsverkehrs gefallen lassen. Eine Aussöhnung fand nicht statt.

Im 17. Jahrhundert verfocht Schweden, dem jetzt Stettin, Brandenburg, dem jetzt Stargard gehörte, die Sache ihrer Städte in langen resultatlosen Verhandlungen²⁾.

Zu einer Einigung der beiden feindlichen Städte kam es erst im 18. Jahrhundert, als beide preussisch waren.

Der Verlauf und der endliche Abschluß dieses Jahrhunderts währenden Streites ist für die Geschichte derartiger Stapelkämpfe sehr bezeichnend. Er ist eine Bestätigung der uns in der Handelsgeschichte öfters entgegentretenden Erscheinung, daß zwei Städte, die Jahrhunderte lang in erbitterten Stapelkämpfen miteinander gerungen haben, zum friedlichen Vergleich erst dann gebracht werden können, wenn sie beide einem Landesherrn gehören, erst dann, wenn dieser im Interesse seiner territorialen Handelspolitik die verfeindeten Städte zwingt, auf ihre selbständige städtische Handelspolitik zu verzichten und sich als Glieder eines Territorialstaates zu fühlen.

¹⁾ A. a. O. S. 87.

²⁾ Schmidt, Gesch. d. Handels u. d. Schifffahrt Stettins (1862) 29—30.

Wir haben Stettins Stapelkämpfe im Zusammenhange geschildert und kehren zu der allgemeinen Betrachtung der städtischen Getreidehandelspolitik zurück.

Das 14.—16. Jahrhundert ist die Zeit, in welcher der Stettiner Getreidehandel hauptsächlich blühte. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert im Besitz wichtiger Vorrechte, hatten die Bürger die Stapelkämpfe des 14. und 15. Jahrhunderts siegreich durchgeföhrt, jetzt breiteten sie ihren Handel weiter und weiter aus.

Für den Getreideverkehr hatte die Stadt eine ausgezeichnete Lage. Die Oder mit ihren Zuflüssen, der großen und kleinen RegelitZ und der Parnitz, durchzog auf ihrem Wege die reichen niederdeutschen Kornlande; sie war die erste Verkehrsstrafse des deutschen Nordostens, besonders da die Elbe bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts in dem unteren Laufe zu Gunsten der Landwege gesperrt war und nicht befahren werden durfte.

Die Handelsverbindung Pommerns mit der Mark war eine frühe. Zu Lande ging der Verkehr nach Stettin ursprünglich über Reinickendorf, Zantow und Schwedt a. O., bis die Herzogin Mechthildis und Herzog Otto I. 1302 zu Gunsten der Stadt Garz den bisher üblichen Weg verboten und den Weg über Garz an der Oder sehr in Schwung brachten, da sie allen Handelsleuten, welche diese neue Heerstrafse einschlagen würden, bei Hin- und Rückweg Zollfreiheit zusagten¹⁾. — Der Handel auf der Oder selbst entwickelte sich in schnellem Wachstum seit dem Vordringen der Deutschen nach Osten. Der Handel war im 14. Jahrhundert schon so ausgebildet, daß, als die Mark die wirrenreichen Tage der bairischen Markgrafen sah, und als die Landesherren von Pommern und Brandenburg sich gegenseitig beföhdeten, der Oderverkehr gleichwohl fort dauerte. 1378 wurde bei einem neuen Kampfe beider Fürsten die Oder und der Handel auf derselben geradezu für neutral erklärt.

Von den brandenburgischen Oderstädten unterhielt Stettin Beziehungen vor allem zu Frankfurt, das ein ausgedehntes und schroffes Niederlagsrecht an der Oder behauptete. 1311 hatten die Stettiner den Frankfurtern und allen brandenburgischen Unterthanen den Baum öffnen müssen, d. h. ihnen zugestehen, an der Stadt frei vorüber in die Ostsee zu fahren²⁾. Seit 1336 hatte Königsberg a. O. von seinem Markgrafen Erlaubnis zur Getreideausfuhr nach Stettin zu erhalten; seit 1347 hatte Driesen an der Warthe das Recht, polnisches Getreide nach der Ostsee zu bringen; 1348 wurde es Münche-

¹⁾ Geschichte der Stadt Schwedt (Baltische Studien IV, 2, S. 111).

²⁾ Kloeden, Beiträge zur Gesch. d. Oderhandels I, 66.

berg, einer Stadt, die viel Kornverkehr hatte, gestattet, mit Getreide nach Stettin hin zu handeln. Wie bedeutend die Getreideversendung der märkischen Städte war, sieht man aus dem Landbuch Karls IV. von 1375, welches den Ertrag des Oderberger Zolles, der einzigen bedeutenderen Niederlagstätte an der Oder zwischen Frankfurt und Stettin, auf 1400 Schock böhm. Groschen angiebt.

Nicht nur aus der Mark bezogen die Stettiner Getreide, sondern auch aus Sachsen, Böhmen, Schlesien und Polen, wie eine gleich zu erwähnende Urkunde Herzog Wratislavs von 1467 beweist.

Der böhmische Getreidehandel konzentrierte sich in Zittau, wo eine alte Niederlage bestand. Hierher brachten die Böhmen das Korn, und die Schlesier und Märker holten es hier ab. —

Auf seinen Höhepunkt gelangte der Stettiner Getreidehandel aber erst seit 1467 durch die Rechte, welche die Städter in diesem Jahre von Wratislav von Pommern erlangten. In einer umfassenden Urkunde¹⁾ bestätigte der Herzog den Stettinern nicht nur alle bisherigen Privilegien, sondern erklärte auch, daß alle Schiffe, Schuten, Kähne, Boote und Güter, wes Namen sie hätten, die aus dem frischen Haff oder durch das frische Haff zwischen Ziegenort und Svantewitz gesegelt kämen und gebracht würden, unverrückt, ohne irgendwo auszuschiffen, nach Stettin die Oder hinauf innerhalb Baums gebracht werden mußten, daselbst ihre Güter auszuladen und die gewöhnliche Niederlage zu halten hätten. Ebenso sollten alle Waren, die aus dem inneren Deutschland, aus der Mark, aus Meissen, Sachsen, Böhmen, Polen und den anderen Oberlanden, von wo nur etwas in das pommersche Herzogtum geführt werde, die rechten Straßen und Wege halten und nur nach Stettin kommen. Desgleichen solle niemand aus diesen Landen Hantierung oder Kaufmannschaft weiter treiben als bis Stettin hin oder über Stettin hinaus, sondern daselbst alles verkaufen. Wer dawider handele, dessen Güter würden zur Hälfte dem Herzog, zur Hälfte der Stadt verfallen sein.

Während die Stettiner von diesem Privileg bei den meisten Waren lange Zeit nur den Gebrauch gemacht zu haben scheinen, daß der fremde Kaufmann drei Tage lang seine Güter zum Verkauf feilbieten mußte, dann aber mit ihnen weiter handeln durfte, übte man das Vorrecht für diejenigen Waren in ganzer Strenge aus, mit denen die Stadt bedeutenden Handel unterhielt. So auch für das Getreide.

Alles ankommende Getreide, wurde sehr bald bestimmt, solle in der Stadt verkauft werden an Stettiner Bürger allein,

¹⁾ Stettiner Staatsarchiv, deponiertes Stadtarchiv Tit. VI, sect. 18, Nr. 1.

von denen es der Fremde erst zurückzukaufen habe, falls er damit über See handeln wolle. Gegenüber den brandenburgischen Landen setzte man sich damit, wenigstens im Getreideverkehr, mehr und mehr über das brandenburgische Vorrecht von 1311 hinweg. Selbst das auf den Gütern des Kurfürsten geerntete Korn mußte jetzt, wenn es Stettin berührte, daselbst verkauft werden. Es bedurfte erst einer besonderen Fürbitte der pommerschen Herzoge, an welche sich die brandenburgischen Fürsten wiederholentlich mit ihren Klagen wandten, daß die Stadt sich dazu verstand, dasjenige kurfürstliche Getreide, welches bestimmt war, seewärts zu gehen, um in fremden Ländern dafür Waren der kurfürstlichen Hofhaltung zu erstehen, ungehindert in die See zu lassen. Dafür mußte der Stadt bei jeder Last eine Bescheinigung ausgestellt werden, daß dieses persönliche Zugeständnis an den Kurfürsten für Produkte seiner Unterthanen nicht in Anspruch genommen werden dürfe. An fortdauernden Streitgelegenheiten zwischen Brandenburgern und Stettinern fehlte es natürlich hierbei nicht. Die immer schroffere Anwendung der den Stettinern 1467 verliehenen Rechte und ihre Ausdehnung auf alle Waren, die nach Stettin kamen, besonders auch auf alle brandenburgischen Waren, haben die Stadt in jene heftigen Stapelkämpfe mit Frankfurt verwickelt, welche den Oderhandel schließlichs brachlegten.

Das in Stettin in großen Mengen sich ansammelnde Getreide versandte die Stadt weithin. Je größeren Umfang diese Versendung annahm, einen desto höheren Aufschwung nahm auch der pommersche Ackerbau.

„Von Fruchtbarkeit dieses Pommerlandes etwas zu melden,“ schreibt gegen 1600 Friedeborn¹⁾: „ist idasselbe durch Gottes milden Segen und der einwohner stetge Cultur und fleißige Haufshaltung zimlich fruchtbar. Und ist darin die gemeinste und beste Frucht und Genieß des Getreides, an Rocke, Weitzen, und Gersten, so Gottlob reichlich darin wechst, und jährlich von dannen in Holland, Engeland, Norwegen, Portugall, und andere örther geschiffet und verkaufft wird.“

Das Land ist so reich, schreibt gegen 1500 Kantzow²⁾, daß von dem vielen Korn, das im Lande wächst, nicht der 20. Teil für Pommern selbst nötig ist, sondern daß es weithin versandt wird. Man verführet es, fährt derselbe Augenzeuge fort, westwärts nach Schottland, Seeland, Holland und Brabant und nordwärts nach Schweden und Norwegen; es giebt Bürger, die in einem Jahr wohl 400 Last Korn, ungefähr gleich 10 000 Scheffel, verschiffen.

¹⁾ A. a. O. I, 20.

²⁾ Kantzow (fürstlich pommerscher Geheimschreiber in der Kanzlei zu Wolgast † 1542), Pomerania II, 421.

Damals lebte in Stettin das berühmte Kaufmannsgeschlecht der Loytze, das der Stadt mehrere Bürgermeister und Ratsherren geschenkt und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts aus bescheidenen Anfängen sich emporgearbeitet hat. Zwei Menschenalter lang behaupteten sich die Loytze als erstes Geld- und Handelshaus des Nordens; sie hatten in einer großen Zahl von Städten ihre Faktoren und unterhielten neben Geldgeschäften ausgedehnten Handel mit allen Waren Stettins¹⁾.

Der Hauptverkehrsplatz der Stadt war die Lastadie (von lastadium = Ablageort) zwischen den beiden städtischen Brücken. Hierher mußten alle Getreideschiffe gebracht werden. In der Lastadie das Wasser entlang und in der Speicherstraße standen die fürstlichen und städtischen Speicher und Kornhäuser, dort auch die drei großen Speicher der Loytze, damals „vor allen Gebäuden der Lastadie stattlich hervorragend“.

Wenn der städtische Getreideumsatz im Anfang des 16. Jahrhunderts seinen größten Umfang behauptete, so beginnt doch schon um die Mitte des Jahrhunderts der Niedergang des Oderhandels und damit auch der Niedergang Stettins. Es soll hier auf die bekannten Ursachen, weshalb der Oderverkehr seit dem 16. Jahrhundert Rückschritte machte, nicht näher eingegangen werden; es soll nur in kurzen Zügen dargelegt werden, welches die besonderen Umstände waren, die den Verfall des Stettiner Getreidehandels nach sich zogen.

Den Oderhandel des 15. und 16. Jahrhunderts beherrschten drei Städte: Breslau, Frankfurt, Stettin. Jede war im Besitz wichtiger Privilegien, vor allem eines Niederlagsrechtes. Die Oder selbst wurde befahren nur zwischen Stettin und Frankfurt; zwischen Frankfurt und Breslau war ausschließlich Landverkehr. Frankfurt hatte, wie bereits erwähnt, mitsamt den anderen brandenburgischen Städten 1311 das Recht erhalten, durch den Stettiner Baum zu fahren, ohne zum Verkauf seiner Waren gezwungen zu werden. Die Stadt behauptete ihrerseits ein Stapelrecht, wonach alle Güter, die nach der Ostsee kamen, besonders alle polnischen, vorher ihr Weichbild berühren mußten.

Polen exportierte seit alters her viel Getreide, das in der Regel weniger nach Frankfurt ging, als nach Bromberg, von wo es die Weichsel hinabgeführt wurde. 1390 erhielten die polnischen Kaufleute in Pommern Zollermäßigung und Schutz ihres Handels zugewilligt. Diese Begünstigung wird der Anlaß zu immer erneuten Versuchen, das 15. Jahrhundert hindurch, die Warthe, welche bisher unbefahrbar war, dem

¹⁾ Hering, Die Loytzen (Baltische Studien XI, 1).

Schiffsverkehr zu erschließen. Die Polen gedachten durch Erschließung der Warthe eine bequeme Abzugsstrasse ihres Getreides nach Pommern zu gewinnen, anstatt des bisherigen beschwerlichen Landweges nach Bromberg oder nach Frankfurt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts gelang die Schiffbarmachung der Warthe.

Das widerstrebte nun aber durchaus den Interessen Frankfurts. Wenn die Polen jetzt die Warthe benutzten, so wurde die Stadt von dem Warenzuge nicht mehr berührt. Man versuchte durch ein Privileg von 1511 sich zu schützen, nach welchem die Wartheschiffe bis Küstrin nur fahren durften, dann sich oderaufwärts nach Frankfurt wenden, hier Niederlage halten und erst, nachdem dies geschehen, die Oder abwärts nach der Ostsee schiffen sollten.

Durch die Wartheschiffahrt und die Begünstigung der Polen in Pommern steigerte sich der Getreidehandel nach Stettin hin. Die Frankfurter, welche zunächst einen Vorteil davon zogen, fuhren jetzt weit häufiger durch Stettin durch, als vorher; sie verstanden sich wohl dazu, Niederlage im Weichbild Stettins zu halten, wollten das Privileg von 1467 aber nicht anerkennen, wonach sie alle Waren in der Seestadt hätten verkaufen müssen. Ihrerseits sahen die Frankfurter sehr scharf auf ihr Niederlagsrecht an der Oder, wie sie denn gerade damals einige siegreiche Getreidestapelkämpfe mit Krossen ausfochten.

Die Eifersucht der Seestadt gegen den starken Handelsverkehr der Frankfurter fing an zu erwachen. Man griff zu dem naheliegendsten Mittel und begann das Privileg von 1467 auch gegenüber den brandenburgischen Städten voll und ganz in Kraft zu setzen. Darüber entstanden wiederholte Streitigkeiten beider Städte. Einmal entfacht, erlosch der Zwist nicht wieder, sondern empfing aus der gegenseitigen Eifersucht immer neue Nahrung. 1551 und 1562 kämpfte man bereits mit Handelssperren gegeneinander an.

Zu diesen den Oderverkehr schädigenden Momenten trat noch ein neues. 1456 hatten die brandenburgischen Kurfürsten die Verfügung über die in ihren Landen bestehenden Zölle zugesichert erhalten, derartig, daß sie dieselben willkürlich steigern konnten. Davon machten 1540—1560 die Brüder Joachim II. und Johann einen so übertriebenen Gebrauch, daß durch die stark erhöhten Oder- und Warthezölle es den Schiffern immer schwerer wurde, noch mit Gewinn Waren auf den Flüssen zu verführen. Zu gleicher Zeit wurden auch in Pommern in vielen Städten bedeutende Zollerhöhungen vorgenommen¹⁾. Die Klagen darüber hörten nicht auf, fruchteten aber nichts.

¹⁾ Sell, Gesch. des Herzogtums Pommern III, 96, 101.

Endlich spielen das ganze Jahrhundert hindurch die Versuche, die Elbschifffahrt zu eröffnen, eine den Oderhandel bedrohende Rolle. Auf der Sperrung der Elbe beruhte in erster Linie die Bedeutung des Oderhandels. Bei den vielen Sonderinteressen, die für und gegen eine Eröffnung der Elbschifffahrt stritten, kam man lange nicht zur Einigung. Die Gefahr derselben rückte jedoch näher und näher.

In einem so heiklen Zustande befand sich bereits der Oderverkehr, als die von Jahr zu Jahr wachsende Erbitterung zwischen Frankfurt und Stettin 1572 in hellen Flammen emporschlug. Nach einigen brutalen gegenseitigen Gewaltstreichen kam es zu einer vollständigen Handelsabschließung beider Territorien, Brandenburgs und Pommerns, von einander. Alle Versuche, diese Handelssperre wieder zu beseitigen, mißglückten. Der Oderhandel sank dahin. 1572 bankerottierte die erste Stettiner Firma, die Loytze, nachdem sie schon unter den vorangegangenen Sperren stark gelitten hatte.

Zwei Jahre danach gab die Eröffnung des Elbstroms dem Oderverkehr einen neuen Stofs. Jahr für Jahr verringerte sich nun der Getreideumsatz. Ein heillosen Schmuggelhandel kam trotz aller Verbote empor und that der städtischen Niederlagsgerechtigkeit den schlimmsten Abbruch. Hamburg und Danzig rissen den Getreidehandel Stettins an sich.

Als die Verwüstungen des 30jährigen Krieges über Pommern und Brandenburg hereinbrachen, da zerfiel der Oderhandel noch gründlicher. Das von Gustav Adolf 1631 eingeführte Defensionsgeld, seit 1648 die Licenten genannt und unter diesem Namen beibehalten, eine unerhört hohe Abgabe von den ein-, aus- und durchgeführten Waren, schlug allen lebendigen Verkehr in die schwersten Fesseln. „Die Holländer bezogen, als die Zölle noch gering waren, viel Güter aus Schlesien, Italien und anderen dort liegenden Landen über Stettin; seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts wurden ihnen diese Waren über Hamburg zugesandt“¹⁾. Die pommerischen Stände klagten 1651, also 20 Jahre nach Einführung des Defensionsgeldes, 3 Jahre nach Einführung der Licenten²⁾:

„Es bezeuge der betrübte Augenschein, dafs, nachdem die Licenten angelegt worden, kein Fremder etwas abhole, die Einheimischen mit grossem Schaden negotiieren, und beide davon, wo nicht Remedur erfolge, bald abstehen müßten. Zwar müsse zunächst der Landmann, was die Licenten er-

¹⁾ Sell a. a. O. III, 377.

²⁾ Vogel, Inwiefern gehört die Provinz Pommern zu den wichtigsten Erwerbungen des Hauses Hohenzollern. (Archiv für Landeskunde der preussischen Monarchie; 1858. V, 248 ff.)

fordern, zulegen oder entraten, die Folge sei aber doch auch für den Kaufmann höchst nachtheilige Verringerung der Exportanda und Importanda.

Bisher hätten nach Pommern hauptsächlich die Schweden, Dänen, Nordischen, Holsteiner und Lübecker Handlung gehabt. . . . Dies höre aber nun auf, da der Fremde sowohl was er bringe, als was er an Korn, Bier, Fellen u. s. w. eintausche, so hoch verzollen müsse . . . da zuvor, ehe die Licenten angelegt, wohl zehn, sei jetzt nicht einer gekommen. . . .

Bei Friedenszeiten seien die in der Mark und Meklenburg belegenen Oerter gewohnt gewesen, zu den pommerschen Städten ihr Getreide und Wolle zu führen und ihren Bedarf von dannen abzuholen; jetzo aber komme von dannen und gehe dahin ganz wenig. . . . Wie man denn schon erfahre, daß verschiedene meklenburgische und märkische Orte, die vor diesem mit den pommerschen Städten die Commerzien gepflogen, jetzo nach der Elbe und den daran gelegenen Städten ihren Zuwachs führten und von dannen die Nothdurft abholten. Es bezeuge auch der Augenschein und Erfahrung, daß, obgleich die benachbarten Länder ziemlich wiederum eingerichtet und mit Leuten bewohnt würden, und solche eines Zuschubs bedürftig seien, doch von ihnen weniger nach Pommern gebracht, oder von hier abgeholt werde, wie man in vorigen Zeiten auch wohl mitten im Kriege gewohnt war, sondern die Leute lieber an weiter abgelegene Oerter, nach Hamburg und Lübeck, gingen und also auch die Commerzien zu Lande schiersten ganz aufgehoben würden. . . .“

Und in solchem traurigen Zustand blieb der Oderhandel Jahrzehnte hindurch. Wäre es dem großen Kurfürsten gelungen, seine Pläne, die auf eine Vereinigung ganz Pommerns, vor allem Stettins, mit den brandenburgischen Landen abzielten, zu verwirklichen, er hätte wohl dem Oderhandel einen erneuten Aufschwung gegeben. So begann eine neue und bedeutsame Oderschiffahrts- und Getreidehandelspolitik erst mit dem Jahr 1720, als Stettin preussisch geworden¹⁾.

Aber diese Oderschiffahrts- und Getreidehandelspolitik ist eine territoriale, keine städtische mehr; sie zu schildern, hiesse die uns hier gesteckten Grenzen überschreiten.

¹⁾ Hiervon handelt: Schmidt a. a. O., 52 ff.

B.

Die Entwicklungsgeschichte des Hamburger Getreidehandels.

Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ist die Zeit, in welcher Stettin in seiner Bedeutung als norddeutscher Getreidemarkt zurücktritt, in welcher Hamburg der erste Exporthafen der mitteldeutschen Getreidemassen zu werden beginnt. Die Odersperre von 1572, die Elberöffnung von 1574 sind die beiden Ereignisse, welche das Überflügeln des Oderhandels durch den Elbhandel am klarsten vor Augen stellen.

Bis dahin aber hatte Hamburg eine lange Entwicklungsgeschichte hinter sich. Noch deutlicher als Stettin zeigt Hamburg im Kornhandel ein Aufsteigen von kleinen Anfängen.

Es ist eine feststehende Thatsache, daß die Stadt in ihrer älteren Zeit eine Getreidehandelspolitik, ähnlich der anderer Städte, verfolgte, daß sie das ihr zunächst liegende Land zwang, das Korn nur in der Stadt feilzuhalten. 1279 entstand zwischen Hamburg und Harderwyk eine Fehde, weil die Holländer in der Umgebung von Hamburg Getreide aufkauften und verführten. Hamburg verbot diesen Aufkauf aus Furcht vor einer Teuerung; es behauptete, ihm allein stünde die Entscheidung darüber zu, ob das Korn seewärts geschifft werden dürfe oder nicht. Wir haben hier also eine Bestätigung dafür, daß die Stadt den Anspruch erhob, das Getreide der Umgebung gehöre zunächst auf ihren Markt.

Ebenso nahe aber liegt die Vermutung, daß die Stadt in ihrer älteren Zeit einen eigentlichen Getreidehandel überhaupt nicht trieb. Wir haben wenig Grund anzunehmen, daß gerade Hamburg an dem früh zur Bedeutung gelangten Kornhandel nach Skandinavien, von dem wir bei Stettin sprachen, einen wesentlichen Anteil hatte. Das beweisen auch die hansischen Ausfuhrregister. Bei Lübeck und den wendischen Städten wird noch lange Zeit viel häufiger als bei Hamburg Korn als Ausfuhrartikel erwähnt.

Es war eben die Zeit vom 13.—15. Jahrhundert die Zeit des starken Hansebundes und des Oderhandels, die Zeit, wo der Elbkurs dem Oderkurs ganz nachstand.

Zwar hatte Hamburg freie Fahrt in das Meer hinaus. Vom Stader Stapel, der Hamburgs Handel ähnlich hätte lahmlegen können, wie es der Glückstädter Stapel im 17. Jahrhundert eine Zeit lang that, hatte die Stadt sich durch das privilegium Fridericianum von 1189¹⁾, durch eine Reihe weiterer Unterhandlungen, die mit dem Vergleich von 1340²⁾ ab-

¹⁾ Hansisches Urkundenbuch (1876) I, 21.

²⁾ Soetbeer, Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang u. Bestand (1839) 13—21.

schlossen, befreit. Eine bedeutende Seestadt aber war Hamburg noch im 14. Jahrhundert keineswegs. Wahrscheinlich war ein großer Teil des Hamburger Handels dem Lübecks als Speditionshandel damals untergeordnet¹⁾. Die Schifffahrt der binnenländischen Städte nach Flandern, welche, durch die Süderelbe gehend, die Stadt überhaupt nicht berührte und welche im 14. Jahrhundert die eigene Schifffahrt Hamburgs weit übertraf, konnte der Rat nicht verhindern. Noch besaß Hamburg kein Stapelrecht. Zölle in der Stadt anzulegen war ausschließlich dem Grafen Schaumburg, Hamburgs Schirmvoigt, vorbehalten. Die Blüte der Stadt beruhte im 14., ja auch im 15. Jahrhundert in erster Linie nicht auf dem Handel, sondern auf der Bierbrauerei²⁾.

Immerhin liegen im 15. Jahrhundert die Keime zu der Hamburger Handelsentwicklung.

Die Stadt hatte zu Ausgang des 15. Jahrhunderts von dem Grafen zu Schaumburg und Holstein die Hälfte des in ihrem Hafen angelegten Zolles gepachtet und begann seitdem die binnenländischen Städte zu zwingen, auf den Fahrten in die Nordsee hinaus die Norderelbe, an der Hamburg lag, zu benutzen und dort Zoll zu zahlen. Als 1412 die Lüneburger, die bisher ungehindert Handel getrieben hatten, durch Befahren der Süderelbe wieder einmal den Hamburger Zoll umgingen, hinderte die Stadt es und verband sich dieserhalb mit den Grafen Heinrich und Adolf von Schaumburg zu Schutz und Trutz. Lüneburg war nicht gewillt sich zu fügen und ließ sich 1417 durch Kaiser Sigismund die Befreiung von der Hamburger Zwangsstrafe erteilen. Umsonst! Weder der kaiserliche Schutzbrief vom 28. Juni³⁾ nützte den Lüneburgern, noch die Acht, die der erzürnte Kaiser gegen die ungehorsame Seestadt aussprach.

Lüneburg glaubte jetzt, die Vermittelung der Hansa anrufen zu können; aber Hamburg wich mit der Ausrede aus, es sei ein „herrschaftlicher“ Zoll. Gleichwohl war in jenen Tagen die Hansa noch festgegründet genug, derartig willkürliche Handlungen ihrer Mitglieder nicht zu dulden. Sie wollte sich selbst das Recht vorbehalten, zu entscheiden, was für Zölle gegen Mithansen angelegt werden dürften. So kam es 1422 zu dem Beschluß der Hansa: „Da die Hamburger eigenmächtig Zoll, Schofs, oder wie sie die Abgabe sonst nennen, in ihrer Stadt und ihrem Hafen auf die Ein- und

¹⁾ Büsch, Versuch einer Gesch. d. Hamb. Handlung [sämtl. Schriften XII, 19 (1816)].

²⁾ Schlüter, Traktat von denen (Brau) Erben in Hamburg u. s. w. Hamburg (1709) S. 137 ff. u. pass.

³⁾ Gedruckt: „Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemafsten Strafsenzwanges u. s. w. (1748) S. 63.

Ausfuhr gelegt haben, da sie halsstarrig dabei beharren und sie nicht aufgeben wollen, so soll der Handel mit ihnen zum Teil gesperrt und den Vorstehern der Niederlage zu Brügge befohlen werden, daß sie von da kein Gut nach der Elbe abgehen lassen, bis daß die Hansa Satisfaktion erhalten haben und die eigenmächtig aufgelegte Abgabe abgeschafft sein wird“¹⁾.

Von einer Exekution der Hansa gegen Hamburg fehlen uns die Nachrichten; dagegen wissen wir sicher, daß die Stadt dabei blieb, den Zoll zu erheben. Denn 1439 klagten die Lüneburger Herzoge von neuem bei Kaiser Albrecht II., die Stadt gestatte ihren Unterthanen nicht die Vorbeifahrt durch die Süderelbe. Das Mandat, das von Seiten Albrechts gegen Rat und Gemeinde von Hamburg daraufhin erging, brachte nicht die geringste Änderung hervor²⁾.

Es war bisher nur eine Zollfrage gewesen; sehr viel weiter ging der Hamburger Reces von 1458. Er enthielt zum ersten Mal die Stapelanmafsung für Getreide. Art. 30 des Recesses ordnet an, Korn, das man aus den oberländischen Gegenden zur Ausfuhr nach dem Ausland sende, dürfe nur die Elbe hinunterkommen und müsse Hamburg berühren. Der Bürger, der dawider handele, solle seines Bürgerrechtes, der Fremde, der dawider handele, jedes ferneren Handels in Hamburg verlustig gehen; willkürliche Strafen behalte sich der Rat außerdem noch vor. Da nun der vorhergehende Art. 29 die Genehmigung, ob überhaupt Korn ausgeführt werden dürfe, einzig und allein in die Hände des städtischen Rates legt, so war, wenn es gelang, diese Ansprüche aufrechtzuerhalten, der bisherige selbständige Getreidehandel der Binnenstädte zu Gunsten Hamburgs vernichtet³⁾.

Vier Jahre später treffen wir auf das wichtige Recht, das König Christian von Dänemark, seit 1460 auch Herzog von Holstein, den Hamburgern zusicherte, Vieh, Korn und andere Güter frei in seinem Reiche aufkaufen und nach Hamburg zu Markte bringen zu dürfen⁴⁾.

Auf dem Reces von 1458 und dem Privileg von 1462 ruhte fortan Hamburgs Übergewicht im Elbgetreidehandel. Der Reces von 1458 war die städtische Waffe gegen den selbständigen Handel der mittel- und oberelbischen Kornländer; das Privileg von 1462 erweiterte sich die Stadt bald dahin, den unterelbischen Gebieten zu untersagen, Getreide

¹⁾ Sartorius, *Gesch. d. hanseatischen Bundes* (1802 f.) II, 676.

²⁾ *Tratziger, Chronika der Stadt Hamburg*, herausgegeben von Lappenberg (1865). 179/180.

³⁾ Die Artikel 28 u. 29 des Recesses vom 1458, welche den Ausgangspunkt für den ganzen Aufschwung des Hamburger Kornhandels bilden, sind im Anhang als Beilage IV. abgedruckt.

⁴⁾ Gallois, *Geschichte der Stadt Hamburg* I, 182.

mit Umgehung Hamburgs ins Ausland zu senden. 1465 wird bestimmt in der über Verpfändung von Burg und Amt Steinburg an Hamburg ausgestellten Urkunde, „dafs nur mit Erlaubnis des hamburgischen Amtmannes Korn von der Störe verschifft werden dürfte, mit Ausnahme des von rittermäfsigen Holsten selbst gebauten und verladenen“¹⁾. Für das Jahr 1474 findet sich eine Notiz, dafs der dänische König beim städtischen Rat sich verwenden mußte, das Schiff des Amtmannes von Segeberg, Herrn Heinrich von Rantzau, freizulassen. Man hatte es aufgefangen, weil es ohne Ratserlaubnis Korn nach Holland führen wollte²⁾.

Aber noch fehlte der Stadt ein festverbrieftes Stapelrecht, die Hauptwaffe im wirtschaftlichen Kampfe mit den Elbuferstaaten. Hatte sich doch 1471 der bei Magdeburg ansässige Graf von Barby einen Freibrief Kaiser Friedrichs III. erwirkt, welcher seine Spitze gegen den Reces von 1458 und gegen den dort in Anspruch genommenen Stapelzwang richtete, und war nicht Hamburgs Handelsstellung untergraben, wenn mehr derartige Befreiungen um sich griffen! Der Rat hatte 1468 sich vom Kaiser das wichtige Recht gesichert, das ihm die Beschützung der Elbe und die Verfolgung und Bestrafung der Seeräuber, der Vitalien-Brüder, in die Hand gab³⁾. Hamburg schützte die Elbfahrt, wollte sie aber auch beherrschen. Durch Gesandte in Wien machte man auferordentliche Anstrengungen für Verbriefung eines Stapelrechtes und wandte bedeutende Summen zur Bestechung an⁴⁾. Man konnte hamburgischerseits wohl auch die Teuerung geltend machen, die seit 1481 in der Stadt herrschte, und die Gefahren der Umgehung des Stapels hierbei; kurz, 1482 vernichtete der Kaiser nicht nur den Barbyschen Freibrief⁵⁾, sondern bestätigte auch einige Tage danach der Stadt förmlichst die bisher willkürlich in Anspruch genommene Stapelgerechtigkeit⁶⁾: fürderhin solle kein Getreide, Mehl, Wein oder Bier an Hamburg vorbeigeführt werden, sondern diese Waren sollen sämtlich in der Stadt niedergelegt, verhandelt und verkauft werden⁷⁾.

1) Tratziger a. a. O. 228 Anmerk. 2.

2) (Stelzner) Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen u. s. w. Zustand von Hamburg (1731) Bd. II, S. 44.

3) (Klefecker) Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verordnungen (1765 ff.) Bd. VII, 633 ff.

4) Koppmann, Kämmerei-Rechnungen Hamburgs III. Bd. S. 466/467 zählt in längerer Reihe alle die Personen am Wiener Hofe auf, die von den hamburgischen Gesandten Geld erhalten haben.

5) Lünig, Des teutschen Reichs-Archivs p. spec. Cont. IV. (1714). 23. Absatz S. 955.

6) (Stelzner) Zustand Hamburgs II, 66—75.

7) Das Stapelrecht Hamburgs stammt erst aus diesem Jahre 1482. Wenn Fischer, Geschichte des teutschen Handels (1785—92) I, 531 und II, 471, und Buek, Handbuch der Hamburgischen Verfassung und Ver-

Die Teuerung in den Hansestädten, deren wir eben gedenkten, ward veranlaßt durch die bedeutenden Getreideaufkäufe der Niederländer, denen während des Krieges von Maximilian mit Ludwig von Frankreich die Zufuhr von Süden gesperrt war, so daß sie sich all ihr Getreide aus den niederdeutschen Städten verschaffen mußten. Auch in Hamburg herrschte seit 1481 Teuerung, dessenungeachtet einige Großkaufleute den gewinnbringenden Vertrieb des Kornes nach Island und Holland fortsetzten¹⁾. 1483 entstand auf offenem Markt unter Führung des Böttichers Heinrich von Lohe ein Aufruhr der Kleinbürger gegen den Rat: er dulde, daß von der Elbe kommendes Korn ausgeführt werde, er sorge nie für hinlänglichen Vorrat zu Hause, er sehe einzelnen Bürgern bei der Ausfuhr durch die Finger, sei selbst daran beteiligt. Es kam zu Aufläufen, wilden Auftritten, Bedrohungen der Grofsbürger, denen man die Ausfuhr schuld gab. Der Rat liefs die Bürger aufs Rathaus fordern und begehrte ihre Meinung zu wissen, wie man es fortan mit der Ausschiffung des Getreides halten solle. Die Bürger unterredeten sich und gaben zur Antwort, sie sähen für gut an, daß man sich während der Teuerung mit der Ausschiffung des Getreides mäfsige; wenn aber wiederum gute wohlfeile Zeiten kämen, wäre es nicht ratsam, die Schifffahrt und Kaufmannschaft liegen zu lassen. Daraufhin wurde zurzeit die Ausfuhr gänzlich bei hoher und schwerer Strafe verboten.

Aber der gemeine Mann war damit nicht zufrieden, liefs sich vielmehr bedünken, es würde „viel Dinges unter dem Hutlein gespielet“. So nahm der Verdacht und Widerwille gegen die Obrigkeit täglich zu. Da durchlief die Stadt das

waltung (1828) S. 391, und andere, ihnen nachschreibend, behaupten, die Stadt habe seit urdenklichen Zeiten ein Stapelrecht besessen und es schon in den Zeiten Kaiser Ottos III. ausgeübt, so können sie nur dieses angemafste Stapelrecht meinen, oder sie glauben den Hamburger Ratsherren, die bei den Kieler Verhandlungen 1579 (vergl. S. 50) oder 1555 gegenüber dem Bremer Erzbischof (vergl. S. 46) sogar behaupten, sie hätten seit Ludwigs des Frommen Zeit die Herrschaft über die Elbe. Es ist vielmehr bezeichnend, wie oft in dem Privileg von 1482 von der kaiserlichen Kanzlei das Wort „Herkommen“ gebraucht wird, das Wort „Privileg“ aber garnicht, das man sicherlich angewandt hätte, wenn Hamburg sich auf alte „Privilegien“ in der That hatte stützen können. Das Privileg von 1482 ist keine Bestätigung früherer Privilegien, sondern bisher willkürlich und unerlaubt in Anspruch genommener Anmaßungen Hamburgs. Es ist überhaupt die Regel, daß privilegierten Stapelrechten angemafste vorangehen, um deren Beibehaltung man sich dann bewarb. Vergl. auch Kloeden, Beitr. z. Gesch. d. Oderhandels I, 42.

¹⁾ Für die folgenden Ereignisse, die zu dem 1483. Reces führten, habe ich von hamburgischen Schriftstellern Tratziger und Stelzner II benutzt, weit weniger Langenbecks sonst ja treffliche Schilderung des Aufstandes von 1483. Langenbeck, 1483 Bürgermeister von Hamburg, verschweigt zu sehr die unzweifelhaft vorhandene Schuld der Großkaufleute an dem Aufruhr und schreibt wohl nicht ohne Vorurteil.

Gerücht, vier große Schiffe seien mit Korn in der Störe beladen und sollten nach Westen von der Elbe zu segeln. Man nötigte den Rat, bewaffnete Schiffe auszusenden. Diese fanden ein Fahrzeug, das auf der Weser Getreide geladen und vom Sturm nach der Elbe verschlagen war. Der Schiffer mußte eidlich bekräften, daß er das Korn nicht an der Elbe eingeschiff, danach ließ man ihn frei.

Die Vereinbarung zwischen Rat und Bürgerschaft, welche nunmehr zustande kam, der Reces von 1483, wiederholt in Art. 34 und 35 die Getreidehandelsmaßnahmen von 1458 und droht die höchste Strafe dem an, der die Bestimmungen des Recesses von 1458 verletze „he si binnen edder buten Rades“, also gleichviel ob der Schuldige ein Ratsmitglied sei oder nicht. Der Rat habe keinerlei willkürliche Freibriefe auf Kornverladung oder Kornausschiffung zu geben; bei Fürsten, Herren oder anderen Personen von Stand und Adel, überall da, wo man gewisse Ausnahmen machen müsse, habe der Rat doch die höchste Sparsamkeit in Austeilung der Freipässe obwalten zu lassen und sich vor Zulassung der Ausfuhr mit einigen Bürgern, besonders den Werkmeistern der Ämter, zu bereden, was da am zweckmäßigsten zu thun sei.

Nachdem diese innere Krisis überwunden, schritt der Rat in den Bahnen der Elbbeherrschung weiter. 1487 wurde am Martinstag mit Bremen, Stade und Buxtehude ein Vergleich¹⁾ geschlossen, worin sich die vier Städte gegenseitig zusagten, nie einen direkten Getreidehandel vom Binnenlande nach dem Meere zuzulassen, der den Stapel einer der vier Städte umginge. Man sicherte sich so von neuem gegen den selbständigen Handel der mittellelbischen Korngebiete.

Nicht lange danach, und auch an der Unterelbe konnte Hamburg sein Getreidestapelrecht wieder festigen. Als in dem Kriege der Hansen mit Dänemark 1508 ff. die Stadt sich neutral hielt, als der Sund geschlossen und die Ostseefahrt unsicher war, da übernahm zeitweilig die Stadt den ganzen deutschen Handel nach Dänemark und Bergen zu. Holländer und Brabanter fanden sich in stärkerer Zahl als je zuvor in Hamburg zum Handel zusammen. Von König Christian selbst begünstigt, machte die Stadt von da an ihre Handelsherrschaft an der Elbmündung so entschieden geltend, daß sie jedes holsteinsche Schiff, unter Umständen gewaltsam, zwang, in Hamburg zu stapeln, nur nach Hamburg das Getreide zu bringen.

Ein Jahrhundert war verstrichen, seit der erste Schlag Hamburgs gegen Lüneburg gefallen war, und großer Erfolge, wichtiger Privilegien und Stapelrechte konnte die Stadt sich

¹⁾ Abgedruckt in (Pratje) Die Herzogtümer Bremen und Verden u. s. w. Bremen (1762) VI, S. 175 No. 54.

bereits rühmen. Der weitere Aufschwung des Kornhandels hing für das 16. Jahrhundert von der Erfüllung zweier Bedingungen ab. Es galt einmal, durch eine Reihe passender Mafsregeln der inneren städtischen Getreidehandelspolitik das untere Volk, das 1483 in wildem Aufruhr wegen der Kornausfuhr sich erhoben hatte, zu beruhigen; es galt zweitens, durch Verträge, Versprechungen, durch alle Mittel städtischer Diplomatie das Zwangsrecht, den Stapel weiter auszudehnen, die mittelelbischen Gebiete, vor allem Magdeburg und Brandenburg, zu bewegen, die Ernteüberschüsse nur nach Hamburg zu Märkte zu bringen.

Wir wollen auf die innere Hamburger Getreidehandelspolitik später im Zusammenhang, hier nur in soweit eingehen, wie sie zum Verständnis der äufseren notwendig ist. Diese weiter zu verfolgen, ist zunächst unsere Aufgabe.

Die reichen Korngefilde Magdeburgs waren recht eigentlich das Hinterland Hamburgs. Die Altstadt Magdeburg, seit 1309 im formellen Besitz eines allgemeinen Getreidestapelrechts, „dafs die Schiffung des Korns nirgends, weder oberhalb der Stadt, noch unterhalb der Stadt, sondern zu der Alten Stadt Magdeburg sein solle“¹⁾, stand wegen seines Stapels in stets wachsender Fehde mit seiner Umgebung. Die Altstadt forderte für sich das alleinige Recht der Getreideverschiffung auf der Mittelelbe, in der Altstadt allein sollten die erzstiftischen Gebiete das Getreide zu städtischen Taxen verkaufen, die Altstadt wollte einseitig darüber entscheiden, ob Getreide ausgeführt werden dürfe oder nicht. Solche Vorrechte wollten nie und nimmer Erzbischof und Administrator, Stände und Landadel, Sudenburg und Neustadt, die Vorstädte Magdeburgs, der Altstadt gutwillig einräumen. Die Stapelkämpfe nahmen hier gar kein Ende. Dieses hartbekämpfte Niederlagsrecht zu stützen, den Getreidehandel nach dem Norden zu befördern, die Plackereien, denen ohne feste Verabredungen das sächsische Korn in Hamburg ausgesetzt war, zu beseitigen (erst 1519 hatte der Magdeburger Syndikus eine Klagschrift dem Hamburger Senat überreicht, darin gipfelnd, in Hamburg werde das Magdeburger Korn den Schiffern um ein liederliches abgezwicket), all das bewog die Stadt am 26. Februar 1538 mit Hamburg eine Schifffahrtsordnung²⁾ abzuschliessen, in welcher man über folgendes übereinkam.

Hamburg und Magdeburg erklärten einander gegenseitig, sie wollten für Hebung des Schiffs- und Warenverkehrs auf der unteren Elbe in jeder Weise sich bemühen und alle

¹⁾ Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemafsten Strafsenzwanges u. s. w. Magd. (1748). S. 68.

²⁾ Hamb. Stadtarchiv. Abgedruckt in Riedel, Codex II, 6, 2560.

Hindernisse, die der freien Schifffahrt bisher im Wege gestanden hätten, nach Möglichkeit beseitigen. Beide Städte garantierten sich wechselseitig ihre Niederlagsrechte. Die Güter, welche auf der Elbe zur Verschickung kämen, sollten an Faktoren, die in einer der beiden Städte als Bürger ansässig wären, oder an deren Bevollmächtigte, aber an niemand anders, versandt werden. Da man vermute, daß von jetzt an viel mehr Korn, als vorher, von Magdeburg nach Hamburg werde verschifft werden, so habe man sich über folgende Ordnung verglichen.

Magdeburg verspricht, all sein Getreide, welches auf der Elbe werde verführt werden, nur in Hamburg zu verkaufen und es unterwegs nirgends auszushippen oder niederzulegen oder es an Hamburg vorbeizuführen; Magdeburg verspricht ferner, die Hamburger Kornkaufsbestimmungen für sein Getreide anzuerkennen. Der Hamburger Reces von 1529 hatte in seinem 62. Artikel festgesetzt, daß von allem nach der Stadt geführten Korn nur die Hälfte seewärts gehen dürfe, daß die andere Hälfte aber in der Stadt bleiben müsse, um diese gegen plötzliche Teuerungen zu schützen. So solle es nun auch mit dem Magdeburger Getreide gehalten werden.

Wenn der Magdeburger Korn nach Hamburg brächte, so solle über die Hälfte desselben nach altem Hamburger Herkommen vor dem Rathause „de Koep gemacket“ werden, d. h. es wurde von Rats wegen der Verkaufspreis des Getreides normiert. Dieses sogenannte unfreie Korn hatte der Magdeburger Händler allein an Hamburger Bürger im Kleinverkauf, in Fässern, Scheffeln, halben Wispeln u. s. w., nach eines jeden Begehren, zu der vereinbarten Markttaxe zu verkaufen. Der Hamburger Rat verpflichtete sich, für erträgliche Marktpreise zu sorgen. Einigte sich aber der Händler mit dem Hamburger Rate nicht über den Verkaufspreis, oder kam einmal soviel Getreide auf den Hamburger Markt, daß es keinen Absatz fand, so durfte es der Fremde auf Speicher bringen lassen und es die nächstfolgenden Tage zum augenblicklichen Marktpreis an Hamburger Einwohner verhandeln. Jedenfalls mußte das unfreie Korn allein in Hamburg abgesetzt werden.

Sobald das unfreie Korn in Hamburg seine Käufer gefunden hatte, durfte die zweite Hälfte seewärts nach anderen Ländern verführt werden. Der Magdeburger Schiffer hatte jedoch nicht das Recht, selbst sein Getreide aus Hamburg zu exportieren, sondern er konnte, da das Hamburger Fremdenrecht den Handel von Gast zu Gast streng untersagte, mit diesem sogenannten freien Getreide nichts weiter anfangen, als daß er es nach bester Gelegenheit und, wenn er wollte, im Großverkauf und auf einmal an Hamburger Kornhändler

absetzte, denen allein „de vthschepinghe solcker helffte schal fry stahn.“

Den Hamburger Bürgern wird erlaubt, mit den Magdeburgern in deren Stadt im Kornhandel „maschop und geselschop Tho hebbende“, wie in gleichen den Magdeburgern eingeräumt wird, mit den Hamburgern in deren Stadt hinsichtlich anderer Kaufmannswaren in Handelsverbindungen zu treten. Man war in Hamburg dann desto sicherer, daß alles Magdeburger Korn nur auf den Hamburger Markt kommen würde.

Zum Schluß dieser für den Hamburger Kornhandel so augenscheinlich günstigen Schifffahrtsordnung versprach man sich nochmals in feierlicher Weise, „daß dusse ganze vereinigung den beiden Steden Hamborch und Magdeborch an ernen Priuilegien und freyheiden unuerfenglich sin schall.“

Was hatte es nun mit der Bestimmung auf sich, daß Hamburg und Magdeburg sich zusagten, die Hindernisse der Elbschifffahrt aus dem Wege zu räumen?

Die Elbe wurde bis in das 16. Jahrhundert in ihrem Unterlauf fast gar nicht befahren. Lüneburg hatte in seinem Handelsinteresse durchgesetzt, daß die Waren in der Regel folgenden Weg nahmen: Wasserverkehr von Hamburg nach Lüneburg auf Elbe und Ilmenau, von Lüneburg aus Versendung der Waren zu Lande nach dem inneren Deutschland und umgekehrt. Wenn Hamburger und Magdeburger jetzt die Elbe schiffbar machten und sie befuhren, so war Lüneburg in seinen Niederlagsrechten empfindlich geschädigt. Die Lüneburger versuchten natürlich, ihre alten Privilegien aufrechtzuerhalten, und störten die Elbfahrt in der Weise, daß sie alle Getreideschiffe, deren sie habhaft wurden, von der Elbe nach ihrer Stadt schleppten und sie zwangen, dort Niederlage zu halten. Magdeburgs Klagen über Lüneburg hatten beim Kaiser Erfolg. 1574 erging ein Reichshofratsbeschluss¹⁾, die Elbschifffahrt zwischen Hamburg und Magdeburg solle ungehindert sein die Elbe hinab und hinauf; nur Boysalz dürfe, im Interesse des Lüneburger Salzes, hier nicht verführt werden. Magdeburg solle im übrigen alle seine Stapelrechte behalten. Die Lüneburger mußten sich fügen; sie konnten nur eine Verdoppelung ihrer Elbzölle zu Hitzacker, Schnackenburg und Bleckede durchsetzen.

Dagegen nahmen sie den alten Kampf aus dem 15. Jahrhundert um Vorbeifahrt durch die Süderelbe gegen Hamburg wieder auf und ließen sich von Karl V. das Privileg Kaiser Sigismunds erneuern. Aber auch die Hamburger hatten günstige Gelegenheiten 1541, 1544 und 1548 nicht

¹⁾ Werdenhagen, De rebus publicis hanseaticis. Lugduni Batavorum (1633). III, 620.

vorübergehen lassen, ohne sich die Stapelrechte bestätigen zu lassen. Im Bund mit Stade und Buxtehude, die gleichfalls von Hamburg in der freien Kornausfuhr beeinträchtigt wurden, und unterstützt von seiner Landesregierung begann Lüneburg offene Feindseligkeiten. Jedoch vergebens suchten die Verbündeten die freie Fahrt durch die Süderelbe mit Gewalt sich zu erzwingen¹⁾.

Da klagten sie denn bei der Hansa. Aber Hamburg erkannte deren Befugniss, zu richten, nicht an: es besäße seit alters einen Zoll, jene Städte wollten ihn umgehen; der Graf von Schaumburg sei bei den Zolleinkünften beteiligt; man habe hamburgischerseits beim Reichskammergericht die Klage schon selbst gegen die drei Städte eingereicht. Als man bei der Stadt anfragte, ob sie denn in keinem Punkte sich der hansischen Autorität mehr fügen wolle, antwortete der Rat schroff abweisend: jene Städte hätten nicht nur die Hansa um Hülfe angerufen, sondern auch einige Fürsten auf Hamburg gehetzt.

Ein Einschreiten dieser Fürsten, so des Erzbischofs von Bremen, duldete Hamburg jedoch ebensowenig: Stade hätte sich 1487 dem Hamburger Kornstapel unterworfen; Hamburg hätte uralte Privilegien für sich, die ihm den Schutz der Elbe und die Oberherrschaft über Meer und Elbstrom auftrügen. Der Erzbischof meinte: diese Anmaßung sei unbegreiflich, sie widerlege sich aus der Geschichte. Die Stader liessen sich vernehmen: sie wollten sich schon selber schützen; der Vertrag von 1487 sei gegen die fremden Kornaufkäufer abgeschlossen worden; ihn hätten aber die Hamburger durch ihre viele Kornausfuhr am meisten verletzt.

Man übertrug die Verhandlungen einer Kommission; diese einigte sich nicht und verschleppte die Sache an die niedersächsischen Stände. Als auch hier ein Vergleich beider Parteien nicht erzielt wurde, wurden die Bedenken und Gegenbedenken beim Reichskammergericht eingereicht, an dem nun jahrzehntelang ein großer Prozeß Hamburgs und seiner Gegner weiter geführt wurde. —

Neben Magdeburg war für die Hamburger Brandenburg das wichtigste Getreidehinterland.

Zwar hatten weder Joachim I. noch sein Sohn im geringsten die Ausdehnung des Hamburger Stapels auf ihre Unterthanen anerkannt; beide hatten kaiserliche Privilegien, die ihnen die freie Elbfahrt zusicherten, in Händen. Aber die Klagen der brandenburgischen Landstände 1550—1555 beweisen, wie wenig man sich in Hamburg um derartige

¹⁾ Der Hamburger Chronist berichtet selbstbewußt: „De Hamburger leten syk ook seen, dat de Stader syk vorkropen.“ [Hamburger Chroniken in niedersächsischer Sprache (1861). 467.]

Schutzbrieft bekümmerte. Die Landstände klagten, „dafs der vom Rat gesetzte Kornkauf willkürlich sei und allen Preis verderbe, dafs man nicht an Fremde, das unfreie Korn nicht einmal an ausführende Bürger verkaufen dürfe, dafs das oftmals unverkäufliche Korn nicht vorwärts und nicht mehr rückwärts dürfe, dafs vorher abgeschlossene Lieferungsverträge unmöglich seien, falls sie nicht ausschliesslich zu Gunsten der Hamburger, dafs die Fremden unbillig lange aufgehalten und willkürlich gestraft würden“¹⁾.

Die Hamburger hatten Joachim I. ihre geheimsten Absichten lange verhüllt; sie hatten ihn durch leere Redensarten hingehalten und ihm den Glauben beigebracht, man werde seinen Unterthanen die freie Durchfahrt gestatten. Der Kurfürst hatte sich soweit gewinnen lassen, dafs er mit Hamburg und Magdeburg gegen Lüneburg in den Elbschiffahrtskongressen ging; allmählich mußte er aber die Ränke der treulosen Seestadt durchschauen. Er liefs sich 1548 die freie Durchfahrt von dem Kaiser aufs neue bestätigen, liefs sich 1547, als Magdeburg von der kaiserlichen Acht getroffen wurde, die Niederlagsgerechtigkeit dieser Stadt zusichern und beabsichtigte sie auf eine seiner brandenburgischen Elbstädte zu übertragen. Für die Hamburger wäre das bei der feindseligen Stimmung, die gegen ihre Stadt am Berliner Hof aufkam, nicht ungefährlich gewesen. Aber der schwache, stets geldbedürftige Joachim wurde 1554 durch Vermittelung sächsischer Fürsten dazu bestimmt, die magdeburgischen Gerechtsame um 45 000 Gulden von der Stadt sich wieder abkaufen zu lassen.

Im nächsten Jahre weilte eine hamburgische Gesandtschaft in Berlin, Bürgermeister Ditmar Koel, Syndikus Adam Tratziger, Ratsmann Gerhard Niebur. Die Hamburger betrieben ihre Angelegenheit mit größtem Eifer. Sie kostete der Stadt in einem Jahre 6750 Pfund, ein $\frac{1}{11}$ der gesamten Staatsausgaben. Aber es gelang den Bevollmächtigten, den Kurfürsten auch mit Hamburg zu versöhnen und alles, was man wollte, zu erreichen. Die Gesandten versprachen, die Willkürlichkeiten und Mißbräuche, die man sich in Hamburg beim Verkauf des brandenburgischen Kornes hatte zu Schulden kommen lassen, künftighin zu vermeiden; der Kurfürst fügte sich ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich des Getreidehandels, wie Magdeburg es 1538 gethan hatte: Ein Drittel und, wenn der Preis des Getreides sich verbillige, die Hälfte des von Brandenburger Schiffen nach Hamburg geführten Getreides solle im Großverkauf abgesetzt und von den Hamburgern über See geführt werden; zwei Drittel, bezw. die Hälfte, solle in Hamburg an die Bürger in kleinen Maassen verkauft werden

¹⁾ Schmoller, Jahrbuch f. Gesetzgeb. u. s. w. VIII, 1038.

und in der Stadt verbleiben¹⁾). Wieder hatte die Geldnot den Kurfürsten bestimmt, der Stadt hier vollkommen nachzugeben. Dem Hamburger Syndikus war es geglückt, Joachims Vertrauen zu gewinnen. Er war dem bedrängten Herrn behülflich in Verschaffung einer Anleihe von 50 000 Thalern, welche die brandenburgische Landschaft zur Deckung kurfürstlicher Schulden übernehmen sollte²⁾).

Auf das Jahr 1556 hatte der römische König Ferdinand nach Frankfurt a. M. eine Versammlung all der Elbuferstaaten einberufen, die an der Eröffnung der Elbschiffahrt interessiert waren. Adam Tratziger vertrat Hamburg. Bei den sich starr entgegenstehenden Wünschen Lüneburgs, Hamburgs und der anderen beteiligten Städte und Territorien war eine Einigung nicht zu erzielen. Jedenfalls erhielt Hamburg drei Jahre danach sein Stapelrecht in Augsburg in altem Umfang bestätigt. Schroffer denn je stand die emporstrebende Stadt ihren umliegenden Landen gegenüber. Sie nahm die Beherrschung der mittleren und unteren Elbe bis ans Meer in Anspruch, verbot alle Ausfuhr ohne städtische Erlaubnis, hielt sich Ausliegerschiffe, die strengsten Befehl hatten, jedes verdächtige Schiff anzuhalten.

In eigentümliche und peinliche Lagen mag man da öfters gekommen sein! Die Hamburger Kreuzer kenterten ein aus der Störe nach der Elbmündung segelndes Schiff, das ihnen Getreide zu enthalten schien. Man fand auf demselben statt der erhofften Getreidevorräte den Herzog Adolf von Gottorp, der nach Antwerpen fahren wollte. Den Zorn des Fürsten zu beschwichtigen, mußte Hamburg die Schiffsmannschaft bestrafen, und dreimal mußte der vielgewandte Tratziger in Itzehoe den Unmut des Fürsten über sich ergehen lassen, bis es ihm gelang, denselben zu beschwichtigen. Der königlich-dänische Statthalter auf Segeberg, Johann von Rantzau, gab dem Syndikus das richtige Mittel dafür an die Hand. Der Herzog erhielt einen vergoldeten Becher, gefüllt mit reinem Gold, spanischen und ungarischen Goldgulden. So büßte Hamburg hier einmal im großen und mißhandelte dafür im kleinen die holsteiner Bauern.

Wiederholt war es deswegen zu Streitigkeiten mit Dänemark gekommen. Der ganze Handel der hamburgischen Bergenfahrer schien 1555 unterzugehen, als Dänemark auf das Kapern einiger holsteinischer Getreideschiffe hin die meisten hamburgischen Privilegien in Bergen aufhob. Christian verlangte des öfteren, Hamburg solle seine Anmaßungen fallen lassen, den Landleuten aus der Kremper- und Wilstermarsch ihr Korn mit Gewalt abzunehmen, oder die

¹⁾ Schmoller a. a. O. 1038.

²⁾ Lappenberg, Vorwort zu Tratzigers Chronik a. a. O. S. XXIX.

Berechtigung dieser Anmassungen ihm urkundlich erweisen. Ein lebhafter Schriftenwechsel der Stadt mit dem König (1556 4. III. ff.) war die Folge gewesen; aber bis zu Christians Tode blieb alles beim alten.

Der Nachfolger Friedrich II., überhaupt ein erbitterter Feind der Hansen, ersuchte bei seiner Thronbesteigung die Hamburger, sie möchten den Dithmarschen, die er unterjochen wolle, keine Zufuhr bringen und seine Schiffe auf der Elbe passieren lassen¹⁾. Man wich in Hamburg nach altem Princip bestimmten Erklärungen aus, kaperte aber schon 1561 ein ostfriesisches Schiff, das in Brunsbüttel, mit dithmarschem Getreide befrachtet, vor Anker lag, und schleppte es nach Hamburg. Als die Städter außerdem fortfuhren, gegen des Königs Verbot Schwefel aus Island zu holen²⁾, nahm Friedrich II. hamburgische Schiffe in Beschlag. Einwendungen der Stadt blieben unerwidert. Da verbot der Rat die Kornausfuhr und warb Truppen.

1562 einigten sich beide Gegner dahin, sich das Geraubte herauszugeben; Hamburg zahlte 10000 Thlr., die Elbschiffahrts-Angelegenheit sollte in zwei Jahren durch ein Schiedsgericht geregelt werden. Der Rat hatte in demselben Jahre noch die Genugthuung, daß dem Dänen seine Bitte, eine eigene Zollstätte an der Elbe anlegen zu dürfen, vom Reichstag abgeschlagen wurde. Das Schiedsgericht kam 1564 nicht zu stande; jede Partei behauptete ihre Rechte.

1573 fingen die Hamburger dänische Schiffe auf, die aus der Störe mit Getreide seewärts segeln wollten. König Friedrich übte Vergeltung, arrestierte den Hamburgern dreißig Schiffe und verbot ihnen den Handel in seinen Landen. Der Rat wandte sich an die Reichstagsversammlung, den König von Dänemark als Herzog von Holstein zu verklagen. Der Reichstag that in der Sache nichts weiter, als daß er eine Resolution annahm, die Elbe sei ein Strom des deutschen Reiches. Der Rat wandte sich an Lübeck. Aber Lübeck, durch Hamburg oft genug gekränkt und voll Neid gegen die mächtige Schwesterstadt, versagte ihr jede Hülfe. 1578 setzte die Bürgerschaft einen Ausschuss ein, der die Händel beilegen sollte. 1579 tagte in Kiel eine Fürstenversammlung, in welcher Kursachsen und Meklenburg für Hamburg vermitteln wollten. Dänemark erklärte im Namen von Holstein, es habe das supremum dominium über den halben Elbstrom, und die in Holstein mit Korn beladenen Schiffe hätten nicht nötig, in Hamburg zu stapeln. Die Städter behaupteten, sie hätten seit

¹⁾ (Stelzner) II. S. 285/288 steht das Schreiben.

²⁾ Über den Verkehr Hamburgs mit Island im 16. Jahrhundert vergl. Ehrenberg, Hamb. Handel und Handelspolitik im 16. Jahrhundert S. 288—289, in Koppmann, Aus Hamburgs Vergangenheit (1885).

300 Jahren das *ius restringendi*, sie hätten das kaiserliche Privileg, das ihnen den Schutz der Elbe auftrüge; sie hofften, das Reich werde sie schützen¹⁾. Der Schluss des Streites war wieder, daß die Stadt das Elbmonopol von neuem sich erkaufen mußte. Sie gab in „unterthänigster Gesinnung“ ihrem „gnedigsten Herrn“ 100 000 Thlr. in 5 Raten zahlbar her. Der Däne war befriedigt. Definitive Entscheidung der ganzen Sache sollte das nächste Frühjahr bringen.

Die Bevollmächtigten traten zusammen. Einige Vorschläge wurden gemacht, die aber keine Annahme fanden. Als man auseinanderging, erklärten die Gesandten einander, es solle nur so bleiben, wie es 1562 und 1579 geregelt sei. Das hieß also, Dänemark hatte sein Geld, Hamburg suchte auch fernerhin die angemästen Rechte geltend zu machen. —

Weit erfolgreicher verliefen die Stapelkämpfe an der Mittelelbe.

Die Magdeburger hatten gehofft, durch den Vertrag von 1538 ihren Getreidestapel zu festigen. In der That, solange Hamburg den Vertrag seinem strengen Wortlaut nach innehielt, war Magdeburgs handelspolitische Stellung ungeschwächt. Die Stadt blieb alsdann noch immer einer der großen Getreidemärkte Deutschlands, zwang die Umgebung, das Korn nur in ihren Mauern zu Markte zu bringen, und führte die Getreidemengen nach Hamburg; Hamburg verschiffte sie weiter nach Holland, Spanien und dem Mittelmeer. Diese Stellung Magdeburgs begann zu wanken in dem Augenblick, in welchem die Hamburger gegen den Vertrag von 1538 angingen, das Magdeburger Niederlagsrecht nicht mehr zu achten und sächsisches Getreide an der Elbe auch außerhalb der Stadt aufzukaufen. Und Hamburger Schiffer versuchten dies wirklich, vertrauend auf die Streitigkeiten, in welche die Altstadt fortlaufend mit ihrem Hinterlande verwickelt war.

Schon häuften sich die Klagen darüber. 1578 mahnt die Stadt wieder einmal den Hamburger Rat daran, die Kornverschiffung dürfe den Verträgen nach nur in der Altstadt geschehen. Da schreibt der mit Magdeburg ganz zerfallene Administrator Joachim Friedrich, er als Landesherr erkenne das Magdeburger Stapelrecht nicht an; er ersuche die Hamburger Kaufleute, Getreide im Erzstift aufzukaufen, wo es ihnen am gelegensten sei. Immer feindseliger gestaltete sich das Verhältniß Magdeburgs zum Landesherrn und zum Domkapitel. Hamburg zog daraus eitel Nutzen. 1598 lud das Domkapitel, dem Magdeburg die Huldigung verweigerte, die Hamburger geradezu ein, anstatt in Magdeburg, beim Dorfe Derben eine Getreideniederlage zu errichten und dort die

¹⁾ (Stelzner) a. a. O. I, 389.

Schiffe zu befrachten. Man hätte dadurch hamburgischerseits für Hin- und Rückfahrt 14 Meilen Wasserweges gespart. Aber so etwas konnte eine Getreidestapelstadt wie Magdeburg sich nicht bieten lassen. Man führte mit Gewalt die zwei hamburgischen Schiffe, die zum erstenmal wagten, in Derben Korn einzuladen, nach der Altstadt. Es entspann sich ein erbitterter jahrzehntelang währender Zwist.

Magdeburgs ganze Handelsgröße, die darauf beruht hatte, daß die Stadt für alle ober- und mittelelbischen Gebiete der Stapelplatz gewesen war, mußte untergehen, wenn es Hamburg gelang, siegreich elbaufwärts zu dringen. Vergebens waren alle Bemühungen der Altstadt, ihre Niederlagsgerechtigkeit gegenüber ihren Feinden aufrechtzuerhalten. Hamburg, von der magdeburgischen Landesregierung selbst unterstützt, errang einen vollständigen Sieg. Als das Unglück von 1631 über Magdeburg hereinbrach, war die Stadt in ihrem selbständigen Getreidehandel der Rivalin schon gänzlich erlegen.

Brandenburg hatte sich 1556 dem Hamburger Kornstapel unterwerfen müssen; es zählte seitdem zu Hamburgs Gegnern. Der Kurfürst hatte das eine erlangt, daß er an der Elbe den Lenzer Kornzoll anlegen durfte. Wenn wir erfahren, daß dieser Zoll im 16. und 17. Jahrhundert der kurfürstlichen Kammer mit die größten Einnahmen getragen hat¹⁾, so können wir uns den regen Getreideverkehr auf der Elbe vorstellen. Diese einträgliche Finanzquelle konnte jedoch den Brandenburger mit den Hamburger Ansprüchen nicht versöhnen. Dazu war die Elbe für die Verschiffung des brandenburgischen Getreides seit der Odersperre von 1572 unentbehrlich geworden. Die Elbschiffahrt hatte einen erneuten Aufschwung genommen; die Hamburger hielten desto zäher an ihrem Stapelrecht fest.

1582 wollte Johann Georg sich mit Hamburg über einen neuen Stapelvertrag vergleichen. Die Stadt weigerte sich, darauf einzugehen, und rechtfertigte diese Ablehnung in einer Denkschrift. Die kurfürstlichen Räte errieten das Herzensgeheimniß der Hamburger, wenn sie über die Denkschrift urteilten: „Es ist den Hamburgern allein darum zu thun, daß sie des Kurfürsten zu Brandenburg Unterthanen das Korn in wohlfeilem Kauf und wie sie es selbst setzen, abdringen und es nachher so teuer sie selbst wollen, wieder verkaufen mögen“²⁾. Im Hamburger Stadtarchiv verzeichnet ein Blatt einiges von dem städtischen Ein- und Verkauf; da heißt es gleich im Anfang:

¹⁾ Schmoller, Die Handelssperre von 1562 (Ztschr. f. Preufs. Gesch. u. Landeskunde 1882 S. 204/205), und derselbe, Epochen der preufs. Finanzpolitik (Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1877, S. 43).

²⁾ Schmoller a. a. O. 1039.

„Eingekauft 790 Wispel 3 Scheffel märk. Weizen und Roggen, kostet mit allem Ungeld: 23 771 Mark.

Davon verkauft 738 Wispel 6 Scheffel märk. Weizen, Roggen, als frei Korn, macht: 26 885 Mark.“

Alle Versuche Johann Georgs, das Monopol der Elbstadt zu brechen, scheiterten an der Unbeugsamkeit des städtischen Rates. Man drang hamburgischerseits immer kühner vor, man nahm den märkischen und magdeburgischen Schiffen die Getreidefracht meist schon im eigenen Lande ab. „Vor 20 Jahren, heißt es in einer Beschwerde der märkischen Schiffer von 1580, seien höchstens 3—4 Hamburger Schiffe heraufgekommen, die nicht über 2 $\frac{1}{2}$ Last getragen; jetzt kämen in die 40, die 20—24 Lasten laden könnten“¹⁾.

Während Hamburg so über die Köpfe seiner Gegner hinweg emporstieg, sank Lübeck von seiner dereinstigen Macht immer tiefer herab. Die Stadt gab 1582 auf dem Augsburger Reichstage eine klägliche Schilderung von dem Verfall ihres Handels. Auf den Tagsatzungen der Hansen hörte die altersschwache Stadt nicht auf, Edikte gegen die Kornausfuhr zu beantragen. Früher sei es nicht Brauch gewesen, daß jemand aus Fehmarn und Oldenburg Korn weggeführt hätte; die Bewohner hätten alles auf den Lübecker Markt gebracht. Jetzt aber kämen Fremde, auch Hamburger, dorthin und verschleppten das Getreide ins Ausland. Die Hamburger Gesandten erklärten mit unschuldiger Miene, davon wüßten sie nichts; sie wollten es aber hindern, wenn es wirklich geschähe. Man suchte auf Betreiben Lübecks gemeinsam über die Kornausfuhr zu beschließen; aber der Bund der Hansa war doch schon zu sehr gelockert. Niemand, am wenigsten Hamburg, hätte sich abschrecken lassen, unbekümmert um die Beschlüsse der Hansa eigene Interessenpolitik zu treiben.

Je siegreicher Hamburgs Stapelkämpfe verliefen, je mehr Getreide die Stadt in ihren Mauern ansammelte, desto weiter und weiter entwickelte sich der überseeische Kornhandel. Man sandte das Getreide nach Skandinavien, Spanien, England, besonders aber nach Holland. Als 1595 in Genua eine Hungersnot herrschte, fuhren die hamburgischen Kornschiffe zum ersten Mal nach Italien.

Die Stadt verdankte diesen Aufschwung des Handels doch vor allem dem rücksichtslosen Kaufmannsgeist ihrer Bürger, die, auf Gewinn allein bedacht, bald mit dem, bald mit jenem Arm in Arm gingen. „Sie sind roh von Natur,“ so schildert 1563 ein Engländer die Hamburger seiner Zeit, „und unserer (der Engländer) Gemütsart entschieden abgeneigt; neidisch und arm an Gut; unhöflich und erbarmungslos, wo sie sich als Herren fühlen“²⁾.

¹⁾ Schmoller a. a. O. 1042.

²⁾ Richard Clough bei Ehrenberg a. a. O. S. 299.

Die Hamburger hatten 1567 die englischen Merchant adventurers, die „wagenden Kaufleute“, bei sich aufgenommen, in der Hoffnung, den deutschen Handel mit England ausschließlich in ihre Stadt zu lenken. Als darob ein Wutschrei durch die ganze Hansa ging, sah sich Hamburg gezwungen, die Fremden wieder auszuweisen, verfehlte aber nicht, der Königin Elisabeth allerunterthänigst das Bedauern darüber auszusprechen. Das hinwiederum hielt die kluge Kaufmannschaft nicht ab, den geschworenen Feinden Elisabeths, den Spaniern, Getreide zuzuführen.

Spaniens Bodenkultur war im 16. Jahrhundert dermaßen vernachlässigt, daß das Land in der Hauptsache auf die Versorgung von auswärts angewiesen war. In den Kriegen, die Spanien mit England führte, verbot Elisabeth jedermann, mit Englands Feinden Handel zu treiben. Als die Hansa nichtsdestoweniger Getreideschiffe nach der Halbinsel sandte, ließ die Königin durch ihren Admiral den Deutschen die Getreideflotte an der Mündung des Tajo wegfangen. Man hatte in jenen Jahren in Hamburg eine zeitlang der Hoffnung gelebt, es werde gelingen, die Niederländer, welche bisher die Getreidevermittlung von Norddeutschland nach Spanien ganz in Händen gehabt hatten, aus dieser ihrer Stellung zu verdrängen. Aber die Holländer, ebenso rücksichtslose Händler wie die Hamburger, fuhrn fort, ihren Todfeinden, mit denen sie um Sein und Nichtsein kämpften, Korn zuzuführen, nur um dies vorteilhafte Geschäft nicht an andere zu verlieren.

Bezeichnend für Hamburgs geschmeidige Kaufmannspolitik ist es, wie die Stadt sich gegenüber jenem Gewaltstreich Elisabeths verhielt. Während Lübeck grobe Briefe nach London sandte und vorschlug, alle Engländer, die zum Kornhandel je wieder nach Deutschland kommen würden, fortzuweisen, suchte Hamburg in demütigen Bitten auf die Königin einzuwirken, die arrestierten Getreideschiffe doch freizugeben. Man dachte garnicht daran, auf Lübecks Wünsche einzugehen und den Briten den Handel in Deutschland zu verbieten. Im Gegenteil, Hamburg verdankte diesem Handel so viel Gewinn, daß man sich in jener Zeit von neuem bemühte, die Merchant adventurers an die Stadt zu fesseln.

Es gelang zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Als Hamburg 1611 und 1618 mit den englischen Kaufleuten Handelsverträge schloß, da wurde in Bezug auf das Getreide nachfolgendes bestimmt: Die Engländer müssen das Hamburger Stapelrecht respektieren; sie dürfen das bei Hamburg an den Elbufern gewachsene Korn nicht aufkaufen und wegführen, und sie sollen bei ihrer Regierung dahin wirken, daß von allen Engländern nach Möglichkeit kein anderer Elbhafen, als Hamburg, aufgesucht werde¹⁾.

¹⁾ (Klefecker) II, 330 ff.

Gegen 1600 hatte der städtische Getreidehandel einen gewaltigen Umfang erlangt. Die Aufnahme der Engländer, die Einwanderung der Niederländer nach dem Untergang Antwerpens 1585, dieser Untergang Antwerpens selbst, die Aufnahme der spanischen und portugiesischen Juden, welche, aus ihrem Heimatland vertrieben, zusammen mit den Niederländern ganz neue Handelszweige in Hamburg einbürgerten, die Sperrung des Rheins während des niederländischen Unabhängigkeitskrieges, die Sperrung der Oder seit 1572, alle diese Umstände hatten zu dem Aufschwung des Elbhandels zusammengewirkt.

Der städtische Getreideumsatz und der Elbgetreidehandelsverkehr erreichten ihren Höhepunkt. Seit 1609 und 1622 war ein großes Beamtenpersonal im Hamburger Kornhandel thätig, 132 Kornträger, 48 Kornmesser. Die Stadt hatte 1621 und 1628 von den Habsburgern die Bestätigung der Elbstapelrechte sich erwirkt¹⁾. Während des dreißigjährigen Krieges versetzte dann Christian von Dänemark durch Anlegung des Glückstädter Stapels die Hamburger 15 Jahre lang in athemlose Aufregung, drohte ihren ganzen Handel zu vernichten; aber im Frieden von Brömsebrö, 1645, ging die Stadt auch aus diesem Kampfe siegreich hervor. Im Verhältnis zu anderen Städten schadete der dreißigjährige Krieg ihrem Wohlstand und ihrem Handel außerordentlich wenig. Hamburg war auch während des Krieges und unmittelbar nach demselben der große Getreidehandelsmarkt Deutschlands, zu welchem die Stadt gegen 1600 emporgestiegen war. Man baute noch 1659 und 1660 ein großes neues Kornmagazin, da die alten Speicher nicht mehr ausreichten.

Je mehr man sich aber dem 18. Jahrhundert nähert, desto geringere Fortschritte macht der Hamburger Getreideumsatz. Die Stadt begann sich anderen Handelszweigen zuzuwenden. Sie erlangte durch die Seefischerei, durch die „vier großen Manufakturen“, die Gold- und Silberfabrikation, die Sammet-, die Kattunbereitung, die Zuckersiederei, besonders aber durch den Austausch kontinentaler und überseeischer Waren seit 1700 die glänzendste Stellung unter den deutschen Seestädten. Dagegen traf eine ganze Reihe von Umständen zusammen, den städtischen Kornhandel seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mehr und mehr zu verringern.

Die Elbzölle, die bis zum dreißigjährigen Kriege erträglich gewesen und den Handel wenig beschwert hatten, wurden nach demselben aus fiskalischen Rücksichten außerordentlich gesteigert. Alle die kleinen Herren und Fürsten, deren Gebiet die Elbe berührte, nahmen an der Ausbeutung der Flußschiffe Teil. Die Belastung des Elbverkehrs war 1669 bereits der

¹⁾ (Stelzner) a. a. O. III, 18 ff. u. III, 55 ff.

Art, daß die Frachtkosten des Danziger Korn nach Hamburg gegenüber dem Magdeburger Korn sich $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ billiger stellten, und daß für ein großes Schiff, mit 100 Wispel Getreide an Bord, damit es an allen Zollstätten zwischen Magdeburg und Hamburg vorbeikäme, 400—500 Thlr. Zoll berechnet wurden, abgesehen von einer Reihe Accidentien und Nebenabgaben, durch welche unter Umständen dem Schiffer weitere 100 Thlr. sich abpressen ließen¹⁾. Die Folge war, daß das sächsische und brandenburgische Korn immer billiger vom Produzenten an den Kornhändler losgeschlagen werden mußte, sollte es überhaupt noch lohnen, das Getreide bei den hohen Zollabgaben flussabwärts nach Hamburg zu führen.

Dazu kam, daß die Elbe durch den langen Krieg in ganz verwehrten Zustand geraten war. Sie drohte durch fortwährende Überschwemmungen, durch Sandbänke und große Eichbäume, welche sich an den Ufern losgerissen hatten, die Schifffahrt unmöglich zu machen.

Eine weitere Schwierigkeit war die Münzverwirrung, die in Deutschland seit dem Kriege herrschte. Fortwährend wurden Magdeburger Scheidemünzen, als zu leicht geprägt, in Hamburg zurückgewiesen. Bei den Elbzöllen durfte der Zoll schon garnicht anders als in Speciethalern, dem alten besseren Gelde, bezahlt werden.

Was Wunder, wenn da gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Klagen sich häuften über das „fast krepierende Elbkommerzium“, wenn auch der Getreideverkehr, der im Elbhandel bisher die erste Rolle gespielt, mehr und mehr ins Stocken geriet, und nur unter besonders günstigen Umständen gegen Ende des Jahrhunderts noch einmal so viel Wispel Getreide von Magdeburg nach Hamburg geschifft wurden, wie in jenen Zeiten, wo der Kornhandel seine größte Ausdehnung gehabt hatte.

Bei diesem traurigen Zustande des Elbkommerziums konnten die Bemühungen des großen Kurfürsten, den Elbhandel von neuem zu beleben, wenig helfen. Die Elbschifffahrtskongresse des 17. Jahrhunderts, welche besonders Brandenburg veranlaßte, und auf denen man über Herabsetzungen der Elbzölle und eine Reihe technischer Fragen des Elbverkehrs Beratungen pflog, schafften wohl einzelne, besonders arge Mißbräuche ab, verliefen aber, was die Hauptschäden anbetraf, erfolglos. Die kleinen Raubstaaten, vor allem Meklenburg und Sachsen-Lauenburg, wollten sich nicht die geringste Verkürzung ihrer Zölle gefallen lassen. Am 12. März 1674 schrieb der Kurfürst dem Administrator von Magdeburg, „er sei der kostbaren Schickungen und Zusammenkünfte satt; er habe sich bis aufs äußerste der Redressierung

¹⁾ Schmoller a. a. O. 1057.

des zerfallenen Elbhandels angenommen; aber bei dem Widerstand der beteiligten Stände sei nichts zu erreichen“¹⁾. Und diese „Redressierung des Elbhandels“ war Friedrich Wilhelm so außerordentlich wichtig, da ihm jetzt Magdeburg gehörte. Er hatte 1666 die magdeburgischen Stapelprivilegien erneuert, er gedachte der Stadt ihre alte Handelsgröße wieder zu verschaffen, er verfocht Magdeburgs Interesse gegenüber Hamburgs Stapelchikanen und gegenüber den fiskalischen Praktiken der Elbuferstaaten. Ein halbes Jahrhundert lang haben die brandenburgischen Fürsten ihre Kraft an die Wiederbelebung des Elbverkehrs gesetzt, bis diese Versuche von Seiten Friedrich Wilhelms I. eingestellt wurden. 1711 sind Preußen, Hamburg, Hannover und Meklenburg in Lenzen zum letzten Elbschiffahrtkongress zusammengekommen. Brandenburg-Preußen hat die geplante Herstellung des Elbhandels bei der Uneinigkeit der Beteiligten auch hier nicht durchsetzen können.

Für die Frage, ob es gelingen werde, den gesunkenen Elbhandel wieder in Flor zu bringen, war aber nichts wichtiger, als die Stellung, welche Hamburg zu diesen Versuchen einnahm.

Die hamburgische Handelsverfassung war im 17. Jahrhundert noch im wesentlichen dieselbe geblieben wie im 16. Und doch gehören die Anfänge der Umbildung der hamburgischen Handelsverfassung schon dem Ausgang des 16. Jahrhunderts an. Wir denken hier an jenen großen Umbildungsprozess, durch welchen die Stadt aus einem mittelalterlichen Stapel- und Niederlagsort, dessen Hauptgewerbe die Bierbrauerei, dessen Haupthandelsgegenstände Holz, Getreide und Viktualien gewesen waren, ein großer Zwischenmarkt und Börsenplatz, eine glänzende Industrie- und Handelsstadt geworden ist, in welcher das Kommissions- und Speditionswesen blühte, während das alte Hamburg nur den Eigenhandel gekannt hatte. Um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert waren die Niederländer, die Mennoniten, die spanischen und portugiesischen Juden nach Hamburg gekommen und hatten die entwickelten Handelseinrichtungen ihrer Heimat mit sich gebracht. Die Niederländer, welche aus dem eroberten Antwerpen flüchteten, hatten in ihrer Vaterstadt die Bedeutung des Zwischenhandels für eine Handelsstadt kennen gelernt. Die Technik des Hamburger Handelsverkehrs vervollkommnete sich durch die Abfassung des Hamburger Wechselrechts 1603, die Ausbildung des städtischen Assekuranzwesens, die Gründung der Girobank 1619, die Schaffung des Admiralitätskollegiums 1623, die Ausbreitung

¹⁾ Schmoller a. a. O. 1063.

der Posten und des Frachtfuhrgewerbes. Es waren das alles Momente, geeignet, auf eine Ersetzung des Stapelhandels durch den Kommissions- und Zwischenhandel hinzuwirken.

Und doch galt den Hamburgern im 17. Jahrhundert der Eigen- und Stapelhandel noch immer als ihr eigentlicher Lebensnerv. Besonders im Getreidehandel wollte man von jenen Rechten, die man sich 1417 und 1458 gegenüber den binnenländischen Städten angemafst, 1482 bestätigt erhalten hatte, die man im 16. Jahrhundert in langen Kämpfen siegreich behauptet und erweitert hatte, auch nicht eines im 17. Jahrhundert gutwillig aufgeben. Die Kornordnungen des 16. Jahrhunderts wurden im 17. erneuert, die Vorbeifuhr des Korns an Hamburg mit strengen Strafen belegt, an dem Fremdenrecht, gerade im Getreidehandel, mit Zähigkeit festgehalten. Man liefs das *ius restringendi* des 16. Jahrhunderts, welches eine zeitlang aufer Brauch gekommen war, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wiederaufleben; es gebot, dafs alle fremden und alle oberländischen Schiffe nur in Hamburg löschen sollten. Man stellte ihm auch noch das Ladungsrecht zur Seite, wonach der Schiffer in Hamburg Rückfracht sich nur holen durfte, wenn er seine Schiffe nicht leer, sondern mit Gütern befrachtet nach der Stadt geführt hatte. Da der Binnenländer Korn nach Hamburg brachte und überseeische Waren dort eintauschte, so war das Ladungsrecht ein neuer indirekter Zwang für die oberländischen Städte und Territorien, ihr Getreide nur in Hamburg abzusetzen.

Weiterhin hatte Hamburg seine Zölle im 17. Jahrhundert sehr vermehrt. Die Gebühren, welche der fremde Kaufmann an die städtischen, im Kornhandel beschäftigten Beamten zahlen mußte, waren erhebliche und stiegen, wie die Kornordnungen zeigen, fortwährend. Hinzu kam endlich, dafs bei der hamburgischen Stapelverfassung die Fremden leichthin unnötigen Plackereien ausgesetzt waren. So gaben die dänischen Gesandten bei den Verhandlungen über die Elbschiffahrt den Hamburgern folgendes Schuld: „Die Holsteiner mußten für ihr mitgebrachtes Korn hohen Zoll entrichten, sowie noch einmal, wenn sie es wieder mitnahmen; die Schiffer, welche ohne Schein etwas ausführten, würden nach Willkür am Gelde gestraft; der hamburgische Tonnenbojer schiefe oft auf die Schiffe los und beschädige sie, wenn sie nicht gleich beilegten; die Zollexpedition geschehe so langsam, dafs oft die Schiffer Wind und Wetter verpassen mußten; die Justiz im Kornhandel werde in Hamburg schlecht, kostspielig und langsam verwaltet, und mit Arresten gegen die Holsteiner sei man sehr bei der Hand“¹⁾. Und das erlaubte man sich — wie zu

¹⁾ Gallois a. a. O. S. 401.

bedenken ist — gegen den Dänen, vor welchem die Stadt doch sonst einen heillosen Respekt hatte, seit den Tagen des Glückstädter Stapels und seitdem Dänemark im 17. Jahrhundert immer wieder versucht hatte, Hamburg sich einzuverleiben. Wie mag man da andere fremde Kaufleute brutalisiert haben!

Wiederholt schon hatte es infolge der Hamburger Handelsbelästigungen den Anschein gewonnen, als ob sich der ganze Elbverkehr einmal von der Stadt fortziehen könnte und auf andere Häfen übergehen, in welchen man hinsichtlich des Stapelzwanges, der Verzollung und des Fremdenrechtes liberaleren Grundsätzen als in Hamburg huldigte. Eine derartige Gefahr drohte der Stadt im 17. Jahrhundert vor allem von Altona.

1664 hatte der König von Dänemark seiner Stadt Altona ausser anderen Privilegien Zollfreiheit verliehen für die Durchfuhr aller fremden Waren. Das genügte, um Altona zu einer gefährlichen Nebenbuhlerin des monopolistisch gesinnten Hamburg zu machen. Während Altona an Dänemark fort und fort seinen Rückhalt fand, suchte Hamburg die Stadt auf alle erdenkliche Weise zu chikanieren. Ein mit Mannschaften besetztes Fahrzeug hatte an der Unterelbe beständig darauf zu sehen, daß von Harburg, Magdeburg oder von der See her nichts in Altona eingeführt werde, hatte zu verhindern, daß der Hamburger Stapel umgangen würde.

Und wie hier Dänemark mit wirtschaftlichen Mitteln gegen Hamburg ankämpfte, so suchte auch der große Kurfürst, im Zusammenhang mit seiner Elbschiffahrtspolitik und der Wiederherstellung der Magdeburger Getreideniederlage, für seine Unterthanen das städtische Stapelrecht zu ermäßigen. Als er in gütlichen Unterhandlungen beim Hamburger Senate nichts erreichte, drohte er: Wenn man ihm nicht nachgäbe, so werde er sein brandenburgisches Getreide und Holz nach Harburg bringen. In so kritischen Augenblicken ließen die Hamburger wohl einige der ärgsten Anmassungen Brandenburg gegenüber fallen; aber dem Stapelrecht ganz und gar zu entsagen, „da thäte es Senatui wehe, daß er Sr. Churf. Gnaden sich nicht fügen könne; aber ein teurer Eid ad conservationem civitatis privilegiorum binde ihn“¹⁾.

Dennoch mußte, bei dem beständigen Verlangen Brandenburgs und anderer binnenländischer Territorien nach Reformen und bei der erfolgreichen Konkurrenz Altonas, dem Rate immer klarer vor die Augen treten, daß, wenn er nicht einiges in seiner bisherigen Zoll- und Handelsverfassung abändere, der Elbhandel und der eigene Handelsverkehr erheblichen Schaden leiden würden. Ein der Stadt hochgefähr-

¹⁾ Schmoller 1080.

licher Schmuggelhandel führte seit lange die Magdeburger und Holländer am sogenannten Köhlbrand in der Nähe Hamburgs zusammen, wo man das Getreide aus den oberländischen Schiffen in die holländischen Schmacken und Kaagen direkt überlud. Zu gewinnreich war die Umgehung der hohen Hamburger Zölle und die Verletzung des städtischen Stapelrechts.

Eben diese Besorgnis, „dafs viele Waren um die Stadt geführt würden, worunter der Zollen litte, wie denn auch eine große Menge Güter in Altona abgeladen würden, weil sie da zollfrei wären“, sie war es, welche Hamburgs Rat und Kaufmannschaft gegen Ende des 17. Jahrhunderts dazu brachte, sich mit dem Gedanken zu beschäftigen, ob man aus Hamburg nicht einen porto franco, einen Freihafen, machen könne, oder ob man nicht wenigstens Ermäßigungen in den Zöllen könnte eintreten lassen.

Es ist interessant an der Hand eines neu erschienenen Buches¹⁾ zu verfolgen, wie schwer man sich in der alten Stapelstadt auch nur zu den kleinsten Reformen der Art entschloß. Der Rat wollte aus fiskalischen Rücksichten in eine Herabsetzung der Hamburger Zölle nicht einwilligen, konnte sich aber der Einsicht nicht verschließen, dafs die hohen Zölle zu einer Umgehung des Stapels selbst die einheimische Bürgerschaft geradezu verlockten; er sah, wie der Schleichhandel zunahm, wie „die iura der Stadt immer weniger maintainirt“, immer zahlreicher verletzt wurden; in hellem Zorn gedachte er dann derartige „Unterschleife“ severissimis poenis und durch Prämien für die Denuncianten zu unterdrücken und ohne Ansehen der Person ein Exempel zu statuieren, „dafs Anderen die Lust zu solchen Abwegen dadurch versetzt und vertrieben werde“.

Ein wenig freier gesinnt war die Kaufmannschaft. Sie empfand unmittelbar, welche Verluste dem städtischen Handelsverkehr aus dem Hamburger Prohibitivsystem drohten, und sah voll Neid auf den Kommissionshandel, den Städte mit freierer Handelsverfassung trieben; aber auch sie wies den Gedanken von sich, dem alten Stapel- und Eigenhandel ganz zu entsagen; sie hoffte Stapel- und Kommissionshandel mit einander verbinden, beides zugleich treiben zu können; sie wollte vor allem Fremde an den städtischen Handelsgewinnen in keiner Weise teilnehmen lassen.

Rat sowohl wie Kaufmannschaft betrachteten jede Vergünstigung, welche man dem Fremden zugestand, als „ein desperates Remedium“, wollten Zollfreiheit, bezw. Zollermäfsi-

¹⁾ Ehrenberg, Die Anfänge des Hamburger Freihafens. 1888 (vgl. meine Recension in Schmollers Jahrbuch XIII, 2).

gung, nur eintreten lassen, „weil der trafiquirende Kaufmann mit nichts mehreres gewonnen werden könnte, als mit Zollfreyheiten“, und damit er „hiesigen Stapel desto sicherer beyhalten solle“.

Bei derartigen Anschauungen konnten die Reformen nur stofsweise vor sich gehen. Zwanzig Jahre lang hatte man in Hamburg über einen porto franco, eine völlige Zollfreiheit verhandelt; die Transito-Ordnung von 1713 brachte nur eine Ermäßigung der Zölle auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ ihres bisherigen Betrages. Als diese halbe Mafsregel nicht den gewünschten Erfolg hatte, gewährte die zweite Transito-Ordnung von 1727 völlige Durchfuhrfreiheit der Waren, wovon einzelne Handelsartikel aber noch ausgeschlossen blieben. Das Getreide erhielt die Vergünstigung der Durchfuhrfreiheit erst 1748. —

Schon seit Jahrzehnten aber war Hamburg nicht mehr der grofse Kornhandelsmarkt, der es 1650 noch gewesen. Die Stadt gebrauchte das Getreide wohl noch zur eigenen Versorgung, aber nicht mehr als einen der Haupthandelsartikel. Nachdem Hamburg gegen 1700 einmal angefangen, sich vom Stapelhandel abzuwenden, wurde es in raschem Aufsteigen aus einem Getreidestapelort der grofse Börsenplatz und Zwischenmarkt Deutschlands, dem sich in der Versorgung des Binnenlandes mit Kolonialwaren ganz neue Handelsgebiete erschlossen.

Die Zollerpressungen, die seit dem dreifsigjährigen Kriege auf der Elbe gang und gäbe gewesen waren, der verwahrloste Zustand des Flusses selbst und die anderen Hindernisse der Schifffahrt, daneben das starre Festhalten Hamburgs an seiner altüberlieferten Stadtwirtschaftspolitik, Stapel- und Zollverfassung, all das zusammen hatte den Elbhandel seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erschwert und verringert. Die letzten und allgemeinsten Ursachen aber, weshalb der Getreideexporthandel Hamburgs Rückschritte machte, lagen in der Zunahme der industriellen Bevölkerung Mitteldeutschlands, lagen in der Thatsache, dafs der Ackerbau und der Getreidehandel geschichtlich immer weiter nach Osten vorrücken. Es war ein Prozeß, der unter günstigen Umständen sich verzögern konnte, der sich aber nie ganz verhindern liefs.

Als im nordischen Kriege die Ostsee gesperrt, als polnisches Getreide nicht zu erhalten war, gewann das Elbkorn eine erhöhte Nachfrage, erlebte Hamburg eine kurze Nachblüthe. Nach dem Friedensschlufs verschob sich unaufhaltsam der Grofshandel mit Getreide von Hamburg und der Elbe wieder nach Danzig und der Weichsel. Auf Danzig sind als nächste Etappen des Kornhandels Königsberg und Riga gefolgt, und heute ist von den Häfen der Ostsee, welche Westeuropa mit Getreide versorgen, der bedeutendste St. Petersburg.

C.

Die Organisationsformen des Stettiner und des Hamburger Getreidehandels.

Einleitung.

Wir haben die äufsere Entwicklungsgeschichte, den Aufschwung und den Verfall erst des Stettiner, dann des Hamburger Getreidehandels verfolgt und kommen zur Betrachtung der Organisationsformen, welche der Getreidehandel in beiden Städten angenommen hat.

Das urkundliche Material, auf das wir uns stützen, liegt für Stettin vor in einigen Bürgersprachen — d. h. „Verordnungen des Rates, mit Bewilligung der Älterleute der Kaufmannschaft und der Gewerke nach dem jedesmaligen Bedürfnis der Stadt verfaßt und unter der Bezeichnung „Bürgersprachen“ — *civiloquia* — jährlich zweimal, am Tage Philippi und Jacobi (1. Mai) und am Michaelistage (24. September), der versammelten Gemeinde verkündigt¹⁾“ — und in mehreren Kaufmanns- und Getreideordnungen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts.

Für Hamburg kommen in Betracht eine Reihe der älteren Recesses von 1458 an — d. h. „Vereinbarungen zwischen Rat und Bürgerschaft und ihrem Inhalt nach nicht von sonstigen Rat- und Bürgerschlüssen verschieden“²⁾ — und dann hauptsächlich die große Zahl Hamburger Kornordnungen von 1557—1737.

Gedruckt sind von diesen Quellen bisher die Hamburger Recesses, und zwar in Lünig, Teutsches Reichsarchiv p. spec. cont. IV, S. 953 ff. in niedersächsischer Sprache, und in einer Übersetzung in das Neuhochdeutsche in „Vollständiger neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der hamburgischen Verfassung, nebst Nachtrag und Supplementband, Hamburg 1825 ff.“ und im Auszug gedruckt z. B. bei „Gallois, Chronik der Stadt Hamburg, 5 Bände, 1861 ff.“

Von den bisher unedierten Stettiner und Hamburger Getreideordnungen ist eine gröfsere Anzahl weiter unten im Anhang abgedruckt.

Ich muß zunächst auf den Teil meiner Arbeit zurückgreifen, in welchem ich von dem städtischen Getreidehandel im allgemeinen sprach.

Wir schieden zwei Entwicklungsphasen städtischer Kornhandelspolitik.

¹⁾ Thiede, Chronik der Stadt Stettin 247.

²⁾ Baumeister, Das Privatrecht der freien- und Hansestadt Hamburg I, 4.

Getreideverkehr lokalster Art vom Lande her nach der Stadt, regelmässig wiederkehrende Märkte, eine detaillierte Wochenmarks- und Fürkaufgesetzgebung charakterisieren die erste dieser beiden Entwicklungsstufen. Über diese Entwicklungsstufe, auf welcher das Getreide vorwiegend Gegenstand der Verwaltung und der Wohlfahrtspolitik ist, sind die meisten deutschen Städte, insbesondere die deutschen Binnenstädte, überhaupt nicht hinausgekommen.

Aber auch in den Städten, welche anfangen, allmählich einen wirklichen Handel mit Korn zu treiben, hat sich noch jahrhundertlang von den Marktgepflogenheiten der alten Zeit, von dem Vorkaufsverbot und dem Verbot des Zwischenhandels vieles erhalten. Und diese altüberlieferten Formen lokalen städtischen Marktverkehrs sind im Getreidehandel dieselben geblieben, selbst dann noch, als die territoriale und die staatliche Wirtschaftspolitik schon lange die selbständige städtische Wirtschaftspolitik abgelöst und verdrängt hatte.

Friedrich der Grosse läßt im 18. Jahrhundert in seinen klevischen und märkischen Städten an Markttagen bis 10 Uhr ausschliesslich die Konsumenten kaufen, dann bis 11 Uhr auch die Bäcker und Brauer, die Höker und Fremden erst von 12 Uhr an. Den Berliner Hökern wird 1798 der Aufkauf auf dem platten Lande sechs Meilen rings um die Stadt verboten¹⁾.

Das sind Anordnungen, die noch ganz aus der alten Stadtwirtschaftspolitik sich herschreiben, und die in kleinen Städten bis in die Tage der norddeutschen Gewerbefreiheit sich fortgepflanzt haben. Und es läßt sich nicht leugnen, daß, als mit der Gewerbefreiheit alle diese Bestimmungen modernen Anschauungen zum Opfer fielen, im Getreideverkehr ein Zwischenhandel Platz griff, welcher dem Konsumenten die Lebensmittel ungemein verteuert hat.

Neben den rein lokalen Marktgepflogenheiten, an denen die Städte jahrhundertlang festgehalten haben, kam nun aber, wie wir sahen, schon zu Ausgang des Mittelalters ein Großhandel auf, vor allem auch in den deutschen Hansestädten. Der hanseatische Großhandel ist im wesentlichen ein Handel mit Massenartikeln. Der Hanseat zieht nach Nowgorod, die „Peltereien“ des Nordens sich zu erhandeln; er treibt an den Küsten Schonens, an denen sich alljährlich Millionen von Häringen anfanden, die „grosse Fischerei“, er handelt mit Wachs, Holz und Getreide.

Für den Getreideverkehr im Großen konnte sich der hansische Kaufmann auf jene fruchtbaren Niederungen an Elbe, Oder und Weichsel stützen, die Kornböden des euro-

¹⁾ Roscher, System der Volkswirtschaft III, § 22.

päischen Nordostens. Städte wie Stettin, Hamburg und Danzig werden bedeutende Getreidemärkte Deutschlands, breiten ihren Handel weithin aus, setzen sich damit in Gegensatz zu dem lokalen Getreideverkehr, der auch in ihnen bisher geherrscht hatte.

Es stoßen im Kornhandel dieser drei Städte hier, wie so oft in einem Zweige des Wirtschaftslebens, zwei Entwicklungsstufen, zwei sich entgegenstehende Organisationsformen eines Wirtschaftszweiges aufeinander. Die althergebrachten Gewohnheiten des Getreideeinkaufs nur zum eigenen Verbrauch geraten in Widerspruch zu den neuerwachten Interessen eines Exporthandels. Es entspinnt sich ein Kampf beider Richtungen, vergleichbar etwa dem Kampf, den in unserer Zeit Handwerk und Fabrik miteinander führen. Und wie man sich die Kompliziertheit unserer heutigen deutschen Handwerks- und Fabrikgesetzgebung nur damit erklären kann, daß man in der Gesetzgebung prinzipiell mit keiner der beiden Organisationsformen brechen will, die sich im Grunde doch schroff entgegenstehen, also sind auch die Getreidehandelsformen Hamburg-Stettins, wie wir sie kennen lernen werden, aufzufassen.

Die Getreideordnungen sind Kompromisse, Zugeständnisse bald nach der einen, bald nach der anderen Richtung hin. Daraus erklären sich ihre zahlreichen Wiederholungen, aber auch ihre Widersprüche. Die Kornordnungen wechselten in kleinen Punkten fortwährend; sie waren eine Schraube, die man fester ziehen, die man auch lockern konnte. In ruhigen Zeiten, wenn viel Korn nach der Stadt geführt wurde, gab man dem Kaufmann und seinem Großhandel willig nach; in Teuerungszeiten liefs man die alten Ordnungen wieder in Kraft treten und erschwerte die Ausfuhr.

Es ist bezeichnend, daß die weitaus meisten Kornordnungen in Hamburg und Stettin zu stande gekommen sind, wenn ein Mangel an Getreide über die Stadt kam, oder wenn einmal zu auffällig viel Korn ins Ausland versandt wurde.

Der Hamburger Reces von 1483 war die Folge einer Teuerung; der Hamburger Reces von 1529 fällt in die Zeiten jener furchtbaren Teuerung, die 1525—1534 Deutschland verheerte. Den Kornordnungen von 1557 und 1596 sind ungezählte Klagen der Bürgerschaft über Unterschleife, über Verstöße gegen die alten Getreidemassnahmen vorangegangen. Die Ordnung von 1609 wird erlassen „aufs besondern bewegenden uhrsachen und damit allen gefährlichen unterschleifen und mißbräuchen gebührlich begegnet und gewehret werden möge“; die Ordnung 1629 wird erlassen: „Nachdem die erfahrung bezeuget, daß die hoch beschwerliche teuerung täglich zunimpt . . . , und dae . . . , auch andere große

ungelegenheiten darauß zu besorgen“. Ähnlich bei den Stettiner Kornordnungen.

Ebenso charakteristisch für die Organisation des Getreidehandels ist es aber, wenn in den Kornordnungen der Rat davon spricht, man müsse den Kornhandel, den Haupthandelszweig Hamburgs und Stettins, immer weiter und weiter verbreiten.

So verspricht der Hamburger Rat 1529 „jarlikes tho wegen trackten, dar dorch dem Kopmanne orsake gegeben werde, allerlei Korne hirtho bringende, dath men na gelegenheit der jare und des gemeinen ummeganden Kopes unsen borgheren gestaden moge, Iso vele des twischen einem erb. Rade und den verordenthen borgheren bespraken werth uththo vorende“. In einer Stettiner Kaufmannsordnung will der Rat „dieweil diese stadt auff Segillation ist gefundiret“, das auch „dem Kauffmanne seine nahrung mit der aufsführe durch unnотige verpot nicht werde gehindert, sondern auch gegonnet“. Die Kornordnung von 1606 erlaubt dem Stettiner Kaufmann den Getreidehandel und die Getreideausfuhr „weil diese Stadt auf segelation bewidmet und die Schiffarth und Kaufmanshandtierung derselben Hertz und Leben ist“.

Der Rat hatte in den Kornordnungen so eine Mittelstellung einzunehmen zwischen den beiden Parteien, die sich in der Stadt in Hinsicht des Getreidehandels befehdeten, zwischen der Kaufmannschaft, welche exportieren und Handel treiben wollte, und zwischen den Massen des unteren Volkes, die nur daran dachten, billig zu ihrem Brodkorn zu kommen. Der Stettiner und der Hamburger Rat mußten zu den kompliziertesten Malsregeln greifen, um den städtischen Kornhandel einerseits zu heben und zu fördern, andererseits die Bürgerschaft mit demjenigen Getreide zu versorgen, welches dieselbe zu ihrem Eigenverbrauch nötig hatte, sowie der Stettiner Rat bei Veröffentlichung der Kornordnung von 1564 von sich gesteht „er habe bisshero viel jahr inn sorgen und arbeit gestanden, wie eine beständige Kornordnung aufgerichtet, damit dem Kaufman billicherweise mit der Kornhandtierung nahrung gegonnet und auch diese Stadt mit notturftigem verrat versehen mochte werden“.

Nichts versetzt uns klarer in die Gedanken der Zeit, als die Worte eines Mannes, der mitten inne gestanden hat in den städtischen Kämpfen. Der Stettiner Syndikus Friedeborn schreibt gegen 1600:

„Das Kornschiffen bei dem gemeinen Mann ein gehäfsig Ding ist, welches nur auf das gegenwärtige sieht und den Glauben allezeit in Händen haben will, auch sich immer Theuerung und Mangel des Brodkorns besorget. Da doch die Erfahrung giebt, wo viel Korn kommt, da kann auch auf einen Notfall viel behalten werden. Und obwohl hierbei zu-

weilen Steigerung des Kornkaufs mitunterläuft, so kann doch solcher Schade so groß nicht austragen, noch gegen den Nutzen und Frommen, so aus der Handlung einem jeden zuwächst, gerechnet werden . . .

Und darf man sich nicht einbilden, wenn schon die Handlung mit Korn alhie niedergelegt, daß bessere Zeiten erfolgen sollten. Sondern es wird nichts desto minder das Korn anderswohin verführt, und noch dazu wohl neue Schiffstätten verursacht. Daher dann viel mehr Theuerung und Abgang der Commerciën zu besorgen.

Nun ist ja diese Stadt einzig und allein auf Kaufmannschaft (davon auch die Handwerker ihre Nutzbarkeit haben) bewidmet, lieget auch an einem Ort, dahin das liebe Getreide aus Polen und anderen kornreichen Landen mit großer Bequemlichkeit zu Lande und zu Wasser gebracht und folglich verschifft werden kann.

Daß man aber hierin Vorsichtigkeit gebrauchet und die mißwachsende Jahre von den guten wohlfeilen Zeiten unterscheidet, gewisse Maasse, Zeit und Ordnung im Ausschiffen hält, auch etwas für die Armuth zum Vorrath hinterlegt, vornehmlich aber die schädliche, verdammliche Vorkäuferei mit Ernst strafet und abschafft, solches ist zumahl billig und christlich, und erfordert es auch der Obrigkeit Amt, welche hierin ihre Sorgfältigkeit gebrauchen muß, damit nicht Theuerung, Noth und Jammer einreisse, und die Armuth zu seufzen und zu klagen Ursache habe, welches Gott gewislich erhören, und der Schuldige mit dem Unschuldigen entgelten würde.

Nun ist zu verwundern, daß sich bei diesem Kornhandel dennoch eigennützig Leute gefunden, so sich voraus solcher schädlichen und verfluchten Vorkäuferei beflissen, indem sie auf dem Lande hin und her alles ganz ungestüm aufgekauft, nichts zu Markte kommen lassen, noch der Armuth um Geld zur Nothdurft verkaufen, sondern nur alles zu ihrem Geiz und Nutzen wegschiffen wollen . . .

Soll derhalben eine Obrigkeit solchem Unwesen vorzubauen mit Fleiß und Sorgfältigkeit bei Zeiten dahin bedacht sein, daß in wohlfeilen reichen Kornjahren ein Vorrath gesammelt und sonderbare Kornhäuser dazu angerichtet werden mögen, damit man in Nothfällen dazu greife, und sich solchen gefährlichen Aufstandes nicht mehr zu besorgen habe. Inmaassen allhier geschehen, und das Taxkorn zu dem Ende contribuïret und angeordnet . . .“

Diese Anschauungen eines einsichtsvollen Mannes über die Berechtigung einerseits, die notwendigen Schranken andererseits des Kornhandels seiner Vaterstadt muß man im Auge behalten, wenn man die innere Getreidehandelspolitik Stettins und Hamburgs recht verstehen will. Denn die Er-

wägungen, denen hier Friedeborn Ausdruck verleiht, sie sind auch dem Stettiner und Hamburger Rat maßgebend gewesen für die Organisationsformen des städtischen Getreidehandels.

1.

Die Organisationsformen des Stettiner Getreidehandels.

Die ersten ausführlicheren Nachrichten für die Einrichtung des Stettiner Getreidehandels entnehmen wir den beiden ältesten Bürgersprachen von 1411 und 1416¹⁾. In diesen kurz gefassten Urkunden bezieht sich eine verhältnismäßig große Zahl von Artikeln auf den Kornhandel. Derselbe stand also schon im Vordergrund städtischer Handelspolitik. Folgendes sind die Bestimmungen:

Niemand soll außerhalb der Thore Getreide kaufen; niemand soll einen Bürger mit Geld unterstützen, der Vorkauf im Lande treibt; das Getreide soll allein nach Stettin auf den Markt kommen. Jeder Bürger hat bis Martini sich mit Getreide zu versorgen. Ausfuhr ist nur mit Erlaubnis des Rates gestattet. Fremde, die Korn ausführen, sollen ja zusehen, daß es nur solches sei, welches sie vorher in Stettin gekauft. Gast darf nicht mit Gast handeln, ein Bürger nicht mit dem Gelde eines Gastes. Der Fremde darf in Stettin nur solange weilen, als es seine Geschäfte erfordern.

Man sieht, es sind die bekannten Grundzüge jeder Stadtwirtschaftspolitik, die sich hier widerspiegeln: strenges Fremden- und Stapelrecht, Verbot des Vorkaufs, Sorge für genügende Getreidevorräte.

Ergänzend treten hinzu gewisse Bestimmungen eines Kornkaufstatuts aus dem Jahre 1443, dessen Friedeborn²⁾ gedenkt.

Bei dem stark betriebenen Kornhandel der Stadt war es vorgekommen, daß einige Kaufleute viel Getreide auf dem Lande aufgekauft und auch außerhalb der Stadt verschifft hatten. Den Bürgern wurde durch diese „Vorkauferei“ das nötige Brotkorn verteuert. Der Rat erließ zusammen mit den Älterleuten der Kaufmannschaft und der Gewerke ein Statut, daß niemand sich unterstehen solle, Vorkauf auf dem Lande zu treiben oder das Getreide in andere Städte auf Speicher zu bringen und über See zu führen.

Wie notwendig der Erlass derartiger Vorschriften war, beweist der Umstand, daß, als in den nächsten Jahren eine Teuerung über Stettin hereinbrach, der Pöbel unter Führung

¹⁾ Abgedruckt in Thiede, Chronik der Stadt Stettin (1849). 247/248.

²⁾ A. a. O. I, 92—93.

eines Flaschendreher den Oderstrom verlegte und allen Schiffsverkehr hinderte, bis der Rat energisch gegen den Rädelshführer vorging (1446).

Einen umfassenderen Einblick in das Wesen der Stettiner Getreidehandelsverfassung gewährt eine ausführliche städtische Kaufmannsordnung, welche dem 16. Jahrhundert angehört¹⁾. In den Artikeln, die sich auf den Kornhandel Stettins beziehen, wird folgendes bestimmt:

Die regelmässige Getreidezufuhr nach der Stadt hin soll dadurch erreicht werden, daß der Kauf vor den Thoren verboten wird, und daß das Korn allein auf dem städtischen Markt feilgeboten werden darf. Damit der gemeine Mann und der Handwerker nicht Ursache haben, sich über Vorkauf der Kornhändler zu beklagen, so darf der Kaufmann bis Nikolai (6. Dezember) in all den Gegenden und Städten, die gewohnt sind, nach Stettin hin zu handeln, keinerlei neugewachsenes Korn zum Wiederverkauf an sich bringen, sondern muß alle Getreideverkäufer ungestört nach dem städtischen Markt kommen lassen, insbesondere alle zwischen Stettin und der Randow und noch weiter, aus Garz, Greifenhagen, Pyritz, Stargard und den anderen Städten.

Dagegen steht es dem Kaufmann frei, aus den Orten jenseits der Randow und aus der Mark auch vor Nikolai sich Korn zu holen, weil es sonst leicht in die Hände fremder Händler geraten und nach anderen Städten verführt werden könnte.

Ganz besonders aber wird jedem Stettiner eingeschärft, alles Getreide, sowohl was er nach Nikolai in der Nähe Stettins, als vor und nach Nikolai in entfernteren Gegenden aufkaufe, einzig und allein in seine Vaterstadt zu bringen und keine anderen Schiffsstätten damit aufzusuchen, etwa zu Paskow, Uckermünde, Rieth, Warp, Jasenitz, Damm, Gollnow, Stepenitz, überhaupt an keinem Ort, wess Namen er habe, an der Oder oder am frischen Haff zu stapeln, denn allein in Stettin zwischen den beiden Brücken, damit das städtische Niederlagsprivileg in vollem Mafse aufrecht erhalten werde. Kein Stettiner Schiffer darf sich von einem Einheimischen oder einem Fremden seine Fahrzeuge aufserhalb Stettins befrachten lassen. Kein rechtlicher Bürger soll mit einem Menschen, welcher die städtischen Stapelgerechtsame verletze, in irgendwelche Handelsverbindungen oder Handelsbeziehungen sich einlassen.

Soviel von den Mafsregeln, die darauf abzielten, der Stadt eine reiche und fortlaufende Getreideeinfuhr zu sichern und das Stettiner Stapelrecht zu stützen; der Einkauf auf

¹⁾ Ordnung der Kaufmannschaft (Stettiner Stadtarchiv, weisses Kopalbuch Blatt 53—59) [Beilage I].

dem städtischen Markt und die Vorratshaltung wurden in nachfolgender Weise geregelt:

Bis Mariä Lichtmefs (2. Februar) haben die Handwerker und gemeinen Bürger sich soviel Getreide zu erstehen, daß sie von Lichtmefs bis zur neuen Ernte damit reichen. Am Lichtmefstag sendet der Rat Boten durch die Stadt, ob auf den Speichern der Bürger genügend Korn lagere. Wenn der einzelne Handwerksmann zu arm ist, sich einen Kornvorrat zu halten, so soll das ganze Gewerk gemeinsam die Vorratsanschaffung in die Hand nehmen und zum Ankauf sich des Zunfteintrittsgeldes und der Strafgeder der Zunft bedienen, welche bisher unnütz vergeudet seien. Jede Zunft hat ihren eigenen Kornspeicher, aus welchem sie an die ärmeren Zunftmitglieder scheffelweise Getreide abläfst.

Desgleichen haben die Bäcker von der Ernte bis Lichtmefs soviel Mehl sich anzuschaffen, daß sie die Stadt bis zur nächsten Ernte mit Brot versorgen können.

Vor Nikolai darf kein Kaufmann, Bäcker, Brauer oder Handwerker, wie schon erwähnt, im Wege des Vorkaufs Getreide an sich bringen, das seinen eigenen Jahres- und Hausverbrauch übersteigen würde. Erst nach Nikolai wird dem Kornhändler auf dem städtischen Markt und in der Umgebung Stettins der Einkauf des Getreides vergönnt, welches er zur Ausfuhr zu benutzen beabsichtigt.

Für den Detailhandel auf dem Stettiner Getreidemarkt finden wir zwei uns bekannte Einkaufsgepflogenheiten wieder. Einmal das Teilungsrecht: jeder, der auf dem Markt eine ganze Wagenladung Getreide sich kauft, muß dem ärmeren Bürger, der ihn darum ansucht, einige Scheffel abgeben, soviel derselbe für seinen Eigenbedarf nötig hat. Zweitens das Verbot: niemand soll dem andren „in den Kauf fallen“, ihn beim Getreideeinkauf stören oder überbieten.

Hinsichtlich der Vorratshaltung ist noch zu erwähnen, dass der Rat verspricht, zusammen mit der Kaufmannschaft auf Mittel zu denken, wie für die ganz armen Bürger, die außerhalb der Zünfte stehen, einige Last Korn auf öffentliche Kosten angeschafft werden könnten, damit in Zeiten der Not auch diese versorgt wären. Es war das von besonderer Wichtigkeit; denn eben jenes Stadtproletariat meuterte in Hungerjahren am ehesten gegen die Obrigkeit.

Wie stand es nun mit der Ausfuhr des Getreides?

Um Nikolai suchen die Älterleute der Kaufmannschaft beim Rat nach, ob „nach gelegenheit der zeit und desf wachsthumbs desf Korns“ die Ausfuhr freigegeben werden könne. Wird dies „zu notdurft dieser Stadt und Landes“ verneint, so soll kein Bürger, hohen oder niedrigen Standes, durch Fürstenbriefe, Geleitpässe oder andere Praktiken versuchen, sich diese Erlaubnis doch zu erschleichen oder heimlich Korn

wegzuschiffen. Wer dabei ergriffen wird, soll als ein eidvergessener Mann geachtet werden und seines Bürgerrechtes verlustig gehen.

Wird hingegen die Ausfuhr (mit gnädiger Erlaubnis des Landesherrn)¹⁾ dem Kaufmann zugestanden, so mag er von Lichtmess an Getreide in beliebiger Menge ausführen, vor Lichtmess aber nicht. Ein alter löblicher Gebrauch gebiete, daß von Bartholomäi (24. August) bis Lichtmess (2. Februar) nichts verschifft werde.

Was es mit dem „alten löblichen Gebrauch“ für eine Bewandnis hat, lehrt folgende Betrachtung.

Im Mittelalter, und noch bis in das 16. und 17. Jahrhundert hinein, ruhte die Schifffahrt im Winter ganz. Da man mit kleineren Fahrzeugen als heutzutage die offene See befuhr, da ferner die Seefahrerkunst noch wenig ausgebildet war, so wagten sich die Kaufleute in der stürmischen Jahreszeit garnicht auf das Meer hinaus²⁾. Die Konvente der Hansen haben wiederholentlich von Martini bis St. Peter (1. November bis 22. Februar) die Fahrt zur See verboten. Der Schiffsverkehr durfte immer erst zu Beginn des Frühjahrs wieder beginnen, bei einigen Waren von Lichtmess an, bei anderen von St. Peter an³⁾.

Der Stettiner Kaufmann, der Getreidehandel trieb, durfte „uff sein vermogen und glauben“, „uff sein selbst gewinst und vorlust“, aber nicht mit fremdem Gelde handeln, durfte mit Fremden auch in keine Kompagniegeschäfte treten. Er hatte sich der städtischen Kornmesser und Kornträger, der geachteten städtischen Mafse zu bedienen.

Für die „Träger-Compagnie“ und für die Messer und Mäkler erließ der Rat in derselben Zeit eine Ordnung, deren

¹⁾ Diese Worte, welche in unsere Urkunde hineinkorrigiert sind, haben folgende Bedeutung. Stettin tritt öfters mit dem Herzog von Pommern, ob die Stadt selbständig die Kornsperrre verhängen dürfe. 1535 kam es zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung: Wenn der Rat der Meinung sei, das Getreide könne, ohne Schaden und Teuerung, nicht ausgeführt werden, so habe er bis Fastnacht ein Ausfuhrverbot ergehen zu lassen. Der Herzog darf von diesem Verbot Ausnahmen ertheilen. Seit 1535 haben die Herzöge jedenfalls eine Mitentscheidung in Anspruch genommen, wann die Ausfuhr aus Stettin gesperrt, wann sie zugelassen werden solle.

²⁾ „Versuche des Mittelalters, die Nord- und Ostsee durch Kanäle zu vereinigen“, in Jacobi und Kraut, Die Braunschweigisch-Lüneburgischen Churlande, Hannover (1787 ff.), Stück I, 62.

³⁾ Detmar, der lübecker Chronist, berichtet zum Jahr 1418, die hanseatische Tagsatzung habe festgesetzt: „nen schipher scholde seghelen ut jener haven na sunte mertens daghe, id were, dat sunte peters dach vorby were, utgenomen de schepe, de gheladen weren myt bere unde heringe vor sunte mertens (nikolaus) daghe, wente do mochten se seghelen in de havene, dar se vorprachtet weren, unde mochten ok wedder utseghelen na unser leven vrouwen daghe to lichtmissen.“ (Chronik des Detmar, herausgegeben von Grautoff II, 23—24.)

Hauptbestimmung die war, daß die Träger nur Korn tragen dürften, welches von den Messern mit des Rates Normal-scheffeln ausgemessen sei. Messer und Träger hatten gesetzliche Lohntaxen¹⁾).

Gegenüber den erwähnten Beschränkungen hatte der Stettiner Getreidekaufmann nun aber ein sehr wichtiges Vorrecht. Kein Bäcker, kein Brauer, überhaupt kein Bürger durfte in Stettin Kornhandel treiben; der städtische Getreidekaufmann hatte diesen Handel ausschliesslich in seiner Hand. Einer derartigen Bevorzugung und Sonderstellung konnte sich der Kaufmann in anderen Städten durchaus nicht erfreuen. In den meisten deutschen Städten ist jedem Bürger, nicht einer einzelnen Klasse, der Handel mit Getreide freigestellt²⁾).

Eine Ergänzung erfuhr die geschilderte Stettiner Kornhandelsgesetzgebung durch die Kornordnung von 1563 und — was besonders die Vorratsanschaffung betrifft — durch die Ordnung des Taxkornschiffens vom 22. Februar 1564.

Als nach Eröffnung der Wartheschiffahrt im 16. Jahrhundert aus Polen und anderen Gegenden eine ungewöhnliche Menge Getreide durch die Warthe nach der Oder geschifft wurde und über See ging, fürchtete der gemeine Mann immerfort eine Teuerung. In der That brachten die Stettiner Kornhändler, welche in den Oder- und Warthegegenden überall herumzogen und Getreide aufkauften, nur einen kleinen Teil davon nach Stettin. Der Rat der Stadt, selbst darüber erzürnt, erließ einige Mandate gegen die „Vorkeuferei“, ohne daß dieselben zur Abstellung der Mißbräuche führten. Da rotteten sich die Zünfte zusammen und sandten ihre Vorsteher auf das Rathaus, während sie selbst in dichten Scharen es umstellten. Einige zufällig anwesende Räte des Herzogs von Pommern traten vermittelnd zwischen beide Parteien. Die Volksmassen beruhigten sich, als der Rat versprach, kraft seines Amtes die „Monopoliten“ zu strafen.

Aber der Friede in der Stadt hatte nur kurzen Bestand. Die Loytze brachten eine gewaltige Fracht Getreide, 170 Wispel, die sie dem Bischof von Lebus abgekauft, in jenen Tagen nach Stettin und wollten damit in See stechen. Aber die Schiffe wurden von Stettiner Handwerksleuten gehindert, aus dem städtischen Baum zu fahren. Die Gewerke legten neben dem Schlosse des Rates ein neues Schloß an den Baum an. Dann stürmten sie zum Rathaus und verlangten, der Rat solle gegen die Loytze vorgehen und sie zwingen, das Korn in der Stadt ausmessen zu lassen, damit jeder zu billigem Preise etwas erhalte.

¹⁾ Stettiner Staatsarchiv; deponiertes Stadtarchiv Tit. VIII, Sect. 91a, No. 2.

²⁾ So z. B. in Magdeburg; vergl. Schmoller im „Jahrbuch für Gesetzgeb.“ VIII, S. 1087, Anm. 1.

Die Ratsherren weigerten sich und baten den Herzog um Beistand. Dieser entschied, daß nur der Rat das Recht habe, den Baum zu öffnen und zu schliessen, und daß nicht der Kaufmann verpflichtet sei, für die Zünfte Getreide nach der Stadt zu führen, sondern daß diese für ihr Brotkorn selbst zu sorgen hätten.

Um die erhitzten Gemüther zu beruhigen, einigte man sich jedoch im Schoofse des Rates über zwei neue Getreideordnungen; es sind die oben erwähnten.

In der Ordnung von 1564¹⁾ verspricht der Rat auf Kosten der städtischen Kämmererei 40 Last Korn anzukaufen und in der Stadt als fortdauernden Vorrat auf Speicher zu legen. Als Beisteuer des Kaufmanns zu diesem Vorrat tritt die sogenannte Taxt. Es soll nämlich jeder Kornkaufmann, der Getreide ausführt oder an andere zur Ausfuhr verhandelt, verpflichtet sein, von jeder Last Korn, die verschifft oder zum Verschiffen verkauft wird, eine gewisse Abgabe, meist einen Scheffel²⁾, in den nächstfolgenden drei Jahren in Stettin für Teuerungszeiten zurückzulassen. Dagegen hat der Kornhändler freie Ausfuhr seines übrigen Getreides, vorausgesetzt daß in Hungerjahren nicht allgemeine Kornsperrre verhängt wird.

Der angesammelte Vorrat ist ausschliesslich zur Versorgung der armen Bürger, nicht für die Reichen oder die Zünftler bestimmt. Die Oberaufsicht über die städtischen Getreidemengen erhalten zwei Ratspersonen, zwei Älterleute der Kaufmannschaft und ein vom Rat vereidigter Schreiber. Sie lassen das Korn auf dem Stadthof aufschütten und führen genau Buch, zu welcher Zeit sie das Getreide gekauft oder geliefert erhalten haben, und wie theuer sie es bei Missernten an das Volk verkauft. Damit Unterschleife unmöglich werden, haben die fünf Beamten die Schlüssel zu dem Kornmagazin derart auszutauschen, daß einer der fünf Beamten allein zu den Vorräten garnicht gelangen kann. Dem Rat und der Kaufmannschaft müssen die Korndeputierten jederzeit genau Rechenenschaft über den Verkauf abstaten können.

Die Zünfte, von denen man in der „Ordnung der Kaufmannschaft“ gefordert hatte, sie sollten sich eigene Vorräte anschaffen, hatten dieser Vorschrift, wie der Aufstand von 1563 beweist, nicht genügend Folge geleistet. Man beauftragte jetzt einen Ausschufs des Rates und der Kaufmannschaft damit, mehreremale im Jahr die Kornböden der Reichen und der Zünfte gehörig zu inspizieren.

¹⁾ Ordnung des Tax-Kornschiffens (Stettiner Stadtarchiv, weißes Kopialbuch Blatt 123—125) [Beilage II].

²⁾ Das würde also $\frac{1}{25}$ sein; denn Kantzow, der im 16. Jahrhundert in Pommern lebte, rechnet 400 Stettiner Last Korn gleich 10000 Scheffeln (vergl. S. 32).

Schon ein Jahr vorher, 1563, hatte der Rat eine Kornordnung veröffentlicht, welche dem städtischen Kornhändler einen fest formulierten Eid auferlegte. Dieser Eid hieß ursprünglich der Korneid, später, als er auch auf andere Waren ausgedehnt wurde, der Professionseid. Der Kaufmann mußte eidlich versichern, daß er alles Korn, welches er im Jahre über See geführt oder an jemand anders zur Verschiffung verhandelt habe, mit seiner eigenen Barschaft und seinem Vermögen, auf seinen Kaufmannsglauben und sein eigen Gewinn und Verlust hin an sich gebracht und sich in keinerlei Gesellschaft oder „Mattschoperei“ mit einem, der nicht unter des Rates Zwang säße, eingelassen habe, auch keinerlei verbotene Korngeschäfte getrieben¹⁾.

Um die Parteien, welche im Getreidehandel mit einander haderten, etwas eingehender zu charakterisieren, mögen den besprochenen Kornordnungen noch Auszüge aus einer Reihe von Bittschriften an den städtischen Rat und den Herzog von Pommern folgen, welche verschiedenen Stettiner Akten entnommen sind.

Die Kaufleute klagen 1577: Die Ernte sei reich und fruchtbar gewesen; man hätte bedeutenden Handel treiben können; der Kaufmann sei lange ohne Nahrung gewesen; man hätte Geld zusammengeschossen und viel Getreide eingekauft. Als sie es hätten seewärts führen wollen, sei ihnen ein höchst beschwerlicher Eid abgefordert worden, daß sie vor Martini kein Korn an sich gebracht. Dieser Eid sei so plötzlich über sie gekommen, daß ihn keiner, sozusagen mit gutem Gewissen, hätte leisten können. Sie bäten, den Eid wieder abzuschaffen; in keiner anderen Stadt fordere man ihn.

Der Rat habe sie willkürlich getaxt. Der Kaufmann sei nicht unbarmherzig gegen die Armut; aber seine Handlung dürfe ihm nicht gestört werden. Die Gewerke sollten sich selbst mit Vorrat versehen.

Peter Müller, einer der reichsten Kornhändler Stettins, beschwert sich beim Herzog, er habe angeben sollen, wieviel Hafer auf seinen Böden lagere. Er habe erklärt, darüber könne er nichts genaues aussagen. Da seien ihm Ratsboten ins Haus gekommen und hätten ein Viertel aller Kornvorräte mitgenommen und dieselben auf den Stadthof, der gemeinen Bürgerschaft zum Besten, aufgeschüttet. Der Rat habe bald darauf von neuem Kornmesser und Diener nach seinen Getreidespeichern gesandt, und dieselben hätten, trotz aller Gegenreden, 36 Last Weizen und Roggen abgemessen und abgetragen. Er bäte um Schutz und Hülfe. Zum mindesten solle der Rat den anderen Kaufleuten das gleiche thun, was ihm geschehen sei.

¹⁾ Stettiner Staatsarchiv P. 1, Tit. 122, No. 4.

Die Kaufmannschaft macht 1580 beim Rat eine Eingabe: Anstatt daß man ihnen den Korneid abfordere, solle man lieber vorschreiben, wieviel, 60 oder 100 Last, der Kaufmann, nach Gelegenheit der Zeit, als ein Maximum einkaufen dürfe.

Die Brauer führen Beschwerde gegen den Kaufmann, welcher die Gerste im Lande beim Adel vorwegkaufe, so daß sie nicht mehr imstande wären, genügend Bier für die Stadt zu brauen.

Die Älterleute und Gildebrüder von Stettin wenden sich an den Herzog und erklären: Sie hätten schon öfters beim Rate vergeblich petitioniert inbetreff des Kornhandels. Es werde sehr viel Wucher getrieben, Korn in Massen aufgekauft und seewärts versandt. Besonders sei es zum Erbarmen, daß sechs, acht, höchstens elf oder zwölf Personen den Getreideumsatz ausschließlichs in Händen haben sollten und die anderen kleinen Kaufleute und die gemeinen Handwerksleute garnicht mit Korn handeln. Wenn sie zum Bauern kämen, Getreide zu kaufen, erhielten sie als Antwort, es sei schon alles verkauft. Wenn sie den Kaufmann um 1, 2, 3 oder 4 Scheffel bäten, so hiefse es, das Korn sei verschifft. Besonders möchten doch die Holländer und die andern Fremden nicht mehr im Stettiner Hafen geduldet werden.

1597 war eine neue strenge Kornordnung gegeben worden. Sie sei ganz ohne ihr Vorwissen gemacht, klagen die Kaufleute. Die Bauern wollten von ihnen Waren geliefert haben, zahlten dann aber stets, statt in barem Gelde, mit Kornanweisungen. Doch sei der Kaufmann bereit, alles Getreide, was der Rat Martini über den Eigenbedarf bei ihm fände, zu verkaufen.

In demselben Jahr beschuldigen die Älterleute der Gewerke die Kaufmannschaft: Korn sei reichlich vorhanden; es werde nur immer fälschlich behauptet, das Korn sei schon an jemand anders verkauft. Man wolle jetzt sogar das Taxtgetreide, das doch der Armut gehöre, an die Holländer verhandeln, welche es den Feinden der Christenheit brächten. Man solle wenigstens das Taxtkorn nicht fortgeben, zumal aus Brandenburg jetzt so wenig Getreide käme¹⁾.

Die Kornordnung von 1597, deren wir kurz vorher gedachten, war erlassen worden infolge eines Aufstandes der Bürger.

Trotz einer ergiebigen Ernte war in der Stadt eine Teuerung ausgebrochen. Man schob es auf die Gewinnsucht der Kaufleute. Ein Riemenschneider, Hans Belitz, und einige andere Handwerksleute, die sich die malcontenten nannten, „ein Belial mit seinen Rottgesellen“, wiegelten das gemeine

¹⁾ Man erinnere sich an die Sperre von 1572 und die vorher gegebene Darstellung der äußeren Stettiner Getreidehandelspolitik.

Volk auf. Die Masse umstellte bewaffnet das Rathaus und verlangte vom Rat: Er solle die Kornausfuhr verbieten, die Aufkäufer bestrafen und die Holländer aus Stettin fortweisen. Der Rath erklärte, er werde nach Möglichkeit Getreide für die Bürger sich anschaffen; was die Teuerung anbeträfe, so sei sie eine Strafe Gottes. Die Holländer möge man nicht vertreiben, da sie sonst andere Häfen aufsuchen könnten, wodurch die Stadt an ihrem Handel viel Abbruch leiden würde. Als der Pöbel, mit diesem Bescheid unzufrieden, fortfuhr zu toben und zu schreien, trieben ihn die Schiffer im Auftrag des Rates auseinander.

Danach erlies man eine ausführliche Getreideordnung, welche die älteren über den Kornhandel gegebenen Bestimmungen zum größten Teil wiederholt und ergänzt¹⁾.

Bis Martini (dem Termine, welcher in der „Ordnung der Kaufmannschaft“ auf Nikolai festgesetzt war) soll der Kaufmann das Korn nur zum Eigenbedarf sich anschaffen, aber keinen Vorkauf treiben, auch nicht derart, daß er die Bürger benachbarter Städte und die Bauern, die sonst wohl gewohnt seien, ihr Getreide vor Martini nach Stettin zu fahren, überredet, das Korn bis nach Martini für ihn zurückzubehalten.

Wenn der Kaufmann den Vorwand gebrauche, daß er das Getreide von den Bauern an Schuldesstatt annähme, so solle dieser Behauptung nur Glauben geschenkt werden, wenn der Kaufmann den Professionseid darauf leiste, daß er den Bauern das Jahr über in der That mit notwendigen Waren versehen oder ihm in der höchsten Not Geld vorgeschossen.

Falls endlich die Kornhändler, Brauer und Bäcker ihre bestimmten Zuführer haben, die man nicht gut zwingen könne, ihr Getreide nach Stettin zu bringen, sondern die, wenn der Stettiner, mit dem sie in Handelsbeziehungen stehen, es ihnen nicht abnimmt, in andere Städte es fahren würden, so sollen in dem Falle die Kaufleute, Brauer oder Bäcker berechtigt sein, das Korn auch vor Martini zu kaufen, jedoch mit der Verpflichtung, der Armut es jederzeit auf Wunsch zu überlassen und nicht mehr als einen Groschen Verdienst über den gewöhnlichen Marktpreis davon zu nehmen.

Die Vorschriften über die Vorrathshaltung des Rates, der Gewerke, der Bäcker, der Reichen werden erneuert, dergleichen die Vorschriften des Teilungsrechtes und das Verbot des Vorkaufs.

Nach Martini hat der Kaufmann freien Einkauf des Getreides, nach Lichtmefs freie Ausfuhr. Bei der alten Bestimmung, daß von Bartholomäi bis Lichtmefs nichts aus-

¹⁾ Stettiner Staatsarchiv; deponiertes Stadtarchiv Tit. VI, Sect. 13, No. 42.

geführt werden dürfe, soll es bleiben für das neugewachsene Korn; für das alte Korn aber, das der Kaufmann auf Boden hat, wird ihm auch in der Herbst- und Winterszeit, wenn die Ausfuhr zur See der Witterung nach überhaupt möglich sei, dieselbe von jetzt an freigegeben.

Besonders bemerkenswert sind in der Getreideordnung die Artikel, welche sich auf die Niederlagsgerechtigkeit der Stadt beziehen.

Seit der Handelssperre von 1572 hatte sich ein großer Schmuggelhandel zwischen Brandenburg und Pommern gebildet; ihn sucht — allerdings vergeblich — diese Getreideordnung zu beseitigen. Es heißt da, daß vor allen Dingen kein Bürger oder Bürgerssohn vor und nach Martini den Bürgern zu Pyritz, Stargard, Arnswalde, Königsberg und Bärwalde in der Neumark, Prenzlau, Pasewalk, Schwedt, Garz, Greifenhagen, Gollnow, Damm u. s. w. im Einkauf des Getreides in irgend einer Weise behülflich sein solle. Alle diese Niederlagsstätten seien ungerechtfertigt und unerlaubt und gereichten zur höchsten Verkürzung und zu endlichem Verderb und Untergang der löblichen uralten Stapelgerechtsame von Stettin.

In einer „Original-Ordnung des Kornkaufs contra die Schwedische Handlung“ aus derselben Zeit wird geklagt, daß Stettiner Bürger sich in den kleinen umliegenden Städten Faktoren und Diener hielten — so besonders in Schwedt —, und daß dieser heimliche Handel der städtischen Niederlagsgerechtigkeit stracks entgegenliefe.

Die Kornordnung von 1597 blieb auch in der Folgezeit für die Stettiner Getreidehandlungsgesetzgebung maßgebend; 1606 veröffentlichte man eine Kornordnung, welche wir unter Beilage III abgedruckt haben, und die vielfach mit der Ordnung von 1597 übereinstimmt.

Wir beabsichtigen nicht, auf den inneren Zustand des Stettiner Getreidehandels im 17. Jahrhundert, in der Zeit, wo die Stadt schwedisch war, hier noch weiter einzugehen. Aus dem bisher gesagten wird man die Organisationsformen des Stettiner städtischen Getreidehandels zur Genüge kennen gelernt haben.

2.

Die Organisationsformen des Hamburger Getreidehandels.

Für die Zeit vor 1500 sind die Nachrichten über die Organisationsformen des Hamburger Getreidehandels noch spärlich. Der Reces von 1483, auf dessen Entstehungs-

geschichte S. 41—42 eingegangen ist, enthält mit die ersten für uns in Betracht kommenden Bestimmungen.

Artikel 36 und 37 dieses Recesses, einige Artikel des Recesses von 1458 erweiternd, besagt folgendes:¹⁾

Wer von ausen her Getreide und andere Efswaren in die Stadt bringt, soll, wenn er des Morgens früh damit anlangt, auf dem Markte seine Waren für den Hamburger Bürger im Kleinverkauf feilbieten, bis die Glocke elf schlägt zu Mittag. Erst von der Zeit an darf auch der Vorhöker etwas an sich bringen zum Wiederverkauf. Kommt der Landmann mit seiner Ware am Nachmittag an, so soll er damit zu Markte stehen, und nur die Bürger mögen davon kaufen, der Vorhöker nicht.

In den Getreideböten und Evern soll man nichts kaufen, sondern alles nur auf der Marktstätte, die der Rat erwählt hat.

Artikel 39 erwähnt einen Marktmeister, der über Kauf und Verkauf und über Befolgung der Kornkaufsbestimmungen auf dem Markte zu wachen hat.

In Artikel 44 wird Privatleuten verboten, Korn in ihren Häusern aufschütten zu lassen.

Man sieht, wie einfach diese Marktordnungen noch sind; sie sind vergleichbar etwa den Einrichtungen, welche für den Stettiner Getreidehandel die beiden Bürgersprachen von 1411 und 1416 getroffen hatten. —

Die Einrichtung des Hamburger Getreidehandels im 16. Jahrhundert veranschaulichen die Recesses von 1529, 1548, 1557, 1579 und die Kornordnungen von 1557 und 1596.

Die Streitigkeiten zwischen Rat, bezw. Kaufmannschaft, und den unteren Massen waren in Hamburg ebenso anhaltend und tiefgehend wie in Stettin.

Wenn es 1458 noch in der Hand des Rates gelegen hatte, die Kornausfuhr selbständig zu hemmen oder freizulassen, so hatte er sich 1483 infolge des früher geschilderten Aufruhrs zu dem Zugeständnis bequemen müssen, daß er die Ausfuhr nur erlauben werde nach Rücksprache mit einigen Bürgern, besonders den Werkmeistern der Ämter. Im Recess von 1529, Artikel 61, Absatz 2, muß der Rat von neuem feierlich versprechen: „Auf daß kein Verdacht wieder entstehe von heimlicher Kornausfuhr aus der Stadt, die man zu Zeiten ja wohl aus rechten Ursachen gestatten könne, nach Gelegenheit der Jahre aber auch wieder ganz verbieten und verhindern müsse, will weder der Rat noch jemand aus dem Rat einem Schiffer oder Kaufmann, Bürger oder Gast nach diesen Tagen noch irgend ein Zeichen oder einen Kornpafs ausstellen, Korn von der Elbe oder aus der Stadt wegzuführen, es sei denn, daß

¹⁾ Recessus de anno 1483; acta conventuum Senatus et civium. Bd. I (Hamb. Kommerzbibl.).

vorher die Kornausfuhr zwischen einem ehrbaren Rat und den verordneten Bürgern der Kirchspiele besprochen und für zweckmäfsig erfunden worden.“

Diese Klage der Bürgerschaft über heimliche Getreideausfuhr, Getreidevorbeifahrt und Umgehung des städtischen Stapels kehrt im 16. Jahrhundert beständig wieder.

Sie richtete sich vornehmlich gegen die Amtleute auf Hamburger Gebiet. Im Reces von 1483 hatte man ihnen anbefohlen, ihren Amtsinsassen die Kornausfuhr nicht zu erlauben, sondern sie anzuhalten, das um Hamburg wachsende Getreide auf den städtischen Markt zu bringen. Aber immer von neuem werden die Hamburger Amtleute beschuldigt, sie trieben ja selbst heimliche Ausfuhr, kauften das Bergedorfer und das Vierländer Korn auf, steckten unter einer Decke mit einzelnen Grofskaufleuten, an die sie das Getreide verhandelten.

Als in der Mitte des 16. Jahrhunderts infolge der geschilderten Stapelkämpfe mit Lüneburg und Stade, infolge der kostspieligen Verhandlungen in Berlin und einer Reihe anderer Ereignisse die Schulden der Stadt sich häuften, forderte der Rat von den Bürgern eine Kontribution. Die Bürgerschaft setzte einen Vierzigerausschufs nieder und liefs durch ihn dem Rate eine grofse Zahl von Beschwerden überreichen, von denen mehrere auch den Getreidehandel betreffen ¹⁾:

Erst im Reces von 1548 ²⁾ habe der Rat versprochen, ernstlich darauf zu sehen, dafs kein Korn, den städtischen Privilegien zuwider, an Hamburg vorbeigeführt werde; aber was helfe es? Jetzt hätte man sichere Nachricht, der Amtmann von Moorburg habe Korn vorbeigeführt; die dort befindlichen Ausliegenschiffe hätten heimlichen Befehl, gewisse Getreidefahrzeuge frei passieren zu lassen.

Weiterhin wendet sich der Unwille des Volkes gegen die Gewinnsucht einiger eigennütziger Bürger:

Da sei gegen den Reces von 1548 ³⁾ gröblich verstofsen, da seien Bürger fremder Leute Faktoren, brächten mit ihrer „Herren“ Geld, denselbigen zum Vorteil, der Bürgerschaft aber zum Nachteil, um die Stadt herum Korn und andere Waren mit grofsen Summen an sich. Es sei doch verboten, dafs jemand „mit gastpenninge“ handelø; jene Bürger aber umgingen das Verbot und verkauften ihrer „Herren“ Waren wiederum an Fremde.

Aber man habe auch sichere Kunde erhalten, dafs etliche

¹⁾ Articul Einem Ehrbaren Rade duffer Stadt von den 40 Börgern avergeben Ao. 1557 (Hamb. Kommerzbibl.).

²⁾ Vgl. Reces v. 1548, Art. 26.

³⁾ Vgl. Reces v. 1548, Art. 29.

Bürger mit Holländern, Brabantern und Friesen sich in „mascop und handlung gröfflick inlahen“, mit ihnen in völligen Kompagniegeschäften ständen. Dadurch würden die jungen Bürger und Kaufgesellen in Nachteil gesetzt, die der ältere erfahrene Kaufmann doch lieber, anstatt der Fremden, in den Handel einweihen und mit ihnen Handelsgemeinschaft machen solle.

Schon zu oft habe der gemeine Mann über die unerlaubte Vorbeifahrt, die ungetreue Ausschiffung, die Freizettel, die Durchsteckereien und die Verteuerung des Kornes, die aus all diesen Unterschleifen folge, Klage geführt. Jetzt müsse einmal zu Abwendung weiteren Unheils und zu gebühlicher Strafe energisch vorgegangen werden. Alle diejenigen, welche mit Getreide gehandelt hätten oder noch handelten, alle „sampt und sunders, nemand buten ofte binnen Rades darin tho verschonende edder unbesproken tho latende“ mögen vor den Rat und die 40 Bürger beschieden werden und bei ihren Eiden versichern, dafs sie weder selbst heimlich Korn aus- oder vorbeigeführt hätten, noch dafs sie an einer solchen Vorbeifahrt mitwissend seien.

Wer sich freiwillig für schuldig bekenne, solle mit Bezahlung des vorbeigeführten oder ausgeschifften Getreides gestraft werden. Wer durch glaubwürdiger Leute Zeugnis eines Verstosses gegen die Kornordnungen oder eines Betruges angeklagt werde, es aber leugne, gegen den solle im Niedergericht ein öffentlicher Prozeß eingeleitet werden. Verweigere er hier seinen Eid oder werde er als schuldig überführt, so solle er vermöge des Recesses von 1483 und des Vertrages, den die vier Städte Hamburg, Bremen, Stade und Buxtehude unter sich geschlossen, verurteilt und gestraft werden.

Es ist eine tiefe Erbitterung der unteren Klassen gegen Rat und Kaufmannschaft, die sich hier Luft macht. Noch in demselben Jahr, zu Fastnachten, geschah den Wünschen des gemeinen Mannes Genüge. Die erste eigentliche Kornordnung kam zustande.

Die Hamburger Kornordnung von 1557 ist der systematische Ausbau einer Reihe von Getreidehandelsbestimmungen des Recesses von 1529, auf die wir zunächst eingehen.

Jeder Einwohner der Stadt, heifst es im Reces von 1529, Art. 62¹⁾, und jeder Brauer und Bäcker hat sich mit soviel Korn, wie er das Jahr über zum Brauen, Backen oder zum Lebensunterhalt nötig hat, im Frühjahr gegen Pfingsten und im Herbst nach der Ernte zu versehen.

Damit dies auch dem ärmeren Bürger möglich werde, mufs der Reiche, der Getreide aus dem Ausland her nach

¹⁾ Reces von 1529. Acta conventuum u. s. w. (H. Kommerz b.)

Hamburg bringen läßt, dem Armen davon zum Eigenbedarf soviel ablassen, wie er zu kaufen wünscht, ein, zwei oder drei Scheffel, einen Wispel oder einen halben Wispel. Dasselbe kann der gemeine Mann nach dem „Teilungsrecht“ von dem Bäcker, Brauer oder Kaufmann verlangen, wenn dieselben fremdes nach der Stadt geführtes Korn in den Flethen oder auf dem Markte in größeren Mengen sich anschaffen.

Außer dem Teilungsrecht bleiben auch die anderen altergebrachten Marktvorschriften in voller Geltung.

Vorkauf darf nicht getrieben werden, sondern die Waren müssen auf den Hamburger Markt kommen, dürfen bis 11 Uhr des Vormittags, bis 6 Uhr des Nachmittags nur an die Kleinkonsumenten abgesetzt werden.

Für den täglichen Marktverkehr schied man zwischen dem oberländischen Korn, d. h. demjenigen, welches von der Mittelelbe, aus der Mark und aus Sachsen kam, und dem niederwärts gewachsenen, dem Korn der Unterelbe, das elb-aufwärts nach der Stadt gebracht wurde.

Über ersteres wurde „der Kauf vor dem Rathaus gemacht“, d. h. der tägliche Getreidemarktpreis von den Ratsdeputierten festgesetzt, wie wir bei Besprechung des Vertrages, den Hamburg und Magdeburg 1538 schlossen, bereits erwähnten. Der Verkauf der Getreidefrüchte dagegen, die von unterhalb der Elbe zu Schiff nach der Stadt geführt wurden, geschah in dem Hause der Brauergesellschaft und auf den Kaien, zu der Zeit, wo der stärkste Verkehr dort wogte, im übrigen nach denselben Marktvorschriften, die man auf das oberländische Korn anwandte.

Den Getreidegroßhandel und die Ausfuhr anlangend, so war beides ausschließlic dem Hamburger Bürger vorbehalten. Dem fremden Kornhändler, der mit seinem Getreide in der Stadt anlangte, war schlechterdings verboten, es an einen Fremden direkt zu verkaufen. Aller Handel sollte zunächst durch die Hände Einheimischer gehen. Doch haben sie selbst sich folgenden Beschränkungen ihres Handelsbetriebs zu fügen:

Von jeglichem Getreide, das sie zum auswärtigen Versand an sich gebracht und auf ihren Speichern niedergelegt, müssen sie bei den beiden Zollherren anschreiben lassen, wieviel es sei und wo es lagere. Trüge es sich zu, daß ein Bürger für den Eigenbedarf von dem aufgetragenen Korn etwas zu kaufen begehrt, so soll ihm der städtische Kornhändler es um den Preis lassen, der zuletzt vor dem Rathause festgesetzt.

Ob und in welcher Menge die Ausfuhr freigegeben wird, entscheidet der Rat „na gelegenheit der tydt und des ummegahnden Kopes“, unter Mitbegutachtung einiger dazu erwählter Bürger.

In teuren Jahren verhindert der Rat die Ausfuhr. Wird

sie aber bewilligt, so hat der Hamburger Kornhändler sich wieder an die beiden Zollherren zu wenden. Diese besichtigen die Böden des Kaufmanns. Argwöhnen sie, daß die Menge des dort lagernden Getreides mit den früheren Angaben, die sie in ihre Bücher eingetragen, nicht übereinstimmt, so dürfen sie nachmessen lassen. Findet sich, daß Getreide fehlt, heimlich ausgeführt ist, so soll das ganze Korn des Händlers der Stadt verfallen sein.

Nach der Besichtigung erhält der Kaufmann einen Freipaß und damit das Recht der Ausfuhr, aber nicht etwa alles Getreides. Ein Teil muß stets in Hamburg zurückbleiben, als Deckung gegen plötzlich auftauchende Hungerszeiten.

1529 wurde angeordnet, es solle stets die Hälfte in der Stadt zurückbleiben; 1536, als die Kornzufuhr aus dem Binnenlande eine Zeit lang stockte, setzte ein Ratsbeschluss die Ausfuhr auf ein Drittel herab¹⁾. Doch ward die Bestimmung, daß alles aus dem Binnenlande kommende Getreide zur Hälfte in Hamburg bleiben müsse, zur anderen Hälfte von den Bürgern seewärts geführt werden dürfe, späterhin dauernd. Es war die Einrichtung, der sich 1538 auch Magdeburg gegenüber Hamburg vertragsmäßig hatte fügen müssen.

Die im vorhergehenden besprochene Hamburger Kornhandelsgesetzgebung von 1529 blieb in ihren Grundzügen das 16. Jahrhundert hindurch bestehen; nur wurde sie durch die beiden ersten eigentlichen Hamburger Kornordnungen von 1557 und 1596 in eine systematischere Form gebracht und durch die Kornordnung von 1557 nach einer Seite hin ganz wesentlich ergänzt, nach der Seite der städtischen Vorrathshaltung hin.

In der Kornordnung von 1557 heißt es in Bezug auf das oberländische nach Hamburg kommende Getreide²⁾:

Der Korn einführende Kaufmann hat bei seiner Ankunft den verordneten Herren und Bürgern ersten Tages anzugeben, was für Getreide und wieviel er mit sich bringe. Das schreiben die deputierten Herren und Bürger neben des Kaufmanns Namen in ihre Bücher.

Die eine Hälfte, für welche vor dem Rathause der Verkaufspreis festgesetzt wird, muß der Händler an Hamburger Bürger, an niemand anders, in kleinen Mafsen, in Fässern, Scheffeln, halben und ganzen Wispeln verkaufen und seine Schiffe dieserhalb 4 Tage lang an den Brücken und Treppen der Stadt ankern lassen.

Dieser Teil des Korns hieß das unfreie Korn. Wenn jemand „durch List eines ansehnlichen Gottespfenning oder sonsten durch geschenk und gabe, wie es immer geschehen

¹⁾ Hamb. Stadtarchiv, Cl. VII, Lit. k^b, No. 11, Vol. 1, fasc. 1.

²⁾ Hamb. Kornordnung von 1557 (Hamb. Kommerzbiibl.) [Beilage V].

möchte“, von dem Verkäufer das unfreie Korn in unerlaubten Mengen an sich bringt, „ändern burgern zum vorfange“, so sollen beide, Käufer und Verkäufer, des Getreides verlustig gehen. Was nach Verlauf der 4 Liege- und Marktstage unverkauft ist, davon ergänzt sich in erster Linie der Getreidevorrat, den die Stadt auf Lager hält.

Die zweite Hälfte des Getreides darf der Händler nach seinem besten Vorteil an Hamburger Bürger verkaufen. Es war dies das sogenannte freie Korn. Den Hamburger Bürgern, aber ihnen allein, stand es zu, diesen Teil entweder selbst seewärts zu senden oder an andere zum Export zu verhandeln. Als Ausfuhrzoll wurde der zehnte Pfennig vom Roggen, der zwanzigste Pfennig vom Weizen und daneben noch ein halber Thaler von jeder Last erhoben.

Das eigentlich neue an der Kornordnung sind die Bestimmungen über die städtischen Getreidevorräte.

Schon im Recept von 1483, Artikel 66, hatten die Bürger gebeten, der Rat möge einige dazu brauchbare Orte herrichten und auf ihnen 2—300 Wispel Roggen zum Besten der ärmeren Bürgerschaft aufschütten lassen.

Im Recept von 1529, Artikel 63, war seitens des Rates von neuem versprochen worden, für die gemeine Bürgerschaft Kornmengen zu halten; desgleichen sollten die Armenvorsteher und die Vorsteher der Gotteskasten jährlich ein Quantum Getreide für die Armen anschaffen, und sollte sich endlich, wie schon bei Besprechung der Kornhandelsbestimmungen des Recesses von 1529 erwähnt, jeder vermögende Bürger um Pflingsten und im Herbst mit soviel Getreide versehen, wie er das Jahr über zum Brauen, Backen, oder zum Lebensunterhalt nötig hätte.

Diese Vorschrift der Haltung von Kornvorräten seitens der reicheren Privatpersonen wurde 1557 erneuert; ganz besonders aber wurde jetzt die öffentliche Getreideanschaffung ins Auge gefaßt und folgendermaßen geregelt:

Das gemeine Gut, d. h. die Stadtverwaltung, hält das Jahr über in Vorrat 600 Wispel Roggen, die Kirchspielkirchen jede 100 Wispel, die Vorsteher der Gotteskasten zusammen 100 Wispel und die drei Jungfrauenklöster S. Johannes, S. Jürgen und S. Gertrud jedes 100 Wispel.

Auf den Hamburger öffentlichen Kornmagazinen lagerten demnach zusammen 1400 Wispel, etwa gleich 30 000 heutigen Scheffeln¹⁾. Man rechne für jene Zeit als jährlichen Verbrauch

¹⁾ Die alte Hamburger Last wurde beim Brotkorn eingeteilt in 3 Wispel und im Anfang unseres Jahrhunderts mit rund 3,159 Kiloliter berechnet. Der Hamburger Wispel hatte also 1,053 Kiloliter = 1053 Liter, 1400 Wispel demnach 1474200 Liter = 29484 Scheffel = rund 30 000

pro Kopf 5—6 Scheffel; alsdann reichte ein Vorrat von 1400 Wispeln zur jährlichen Versorgung von über 5000 ärmeren Hamburger Bürgern aus. Hamburgs gesamte Bevölkerung betrug, wenn wir den von Laurent angestellten Berechnungen folgen, im Jahre 1557 nicht über 15 000 Einwohner.

Die Kirchspielkirchverwaltung sollte das ganze Jahr über die Böden, auf denen ihr Vorratskorn lagerte, offen halten und dem Notdürftigen dieses Getreide verkaufen, in kleinen Mafsen, mit geringem Gewinnst über den ersten Einkaufspreis. Jede Woche wurde ein anderes Kirchspiel dazu beauftragt, den Verkauf zu besorgen; doch sollte die Kirchspielkirche, wieviel sie verkaufe, soviel sich auch wieder anschaffen und auf ihrem Speicher niederlegen, so dafs sie jederzeit über 100 Wispel verfügen könnte.

Was von dem Vorrat im Winter nicht abgesetzt wird, läfst die Kirchspielverwaltung im Frühjahr verschiffen; doch hat sie, wieviel sie von dem alten Korn zur Ausfuhr bestimmt, soviel auch wieder von dem neugewachsenen anzukaufen. Nach denselben Grundsätzen sollte die Verwaltung der Vorräte, welche das gemeine Gut, die Armenvorsteher und die Klöster hielten, geführt werden.

Das Hamburger Beamtenpersonal bestand erstens aus „den deputierten Herren (scil. des Rates) und Bürgern“, welche die Oberaufsicht hatten und über die Beobachtung der Kornordnungen, über die Aufrechterhaltung der städtischen Stapelprivilegien und andere ähnliche Dinge wachen mußten.

Ihnen werden 1557 zwei „geschworene Männer“ beigesellt, die auf alles Getreide, das auf- und abgetragen wird, Acht geben müssen. Jeder, der Korn ausführt, soll ihnen für ihre Arbeit von jedem Wispel der Ausfuhr zwei Pfennig geben.

Endlich die Kornträger, welche dem Rat einen Eid ablegen müssen, dafs sie durch einen aus ihrer Mitte jeden Abend den zwei Männern melden wollen, wieviel Roggen und Weizen sie den Tag über auf- und abgetragen haben.

Wer von den Trägern mutwilligerweise den gegebenen Anordnungen nicht ghorcht, soll „in der fronerey sonder genade wasser und brot essen“. Wer von den geschworenen Männern untreu befunden wird, soll seines Dienstes entsetzt und als ein Meineidiger nach Belieben des Rates gestraft werden. Wer von den verordneten Herren und Bürgern verdächtigt wird, dafs er mit fremder Leute Geld Korn an sich brächte, mag sich mit seinem leiblichen und bürgerlichen Eide „pur-

Scheffel. Da die Hamburger Last seit dem Jahr 1601 unverändert geblieben ist bis in unser Jahrhundert hinein, so wird man die Berechnung der Hamburger Last mit rund 3,159 Kiloliter wohl auch auf das Jahr 1557 anwenden können. (Ich verdanke diese Notizen gütigen Mitteilungen der Herren Dr. R. Ehrenberg und Dr. E. Baasch in Hamburg.)

giren“; so er aber schuldig befunden, soll er fortan als ein Unehrllicher und Meineidiger gelten und alles gekauften Getreides verlustig gehen.

Durch die Kornordnung von 1557 war eine treffliche Organisation des Hamburger Getreidehandels erreicht. Man beruhigte die hungernde Menge durch reiche Kornvorräte, und durch das Versprechen, bei Teuerungen die Ausfuhr zu sperren, legte dem vermögenden Bürger gewisse Lasten auf, band den einheimischen Kornhändler an eine Reihe von Kontrollen und Einschränkungen des freien Verkehrs, hielt ihm aber dafür auch die Konkurrenz der Fremden, denen man allen selbständigen Handel untersagte, ganz fern, förderte und hob den einheimischen Getreidehandel mit allen Mitteln der Stadtwirtschaftspolitik.

Gerade das letztere ist das für Hamburg bezeichnende. Man erkennt klar den Unterschied der Hamburger Kornhandelsverfassung von der etwa Augsburgs, welche derselben Zeit angehört. Es ist jener Unterschied, von dem wir früher ausführlich gesprochen haben, einer Industriestadt ohne eigentlichen Getreidehandel und einer Handelsstadt, in welcher gerade der Getreideverkehr mit die erste Rolle spielt.

Die Kornordnung von 1557 hatte die Vermittelung angestrebt zwischen den Interessen des kaufmännischen Exports und des kleinbürgerlichen Konsums; aber jene Klagen, welche so laut erschollen waren und zu der Kornordnung von 1557 Veranlassung gegeben hatten, sie sind auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts keineswegs verstummt.

Der Grund dafür lag in der ganzen Hamburger Handelsverfassung, in der Strenge der Marktordnungen, in dem Stapel- und Fremdenrechte. So lange man an alledem festhielt, mußten auch die alten Beschwerden über Vorkauf, Teuerung in der Stadt, Kornvorbeifuhr, Ausfuhr des unfreien Korns, Unterschleife in den Zöllen und Verletzung des Fremdenrechtes immer wieder auftauchen.

„So oft Bürger zusammenkommen“, heißt es 1570 in dem „Vorschlag der gesamten erbgesessenen Bürgerschaft, wie die Gebrechen im gemeinen Stadt-Regiment abgeschafft werden können“ (Artikel 15), „jammern und klagen sie, wie durch die Vorhöckerei Verderben und Teuerung über die Stadt käme, obgleich doch die Vorhöckerei durch die Vorfahren in allen Recessen bekämpft worden sei; die Vorhöcker müßten wohl ihre heimlichen Patrone haben“. „Die tägliche Erfahrung bezeuge“, so beginnt die Kornordnung von 1596, „dafs die aus hochbewegenden Ursachen 1557 publizierte Kornordnung von etlichen eigennützigem vielfältig übertreten werde und unter allerhand gesuchten Schein ihr zuwider gehandelt, welches dann insgemein zur Verkürzung der städtischen Zölle und insbesondere sämtlichen Bürgern und Einwohnern zu be-

schwerlicher Teuerung, Schaden und Nachteil gereiche und nicht zu dulden sei“.

Allen diesen Beschwerden, die in Notjahren leicht zu gefährlichen Unruhen der Bürgerschaft Anlaß gaben, mußte von Seiten des städtischen Rates abgeholfen werden.

Die Recesses und Bauernsprachen des 16. Jahrhunderts verbieten immer von neuem den Vorkauf¹⁾. Die Bauernsprachen von 1594 und 1596, der Recess von 1579 erklären sich gegen den Handel eines Fremden mit einem Fremden und gegen die Handelsgemeinschaft Fremder und Einheimischer²⁾. Das Ratsmandat von 1585 untersagt die Ausfuhr der Gerste, damit die Bierbrauerei, noch immer eines der Hauptgewerbe der Stadt, nicht darunter leide³⁾.

Der Recess von 1579, die Bauernsprache von 1596 beschließen inbetreff der Zolldefraudationen, die dadurch herbeigeführt worden seien, daß einige Leute das Getreide nicht so hoch, wie sie es eingekauft, verzollt hätten, daß die Zollbeamten und die Kornschreiber niemand verzollen oder ihm die Kornfreipässe schreiben sollten, sie hätten ihm denn vorher den Schragen und die Getreideordnungen vorgelesen und einen Eid abgefordert, daß er so teuer, als er eingekauft, und nicht geringer, verzollen wolle⁴⁾. Die Recesses von 1579 und 1582 setzen, „weil die Untreue der Menschen zu groß sei“, zwei Bürger ein, die sich eidlich verpflichten, aufzupassen, daß jedermann seine Güter richtig verzolle, daß kein Fremder mit Fremden und kein Einheimischer mit Gastes Pfennigen handele. Beide Recesses drohen diesen „Kornkikers“ mit sofortiger Entlassung, wenn dieselben über ihren Lohn Trinkgelder annehmen würden⁵⁾.

Die Bauernsprachen von 1594 und 1596 regeln von neuem, zumal es „de hochbeschwerlichen Lüffte und Tydten“ erforderten, die Vorrathshaltung seitens der Privatpersonen⁶⁾.

Die Kornordnung von 1596 nennt sich „Erklärung der vorhergehenden alten Kornordnung“ und wiederholt eine größere Zahl der Einrichtungen von 1557. Sie bestimmt, daß, um Unterschleife zu verhindern, freies und unfreies Getreide nicht auf denselben Böden liegen dürfe, und nicht mehr der

1) So der Recess von 1603, Art. 54—56: Des Vormittags soll nicht vor 11 Uhr, des Nachmittags nicht vor 4 Uhr im Winter, vor 6 Uhr im Sommer Getreide seitens der Vorhöcker gekauft werden.

2) Recess von 1579, Art. 12—13 (Hamb. Kommerzibibl.) und Bauernsprache von 1594, Art. 4, und 1596, Art. 67 (Lünig a. a. O. 1032 u. 1070).

3) Hamb. Stadtarchiv Cl. VII, Lit. kb, No. 11, Vol. 1, fasc. 1.

4) Recess von 1579, Art. 14—15 und Bauernsprache von 1596, Art. 16 (Lünig 1057).

5) Recess von 1579, Art. 15 und Recess von 1582, sub voce „Kornzoll“.

6) Bauernsprache von 1594, Art. 5 und 57, und Bauernsprache von 1596, Art. 68. (Lünig 1032, 1040, 1070).

Mattenschreiber, sondern der älteste verordnete Kornherr die Pässe für seewärts gehendes Freikorn ausfertigen müsse, daß ferner, um für den einheimischen Markt stets genügend Getreide zu haben, das in der Umgegend von Hamburg gewachsene binnenländische Korn auf den Hamburger Markt kommen, jedoch nicht mehr ausgeführt werden solle¹⁾.

Aber keine von allen Hamburger Kornhandelsbestimmungen ist nicht nur im 16., sondern auch im 17. Jahrhundert so oft erneuert und wieder eingeschärft worden, als die, daß $\frac{1}{2}$ des Getreides in Hamburg bleiben müsse, $\frac{1}{2}$ nur ausgeführt werden dürfe.

Diese Scheidung in freies und unfreies Korn ist das eigentliche Charakteristikum der Hamburger Getreidehandelsverfassung. In den Hamburger Akten, die den Kornhandel betreffen, finden sich wiederholentlich Zettel, auf denen nichts weiter steht, als: „ $\frac{1}{2}$ des Getreides soll in Hamburg bleiben, soll nicht ausgeführt, soll 3—4 Tage im Kleinverkauf abgesetzt werden, und jeder soll es in dieser Zeit sich zum Eigenbedarf kaufen.“ Überschrieben sind diese Zettel gewöhnlich: „Extract aus der Alten Kornordnung“ oder „Einschärfung der Ordnung von 1557.“

Als gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Blütezeit des städtischen Kornhandels begann, als die Hamburger Schiffer, wie aus der Schilderung der äußeren Hamburger Getreidehandelspolitik noch rememberlich sein wird, immer kühner elb-aufwärts vordrangen, das Magdeburger Stapelrecht nicht mehr achteten und in Magdeburg und Brandenburg das Getreide aufkauften und, anstelle der Magdeburger und Brandenburger, es selbst nach ihrer Vaterstadt führten, da wurde auch diesen einheimischen Händlern in der Kornordnung von 1596 anbefohlen, sich nach den Vorschriften zu richten, die man 1557 für die fremden Kaufleute gegeben hatte, und insbesondere nur die eine Hälfte seewärts zu verführen, die andere in der Stadt zu lassen. Das war es, worauf man in Hamburg immer und immer wieder Gewicht legte.

Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts ist die Zeit, in welcher sich der Hamburger Kornhandel auf seinem Höhepunkte befand.

Dies war das Ergebnis unserer Betrachtung der äußeren städtischen Getreidehandelspolitik: Wir sahen, wie Hamburg in jener Zeit in den Stapel- und Konkurrenzkämpfen seinen Nebenbuhlern allüberall den Vorrang abließ. Und zu dem nämlichen Resultat führt auch der Einblick in die innere Verfassung des Hamburger Getreidehandels während der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts.

¹⁾ Erklärung der vorhergehenden alten Kornordnung. 1596. (Hamb. Kommerzbibl.) [Beilage VI.]

Leider fehlen so gut wie ganz zahlenmässige Angaben, wieviel Getreide jährlich in Hamburg zur Versendung gelangte. Um die Bedeutung des Hamburger Getreideumsatzes zu beurteilen, muß man zu anderen Merkmalen greifen. Diese bieten einerseits das zahlreiche städtische Beamtenpersonal, welches beim Kornkauf angestellt war, andererseits die großen Vorräte, welche im 17. Jahrhundert in den Hamburger Speichern lagerten.

Bereits die Kornordnungen des vorhergehenden Jahrhunderts nennen eine Reihe von Beamten, welche beim Hamburger Getreidehandel thätig waren; doch fällt die eigentliche Ausgestaltung der städtischen Beamtenschaft erst in den Beginn des 17. Jahrhunderts, in die Jahre 1609 und 1622.

Wie oft hatten im 16. Jahrhundert die Bürger über Verletzung der Getreideordnungen, über Vorbeifuhr des Kornes, über Unterschleife zu klagen gehabt! Die Gefahr derartiger Missbräuche mußte mit dem stets anwachsenden Getreideumsatz der Stadt rasch zunehmen. Ein zuverlässiges Beamtenpersonal zünftiger Art zu schaffen, dem man in den Zunftrollen genaueste Vorschriften gab, stellte sich als ein immer dringender empfundenenes Bedürfnis heraus.

Im Juli 1609 hatte der Rat in einer Bürgerversammlung ein Projekt vorgelegt, durch amtliches Ausmessen des gesamten nach Hamburg gebrachten Kornes Betrügereien ein Ende zu setzen. Die Bürgerschaft übergab ein „Wollmeintliches Bedenckent auff die von einem Erb. Hochw. Rathe furgenommene Neue Kornordenung wie es mit der Lieberung unndt Mefung des Kornes koutte gehalten werden“¹⁾. Hier sprach sie dem Rathe ihre Wünsche aus hinsichtlich des Kornausmessens und anderer kornpolizeilicher Mafsregeln.

Es wurden dann ein Ratsausschuß und einige im Kornhandel erfahrene Bürger mit der Ausarbeitung von Getreidehandelsbestimmungen beauftragt.

So kam eine neue Kornordnung zu Stande, die am Donnerstag, den 21. Dezember 1609, in der Bauernsprache vom Rat öffentlich vorgelesen wurde mit der Bestimmung, daß sie am Tage Pauli Bekehrung anno 1610 in volle Kraft und Wirkung für alle Fremden und Einheimischen treten solle²⁾.

Die Kornordnung schreibt vor, daß alles und jedes Getreide, so hinfürder nach der Stadt gebracht und geliefert werde, durch geschworene Messer auszumessen sei. Zu dem Behuf sollten zunächst 48 Kornmesser als vereidigte Personen angestellt werden. Wenn der Arbeit zuviel sei, so würden ihnen noch mehr Personen beigegeben werden; es müsse zum mindesten an jedem Getreideprahm oder einem andern Ort,

¹⁾ Hamb. Stadtarchiv Cl. VII, Lit. kb, Nr. 11, Vol. 1, fasc. 1.

²⁾ Kornordnung de anno 1609. (Hamb. Kommerzbibl.) [Beilage VII.]

wo Getreide auszumessen sei, ein Messer zur Stelle und zur Arbeit bereit sein.

In dieser Kornordnung wurde der neue Posten des Korninspektors geschaffen und eine Reihe von Vorschriften für Kornmesser und Kornträger erlassen.

Nachdem so 1609 ein Anfang gemacht, arbeitete man das System der Beamtschaft noch weiter aus und gab insbesondere viele Anordnungen für die Kornmesser und Kornträger, deren Arbeitspflichten in besonderen Rollen aufzuzeichnen man 1609 bereits versprochen hatte.

Das Bild des Beamtenpersonals, das sich dergestalt aus den Urkunden ergibt, ist folgendes:

I. Die oberste Leitung des ganzen Kornein- und verkaufs, die Vereidigung der Kornmesser und Kornträger untersteht den deputierten Herren und Bürgern, den sogenannten Kornherren.

II. Der Kornverwalter, Kornaufseher oder Korninspektor, ein 1609 eingesetzter, dem Rat eidlich verpflichteter Beamter.

Er hat auf seine Kosten soviel Fässer mit einem besonderen Abzeichen zu versehen und an den Getreidepräbmen aufstellen zu lassen, daß der Kaufmann sowohl als der Bäcker und Brauer jederzeit zur Genüge damit versehen ist. Für die Genauigkeit und Gleichmäßigkeit der Kornfässer haftet er dem Kaufmann und hat zu dem Behuf jeden Sonnabend die Fässer zu besichtigen und sie ausbessern zu lassen, wenn sie Schaden gelitten haben.

Eine zweite Aufgabe des Verwalters ist die richtige Buchführung alles ankommenden und ausgeschifften Korns, so dass er jedes Quartal den verordneten Herren und Bürgern auf seinen geleisteten Eid Auskunft geben kann. Ein besonderes Buch hat der Verwalter über das Korn anzulegen, das in des Rates Gebieten und in den Vierlanden gewachsen ist, und gleichergestalt beständige Nachricht und Anzeige alle Vierteljahre davon zu thun. In den Büchern hat er eines jeden Kaufmanns Rechnung besonders zu führen, damit oberwertisch und niederwertisch Getreide gebühlich unterschieden werde¹⁾.

Da auf die Persönlichkeit und die treue Amtsführung des Inspektors viel ankam, so war sein Lohn ein recht guter. Außer den Abgaben und Trinkgeldern für das Kempfen der Fässer, die der Kaufmann zu tragen hatte, und außer den Abgaben, welche die Messer und Träger an ihn zahlten, wovon weiter unten die Rede sein wird, erhielt er von dem ge-

¹⁾ Diese Bücher, die uns statistische Aufschlüsse über die Kornmengen geben würden, welche in Hamburg umgesetzt worden sind, scheinen verloren gegangen zu sein; in den Hamburger Archiven habe ich sie nicht finden können.

meinen Gut jährlich „ein gebührliches Deputat“. Auch wurde ihm, damit er seines Amtes desto besser walte, 1622 eingeräumt, seinen Sohn in die Geschäfte einzuweihen, der bei gutem Verhalten „die künftige succession dieses Dienstes“ zu erwarten habe.

Der Verwalter darf sowohl den Messern wie den Trägern in ihre Arbeit hineinreden und ihnen Befehle geben.

An jedem Sonnabend hat der Kaufmann dem Verwalter auf seinen bürgerlichen Eid ein richtiges Verzeichnis einzuhandigen über die Menge des Getreides, die er während der Woche hat ausmessen lassen.

Weil auch mit dem in den Vierlanden und in den Gebieten der Stadt gewachsenen Korn große Unrichtigkeiten und Unterschleife vorgekommen seien, indem das Getreide oftmals bei nächtlicher Weile um das Grassbrook herumgeführt und für niederwertisch Korn ausgegeben, verzollt und ausgeschifft sei, entgegen der alten, oft erneuten Vorschrift, dass das Korn des Rates und der Vierlande nicht seewärts gehen dürfe, so solle jeder Mann in den Vierlanden jährlich auf Petri eidlich dem Verwalter angeben, wieviel Getreide er das Jahr über verkauft und geliefert habe, und schwören, dass er nichts ausgeführt.

III. Die Kornmesser. („Ordnung und Rolle, wornach sich die beeidigten 48 Messer stets und allewege verholden sollen.“ Hamb. Kommerzbibliothek. Ohne Datum, aber in den Anfang des 17. Jahrhunderts fallend.)

Die 48 Kornmesser werden von dem Inspektor in vier Quartiere geteilt zu je 12 Mann. Um die Reihenfolge der Quartiere wird gelost. Ein Quartier hat den Tag über Dienst. Die 12 Messer, an welchen die Reihe ist, haben sich frühmorgens um 5 Uhr und spät abends in des Verwalters Hause samt und sonders einzufinden. Der Verwalter sendet sie an den Ort, wo Arbeit ist. Wenn ein Quartier die Arbeit nicht bewältigen kann, so rückt alsbald das zweite Quartier nach, nötigenfalls auch das dritte und vierte. Zur sofortigen Alarmierung der Quartiere hat jedes Quartier einen Mann den ganzen Tag über bei des Verwalters Behausung aufzustellen, der, wenn es nötig ist, seine Quartiergenossen zusammenruft. Ist der Arbeit an einem Tage soviel, dass zum Schaden des Kaufmanns die 48 Messer sie nicht schnell genug würden bewältigen können, so hat der Verwalter Macht, Personen auch außerhalb der Messerzunft, nach geschehener Vereidigung, zur Unterstützung den Messern nachzusenden. Der Kornmesser, der, gerufen, nicht sofort zur Stelle ist, muss warten, bis die Reihe wieder an sein Quartier kommt.

Der Messer ist bei seinem geleisteten Eid verbunden, mit keinem andern als dem vom Verwalter gekempten Fasse zu messen und die Fässer nach Möglichkeit zu schonen und zu-

zusehen, daß sie jederzeit unsträflich sind. Beim Ein- und Ausmessen des Getreides sollen sie sich befleißigen, in Füllung und Abstreichung der Fässer möglichst Gleichmaß zu halten.

Friedfertigkeit untereinander, Gehorsam gegen den Inspektor wird ihnen eingeschärft. Der Messer soll seinen Lohn für sich behalten und nicht verpflichtet sein, ihn mit jemand zu teilen, aufser, wer ihm geholfen hat. Die Messer erhalten vom Kaufmann für ihre Dienste einen gewissen Lohn, der verschieden angegeben wird, indem die Löhne beständig stiegen¹⁾.

Wenn auf das Zeugnis zweier glaubwürdiger Leute dem Kornmesser in seinem Thun und seiner Arbeit ein Verstofs gegen diese Vorschriften oder gegen eine Kornordnung nachgewiesen wird, so soll er seines Dienstes ipso facto verlustig gehen, aufserdem aber, da er wider seinen Eid gehandelt, aus der Stadt verwiesen werden.

Sollte sich endlich jemand, er sei Kaufmann oder Messer, eigenmächtiger Weise unterstehen, einiges Korn, es sei Weizen, Roggen, Hafer, Gerste oder Bohnen, ohne Vorwissen und Erlaubnis des Verwalters auszumessen oder ausmessen zu lassen, gegen den solle mit ernstlicher Strafe vorgegangen werden.

IV. Die Kornträger (Ordnung und Rolle der Kornträger 20. Februar 1622. Hamb. Kommerzbibliothek)²⁾.

Wie zu Eingang der Rolle bemerkt wird, habe man sie aufgesetzt, bisherige arge Mifsstände abzuschaffen. Es seien dem Rate vielfältige Klagen zu Ohren gekommen, daß seitens der Kornträger die Kaufleute, Bürger und Fremde, die Bäcker und Brauer, wenn sie die Dienste der Träger in Anspruch nähmen, von diesen mit Bitten um Steigerung des Tagelohns und mit Abforderung unzulässiger Trinkgelder belästigt würden. Ferner wollten die Kornträger immer nur in ihrem Kirchspiel, nicht in allen vier, tragen, zeigten sich bei der Arbeit selbst nachlässig und hätten so dem Kaufmann und anderen Personen großen Schaden und Ungelegenheit zugefügt. Daher erachte es der Rath für hohe Notdurft, folgende Ordnung zu veröffentlichen, nach der sich vor allen die Kornträger bei Vermeidung der angesetzten und noch anderen willkürlichen Strafen richten sollten.

Die Kornträger dürfen bis auf weiteres nicht mehr als 120 Mann sein; eingeteilt sind sie in 4 Quartiere, jedes zu 30 Mann, und in Rotten zu je 6 Mann; an der Spitze stehen Quartier- und Rottenmeister. Da 1622 mehr als 120 Träger

¹⁾ Vergl. 1609 Art. 15, 1622 Art. 20, Ordnung und Rolle Art. 11.

²⁾ Durch die 1622 aufgesetzte Rolle der Kornträger wurde eine Reihe von Bestimmungen, welche die Kornordnung von 1609 Art. 26 ff. für die Kornträger gegeben hatte, abgeändert; ich bespreche daher die Bestimmungen von 1609, soweit sie wieder hinfällig wurden, hier nicht weiter.

da waren, sollen aus den überzähligen einige außerordentliche Rotten gebildet werden, deren Mitglieder in die ordentlichen Rotten einrücken, falls einer aus diesen Rotten stirbt; bis die Zahl dergestalt auf 120 herabgesunken, sollen neue Kornträger nicht angenommen werden. Die Anstellung als Kornträger, die Ernennung zum Quartier-, bezw. Rottenmeister geschieht durch die verordneten Kornherren, bezw. mit ihrer Vollmacht durch den Korninspektor, und soll darauf gesehen werden, daß junge, starke und tüchtige Personen gewählt werden. Die jetzigen Kornträger sollen den Kornherren einen gebührenden Eid leisten, desgleichen die später angenommenen, nachdem sie vorher E. E. Rat den Bürgereid geleistet. Die neu aufgenommenen haben 10 Thaler, halb für die Stadtkämmereikasse, halb für die Kornträger-Armenbüchse, und außerdem einen halben Thaler dem Inspektor für Eintragung in die Kornträgerliste zu entrichten. Die Namen und Zunamen der Träger, die Namen der Quartier- und Rottenmeister sollen bei dem Verwalter aufgezeichnet und in einer Rolle oder Tafel öffentlich in des Verwalters Hause angeschlagen werden.

Jährlich zu Petri ad cathedram lösen in Gegenwart des Inspektors die vier Quartiermeister um die Reihenfolge, in welcher die vier Quartiere das Jahr über tragen.

Die Träger sollen sich alle Zeit des Sommers früh von 5 Uhr bis auf den späten Abend vor des Verwalters Thür oder in der Nachbarschaft aufhalten und sich vom Inspektor nach der Ordnung der Rotten, je nachdem Arbeit ist, von der ersten bis zur letzten, zusammen mit den Messern nach den breiten Treppen, oder wo es sonst sei, durch die ganze Stadt, ohne Unterschied der Kirchspiele, senden lassen; jedoch sollen sie, wenn das angesagte Korn nicht zur Stelle ist, länger als eine Viertelstunde zu warten nicht verpflichtet sein, sondern sich wieder nach des Inspektors Hause an ihren Ort begeben. Es soll keine Rotte sich unterfangen, eher zu tragen, als bis ihr die Messer und die Arbeit vom Verwalter zugewiesen sind. Wenn ihre Arbeit gethan ist, sollen die Träger und Messer sich alsbald wieder nach des Verwalters Wohnung verfügen bei einer Geldstrafe in die Kornträger-Armenbüchse.

Da auf Gutachten der Kaufleute den Trägern bereits der Lohn erhöht und auch sonst der Lohn nach Gelegenheit der Löhne taxiert und in des Verwalters Hause an einer Tafel zu lesen ist, so sollen die Träger weder von Bürgern noch Fremden mehr Geld, als verordnet, fordern, widrigenfalls ihnen nicht nur „der Sack geleet“, d. h. sie ihrer Stellung enthoben werden, sondern ihnen auch eine Strafe zudiktirt werden wird. Den Trägerlohn für jede Last mag die Rotte zu gleichen Theilen ihren Mitgliedern zuweisen, jedoch zuvörderst dem Rottenmeister davon einen bestimmten Theil abgeben.

Auch den Arbeitslohn teilt am Abend das Quartier in gleiche Anteile für alle, so mitgearbeitet haben. Wenn ein Träger, sobald ihn die Reihe trifft, nicht zur Stelle ist oder sich sonst säumig und widerspenstig zeigt, soll er seines Lohnes verlustig gehen und warten müssen, bis alle 120 Träger der Reihe nach getragen haben, und die Ordnung wieder an ihn gelangt.

Die zur Arbeit bestimmten Träger sollen den Tag über dabei bleiben und, falls die Arbeit ihnen zu schwer fällt, beim Inspektor Nachhülfe ansuchen. Reichen einmal sämtliche Träger zur Arbeit nicht aus, so kann, wie schon bei den Messern, der Verwalter mit Vorwissen der Kornherren Tagelöhner anwerben, und die ordentlichen Kornträger müssen es sich gefallen lassen, wenn durch zu große Verzögerung der Arbeit dem Kaufmann Schaden erwachsen würde. Damit die Träger desto williger seien, haben die Kaufleute beschlossen, im übrigen nur durch zünftige Kornträger das Getreide tragen zu lassen.

Die Kornträger sowohl wie die Messer haben dem Inspektor Gehorsam zu leisten, der sie bei geringeren Vergehungen zu Geldstrafen in die Armenbüchse verurteilen kann. Dienstentlassung wegen Widerspenstigkeit darf nur mit Vorwissen und Bewilligung der Kornherren geschehen. Die Messer und Träger sollen alle schlechten Reden, Gotteslästerung, Fluchen, Schwören, Spielen und Saufen unterlassen und sich gebühlich benehmen. Wenn sie durch starkes Werfen den Fässern Schaden zufügen, sollen sie es ausbessern lassen und den Kornherren Strafe büßen. Messer und Träger dürfen, solange Arbeit vorhanden ist, keinem andern Gewerbe ohne Erlaubnis des Inspektors nachgehen bei Verlust des Dienstes; wollen sie verreisen, so mögen sie es den Inspektor vorher wissen lassen, damit dieser aus der Zahl der übrigen Messer und Träger Ersatzmänner bestimmt.

Was die mehrfach erwähnten Eide des Beamtenpersonals anbetrifft, so haben dieselben folgenden Inhalt¹⁾:

Der neu angestellte Messer, bezw. Träger, schwur, daß er dem Rat und der Stadt jederzeit treu sein wolle, daß er, was einem aufrichtigen Messer, bezw. Träger, vermöge der Kornordnungen und der Rollen zu thun gebühre, gewissenhaft und fleißig verrichten, insbesondere dem Verwalter gehorsam sein wolle; daß er fleißige Achtung geben werde auf Befolgung der Kornordnungen und Übertretungen dem Verwalter ungesäumt melden.

Die weit wichtigste aller für das Beamtenpersonal erlas-

¹⁾ Korn-Messer-Eydt. Hamb. Stadtarchiv. Cl. VII, Lit. kb, Vol. I, fasc. 1, No. 21 a. — Kornträger-Eydt. Hamb. Kommerzbibliothek fasc. N. W. 12.

senen Vorschriften ist aber die, daß allen Beamten ohne Ausnahme der eigene Kornhandel aufs strengste untersagt ist, da sie nur dann ihres Amtes unparteiisch walten würden, wenn sie an den Geschäften selbst unbeteiligt sind.

Die Gebühren für Messer und Träger hat der Kaufmann zu zahlen, dem 1609 nochmals aufgegeben wird, sich gleich bei seiner Ankunft bei dem Kornverwalter zu melden und anzugeben, was für Getreide und wie viel er mit sich brächte. In den Hamburger Akten liegen noch Formulare und Kornzettel, die besagen, daß Schiffer X. aus X. sein eingebrachtes Getreide „gebührrsamstes geliefert“ und zum Ausmessen gegeben habe.

Die hier geschilderte Organisation der Hamburger Beamtenschaft ist für die Art und Weise des städtischen Handelsverkehrs früherer Zeiten bezeichnend. Wir haben bereits in anderem Zusammenhang, bei Betrachtung der allgemeinen städtischen Getreidehandelspolitik, darauf hingewiesen, wie bei den roheren Formen des Ein- und Verkaufs, bei der Besorgnis vor Betrügereien und heimlichen Spekulationen der mittelalterliche Handel in ganz anderer Weise, als der heutige, der Öffentlichkeit und der festen Regelung bedurfte. Normalerweise, zünftige Organisation und Lohntaxen des Beamtenpersonals, Vereidigung der Beamten, ihren Pflichten getreulich nachzukommen, insbesondere Vereidigung darauf, keinen eigenen Kornhandel zu treiben, amtliches Ausmessen des Korns, eine genaue Buchführung über den städtischen Getreideumsatz, all das zusammen diente dem Zwecke, das Publikum vor Übervorteilung zu bewahren, eine weitgehende Kontrolle des Getreideein- und -verkaufs herbeizuführen.

Das zahlreiche Hamburger Beamtenpersonal bietet den einen Beweis für die Bedeutung des Hamburger Kornumsatzes in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Den zweiten erkenne ich in den bedeutenden Getreidevorräten, welche die Stadt auf Lager hielt.

Die Kornordnung von 1629¹⁾ setzt fest: Alle wohlhabenderen Bürger, Kaufleute, Rentiers, Brauer und diejenigen Handwerker, welche viel Gesinde halten, sollen das Jahr über zum wenigsten einen Wispel Roggen oder Mehl, die aber, welche in weniger guten Verhältnissen leben, einen halben Wispel auf ihren Böden liegen haben.

Die Kirchspielkirchen sollen jahraus, jahrein einen Vorrat von 50 Wispel Roggen sich halten, desgleichen das Kloster zu S. Johannes, die Hospitale zu S. Jürgen, zum Heiligen Geist und zu S. Hiob, dann das Waisenhaus und das Zucht- haus, alle je 50 Wispel, die Kirche S. Michael und S. Gertrud je 50 Wispel, die sämtlichen Vicarii, die Krämer-Kom-

¹⁾ Kornordnung de anno [1629]. (Hamb. Kommerz.) [Beilage VIII.]

pagnie, die Englands-, die Flanderer- und die Schonenfahrer, die Brauer-, Schiffer- und dergleichen ansehnliche Gesellschaften, alle je 50 Wispel.

In allen Handwerkszünften und Gesellschaften sollen die Morgensprachsherren dahin wirken, daß jede Zunft für ihre ärmeren Mitglieder Korn aufspeichere. Die Bäcker ferner müssen zusammen 500 Wispel sich halten.

Endlich wurde seit dem Anfang des Jahrhunderts eine, aus Ratsherren, Beamten der Kämmereiverwaltung und Bürgern gemischte Deputation regelmäsig „mit plenipotenter Vollmacht“ dahin beauftragt, auf Kosten der Stadt für das große städtische Getreidemagazin Korn einzukaufen, wann und wo es am vorteilhaftesten erscheine. Die Deputation hatte daneben die Oberaufsicht über den ganzen Getreideverkehr in der Stadt, sie hatte neue Kornböden anzulegen und anderes mehr zu besorgen. In der Kornordnung von 1629 wird die Menge des Getreides, welches sie für die ärmeren Stadtbürger, die außerhalb der Zünfte stehen und sich nicht selbst mit Vorräten versehen können, kaufen sollen, auf 200 Wispel angegeben. Nach Jahr und Tag können sie von den 200 Wispeln verschiffen lassen, wieviel sie für gut halten, müssen den Vorrat aber auf 200 Wispel alsbald wieder ergänzen. Sie erhalten in der Kornordnung von 1629 auch Auftrag, alle Vierteljahre nicht nur der Kirchen, Hospitale, Klöster, Gesellschaften, Zünfte und Ämter, sondern auch der wohlhabenderen Privatpersonen Speicher zu besichtigen, ob sie sich das erforderliche Getreide angeschafft haben.

Nachdem 1619 die Hamburger Bank gegründet, übertrug man die Leitung des städtischen öffentlichen Magazins den Bankdeputierten, welche aus 2 Herren des Rates, 2 Oberalten, 2 Kämmerei- und 5 anderen Bürgern bestanden. Letztere führten die eigentlichen Geschäfte der Bank und des Kornmagazins und legten vor den ersteren Rechnung ab. Für die Kornverwaltung waren daneben noch einige Beamte als Inspektoren und Schreiber angestellt.

Da man mit dem An- und Verkauf der städtischen Ratsvorräte kein Geschäft machen, sondern dem ärmeren Bürger die Anschaffung des Brotkorns erleichtern wollte, so erlitt die Bank durch die Verwaltung der Getreidevorräte erheblichen Geldschaden. Ein deshalb 1639 mit der Stadtkämmerei abgeschlossener Vertrag verpflichtete letztere, die Verluste zu tragen¹⁾. Dieselben waren keineswegs unbedeutend. Eine Berechnung vom Jahr 1652 ergab, daß die Bank von 1638 an mit dem Kauf- und Verkauf des Getreides 11219 Mark Gewinn, dagegen 204196 Mark Schaden gehabt hatte. Dieser Ausfall von 192977 Mark Banko wurde einigermaßen gedeckt

¹⁾ Gedruckt in (Klefecker) a. a. O. I, 571—572.

durch die reichen städtischen Mattenerträge, d. h. der Acciseabgaben für Benutzung der städtischen Mühlen. Diese beliefen sich nämlich in derselben Zeit 1638—1652 auf 185 461 Mark Banko-Gewinn¹⁾.

Immerhin war es im Interesse der Bank geboten, daß die einzelnen Bürger, die Korporationen und Kirchen sich mit eigenen Vorräten versähen, damit der Kreis derjenigen, für welche das städtische Banko-Getreidemagazin zu sorgen hatte, ein möglichst kleiner sei. So erneuern die Ratsmandate von 1655 und 1657 die Vorschriften von 1629²⁾; so werden 1662 die Bürger aufgefordert, sich zu verproviantieren auf ein Jahr; „bei allen Armenhäusern und Ämtern solle eine gute provision gemacht werden, weil es nicht nur kostbar, sondern auch mehr Verlust als Gewinn bringe, wenn der Rat mit seinem Korn die Armut versorge“³⁾.

Was die eigentliche städtische Kornhandelsverfassung des 17. Jahrhunderts anbetrifft, so hielt man, worauf schon oben ausführlich eingegangen ist, an dem Stapelrecht für Getreide durchaus fest und verbot jede Vorbeiführung oberländischen Kornes an der Stadt. „Wer die Kornvorbeifuhr befördert oder thut, soll nach Befinden an Leib und Gut gestraft werden,“ heißt es in den Bürgerkonventen von 1658 und 1661⁴⁾.

Von den Mafsnahmen der Kornhandelsverfassung des vorhergehenden Jahrhunderts erneuerten die Getreideordnungen von 1629 und 1648⁵⁾ vornehmlich die Vorschrift wieder, daß der fremde sowohl wie der einheimische Kaufmann, der mit oberwertischem Getreide die Elbe herunterkäme, vor dem Ausladen an den Korninspektor ein schriftliches Verzeichnis übergebe, wieviel Korn er an Bord habe, und wo es herstamme. Die eine Hälfte darf er dann sofort aus den Schiffen austragen lassen, nachdem er sich mit einem Freizettel, den einer der Kornherren unterzeichnet, versehen. Mit der anderen Hälfte muß der Schiffer 3—4 Tage bei den Brücken und Treppen liegen bleiben und an jedermann in Fässern, Scheffeln, halben und ganzen Wispeln verkaufen. Nach den vorgeschriebenen 4 Markt- und Liegetagen kann das unfreie Getreide im Großverkauf abgesetzt werden; seewärts schiffen darf man aber nach wie vor nur die andere Hälfte, das Freikorn.

1) Hamb. Stadtarch. Cl. VII, Lit. kb u. s. w. (Anlage zur Kornordnung von 1652).

2) (Klefecker), Sammlung der von E. Hochedlen Rate der Stadt Hamburg ausgegangenen allg. Mandate (1763 ff.) V, 139 u. 147.

3) (Wygand) Nucleus recessuum et conventuum Hamburgensium (1705) s. voce „Hamburg“.

4) Nucleus, s. voce „Kornvorbeifuhr“.

5) Kornordnung von 1648. (Hamb. Kommerz.) [Beilage IX].

Desgleichen hielt man im Getreidehandel an dem Verbot der Vorhöckerei und am Fremdenrecht fest.

Das Verbot des Kaufs außerhalb der Stadt war die naturgemäße Ergänzung davon, daß man, kraft des Niederlagsrechtes, die Vorbeiführung von oberländischem Korn nicht duldete. So ergingen in langer Reihe das 17. Jahrhundert hindurch die Mandate des Rates „gegen den Vorkauf und die Vorhöckerei mit Habern, allerhand Getreide und Viktualien“. Man untersagte 1699, das Korn 10 Meilen um die Stadt herum vorwegzukaufen¹⁾.

Und wie man den Kauf vor den Thoren zu verbieten nicht abliefs, so verhinderte man im 17. Jahrhundert, genau wie im 16. Jahrhundert, den Fürkauf auf dem Markte, verkündete immer wieder die Marktgepflogenheiten der alten Zeit, daß an den Kaien, an den Brücken und auf den Märkten alle Efswaren und alles Getreide bis 10 Uhr nur im Kleinverkauf zu haben sein sollten, daß des Vormittags erst nach 10, des Nachmittags erst nach 4 oder nach 5 Uhr die Vorhöcker etwas an sich bringen sollten, daß, wenn jemand des Nachmittags so spät in Hamburg anlange, daß er seine Waren im Detailhandel nicht mehr feilbieten könne, daß er dann an die Vorhöcker am Abend nichts mehr absetzen dürfe, sondern bis zum nächsten Tage zu warten habe und bis 10 Uhr erst einmal den Kleinverkauf treiben müsse.

Nicht minder hat das 16. Jahrhundert überdauert und ist, wenigstens für das Getreide, in das 17. Jahrhundert unverändert hinübergewonnen worden das städtische Fremdenrecht.

Das Hamburger Fremdenrecht hatte im 16. Jahrhundert jeden direkten Handel eines Fremden mit einem andern verboten; es hatte dem Einheimischen untersagt, mit einem Gast Kompagniegeschäfte einzugehen oder mit eines Fremden Geld Waren zu kaufen, damit der Hamburger nicht zum Faktor des Fremden herabsinke. Ein freierer Zug war in dieses harte System seit dem Ende des 16. Jahrhunderts gekommen.

Als mit der Aufnahme der Niederländer, der Ausbildung des Geld- und Wechselwesens und dem aufstrebenden Kommissionshandel der erste Stofs gegen den bisherigen Stapel- und Eigenhandel geführt wurde, da begann auch das städtische Fremdenrecht, eine der festesten Stützen jeder mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik erschüttert zu werden. Der Handel von Gast zu Gast nahm trotz aller Klagen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu. Als im Refefs von 1579 der Rat sich genötigt sah, demgegenüber einzuschreiten und eine Buße von 10 % auf jeden direkten Handelsverkehr der Fremden zu setzen, nahm man einige Artikel, wie köl-

¹⁾ Mandaten-Sammlung No. 24, 73, 121, 229, 320, 444, 458, 522, 990.

nische Weine und portugiesische Waren bereits von diesem Verbot aus. Jahr für Jahr wuchs nun der Handel der Fremden untereinander an, Jahr für Jahr stieg der Unwille des gemeinen Mannes darüber. Als die Bürgerschaft endlich vorschlug: Wenn es dem Rat nicht gelänge, den altüberlieferten Gewohnheiten Beachtung zu verschaffen, so solle er lieber die Fremden ganz aus der Stadt vertreiben, da antwortete der Rat: Er fürchte, die Fremden würden sich dann anderen Häfen zuwenden, und Hamburg an seinem Handel sehr Schaden leiden. Es war dieselbe Erwägung, welche den Stettiner Rat abgehalten hat, dem wiederholten Drängen nach Verjagung der Holländer aus Stettin nachzugeben. Was für uns aber noch wichtiger ist, der Rat entschied, daß, wenn er auch für alle Waren den direkten Handel nicht werde untersagen können, so sei er im Getreidehandel ganz der Meinung der Bürgerschaft, daß hier die alte Fremdengesetzgebung in Geltung bleiben müsse.

Diesen gegen Ende des 16. Jahrhunderts wiederholentlich ausgesprochenen Gedanken des Hamburger Senats, die Fremdengesetzgebung für einzelne Waren zu ermäßigen, für andere beizubehalten, gab das „Mandat von 1604, betreffend den Unterschied der Waren, womit Gast mit Gast handeln oder nicht handeln kann“, eine systematische Ausbildung¹⁾.

Das Mandat scheidet drei Arten von Waren:

1) „freye Güter sive Waaren, darmit Gast mit Gast wol handeln mag.“ Hierunter verstand man die Handelszweige, welche durch fremde Kaufleute in Hamburg erst eingebürgert waren, und die man vor 30 Jahren in der Stadt noch gar nicht gekannt oder die überhaupt noch wenig Verbreitung gefunden hatten, also alle italienischen und spanischen Waren, Rheinweine, Edelsteine, Kolonialwaren, feine Gewebe, Nürnberger und englische Artikel u. s. w. u. s. w. In allen diesen Warenzweigen war Handel von Gast zu Gast gestattet.

2) „Bürgerliche Güter, damit Gast mit Gast nicht handeln mag.“ Hierunter begriff man Hanf, Pech, Theer, Klapholz, gemeine Tuche u. s. w.

3) „Bürgerliche Güter, damit Gast mit Gaste, auch mit Gaste Pfennigen nicht handeln, auch kein Faktor an Fremde verkaufen mag.“ Derartige Güter waren in erster Linie „alles Korn, benedden und oben dieser Stadt gewachsen“, dann Salz, Heringe, Butter, Käse und andere Viktualien.

Bei der weiteren Entwicklung der Fremdengesetzgebung stand in Frage, ob zu den „bürgerlichen Gütern“ fortdauernd die gerechnet werden sollten, welche man 1604 als solche bezeichnet hatte, oder ob nicht einige derselben zu „freien“ Gütern

¹⁾ Gedruckt: Hamb. Mandaten-Sammlung I, 491—493.

werden könnten. Hierüber stritt man sich das 17. Jahrhundert hindurch. Alle Zugeständnisse und Ermäßigungen aber, zu denen sich der Rat und die Bürgerschaft bequemen, haben auf das von der Elbe nach Hamburg kommende Getreide keine Anwendung gefunden. An den Beschränkungen der Fremdengesetzgebung hat man im Getreideverkehr nicht nur im 17. Jahrhundert festgehalten, sondern überhaupt so lange, wie das Hamburger Stapelrecht für das Elbkorn in Geltung blieb. Und das war der Fall noch die ganze erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hindurch.

Wenn das Stapelrecht und die Fremdengesetzgebung des 16. Jahrhunderts im 17. ziemlich unverändert geblieben sind, wenn wir die Scheidung des Korns in frei und unfrei Korn, wenn wir das Verbot des Vorkaufs auch im 17. Jahrhundert wiedertreffen, so ist dennoch ein gewisser Unterschied der Organisation des Hamburger Getreidehandels im 17. Jahrhundert gegenüber dem vorhergehenden Jahrhundert zu erkennen.

Der Schwerpunkt ruht im 17. Jahrhundert weit weniger als im 16. in den Einrichtungen, welche das 15. und 16. Jahrhundert für den lokalen Getreideverkehr in der Stadt getroffen hatte, und weit mehr in den Vorschriften, welche für die städtische Vorratshaltung und den Beamtenorganismus bestimmend waren.

Die trefflichen Getreidevorratseinrichtungen, die Verpflichtung des Rates, der Korporationen, der Reichen, sich jene Kornmassen zu halten, welche die von 1557 weit überrreffen, das ist es, was im 17. Jahrhundert eine freiere Gestaltung des Kornhandels zulässt. Die Stadt verfügte in der Blütezeit des Getreideumsatzes über eine so reiche Zufuhr, der Handel hatte einen derartigen Aufschwung genommen, daß er eine Reihe der älteren Marktvorschriften, die auf lokale Verhältnisse und Kleinverkehr berechnet waren, wenigstens in normalen Zeiten, nicht mehr ertrug. Der Kornhandel war in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als er sich auf seinem Höhepunkt befand, durchaus beweglicher und freier gestaltet als im 16.

Das Bestreben des Rates ging dahin, durch die großen Getreidevorräte die Bürgerschaft in Zaum zu halten, den Armen das Mehl und das Brotkorn billig zu liefern, im übrigen aber dem Kornhandel, der jetzt einen der Haupthandelszweige der Stadt bildete, möglichst ungehindert seinen Lauf zu lassen, ihn weithin auszudehnen. Man ertrug, um den Kornkaufmann in seinem Handelsbetrieb seitens der unteren Bürgerschaft nur nicht stören zu lassen, auch willig jene Geldverluste, welche die Bank beim Getreideein- und -verkauf erlitt. Der Förderung des einheimischen Getreidehandels und des einheimischen Kornhändlers diente es doch auch vor allem, wenn man am Stapel- und Fremdenrechte so zäh festhielt.

Die großen Getreidemassen, welche nach der Stadt geführt wurden, schied man in drei Arten:

1) Das binnenländisch, d. h. in den Vierlanden, auf dem Ochsen- und Billwerder, im Amte Bergedorf u. s. w. geerntete Korn, welches in der Regel ganz in Hamburg bleiben und nicht ausgeführt werden durfte.

2) Das oberländische oder oberwertische Korn, welches aus Brandenburg, Sachsen, Lüneburg, Boytzenburg, Harburg und Sachsen-Lauenburg kam. Es blieb zur Hälfte in Hamburg, konnte zur anderen Hälfte seewärts geführt werden.

3) Das vorländische oder niederwertische Korn, welches aus Friedrichstadt, Tönning und den anderen schleswigschen und holsteinschen Orten elbaufwärts nach Hamburg gebracht wurde, und das Korn, welches zur See aus Rußland, Preußen, Polen, Danzig u. s. w. in der Stadt anlangte, durfte nach entrichtetem Zoll von jedermann wieder ausgeführt werden.

Wie großes Gewicht man nun aber im 17. Jahrhundert neben den städtischen Vorräten auf ein gut organisiertes Beamtentum legte, zeigen nicht nur die schon besprochenen Kornordnungen von 1609 und 1622, sondern in gleicher Weise auch die Kornordnungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die Kornordnung von 1652¹⁾, von deren 15 Artikeln die ersten 4 als die wichtigsten im Anhang abgedruckt sind, schärft von neuem ein, daß alles Getreide nur durch geschworene Messer nach altem Herkommen zur Vermeidung von Unterschleifen auszumessen sei und — von einigen besonderen Fällen abgesehen — auch nur durch geschworene Träger getragen werden dürfe. Kein Träger soll Korn tragen, es sei denn, daß der Messer es vorher ausgemessen. Das unterwertische Korn soll seitens der Messer dem Verwalter angegeben werden, nachdem sie es gemessen; das oberwertische Korn soll seitens der Kaufleute und Schiffer beim Verwalter angemeldet werden, ehe sie es ausmessen lassen. Der Verwalter führt genau Buch über alles nach der Stadt kommende Getreide, damit bei der Ausfuhr über See keine Zolldefraudationen ausgeübt werden könnten.

Artikel 1 und Artikel 5—15 enthalten eine Reihe von Einzelsvorschriften für Messer und Träger, die zum Teil oben bei Besprechung der Kornordnungen von 1609 und 1622 erwähnt sind, teils weniger in Betracht kommen. Was für uns an der Kornordnung von 1652 das bezeichnendste ist, das ist der Umstand, daß sie sich ausschliesslich mit den Organisationsfragen der Beamtschaft befaßt.

Und mit diesen Fragen der fortdauernden Aufsicht und des weiteren Ausbaues des städtischen Beamtenkörpers beschäftigten sich auch die nachfolgenden Kornordnungen. Die

¹⁾ Kornordnung von 1652. (Hamb. Kommerz.) [Beilage X.]

Kornordnung von 1652 ist vorbildlich geworden für die Getreideordnungen von 1662, 1686 und 1737, welche, wie die beiden erstgenannten, die Ordnung von 1652 einfach wiederholen oder, wie die von 1737, noch erweitern und verdeutlichen.

Um unsere Betrachtungen über die Hamburger Getreidehandelspolitik des 17. Jahrhunderts abzuschließen, müssen wir noch die Veränderungen schildern, welche sich in der städtischen Getreidehandelsverfassung gegen 1700 eine Zeit lang vollzogen haben und welche wieder einmal einen Einblick gewähren in die Parteien, die im Kornhandel miteinander stritten¹⁾.

Hamburg war seit 1691 mit dem Kurfürsten von Brandenburg in Streit geraten wegen Bezahlung einiger Römermonate, welche die Stadt dem Kurfürsten schuldete. Die Mifshelligkeiten wuchsen, als die Hamburger mehrere Jahre lang wenig Anstalten machten, das Geld zu bezahlen. 1697 forderte der Rat von seinen Bürgern eine Kontribution, die jedoch nicht ausreichte, die brandenburgischen Ansprüche zu befriedigen. Da drohte im Herbst 1698 Friedrich III., er werde nicht eher Getreide aus Magdeburg die Elbe herunterlassen, bis die Schuld berichtigt sei. Als der Rat es am 3. November der Bürgerschaft mitteilte, beschloß diese: Ein Teil der noch abzutragenden Römermonate solle sogleich nach Berlin abgehen; wegen des Restes möge sich der Rat mit dem Kurfürsten über Zahlungstermine einigen; er möge aber zugleich bei Sr. Kurf. Durchlaucht Vorstellung thun, daß Dieselben der Stadt wieder gnädig seien und erlauben, daß Magdeburger Korn nach Hamburg geführt werde.

Die brandenburgische Getreidezufuhr war der Stadt gerade damals unentbehrlich. Seit 1692 herrschte in Hamburg anhaltend Teuerung. Dieselbe war hervorgerufen durch die großen Getreideaufkäufe der Holländer an der Elbe und durch die Getreidespekulationen nach Westeuropa hin während des französischen Krieges.

Unter dem Einfluß dieser Teuerung und unter dem Drucke der demokratischen Partei, die in Hamburg bereits seit Jahren gegen das aristokratische Stadtre Regiment wühlte, war der Rat genötigt gewesen, scharfe Mafsregeln gegen die Kornvorbeifuhr zu treffen. Das gab Anlaß zu häufigen Beschwerden der binnenländischen Fürsten und Städte. Auch scheint die Umgehung des Hamburger Stapels trotz der Verbote des Rates nicht aufgehört, eher zugenommen zu haben.

¹⁾ Das Folgende nach Akten des Hamb. Stadtarchivs; daneben ist (Klefecker) a. a. O., Gallois, Chronik der Stadt Hamburg Bd. III, (Stelzner), a. a. O. Bd. IV, ad annum 1699, und der Nucleus recessuum Hamburgensium benutzt.

In jene Jahre fallen die Verhandlungen des hamburgischen Rates und der Kaufmannschaft über einen portofranco und über eine allgemeine Zollermäßigung. Auch im Getreidehandel sah man, zur Aufrechterhaltung und Beobachtung des städtischen Stapelrechts seitens der Fremden, bald kein anderes Mittel vor sich, als wenn man die Fremden durch Herabsetzung der Hamburger Zölle anlockte.

Am 1. Juli 1696 schloß die Stadt mit einer größeren Zahl brandenburgischer und magdeburgischer Schiffer einen Privatkontrakt, in welchem sich diese verpflichteten, nur nach Hamburg ihre Waren zu bringen, für welche sie dann eine bedeutende Zollerleichterung erhalten würden. Der Kontrakt sollte nur auf drei Jahre gelten, und der Hamburger Rat befugt sein, nach drei Jahren alles wieder auf den alten Fuß zu setzen, falls der von ihm erhoffte Effekt der reichlicheren Zufuhr ausbliebe. Auf Bitten der Kornhändler wurde am 25. November der Zoll noch weiter ermäßigt, und am 18. März 1697 zu dem Kontrakt der Zusatz gemacht, jeder Hamburger, der an der Stadt Getreide vorbeiführe, solle als ein meineidiger Mann um 200 Thlr. gestraft werden; jeder Magdeburger, der sich unterstehe, außerhalb der Stadt zu löschen, solle von jedem Handel in Hamburg ausgeschlossen sein; kein Bürger dürfe bei 200 Thaler Strafe solch Schiff mit Gütern befrachten. Zur Kontrolle der Befolgung dieser Bestimmungen solle ein Schiffer, der Waren in Hamburg einlade, einen Zettel des Kornverwalters vorzeigen, daß er auch in Hamburg ausgeladen.

Trotz dieser Bemühungen, der Stadt eine stärkere Kornzufuhr zu sichern und die Umfahrung des Stapels zu verhindern, hörte die Teuerung nicht auf. Sie erreichte im Herbst 1698 ihren Höhepunkt. Die Last Roggen stieg in wenigen Wochen von 70 auf 130, dann auf 160 Thaler, die Last Weizen stand 180, Gerste 90, Hafer 50 Thaler.

Es war derselbe Herbst 1698, in welchem Friedrich von Brandenburg die Magdeburger Kornschiffe nicht nach Hamburg fahren ließ. Der Kurfürst erklärte in jenen Monaten wiederholt, er erkenne das Hamburger Stapelrecht für seine Unterthanen nicht an, er werde seine Gegenmaßregeln treffen. Als man am Berliner Hofe von dem Julivertrag von 1696 erfuhr, der implicite eine Anerkennung des Hamburger Stapelrechts enthielt, wurde derselbe vom Kurfürsten für null und nichtig erklärt: seine Unterthanen hätten nicht das Recht, derartige beschränkende Privatkontrakte eigenmächtig abzuschließen.

Wegen der allgemein herrschenden Hungersnot hielten auch andere Nachbarstaaten ihr Korn zurück. Lauenburg untersagte die Getreidefahrten nach Hamburg und hielt einmal 19 Schiffe so lange fest, bis ihr Inhalt verdorben war;

Dänemark verbot im November, zur Verhütung von Teuerung im eigenen Lande, Korn nach Hamburg oder sonstwohin zu bringen.

Bei dieser Lage der Dinge gewannen in der Stadt die Strömungen ganz die Oberhand, welche die strengste Kornhandelsverfassung der alten Zeit erneuert wissen wollten. Es waren die Tendenzen der demokratischen Partei, der unteren Bürgerschaft.

In dem Konvent vom 26. Januar 1699 beschwerte sich diese, Korn werde in großer Menge vorbeigeführt. Es sei das ein Verstofs gegen die Hamburger Recess und insbesondere gegen den Vertrag, welchen man 1696 mit den binnenländischen Kaufleuten und Schiffern abgeschlossen habe. Deshalb möge eine besondere Korndeputation eingesetzt werden, bestehend aus einigen Bürgern, welche untersuchen sollte, wer an der Vorbeifahrt schuld sei; der Rat möge in diese Deputation seinerseits die städtischen Prätores entsenden. Der Rat mußte dem dringenden Wunsche der Bürgerschaft nachgeben und bevollmächtigte als seine Vertreter für die Deputation anstatt der Prätores die Mattenherren. Als ihre erste Aufgabe sollte die Deputation ansehen: strenge Kontrolle über Aufrechterhaltung der städtischen Kornordnungen und der Stapelgerechtsame. Am 16. und 17. Februar setzte die Bürgerschaft es durch, daß, so lange die Teuerung noch anhalten werde, es jedermann in der Stadt bei Leibes- und Lebensstrafe verboten sei, Korn an Fremde zu verkaufen. Am 24. und 31. August forderte man vom Rate, die Vorbeifahrt des Getreides mit allen ihm verfügbaren Mitteln zu verhindern, da der gemeine Mann aus den Urkunden ersehen habe, wie die Stapelgerechtigkeit der Stadt von allen Kaisern bestätigt worden sei.

Wenn der gemeine Mann das einzige Heil von der unbedingten Wiederherstellung der alten Handelsverfassung erwartete, so ging der Blick des Rates weiter. Er sah ein, daß bei der Erbitterung, die im Oberlande gegen die hamburgische Kornhandelsgesetzgebung um sich griff, es viel angebrachter sei, für den Augenblick die Schraube zu lockern. Der Rat wollte daher in den Bahnen bleiben, welche er mit dem Vertrag von 1696 eingeschlagen hatte.

Dem Verlangen der Bürger, die Stapelgerechtsame in jeder Weise zu vindizieren, trat er mit der Ausrede entgegen, er werde die Vorbeifahrt auf der Norderelbe nach wie vor verhindern; wegen der früher in Anspruch genommenen Stapelherrschaft über die Süderelbe aber wolle er mit der Korndeputation direkt verhandeln. 1699 im Juli lief der Zollkontrakt mit den oberländischen Kaufleuten ab, und am 31. August wurde der städtische Getreidezoll zu seiner alten Höhe emporgeschaubt. Der Rat bat am 7. September, diese Er-

höhung wieder rückgängig zu machen, damit der Stadt mehr Getreide zugehe. Die Bürgerschaft schlug es ab, worüber der Rat sein Bedauern aussprach und die Befürchtung hinzufügte, diese Mafsregel werde dem städtischen Getreidehandel schaden.

Derselbe Gegensatz der freieren und der schrofferen Handhabung des Stapelrechts tritt immer wieder auf. Ende des Jahres erbot sich eine grofse Amsterdamer Firma, von Zeit zu Zeit Korn nach Hamburg zu bringen, falls es ihr erlaubt würde, das Getreide, welches sie in der Stadt nicht absetzen könne, wieder auszuschieffen. Der Rat war dafür, mit dem holländischen Kaufmann zu paktieren; die Bürgerschaft hinderte es (4. I. 1700).

Die Wirksamkeit der im Januar eingesetzten Korndeputation hatte sich mittlerweile auf die Untersuchung einer Reihe von Betrügereien erstreckt, welche seitens Hamburger Kornbeamten und Kornhändler vorgekommen sein sollten. Nachdem die Rechte der Deputation allmählich erweitert, erhielt sie im August und September anstatt der Bankdeputation die Oberaufsicht des ganzen städtischen Kornverkehrs, den Einkauf der öffentlichen Getreidevorräte und die Kontrolle über das städtische Kornbeamtenpersonal.

Sie entwarf ein Kornreglement, in welchem sie die Wiederherstellung der alten Kornordnung von 1557 befürwortete mit der Mafsnahme, dafs in den öffentlichen Getreidemagazinen, anstatt 1400 Wispel, 2000 Last Korn lagern sollten, dafs die 3—4 Liegetage des Kornes besser als bisher beobachtet werden sollten, dafs die Schiffe dem Kornverwalter ordentlich angemeldet würden, dafs ferner zur Verhütung schädlicher Monopolen, und damit nicht einige wenige den Handel allein an sich ziehen möchten, die Maskopei mit Fremden verboten werden solle, und dafs endlich zur Beförderung des Commerciums und der städtischen Gerechtsame kein Fremder, welcher Getreide anstatt in der Stadt, ober- oder unterwärts der Stadt ganz oder zum Teil ausgeladen habe, in Hamburg Ladung erhalten solle oder im Hafen noch ferner geduldet werden. Der bisherigen Führung des Korneinkaufs seitens der Bankdeputierten wurde vorgeworfen, dafs, obgleich die Bank wohlfeiler hätte einkaufen können, als sie es nachher auf der Mühle oder sonstwo verkaufe, dennoch ihr Verlust jährlich viele Tausende betragen habe, weil die Herren Bankobürger wegen ihrer anderen vielen Geschäfte die rechte Zeit und Gelegenheit zum Einkauf nicht beobachteten. Daher sei es besser, dafs der Ein- und Verkauf des Getreides der Korndeputation übergeben worden sei, welche sich diesem Geschäfte ausschliesslich widme.

1701 erreichte die Teuerung in Hamburg ihr Ende; es

gelang infolgedessen dem Rate, seinen freieren Anschauungen jetzt wieder mehr Geltung zu verschaffen.

Er schlug im September dringend vor, den Zoll für das oberländische Korn zu vermindern. Die Bürgerschaft stimmte am 6. Oktober dem bei. Man hatte sich auf folgende Bedingungen hin geeinigt: der Zoll wird auf zwei Jahre herabgesetzt für alle Kornhändler, die eine „formula cautionis“ unterschreiben, nach welcher sie sich eidlich verpflichten, zum Entgelt für die Zollermäßigung ihr Korn nur nach Hamburg zu bringen und nichts vorbeizuführen. Wer die Unterschrift verweigere, solle nach wie vor den hohen Zoll bezahlen. Die Zollbedienten haben, so oft sie Getreide verzollen, den Schiffer darauf aufmerksam zu machen, daß die Zollvergünstigung nur für den angegebenen Fall gewährt werden könne und demjenigen entzogen werden würde, welcher sein durch Unterschrift gegebenes Versprechen nicht innehalte, daß zweitens das ganze nur ein Versuch auf zwei Jahre sei, und drittens dieser Versuch der Stapelgerechtigkeit nicht präjudizierlich sein solle.

Die hier versuchsweise zugestandene Zollherabsetzung muß aber in den nächsten Jahren zu einer dauernden geworden sein. Denn als man 1713 in der ersten Transitordnung die Zölle der meisten Waren ermäßigte, nahm man unter anderen Warenartikeln auch das Korn davon aus, „auf welches der Zoll schon sehr ermäßigt worden sei“.

Die ersten Jahre des 18. Jahrhunderts waren für Hamburgs Kornhandel eine glücklichere Zeit als die letzten Jahre des vorhergehenden Jahrhunderts. Es war das nicht sowohl Folge der 1699 geschehenen Verschärfung des Stapelrechtes oder der Einsetzung der Korndeputation, als eine Folge davon, daß günstige Umstände, besonders die Sperrung der Ostsee, den Elbhandel hoben.

Die unter dem Druck der unteren Massen 1699 eingesetzte Korndeputation hat am 1. April 1710 ihr Ende gefunden. Als zur Schlichtung der heftigen bürgerlichen Zwistigkeiten einige Jahre lang eine kaiserliche Kommission in Hamburg weilte, bat der Rat, den Korn- und Mehlkauf wieder der Bankdeputation anzuvertrauen. Die Kommission liefs sich neben den Wünschen des Rates auch die Wünsche der Bürgerschaft durch das dieselbe repräsentierende Kollegium der Sechzig vortragen, und gab dann folgende Erklärungen ab: Die Sechziger wären für Beibehaltung der Korndeputation gewesen, damit die Bankdeputierten ihre eigentlichen Bankgeschäfte desto besser besorgten; die Kommission habe sich aber den Gründen des Rates nicht verschließen können, daß die Bankbürger, die nur 5 seien, eher Verschwiegenheit haben würden als die 10 Mitglieder der Korndeputation. Die 5 Bankdeputierten seien vernünftige und erfahrene Kaufleute, wohl geeignet zur

Verwaltung der städtischen Getreidevorräte und auch dem Kornhandel durchaus gewachsen; es brauche dazu nicht einer besonderen Zehnerdeputation. Endlich leisteten die Bankbeamten einen besonderen Eid, ihren Pflichten getreulich nachzukommen; die Korndeputierten hätten dagegen diesen Eid nicht geschworen. Deshalb erachte es die Kommission für zweckmäßig, die Korndeputation aufzuheben und den Korn- und Mehlkauf an die Bank zu geben.

Als dann die kaiserlichen Bevollmächtigten im September des Jahres für die Hamburger Wechsel- und Lehnbank eine neue Bankordnung ausarbeiten ließen, veröffentlichten sie zugleich ein Reglement, wie die Kornverwaltung von der Bank künftighin geführt werden sollte.

Die Bankbürger hätten erstens bei ihrem Amtseid, den sie für die Verwaltung der Bank ablegten, zugleich zu schwören, daß sie auch in der Korn- und Mehlverwaltung ohne jeden Eigennutz nur das allgemeine Beste der Stadt wollten im Auge haben, daß sie jährlich richtige Rechnung ablegen und sich alles eigenen Kornhandels enthalten wollten.

Zweitens haben die Bankdeputierten für die Stadt den jährlichen Getreidevorrat nach bester Gelegenheit einzukaufen. Derselbe muß sich auf mindestens 1500 Last Korn belaufen. Mit Einwilligung des Rates und der Kämmerei können, bei sich bietendem Vorteil, auch mehr als 1500 Last auf städtische Kosten angekauft und, wenn die Konjunktoren günstig stehen, zum Nutzen der Bank wieder verhandelt werden. Damit es der Stadt auch sonst nicht an Vorrat fehle, sollen sich alle Kirchen, geistliche Stifter und die Zünfte mit einem gewissen Quantum, welches, nach Anleitung der alten Kornordnungen, den jetzigen Verhältnissen gemäß festzusetzen sei, jährlich versehen. Das zum Korneinkauf nötige Geld schießt die Bank, bzw. die Kämmerei vor. Über die beste Zeit und Gelegenheit des Einkaufs und Verkaufs mögen die Bankbürger mit den zur Bank gehörenden Herren ratschlagen.

Endlich untersteht den Bankbürgern die Visitation des Kornhauses und des Mehlbodens und die Aufsicht über die bei dem städtischen Getreidemagazin angestellte und von der Stadt besoldete Beamtschaft.

Dieselbe bestand aus:

1. dem Kornverwalter, welcher die Aufsicht über das Kornhaus und sämtliche dort vorgenommene Arbeiten hat, und der von den Bankbürgern das von diesen gekaufte Getreide erhält und den Bankdeputierten über alles, was vorfällt, Bericht erstatten muß;

2. dem Buchhalter, welcher die Buchführung über Kauf und Verkauf und die Verwaltung der Kasse unter sich hat;

3. einer Reihe von Unterbedienten und Arbeitern.

Sämtliche Stellen bei dem „Banko-Kornwefen“ waren

käuflich. Die Beamten hatten eine Kautionsstellung zu stellen und sich zu verpflichten, für ihre Rechnung keine Korngeschäfte abzuschließen.

Die öffentliche Verwaltung der großen Getreidemassen der Hamburger Bank hatte einen doppelten Zweck.

Man beabsichtigte erstens, für die untere Bürgerschaft jederzeit in dem Kornhause einen Getreidevorrat zum Verkauf in Teuerungszeiten bereit zu halten, der sich auf mindestens 1500 Last Korn zu belaufen habe. Zweitens gedachte man, auf einer städtischen Mühle das Roggenmehl für den gemeinen Mann billiger zu mahlen, als es die Mehlhöcker lieferten.

Die Bankverwaltung schloß deshalb besonders mit der Fuhsbütteler Mühle, die an der Alster eine starke Meile von der Stadt lag, einen Vertrag, wonach man ihr große Getreidemassen zum Mahlen übersandte, während sie sich verpflichtete, dieselben billiger, als es sonst Brauch war, zu mahlen.

Der Rat verfügte wiederholentlich, daß die Vergünstigung des billigeren Mahlens nur der Armut zu gute kommen solle, daß aber dieses Mehl nicht von Branntweinbrennern, Mehlhöckern oder anderen Personen abgeholt werden dürfe, und daß die Armen das billige Mehl nur für sich, nicht für andere oder in deren Auftrage kaufen sollten.

Es erübrigt noch, auf die Hamburger Kornhandelsverfassung der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kurz einzugehen.

Der binnenländische Getreidehandel, elbabwärts nach Hamburg, bedeutete das nicht mehr, was er um die Zeit des dreißigjährigen Krieges noch gewesen war. Statt in allgemeinen Ursachen suchte man in Hamburg den Grund dafür vor allem in Schäden und Mängeln der städtischen Kornhandelsverfassung.

Auf dem Lenzer Elbkongress von 1711 hatten die brandenburgischen Gesandten eine Reihe von Mißbräuchen, welche besonders bei der Vermessung des oberländischen Kornes in Hamburg eingerissen wären, zur Sprache gebracht. Der Rat suchte dem abzuweichen; aber der Übervorteilungen gegenüber den Fremden und der geheimen Kniffe waren so viele, daß man sie auf einmal garnicht entdecken und beseitigen konnte. Die Hamburger Kornhändler standen mit den Trägern und Messern im Einvernehmen und betrogen die Fremden gemeinsam. Die Messer, mit ihrer Lohntaxe unzufrieden, verstanden sich gegen Trinkgelder und feste Neujahrgeschenke bereitwilligst dazu, beim Auf- und Abmessen des Getreides ganz willkürlich zu verfahren, den zu begünstigen, welcher Trinkgelder zahlte, und den zu schädigen, der dieselben, nach dem

Wortlaut der städtischen Kornordnungen, den Messern verweigerte.

Als die Klagen darüber immer mehr anschwellen, übergab der preussische Ministerresident am 1. November 1728 ein ausführliches Pro-Memoria, welches von neuem auf die schon in Lenzen gemachten Beschwerden hinwies. Der Hamburger Senat stellte eine genaue Untersuchung aller dem Hamburger Kornbeamtenpersonal vorgeworfenen Betrügereien an und bemühte sich, dieselben auf das sorgfältigste abzuschaffen. Das Ergebnis der sich einige Jahre lang hinziehenden Reformen waren die Kornmesserordnung vom 17. Januar 1731, die neue Kornordnung vom 22. März 1737 und die Maklerordnung von 1740.

Das „Mandat, die allhiesige Kornmessung betreffend¹⁾“, ordnet an, daß die Kornmesser in ihren Eid eine Formel mitaufnehmen sollen, sie wollten kein Trinkgeld oder Nebengeld, über ihre Taxe hinaus, einem Kornhändler abfordern, noch weniger zum Vorteil oder zum Schaden jemandes verschieden messen, sich vielmehr ausschliesslich der gekempten städtischen Mafse bedienen. Allen Kornhändlern, Brauern und Bäckern wurde eingeschärft, kein Trinkgeld zu geben und den, der darum bäte, dem ältesten Kornherrn anzuzeigen. Alljährlich zu Petri solle den Messern von den Kornherren ihr Eid in Erinnerung gebracht werden. Auch sollen jedes Jahr zu Petri die Kornfässer von neuem gekempt werden.

Dem Kornmessermandat folgte am 22. März 1737 eine umfangreiche Kornordnung, die ausschliesslich von dem städtischen Beamtenkörper und seinen Dienstpflichten handelt²⁾.

Dem Kornverwalter soll von allem in der Stadt eingehenden Getreide durch den Kaufmann ein richtiges Verzeichnis übergeben werden. Der Kornverwalter sendet am Schlufs der Woche eine Abschrift seiner Register an den präsidierenden Bürgermeister, an die p. t. Kornherren, an die Bank, an die Zoll- und Mattenverwaltung und an die Kämmeri, damit erstens der Rat und die Kornherren jederzeit darüber unterrichtet sind, ob man Getreidesperre verhängen müsse, wieviel an Kornvorräten anzuschaffen wäre und was sonst hinsichtlich des Getreidehandels vorzunehmen geboten erscheinen könnte, und damit zweitens bei der Verzollung keinerlei Defraudationen vorkommen könnten. Im übrigen werden alle die Vorschriften, die man in früheren Kornordnungen für den Verwalter, die Messer, die Träger und die anderen Beamten erlassen hatte, erneuert, erweitert und verdeutlicht.

Den Abschlufs der sich auf die Reform der Hamburger

1) Gedruckt in den „Hamburger Mandaten“ III, 1129—1134.

2) Gedruckt in (Klefecker) II, 138—202.

Beamtenschaft beziehenden Verordnungen bildet die Maklerordnung von 1740, deren 16.—18. Artikel nachfolgendes festsetzt¹⁾:

Die Makler sollen dem Fremden, welcher Gerste oder anderes Getreide nach Hamburg bringen will, nicht nach Altona, Neumühlen oder nach anderen Orten entgegenfahren und ihm das Korn außerhalb Baums in ganzen Schiffs-ladungen abnehmen und es in der Stadt in kleinen Mengen weiter verkaufen. Sie sollen ferner von allem Getreide, dessen Verkauf sie vermitteln, eine Warenprobe zurückbehalten, damit der Käufer nicht mit schlechtem Korn betrogen werde. Sie sollen endlich sich nicht unterstehen, Unterschleife an den Zöllen zu begehen, sondern vielmehr darauf achten, daß die Kornordnungen beobachtet werden, und daß sich der Kaufmann nur der angestellten Messer und Träger bediene.

Man suchte hier also, wie bei allen derartigen Anordnungen für die städtische Beamtenschaft, auch den Maklern den Charakter öffentlicher und vereidigter Personen zu verleihen.

Diese Reformen innerhalb der städtischen Beamtenschaft haben im Hamburger Kornhandelsverkehr sicherlich manchen Mißbrauch beseitigt und infolge dessen auch manche Umgehung des Hamburger Stapels seitens der Fremden verhindert, den blühenden Kornhandel des 17. Jahrhunderts wiederherzustellen, haben sie nicht vermocht.

Die Kornordnung von 1737 blieb in Kraft bis in unser Jahrhundert hinein. Buek, der 1828 sein Buch über hamburgische Verfassung und Verwaltung schrieb, nennt sie die Grundlage der Einrichtungen des Kornwesens seiner Zeit. Auch die Kornhandelsmaßnahmen, welche auf die Vorrathaltung seitens der Bürger, der Korporationen und der Bank abzielten, wurden im 18. Jahrhundert des öfteren erneuert.

Dagegen vollzogen sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts zwei entscheidende Veränderungen der Hamburger Getreidehandelsverfassung. Man ließ 1740 den Unterschied des Freikorns und des unfreien Korns fallen, und man gewährte 1748 für das binnenländische Getreide freie Durchfuhr.

Mit diesen einschneidenden Umgestaltungen gab Hamburg die Grundsätze auf, welche für seine bisherige Getreidehandelsverfassung die maßgebenden gewesen waren.

Wir haben, weil es der Stoff mit sich brachte, die Hamburger Getreidehandelspolitik mehr als die Stettins ins Einzelne verfolgt; wir haben sie namentlich bis zu der Mitte des 18. Jahrhunderts fortgeführt, weil erst in dieser Zeit der

¹⁾ Gedruckt in (Klefecker) VI, 342 ff.

Hamburger Kornhandel aus den Bahnen der Stadtwirtschaftspolitik herausgetreten ist.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal in kurzen Zügen das Bild, das sich vor uns entrollt hat.

Die Grundlage, auf der die Getreidehandelspolitik Hamburgs und Stettins beruhte, war in beiden Städten dieselbe; es war die altüberlieferte Stadtwirtschaftspolitik, welche dem Hamburger sowohl wie dem Stettiner Kornhandel seine Wege gewiesen hat, nur dafs sie in Hamburg länger und unbedingter ihre Herrschaft behauptete, während Stettin, als die territoriale Handelspolitik der pommerschen Herzöge sich mehr und mehr geltend machte, in seiner selbständigen Handelspolitik Einbussen erlitt.

Die Getreidehandelsverfassung beider Städte trägt übereinstimmend die Züge an sich, welche der Stadtwirtschaftspolitik des Mittelalters eigen sind: das Verbot des Vorkaufs vor der Stadt und auf dem Markte, das Teilungsrecht und die anderen Marktgepflogenheiten des täglichen Kleinkaufs und -verkaufs der Bürger, endlich die Fremdengesetzgebung, das Verbot des Handels mit der Gäste Pfennige, das Verbot der Kompagniegeschäfte mit Fremden und ähnliches.

Diese Einrichtungen alter Stadtwirtschaftspolitik sind typisch für die Organisation des Getreidehandels in mittelalterlichen Städten, gleichviel ob sie einen Handel mit Korn weithin trieben oder ob sie nur den Mittelpunkt einer der Stadt Getreide zuführenden Umgebung bildeten.

Unsere Darlegung hat zu zeigen gesucht, wie Hamburg und Stettin nicht blofs Städte mit lokalem Getreideverkehr waren, sondern wie sie sich durch geschickte Ausnützung ihrer günstigen natürlichen Lage und im Kampfe mit rivalisierenden Nachbarstädten zu grossen Kornmärkten Deutschlands, zu bedeutenden Getreideausfuhrhäfen emporschwangen.

Es folge noch ein kurzer Rückblick auf die Mafsregeln, welche verhindern sollten, dafs durch zu starken Getreideexport die Stadt selbst von einer Teuerung heimgesucht werde, auf die Mafsregeln, welche zur Beruhigung der unteren Klassen dienten, wenn sie gegen die Ausfuhr des Kaufmanns murrten.

Beide Städte gestatten aus Rücksicht auf den gemeinen Mann die Ausfuhr nur in günstigen Jahren, verbieten sie in Teuerungszeiten.

Um ferner das Princip der Öffentlichkeit zu wahren, um die Stadt vor Zolldefraudationen, die Bürgerschaft vor heimlichen Spekulationen und anderen Praktiken des Getreidehändlers zu sichern, übertragen Hamburg und Stettin die formale Regelung des Kornumsatzes einem Beamtenpersonal. Nur durch vereidigte Messer darf Getreide ausgemessen, nur durch vereidigte Träger getragen werden, nur der geachteten städtischen

Mafse hat sich der Kaufmann zu bedienen. Die Hamburger Beamtenschaft als die des bedeutenderen Kornmarktes ist zahlreicher und mannigfaltiger, wie die Stettins.

In beiden Städten gilt endlich als Hauptmittel, die Interessen des Exporthandels mit denen des Lokalkonsums zu versöhnen, eine fest geordnete Vorrathshaltung.

In Stettin beruht sie darauf, dafs bis Nikolai der Kauf zum Wiederverkauf untersagt, nur der Kauf zum Eigenbedarf gestattet ist, dafs so bis Lichtmefs alle Bürger Gelegenheit haben, sich ihren Jahresvorrat anzuschaffen. Für die ärmeren Zunftmitglieder sorgt die Zunft gemeinsam, für das Stadtproletariat, das aufserhalb der Gewerke stand, der Rat zusammen mit der Kaufmannschaft.

In Hamburg hat im Frühjahr zu Pfingsten und im Herbst nach der Ernte der Bürger sich mit dem nötigen Brotkorn zu versehen. Daneben wird eine grofse Zahl von Korporationen verpflichtet, bestimmte Quanta Korn aufzuspeichern, so dafs der gesamte vorhandene Vorrat jedenfalls ausreicht, die Stadt in Hungerjahren vor Theuerung und Unruhen zu schützen.

Der Kornausfuhrhandel beider Städte ist ein reglementierter, ein durch Eingreifen der Obrigkeit gebundener und beschränkter, keineswegs ein unbedingt freier.

In Hamburg darf der Kaufmann mit der einen Hälfte des nach der Stadt geführten Getreides seewärts handeln, die andere Hälfte mufs er auf dem Markte im Kleinverkauf absetzen.

In Stettin darf der Kaufmann das Korn nach auswärts führen; aber er mufs eine gewisse Taxt, einen Scheffel von jeder Last, als Abgabe in der Stadt zurücklassen.

IV.

Urkundliche Beilagen zur Stettiner und Hamburger Getreidehandelspolitik.

I.

Ordnung der Kauffmanschaft.

(Stettiner Stadtarchiv. Weißes Copialbuch Bl. 53—59.)

Art. 2. Verbot des Handelns mit fremdem Gelde.

7. Verbot des Handelns für den Handwerker.

9. Und sollen sich des Brauens auch enthalten und sich alleine ires handtwergs gebrauchen.

12. In Kauffunge des Kornes, obwol des vorhin eine ordentliche mase gehalten ist, befinden doch ein Rath, dafs es uff folgende gestalt, umb dieser Zeit gelegenheit willen, damit müsse und solle gehalten werden. Nemlichen

13. Damit sich die handwergke und gemeinen bürgere des vorkauffis nicht zu beklagen und ein itzlicher derselbigen des notdurfft kondten bekommen, sal keiner des kauffmans, uff wider vorkeuffunge oder vorkauf einicherley Korn, an Roggen, waitzen, gersten oder hafern von dem newen gewachsenen korn an bifs uff Nicolai darnechst, nicht mehr von Edlen noch unedeln an sich kauffen, besprechen noch bedingen. Dann wess ein iglicher des zum gebrauch und bespeifunge seiner haufshaltung notdurfftigk were, sonderlichen zwuschen Stettin und der Randow und also weiter umblangst an und jn Gartz und Greiffenhagen, Bohnen, Piritz und Stargart, welches Korn in dem umbkreifse sonst pfeget anher zu markte gebracht zcu werden. Und sal dafs durch einicherley vorfengkliche practicken, als ob er dafs fur schult annehme, oder dergleichen undersetzer gestalt nichts an sich brengen, sondern sollen dafs lassen zu marckte kommen, dafs darvon ein jeder der handtwergks und anderer gemeinen bürgere zu ires hauses notdurfft brodt korn kannen und mogen kauffen.

14. Wes aber uff jnseit der Randow und der orthene in der Marck gelegen, sal dem kauffmanne, weil es sonst aufs andern Stedten andere an sich kauffen, an sich zu bringen unvorpoten sein, doch dafs es auch mit der mafsien geschee, das dardurch nicht tewrunge eingeführet werde.

Wurde jemandts der Kaufmans darwider handeln, mit keuffung, besprechen oder bedinge des Kornes vor Nicolai, in bestimpten, oben berurten ortern, sal uff fünf taler von itzliches Last gestrafft werden.

15. Dafs Korn, so dan nach Nicolai jn den itzt berurten binnen beschlossenen orthern oder auch vor Nicolai außserhalb der Randow der kaufmann keuffete oder bespreche, dafs sal alles, efs werde zu Lande oder wassere geführet, anher kegen Stetin werden gebracht und alhie zwischen beiden Brucken werden geschiffet, Und darmit keine andere Schiffeten gesucht oder gebraucht werden, dieser Stadt an irer niderlage und anderer gerechtigkeit zu nachtheil, nemlichen zu Uckermünde, zum Ryte, zur Werpe, Jasenitz oder Golnow, Stepenitz oder zu Stargart, noch auch zum Dahm oder zu Pasewalck und sonst an keinem andern ende der orthere, an der Oder oder frischen have, wie die namen haben mogen.

16. Auch sal uber dafs niemandts mit andern, die dafs theten oder sich understehen wurden, deshalben Matschifferey, gesellschaft oder durchstecherey haben noch gebrauchen, oder jemandts darzu mit gelde oder sonst einige beforderunge thun, bey straffe von jeder last, die also an frembden örthern außserhalb dieser Stadt abgeschiffet wurden, VI taler.

17. Und so es andere guthere weren, sal auch nach gelegenheit derwegen gestraffet werden;

Darumb sollen keine dieser stadt schiffere sich von diesen burgern des Kauffmans oder auch von frembden der ungewonlichen angezaigten Schiffstedten, mit korn oder einicherley andern kauffwahre lasen befrachten oder beschiffen, efs wurde dan an und zu dieser stadt gefüret, bey der vorgeachten stroffe.

Vorradtt.

18. Den Handtwergern und allen gemeinen burgeren sal hiemit auffgeleget sein, dafs ein itzlicher von dem newen Korn an bis uff Lichtmessen, so vil brodtkorn ein jder bedarff, zu seines haufses notdurfft einkauffen.

19. Dieweil diese stadt auff Segillation ist gefundiret, dardurch die auch gottlob grostenteils erbawet und jnn gedeyen und auffsehen gereichet, und weiter dardurch jn besslerige der nahrunge möge kommen, uff dafs dem Kauffmanne seine nahrunge mit der aufsführe durch unnotige verpot nicht werde gehindert, sondern auch gegonnet, dardurch dan auch alle andere gemeine bürgere, gegen die abführe, durch wider

zuführe und zusuchunge dieser stadt, jn allen stenden gebessert werden, So wollen ein rath, das uff Lichtmessenn sollen alle der gemeinen burgere, der handwergere und anderer bohnen, durch des vorordenten des Raths sollen werden besichtiget, das ein itzlicher sich mit brodt korn bisf zum newen habe versorget. Und diejenigen so es nicht geschaffet hetten, sollen darumb jnn VI R. stroffe dem Rathe verfallen sein.

20. Die alterleute des Kauffmanns sollen beym erbarn Rathe uff Nicolai von wegen des aufsschiffens ansuchen.

21. Wan dan nach gelegenheit der Zeit und des wachsthumbs des Korns alhie zu entperen sein kan, so wollen ein erbar Rath [mit gnadiger erleubnifs des Landfursten]¹⁾ dem Kaufman die aufsfuhre, wie es nach gelegenheit der zeit gescheen kan und sich gezimen wil, nachgeben, Doch aber sal dem alten loblichen gebrauch nach von Bartholemey bisf auff Lichtmess kein korn werden ausgestattet.

22. Wan aber das Korn aufsschiffen zu notdurfft dieser Stadt und Landes, mit f. G. gnediger bewilligung vorpotten wurde, ein Rath auch nach gelegenheit befinden, das des zu thun von noten, so sollen keine dieser stadt burgere, hohes oder nidrigs standes, durch fürstenbrife, glaite oder einicherley practicken des kein erleubung suchen, gebrauchen noch geniessen, einigk korn darüber aufzuschiffen. Wurde jemandts sich des hier entgegen furnehmen oder thuen, der sal als ein eidvergefsener gehalten werden und dieser stadt burgerlichen gerechtigkeit vorlustigk sein.

23. Uff das aber auch in der Kauffhandtierung die nachteilige handlung, die offtmahl durch etliche der burgere den frembden zu gute und den mit einwohnenden burgern zu schaden fürgenommen, werde gewehret, so wollen ein Rath, das ein itzlicher des kauffmans in Kornkeuffen, so wol als auch in aller kauffhandlung nicht anders, dann uff sein vormugen und glauben, uff sein selbst gewinst und vorlust, gehandelt werden sall.

Und so jemandts des argwonigk vormarekt, sal sich mit dem eide des purgiren oder nach gelegenheit werden gestrofft.

Die scheffel betreffen,

Nach deme der scheffel halben sich befinden sal, das die ungleichmessigk, dardurch der kaufmann vornachtheilet, wollen ein Rath etzliche rechtmessige scheffel vorschaffen und sonderlichen getrewe leute darzu vorordnen; diejenigen sollen allewege, wan das korn aufzuschiffen erleubet ist, mit den ver-

¹⁾ Diese Worte sind in die Urkunde hineinkorrigiert; vgl. S. 69.

ordente scheffeln messen, und wie vor alters, mit runden streichholtzern abestreichen.

Und es sal auch, wie pillich und loblich, das einsehen gescheen, das ein itzlicher burger, sonderlich diejenigen, die mit korn handeln, by jnen rechtmessige scheffel sollen haben, und sich der gebrauchen, mit ein- und aufsmessen.

Vorradt der Gewerke.

Dieweil aber etzliche in den Gewercken sein mochten, die irer unvernügenheit halben, den verrat der notdurft nicht kondten an sich keuffen, so ist verordent, das ein itzlicher Gewercke jnn besonder einen verrat an korn, von dem gewercksgelde das sie jm verrat haben, sollen einkeuffen; Und das sie auch die werkskosten, und andere unnütze uncostunge jn wercken sollen abestellen, dafur ein zimlich stück geldes nehmen, dafselbige gelt und wess sie des mehr in iren ampten von den newen ankommenden gildebrüdern und auch von lehrjungen werden entpfangen, und die straffen, die jnen jns amt durch nachgebung eines erbarn Raths, von den straffwürdigen werde zufallen

von meistern¹⁾,

den tadelhaftigen meisterstücken, und sonst dafur sie geltstraffen und kein bier sollen nehmen, darzu gebrauchen, solchen verrat jn ein haufs aufgisen, darvon sie jren armen gildebrüdern, die den verrat des korns fur ire heußer zu keuffen, nicht vormmügens seindt, zu jrer notdurfft bei entzeln scheffeln wider vorkeuffenn.

Und damit sie in solchen einkeuffen nicht wurden verhindert, so sal jnen die obenbemelte zeit, von newes bis auf Nicolai der vorkauf gegonnet werden, und das jnen auch darnach ein itzliche zeit, stete und ort, wan und wo sie das zu kauffe krigen können, darzu frey gelassen sein sall.

Vorradt vor die Gemeine.

Darmit auch so vil desto mehr und so vil moglich notdurft geschafft und vorsehung gethan werde, wollen ein Rath neben dem Kauffmanne, uff mittel gedencken, das für die armut, die aufserhalben den ampten seindt, auch einen verrat etlicher laste korns geschaffet und zu zeit der notdurfft den in müglichem kauffe aufgemessen werde.

¹⁾ Diese Wortstellung der Werksmeister beruht auf Irrtum, da der Text einfach fortgeht.

vor den thoren nicht zu keuffen.

Es soll hinforder niemandt das korn außserhalb der stadtthore kauffen, besprechen oder bedingen, sondern wan dafs korn zu wagen gebracht wirdet, unbesprochen und unbedingt lasen in die stadt führen. Thete jemandt darüber, der sal so offte es geschieht, von einem itzlichen wagen, einen Reinsschen gulden straffe geben.

Keiner dem andern in den kauff zu fallen.

Wan auch jemandts der burgere korn alhie binnen der stadt bedingete, welchs zu wagen herein geführet wurde, und damit jm kauf stunde, so sall jme niemandts in denn kauff fallen. Els were dan das er den kauff gantzlichen vorlasen und sich defs begeben hette, bey der nechst vorgedachten und nach gelegenheit einer hohern straffe.

Wan jemandts ein fuder Korns kauffete undt von den burgern etliche entzle scheffele darvon zu ires haufses notdurfft begerten, denselbigen sal man jn selbigem kauffe defs lasen zustehen.

Also sal es mit dem meel jn dem geordenten meelhaufse gehalten werden.

Die weifsbeckere und haufsbeckere sollen auch jirlich sich befeilsigen und so vil waitzen und roggen, von newen bis auff lichtmess, an sich kauffen, dafs sie defs bis wider zum newen für diese stadt und einwohnere zu vorbacken haben.

Und dafs sie dafs desto besser thuen, und zu kauffe krigen kondten, so sal jnen sowol als andern gemeinen burgern vom newen bis auf Nicolai am roggen und an waitzen der vorkauff werden gestattet, auch sonsten jederzeit und orthe erlaubet werden, rocken und waitzen, vom newen bis auff Nicolai zu kauffen. — Und sollen die Brawer so wol als der kauffman jn der zeit von newen bis uff Nicolai auch nicht mehr waitzens oder rockens keuffen, dan so vil sie zu ires haufses notdurfft brodtkorns bedurffen.

Wefs aber einem an schulde von seinen gesten wurde zugeführet, moge einer wol annehmen. Aber hierinne sal keine undersetzte gefehrlichkeit werden gebraucht. so jemandts des vordechtig vormercket wurde und sich defs nicht mit dem eide purgiren köndte, der sall nach gelegenheit in des Rats straffe sein. . . .

Und soll kein korn abgetragen oder geführet werden, els were dan durch die beschworenen messere mit des Rathes rechtmessigen scheffeln gemessen, defs sollen die treger hiemit verwarnet seyn.

II.

Ordnung des Tax-Kornschiessens, 22. Februar 1564.

(Stettiner Stadtarchiv. Weißes Kopialbuch. Bl. 123—125.)

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Alten Stettin e. c. t. Bekennen und thuen kundt hiemit offentlich, Nachdem wir bisshero viel jahr ihn sorgen und arbeit gestanden, wie eine bestendige Kornordnung aufgerichtet, damit dem Kaufman billicherweise mit der Kornhandtierunge narunge gegonnet und auch diese Stadt mit notturftigem vorrat versehen mochte werden, wie dan derselben ordnung ist, massen in vorleybet werden, wie ein jeglicher burger ihn und auferhalb der gewerken und ampten, die des vermugens, sich damit jehrlich einrichten sollen, und das aber nun auch dem unvermuegen armuett, die sich nicht vorrath zu schaffen vermugen, zur notturft so viel muglich geratten, und der Kaufman gleichwol auch, wie bisshero etlich jahr geschehen, mit der abmesfsung einer tax oder sonst in andere wege, hinfurder alle jahr nicht beschweret werde, Also haben wir mit den alterleuten des Kaufmans und dero gemeinen Kaufman auf folgende wege, wie auch imgleichen etlicher ander der benachbarten Pommerischen Stetten furgenommen und gehalten wirt, uns vorglichen, geschlossen und dem Kaufman, die sich des Kornkaufs gebrauchten werden, auferlegt, sich dieser wilkurlichen ordnung gemels zuverhalten, wie wir ihnen auch hiemit thun auflegen:

Nemlich das zu einsamlunge der massen fur und fur werenden vorrads alle und jedere kaufleuthe und burgere, welche korn verschiffen oder anderen burgeren oder frembden auszuschiessen verkaufen, jerlichen auf diese drey negst folgenden jahr jedes jars an dem orth, dahin wir oder unser darzu verordenten das werden anzeigen, sollen geben und reichen, one einige vergeltunge, von jeglicher last korns, welche verschiffet oder aufzuschiessen verkauft wirtet, einen scheffel, als von einer last weitzen einen scheffel waitzen, von einer last roggen ein scheffel roggen, desgleichen von einer last maltz einen scheffel roggen, von zwey last gebacket meel, als von 24 thonnen ein scheffel roggen, von drey last brott, welche auf den kauf ausgeschiffet wirdt, einen scheffel roggen, also auch von einer last gersten ein scheffel roggen.

Doch thun wir uns furbehalten, so wie es zu anderen jaren mit des aufsschiessens der gersten zu halten, derwegen mit den alterleuten des kaufmans und dem kaufman uns billicher ordnung zu vergleichen. Und sol solches alles gut rein korn sein und solcher tax alwegen erst abgemessen und geliefert werden, ehe das korn ihn das schiff getragen wirtet. Hiergegen aber sol der Kaufman die handtierunge des korns

mit einkeufen, verkeufen und aufsschiffen ungehindert sein und nicht geschlossen werden, es geschehe dan aus erfordernge der eehoften noth.

Zu diesem vorradt wollen wir der radt von der Stadt gemeinen camerej-gütter vierzig last korn und wafs wir jetzo an korn nicht haben, so viel an geld, damit die zal der 40 last wieder erfüllet, einbringen und überliefern und hierzu die jetzt habende legation an die königliche wörden zu Denmark dem gemeinen kaufman zum besten auch mit unsern kosten aufrichten.

Wir haben uns aber vorbehalten, der kaufman auch diesfalls gewilliget, als wo diese drey wehende jahr des korns so viel und so grosser anzahl, wie dies negst verlaufen jahr geschehen, alhie nicht aufgeschieft wurde, das dan das folgende vierte jahr aufs solcher tax, wie absteht, zu dem vorrat werden gelegt.

Damit aber solcher vorrath, wafs der kaufman obberurten massen also wirklich erlegen soll und wir der Rath dar zu thun wollen, zu ewigen zeiten zur notturft dieser stadt, furnemblich den notturftigen und unvermugenden zum besten eingenommen, verwahret, verkauft und dafs gelt wider an korn angelegt und zu folge dieser wilkur damit geschaffet und fur und fur zu einem vorrath behalten werden müge, so sollen von uns hierzu zwo personen aufs dem Rath, nebenst zwey personen den alterleuten des kaufmans, sambt einem hierzu geschworenen schreiber verordenet werden, die solchen tax sollen einnehmen, denn auf einen darzu verordenten bothen auf unsern stadt hof schütten, und von wem der eingenomen, auch wann und wie tewer der wieder verkauft, vleissig registeriren lassen, die schlüssel, das einer ohne den andern darzu nicht kommen kann, verwechseln und hierzu uf unser erfordern jederzeit uns und den alterleuten des kaufmans helle klare gebüerliche rechnung thuen.

Von der massen vorrath, sol keinem vermugenen burger noch einigem werk oder zunft, besondern allein armen und unvermugenen personen, die unter unserm gerichtszwang alhier wonen und burger sein, durch die verordente einnehmer ihn zeit der notturft verkauft und keinen frembden hievon nichts gelassen werden.

Daneben wollen wir den zunften und werken, demgleichen unsern burgern, die des vermugens seind, vermuge der ordnung auferlegen, das sie sich selbst mit vorradt zeitlich versorgen, dazu wollen wir jemandts des Raths und kaufmans verordenen, die des jars eins zwey oder mehr mall sollen umbgehen und darauf sehen, das die werke und vermugene burger gemelter gestalt sich mit notturftigen vorradt vor ihre heuser, des gleichen auch die ampte vom gemeinen ambtgelt für ihre unvermugene güldebrüder einrichten soll.

Wo jemandts sich dieser allgemeiner wilkurlicher ordenunge jtzo oder ihn zeit, weil sie wehret, thete widerlegen und die vor angeregte tax nicht wolte erstatten, denselbigen sol der baum geschlossen und so lange aufzuschiffen nicht gestattet werden, bis er sich dieser wilkur habe gemefs vorhalten und der weigerung wegen sich mit uns auch vergleichen.

Nachdem auch unsere gnedige Landfursten, uns vielmals haben angezeigt, das etliche mit fremdem gelde handeln, ihren furst. G. und auch der stadt, dem geburenden zoll entzogen haben sollen, deshalben ernstliche verwarnunge gethan und betrawedt, wo deren jemandts, die solches theten, erfahren wurden, das Ihr f. G. dieselbigen mit hochstem ernst strafen wolten, so sol hiemit ein jeder vor seinem schaden vorzusehen und dermatsen unbillige unrechtmefsige unterschleiffunge sich zu enthalten, abermals gewarschauet sein. Do aber einer oder mehr hierin betroffen, thuen wir uns wieder den, was wir derhalben neben dem landfursten befueget, zu gebrauchen, hiemit vorbehalten. Und damit diesem desto mehr glauben zu geben haben wir den alterleuten des kaufmans diese vorgeleichunge unter stadtsiegel, und sie uns hinwieder eine gleichlautende under der alterleute des Sieglerhauses siegel gegeben und geschehen zu Alten Stettin, den 22^{sten} tag des Monats february Ao 1564.

III.

Original Kornordnung vom 26. März 1606.

(Stettiner Stadtarchiv. Kasten Litt. Qu. No. 298.)

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Alten Stettin, Thun allen und jeden, insonderheit dem gemeinen Kaufmann, auch Brawern und Beckern und ganzer gemener Bürgerschaft alhier kund und zu wissen: Nachdem hiebevot und noch jüngst anno 1597 Ein Erb. Rath tragenden Amts halber zu Verhütung allerhand Theurung und unzeitigen Jagens und Einkaufs des Getreids und anderer mehr specifirten Wahren eine zutragliche und billige Ordnung, wie es nemlich mit einkauffung hie und anders wo, sowoll auch mit wieder Verkaufung, Commerciem und Wegschiffung des Getreides und andern Wahren von der Bürgerschaft alhie gehalten werden soll, aus den alten Ordnungen und ergangenen Abscheiden zusammengezogen und publiciret worden, dieselbe aber itzo wegen etzlicher darwieder eingerissenen Mißbreuche aufs Neue zu revidiren von nöthen erachtet, das wir demnach solche revidirte und renovirte Kornordnung, damit sich ein jeder derselben gemefs, bei Vermeidung der dariesetzten Strafen gehorsamlich zu verhalten, für schaden zu hüten und sich der

Unwissenheit nicht zu entschuldigen, hiemit öffentlich anschlagen und publiciren lassen, wie folget:

Von Zeit des Einkaufs des Korn.

Erstlich soll kein Kaufman auf Vorkauf oder Wiedervorkauf an Roggen und Weitzen von der Zeit des new gewachsenen Korn an bis auf Martini von Pawesleuten oder auch von den Bürgern in den benachbarten Stedten mehr an sich keufen, besprechen oder bedingen, allein so viel ein jeder zu seiner eigenen Haushaltung benötigt, darüber soll kein Kaufman mit seinen Zuführern, mit Bürgern in benachbarten Stedten oder auch mit Pawren, die sonsten für Martini anhero ihre Zufuhr zu thun pflegen, keinen heimlichen Contract oder Untersetzung machen, das Sie Ihnen den Roggen oder Waitzen zum Besten an sich halten und vor Martini nicht anhero zu Markte bringen sollen, sondern es soll ein Jeder seiner Gelegenheit nach sein Korn unbedingt und unbesprochen anhero auf freien Markt bringen lassen, damit ein jeder handwerkman und Bürger umb sein Geld zu seines houses nothhurft selbst einkaufen könne und möge.

Es soll auch kein Kaufman mit der Entschuldigung als das er solch Getreide an Schuldt annehmen müssen oder mit dergleichen Einwenden gehöret werden, es wehre dan erweislich, das solche Schuldt richtig und lange zuvor gemachet worden wehre, oder das er sonsten das ganze Jahr über mit Tuchen und anders zur haushaltung nothhurftigen Wahren einen versorget oder zu seiner höchsten nothhurft etwas an Gelde vorgestreckt und anstadt der Wiederzahlung das Korn ihme wieder zugebracht wurde. Wer sich nun der vorgesetzten Punkten in Leistung des Profession Eydtes nicht wird purgiren können, der soll von einer jeden Last Sechs Thaler an Einen Erbahren Rath verfallen sein.

Vor allen Dingen aber soll kein Burger oder Burgers Sohn vor und nach Martini den Burgern zu Stargardt, Pyritz, Arnswalde, Königsbergk und Barwalde in der Newmarck, Prentzlow, Pasewalck, Schwedt, Gartz, Greifenhagen, Golnow, Damb und andern umbliegenden Städten zu Einkaufung des Getreides, auch Wulle, Felle oder andere Kaufmanns Wahren weder ihm eigen, als frembdt oder factorgeld übersenden, auf den Kauf geben oder das Korn und andern Wahren auf dem Lande und sonsten einzukaufen vorher bestellen, an sich behandeln, besprechen, oder durch gewisse Fuhrleute sich zuführen lassen, sondern solches alles gentzlich einstellen und es wie hernach folgt sub. tit. Von Verkaufen und aufsschiffen halten. Wurde der eine oder andere darüber hierin verdecktig gehalten und sich mit dem Eyde nicht purgiren können,

soll er mit der Straffe, so im Schwetischen Mandato verleubet, verfolgt werden.

Und weil wegen solcher vorfenglicher hochschedtlichen Handlung zu Schwedt, Garz, Greiffenhagen, Prentzlow, Paseswalck, Ukermunde, Damb und andern vorbenanten umbliegenden Stedten, so zu höchster Verkürzung und endlichen Verderb und Untergang dieser löblichen uhraltten Niederlags-gerechtigkeit gereicht, auf hochgedachtes Unseres gnedigen fürsten und herrn Erinnerung wir vordeffen ein Mandat gefasset und publiciret, inmassen solches hiebei angeschlagen, als thun wir solches hiemit gleichfals aufs newe renoviren, und gebieten Meniglichen, bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe sich in allen Puncten deselben gehorsamblich zu verhalten.

Von Brawern und Kaufleuten, so Ihre Zuführer haben.

Weil auch die Brawer und etzliche Kaufleute ihre Zuführer haben, so ihnen nebenst dem Gersten auch den Roggen und Waitzen und habern mitbringen und dafselbige auf den Markt zu führen, nicht wol können gezwungen werden, sondern ihre Zufuhre in die andere benachbarte Stedte von dieser Stadt abwenden wurden, sollen dieselben solch allerley Korn, so ihnen von ihren Zuführern zugleich gebracht wird, vor Martini zu keufen macht haben, jedoch mit dem Bescheidt, das sie der Armuth, die von solchem Korn von ihnen etwas wieder zu kaufen zu ihres houses Notthurft begehret, dafselbige in dem Kauf, wie es marktgang ist, wieder zukommen lasen, und von demselben übergelassenen Korn über den gemeinen Marktgang mehr nicht als einen Groschen von jedem Scheffel zum Verdienst nehmen soll. Was aber nach Martini über ihres houses Notthurft nach Besichtigung der Böhne über den Gersten an andern Brodkorn übrig befunden, das sollen sie der Armuth zu ihres houses Notthurft wiederumb zu übergeben schuldig sein und gleichfals auf jedem Scheffel über das, wie er eingekauft und marktgang ist, nicht mehr als einen Groschen Verdienst nehmen.

Was sie aber an Roggen und Waitzen zwischen Martini und Lichtmessen nicht verkaufen können, soll ihnen nach Lichtmessen vermöge der Disignation, soviel in der Besichtigung Boden befunden, es sey das korn oder anstath desen so viel nebenst anderm Korn auszuschiffen frey sein.

Von den Beckern insgemein.

Die Weifsbecker und hausbecker, weil sie sowol als andere Werke und Bürger den Vorkauf bis auf Martini haben und ihnen sonsten ihre Notthurft an Weizen und Rogken

einzukaufen unverbotten ist, sollen sich jehrlich befeilsigen, dafs sie von Newen bis auf Lichtmessen und sonsten zu jederzeit so viel waizen und Rogken an sich kaufen, das sie bis weiter zum Newen diese Stadt und Einwohnere, inhalt publicirter Beckerordnung mit löblichem Brot versorgen können, dieselbige aber an sich gebrachte notthurft an Rogken und Weitzen wiederumb aufserhalb des Backwerks zu verkaufen und Kaufmans Handtierung damit zu treiben, sowoll Meel als Zweybacke von Rogken und Waitzen bey Thonnen ohne Eines Erbaren Raths Consens und Vergünstigung für sich selbst an frembde Öhrter wegzuführen oder auszuschiffen, sich bey ernster strafe gänzlich enthalten. In gleichen sollen auch die hausbecker haber auf Vorkauferei vom Newen vor und nach Martini nicht mehr an sich kaufen, als so viel sie für die Bürger alhie in der Stadt zu Grüze zu machen bedürfen, darüber keine habergrüze machen, so sie selbst oder andere, in frembde Öhrter häufig zu Markte führen oder zu Wasser und seewärts wegkschiffen, oder aber andern auszuführen oder auszuschiffen bei Thonnen verkaufen, alles bei Verlust der Wahren und Strafe, so in ihrem privilegio und Ordnungen ausgedruckt.

Und da den Weifsbeckern und hausbeckern bey dem Waitzen und Rogken etwas an gerste und habern von ihren zuführern mitgebracht würde, sollen sie den Gersten den Brauern und den habern den Bürgern, wer es benötigt und von ihnen begehrt, wiederumb verkaufen und auf jeden Scheffel nicht mehr als einen groschen verdienst nehmen.

Da hierüber die Becker betroffen, das sie unter dem Rogken und Waitzen Gersten und habern vermendet und verbacken gehabt, oder sonsten vorhabens wehren, soll ein jeder, so oft er darüber betroffen, von dem Waitzen 4 Gulden, von dem andern Korn 2 Gulden und nicht darunter, sonsten aber nach Gröfse und Gelegenheit der Verbrechen nach gut achten E. Erbarn Raths höhere Strafe erlegen und verfallen sein.

Von den Branndtweinbrennern.

Es soll kein Branndtweinbrenner einigerlei Getreidig an Waizen, Rogken, Gersten oder habern an sich kaufen und davon Brandtwein, sondern allein die Berne und hefe darzu gebrauchen, alles bey Verlust des Kornes und des Brandtweinkessels, inhalt der Ordnung so den Executorn mit gebührendem Ernst in Acht zu haben und wieder die Uebertreter zu exequiren auferleget.

Wie sich die Gewerke und ein jeder Bürger bey Zeiten Vorrath schaffen soll.

Weil nun den Kaufmann und Brawer von dem Newen an bis auf Martini, wie oben gesetzet, den Rogken und

Waizen, was sie über haufslicher Notthurft haben, der gemeinen armuth wiederumb folgen zu lasen, verpflichtet, als haben wir hiemit den handwerkern und der gemeinen Burgerschaft auferlegt, das ein jeder vor Martini zu seines hauses Notthurft sein Brotkorn einkaufe, versorge und sollen die Gewerke für sich und ihre Guldebruder, inhalts vieler unterschiedlicher Landtages Abscheide, auch sonderlicher vieler fürstlichen Mandaten und Abscheide, sich von ihrem Vorrath zeitlich in einem jeden Amte mit Brotkorn versehen und damit solcher Vorrath an gelde zu Einkaufung notthurflich an getreide, so viel mehr bey jedem Werke in Aufnahme kommen und erhalten werden möge, sollen die Gewerke die Werkskosten und Verschwendungen abstellen und anstath deselbigen von den newen Gildebrudern und Lehrjungen ein genantes an gelde nehmen, undt was also ein jedes Werk von newen Gildebrüdern, Lehrjungen und tadelhaften Meisterstücken einbekommt, zu Einkaufung des Vorraths an Getreydig brauchen und sonsten vor solche und dergleichen Strafen kein Bier nehmen.

Es will Ein Erb. Rath einem jeden Werke einen Ohrt anweisen und einthun, da sie den Vorrath von erkauften und zusammen gebrachten Korn aufgiefsen und ihren Gildebrudern, so wegen ihres Unvermugens nicht viel einkaufen können, sie bey einzeln Scheffeln von ihrem gesambten Vorrath wieder verkaufen mögen.

Nichts weniger soll die andere Burgerschaft, auf Wyken und Lastadien, so des Vermugens sein, auf das gantze Jahr sich mit Vorrath versehen, so will Ein Erb. Rath sich gleichfals vor die Armuth den Taxt nach notthurft zu versorgen, sich angelegen sein lasen.

Wann auch Jemandts der Burger das Korn, so alhier auf den Markt zu Wagen hereingeführet, bedinget, soll ihm Niemandts in den Kauf fallen, Es wehre dan, das er davon gegangen und abgetreten, bei strafe eines Goldgulden auf jeder fuhre oder sonsten nach Gelegenheit.

Und so einer ein gantz fuder Korn kaufet und etzliche von den Burgern etliche Scheffel zu ihres hauses Notthurft begehren und der Keufer solches alles vor seines Hauses Notthurft nicht benötigt, soll er ihnen in gleichem Kauf so viel folgen lasen. Da er aber den Verkeufer herbergen und speisen mußte, soll er auf jeden Scheffel einen Groschen für seine Unkost und nicht mehr zu profit nehmen.

Von aufslauffen vor die Thore.

Damit auch die zufuhre auf dem freyen offenbahren Markte so viel weniger gehindert werde, soll kein Bürger, er sey wer er wolle, vor oder nach Martini vor den Stadthoren

das Korn selbst oder durch seine Kinder, Knechte, Jungen, Megde oder andere untersatzte Personen vor und in den Stadt Thorn aufkaufen, besprechen, bedingen oder durch eigene Pferde und Wagen oder sonsten durch gemiethete fuhre vom Land herein holen lassen, sondern alles Korn, so zu der Stadt geführt wirdt, soll in die Stadt zu offenem Markt gebracht werden und den handwerkern und Bürgern auf dem Markte, wie es marktgang ist, verkauft werden und sollen hiezu gewisse Aufseher vor undt in die Stadthore bestellt werden, welche die Uebertreter, so es vornehme Bürger seindt, den Wettgerichtsherren alsobald anmelden, und dieselbe alsdan in gebührende strafe genommen werden sollen, die Kinder, Knechte, Jungen und Mägde aber sollen in die hals-eisen, so an den Stadthoren verordnet sein, gespannt und nicht daraus gelöset werden, es sey dann die Strafe vorher erleget, alls fünf Gulden für jede Person, so oft es geschieht.

Wann aber aus E. E. Raths Mittel Personen oder andere vornehme Bürger oder ihre Diener straffellig betroffen, soll von denselbigen 10 fl. Strafe unablesig gefordert werden und im Fall sich jemandts solcher Strafe verweigern und die 10 fl. innerhalb 8 Tagen nicht erlegen wurde, soll er die Strafe dobbelt zu geben schuldigk sein oder so hoch als 20 fl. gepfandet werden. Und damit die bestalten Aufseher desto mehr fleisige Aufsicht haben, sollen dieselbige, so es angeben, den vierten pfennig von den Brüchen haben.

Von Wiederverkaufen und Ausschiffen.

Nach Martini ist jedem Kaufman frey Korn zu kaufen undt an sich zu bringen, jedoch das, wie oben gemeldet, kein Burger frembde Gelder darzu gebrauche und umb geringen gewinst den frembden Faktoren, Liggern oder sonsten einigen frembden, so E. Erb. Rath mit Eidespflichten nicht verwandt, für Lichtmefs wiederumb versagen, verkaufen oder einigen Pfenig darauf empfangen solte, bey Verlust des Korn. Doch wird keinem hiemit verboten, sein Korn jederzeit vor und nach Lichtmessen seiner guten Gelegenheit nach an geschworene Burger wieder zu verkaufen, sondern es soll ein jeder für seu Geld und auf sein Vermugen und Kaufmansglauben, auf sein selbst Gewinst und Verlust handeln, jnmassen er solches in dem Profession Eydt, den er jährlich zu leisten schuldigk ist, wird zu betheuren wisen.

Wan nun diese Punkte also gehalten, magk ein Jeder das seine, so er an sich gebracht und bey seinem Eyde erhalten, weil diese Stadt auf Segelation bewidmet und die Schiffarth und Kaufmanshandtierung derselben Hertz und Leben ist, seiner Gelegenheit nach wieder verhandeln oder selbst wegschiffen. Doch soll kein Burger oder Schiffer, so

Eines Erb. Raths Jurisdiction unterworfen, vor der Ihna und Uker vermöge der Stadt Privilegien bey Verlust seines Ehrenstandes und Bürgerschaft nicht schiffen noch sich frachten lassen, löschen und einnehmen, in oder aus der See damit zu laufen, sondern soll alles alhie binnen Baums gebracht werden, in maßem für diesem wilkürlich beliebt. Dargegen sollen die Schiffer die Verfracht und Luchtefracht alhie für allen Frembden haben, außserhalb der beiden Luchter, Zickerman und Isebart vom Lande zu Rügen, jeder nur ein Schiff, so zur Zeit der Noth hinter dem Ruder dem Schiffer mit ihren Schiffen dienlich und rätlich sein.

Ob auch wohl eine alte Ordnung und Beliebung, das nach Bartholomae kein alt Korn, viel weniger das Neue soll geschiffet werden, wird es, so viel das neue Korn betrifft, dabey gantzlich gelassen, das alte Korn aber, was ein jeder vor Bartholomae alhie aufm Boden gehabt, magk ein jeder nach Gelegenheit noch im Herbst ausschiffen. Wo aber einer betroffen, das er neues mit dem alten, rein und unrein Korn unter einander vermischete, soll solches Korn alles an Einem Erbaren Rath verfallen sein.

So auch wegen besorglichen Mangels einer Theurung oder andern erheblichen Ursachen die Nothhurft erfordert, Gersten, Maltz oder ander Getreide der Zeit zu verbieten, will Ein Erb. Rath ihnen solches ausdrücklich vorbehalten haben und solches zeitlich dem Kaufman anmelden.

Letzlich da über diese Ordnung und da entweder die Schifffahrt mit dem einen oder andern Getreide auf gewisse Mafse oder ganz und gar alhier oder im gantzen Fürstenthumb beschloßen wurde, sich einer oder der ander dieser Stadt Burger, er sey weß standes er sey durch Vorbitte, Mandate oder einigerley Mittel, wie die erdacht werden mögen, sich dawieder setzen wurde, der Schifffarth sich unterfangen, der soll seines Ehrenstandes und dieser Stadt burgerlichen Gerechtigkeit ipso facto absque sententia declaratoria verlustigk sein. Wieder diejenigen aber, so unter des Raths Jurisdiction nicht gesessen oder keine Burger seind und sich wie kurz zuvor von Burgern gesetzt, dawieder setzten, handeln und schiffen werden, sollen die Strafen, so vermuge alter Verordnung und gemeiner Beliebung statuirt, ohne alle Mittel ins Werk gesetzt werden.

Urkundlichen mit Unsern gewöhnlichen Stadtsiegel besiegelt und publiciret, den 26 Martij Anno 1606.

(Siegel.)

IV.

Recessus de Anno 1458.

(Hamburger Kommerzbibliothek).

Art. 29.

item Schall nemand föhren uht düse Stadt Korn andree güder, de de Raht hefft verbeden, edder verbedet, sunder vulbohrt des Rades, were idt dat idt jemand darent boven dede, so schölen de güder de so uthgeföhret würden, tho der Stadt behoff verfallen wesfen, dartho schall derjenige, de dat deit edder dohn leth dat betern mit tein mark sülvers, unde we dat meldet, de schall dar den teienden penning affhebben.

art. 30.

item were idt, dat jemand anders wie bylangs der Elve korn schepede, und darmede thor seewart in anderen Landen segelde, deit dat ein börger edder inwohner dieser stadt, de schall hier nicht länger Börger edder inwahner wesfen, deit dat averst ein gast, de schall in unser Stadt hafen nicht mehr laden, unse Börger schölen ehm och in andre Hafen nicht mehr laden, och de Stürmanne und Schiplüde, de dar also mede wesfen hebben, schall neen Schipper mehr föhren, men schall dat schip och nicht mehr schepen in unser Stadt haven, effte idt de Schipper wol Verkoffte, we dat brickt de schall dat beteren na wilkör des Rades so vaken he dat deit.

V.

Kornordnung durch Einem Erbarn Rath und der Burger-schafft bewilliget anno 1557 auff fastnachten.

(Nach einer Abschrift der Hamburger Kommerzbibliothek.)

Articul 1.

Welcher Kauffmann hir Korne die Elbe herunterbringet, der soll sich erstes tages bey den verordneten herrn und burgern, die darzu deputirt, angeben, wafs vor Korn, alsf weitzen undt rocken, undt wie vill es sey, dasf er innen hat, welches die Deputirten herren unnd burger neben des Kauffmansf Nahmen in ihr buch schreiben und anzeichen sollen,

2.

Von gemeltem Korne soll man von der helffte nach der gewohnheit vor dem Rathhause den Kauff machen; dieselbige helffte, darüber der Kauff also gemacht ist, soll der Kauffmann unsern burgern undt Niemandt andersf ihre noturfft

und eines Jeden gelegenheit nach verkauffen undt die prame mit dem Korne vier tage langk bey den brucken und treppen leggen undt niemandt bey vasen, scheffeln, halben und gantzen wispeln zu vorkauffen wegern oder versagen, bey peen zehen Reichstahaler, so oft sothanes gefunden undt gespüret wirt, Da auch befunden, dasf einer hirinnen durch List eines ansehenlichen Gottespfenning oder sonsten durch geschenk undt gabe, wie es immer geschehen möchte, einig Kornn an sich braechte, andern burgern zum vorfange, sollen bede keuffer und verkeuffer desf Kornn verlustig sein, welches gemeltes straffgeldt den verordenten herrn undt burgern soll entrichtet und überantwortet werden. Nach Verlauff aber der vier markttag dasf alsdan noch unverkeufft, davon soll vorerst der jährliche vorrath dieser guten Stadt gekaufft und vorsehen werden.

3.

Des soll ein jeder brauerhansf und wohlhabender burger, wie das jedes jahr mit Sommer undt Winter geschehen soll, so oft Ein Erbar Rath zusehen lest, mit einem wispell Rocken oder mehl jederzeit vorsorget und vorsehen sein, dasf Jahr durch und durch, so jemandt hierinnen seumig oder nachlessig befunden wurde, soll so offte ehr desf betreten wurde, zween thaler ohne gnade stroffe geben. Und diesen halben theill des Kornns soll der verkeuffer zu verkauffen oder aufzutragen keine macht haben, sondern davon soll der vorrath dieser guten stadt folgender gestalt vorsorget und vorsehen werden

An Rocken

dasf gemeine gudt	600	Wispell
jede Carspel Kerck 100 wispel, thun	400	„
die vorstehender der Gotteskasten .	100	„
die jungfrauen zu St. Johannes . .	100	„
St. Jürgen	100	„
St. Gerdrutenn	100	„
Summa des vorraths	1400	Wispel Rocken.

4.

Der ander halbe theill soll dem Kaufmann unsern burgern und keinen frombden, so theuer alsf er kann, zu verkauffen frey stehen, doch sollen diejenigen, so solches Korn kauffen, sich neben dem verkauffer bei den verordtenten herren und burgern angeben und ihnen anzeigen wie viell sie des Kornns gekaufft, wo dasfelbige gepliben und solches zu buche bringen lasfen, desfen mügen unsere burgere, so den halben theill desf freyen Kornnsf gekaufft, solches Korn, wenn ihnen

dash beliebt, wieder ausschiffen oder andern verkauffen, die esf ausschiffen mugen, Jedoch soll ihnen von den verordneten herren und burgern, ehe sie den zehnten pfenning vor den rocken und den zwanzigsten pfenning vor den weitzen, welchen sie eingekauft haben, neben einen halben thaler vor jeder last entrichtet und vergenüget, kein frey zeichen geben oder zugestellet werden, das jemant hir widerhandelte oder etwas von dieses korn davor ehe der zehen- und zwanzigste pfenning neben den halben Thaler von jeder last recht bezahlet und treulich entrichtet oder sonst ander unfrey Korn, also mit ausschiffen deswegen angeben oder beclaget wurde, soll ehr sich mit seinen leiblichen undt bürgerlichen eide zu purgiren schuldig seyn, und da ehr darinnen schuldig befunden wurde, solch korns quitt undt vorlustig seyn, den Beckern aber soll esf frey stehen, so viel ein Jeder des begehret, jedoch dafs derselbige becker dafs darnach vorbacke und nicht wieder unverbacken verkauffe. Thete einer hirwieder, der soll in straffe zwanzig Thaller ohne genadenn verfallen seyn,

5.

Auch soll der verkauffer dafs freye Korn niemand verkauffen oder lievern, ehe oder vor der Zeit, das der kauff vor dem Rathhause von den halben theill, dafs hie binnen bleiben soll, gemacht ist, bey straff zwanzig thaller, so ofte einer darüber betreten wirt, welche straffgelder denn vorordneten herrn undt burger auch sollen entrichtet und zugestellet werdenn.

6.

Auch ist in sonderheit vor gut und nötig angesehen worden, dafs sich niemandt unsere bürger unterstehen sollen, solch frey Korn einigermassen mit frombder Leute gelder zu kauffen; so sich einer hierin vorgreifen und solchs thun würde, soll das Korn ohne alle genade vorlustig undt vorfallen sein. Würde auch einer von den verordneten herrn und burgern in diesem fall verdecktig gehalten, der mit frombder leute gelder sothanes Korn an sich brächte, soll sich mit seinem leiblichen und bürgerlichen eide zu purgiren schuldig sein; und so ehr in der that schuldig befunden, als dann soll ehr hinfüro vor Keinen ehrlichen sondern vor einen meineidigen manne geachtet undt gehalten werden und soll also allefs, wafs ehr gekauft, verfallen undt vorlustig seyn, mit dem bündischen Korne soll esf nicht anderst, den nach alter gewohnheit gehalten werden.

7.

Ein erbar Rath sieht vor gut an, damit der gemeine mann zu jeder zeit dennoch nach noturfft möge vorsehen sein, das detswegen das Jahr durch und durch iede Carspellkirche ihr bönnne, worauff sie das Korn liegen haben, öffnen sollen und davon jeden noturfftigen bey scheffel undt vafsen und nicht bey gantzen und halben wispeln verkauffen und auff jedes vafs Korn über zwo schilling gewinst über den einkauff nicht nehmen dis sollen die Carpellkirchen bey wochen halten, einer nach dem andern, jedoch so vill sie davon verkauffen und abmessen, das sie in stelle detselbigen soviell widerkauffen und aufftragen lassen sollen, damit sie zu der zeit, wan kein Korn das Jahr mehr zu bringende zu vormuten, dennoch mit 100 wispel Rocken vorrats, wie vor angezeigt, vorsehen sein mugen, Was nun ein jeder Carpellkirche von den 100 wispeln den winter über nicht kan verkauffen, das allefs soll ihnen ins vor Jahr zu verkauffende und zur sehewart zu schiffende frey nach gegeben werden, jedoch soll solches nicht geschehen, Efs sei den das ein jeder Karspellkirche des neyen Kornes vorest 100 Wispell zum vorrat wiedergekauft und aufftragen lassen habe. Im gleichen falle soll efs auch mit andern, als mit dem vorrath des gemeinen guts, Gotteskasten, St. Johannes, St. Jurgen und St. Gerdruten, so mit dem jährlichen vorrath zu kauffende beschweret, gehalten werden.

8.

Efs soll auch hiemit jedermänniglichen hinfuro allerhandt Korren, woher efs auch kumpt, auff den höven außserhalb baumfs zu vorkauffende verboten seyn, bei verlust des Kornns.

9.

Ein erbar Rath will zu dero noturfft auch fleissiger aufsicht halber verordnen und bestellen zweene geschworene männer oder so vill die not erfordert, die allefs Kornn, so auff und abgetragen wirt, in guter acht nehmen sollen. Und damit sie desto fleissiger befunden werden mugen, soll ein jeder, der das Korn aufsführet, denselbigen vor jeden wispell zween pfenning vor ihre arbeit geben. Efs sollen auch allerhandt korndreger einen gemeynen Eydt thun, das sie so vill Rocken und Weitzen als sie jeden tag auff- und abtragen, und woe solches geschehe, durch einen von ihnen den geschworenen männern jedes tags vormelden und anzeigen, die solches inn ihre register anzeichen und alsdan ferner den verordneten herrn und burgern vormelden und anzeigen sollen, auff das sie also mit ihrn herrn ihres buchhaltenfs halben allezeit über-

ein Accordiren mögen. Wer von den dregern mutwilliger weise hirkegen handeln und solches vorschweigen wurde, der soll in der fronerey sonder genade wasser und brot efsen. Da auch von den geschwornen männern Einer untreu befunden würde, der sall seines dienstes entsetzet und alfs ein meineidiger nach Beliebung des Erbar Rath gestraffet werden.

10.

Ein Erbar Rath will sich nach gelegenheit haben vorbehalten, dafs sie jederzeit, darnach theurung vorhanden, der gemeinen stadt zum besten die freye Aufsschiffung mügen von eine zeit vorbitten und damit inhalten.

11.

Es soll auch alhir innerhalb baums kein Korn hinfüro in die schiffe geschiffet werden, bey vorlust des Kornfs und der schiffe.

12.

Auch sollenn diejenen, so darzu verordnet, ehe die schiffe aufs dem baum legen, fleifsig besichtigen, wafs sie inne haben.

VI.

Erklärung der vorhergehenden alten Kornordnung 1596 27. August.

(Nach einer Abschrift der Hamburger Kommerzbibliothek.)

Nodeme de degelike erfahrung betugete dat de im jahr 1557 uth hochbewegenden ohrsaken publicirte Kornordnung von etliken egennutzigen in alewege word vefoldig avergangen, und der sülvigen under allerhand gesochten schin tho weddere gehandelt, welkes den insgemeen tho vorkorting des gebörliken tollens und insonderheit den samenden börgern und inwonern tho beswerliker döring, schaden und nadeel gereket und derontwegen nicht is tho gedulden, alsf will E. E. Rath enen jeden deser stadt borger und inwohner, ook alle frembde Korn- und handelslüde, de sick des Kornhandels de elve herunder mit tho edder affuhre des Korns gebruken, hiemet ernstlikes flites erinnert und vermahnet hebben, dat sik en jeder borger, inwohner und handelsmann derselvigen ao 1557 publicirten Kornordnung, welche E. E. Rath hiemit wil wortlich verstanden haben, in allen puncten und clauselen gemete tho verholdende schuldig sin scholen. Damit aver so

vele beständiger aver solke engedüdede Kornordnung moge gehalten werden, asf hefft ein E. E. Rath vor nödig erachtet, disfe nafolgende erklärang dorbie einem jeden börger und handelsman anthokündigen, sick doran hebben tho richten.

Erstlich so schölen de Korn- und handelslüde, de met erem Korn uth dem Churfürstenddom Brandenburg, Magdeborg edder von andern orden de elve herunder kamen, na wortliken inholde der angetogenen ordnung uth eren schepen — keen Korn laten, welckes ook dorch de bohmknechte eenen in ehrer ankunfft schall verwirklicht werden, ehe und tho vorn se ene wahrhaffte vertekenisf, wo vele Korn se in eren schepen geloden, den oldesten verordneten Kornherrn avergeven hebben, by straffe 100 thaler, so vaken dorwedder wardt gehandelt und scholen deselvge by vorgesetzeder straffe, vermöge der angetogenen ordnung see nicht vordriessen mehr alsf den halven deel des hergebrachten Kornes vor fri Korn tho verkopen, welckes ook also unser börger und inwohner, wan si sülvest na der Mark und na Magdeborg sick begaven und dat Korn des orts sülvest inkopen edder inkopen laten und anhero bringen edder bringen laten und verkopen, ook also tho holden und sick na der obgedachten Kornordnung tho richten verbunden syn schollen.

Damit ook hiebei so vele beter möge gebörende richtigkeit gehalten werden, so schollen desfer tydt nicht de Schriver up der matten, sondern der oldeste verordnete Kornherr dem Koopman de mit siene Korn alhie in desfe stadt anlanget, de frizedel tho geven macht hebben.

Edt schall averst Keen frizedel up dath frei Korn uthgegeben werden, edt si denn, dat de Koopman, de dat Korn anhero gebracht ene wahrhafftige vertekenisf dem Kornherren hefft avergelevert, und dorinnen Paulsf wise mit nahmen und tonamen desfelvigen angetekent, de dat unfrie Korn halben bekamen. Wo den ook geschworene Korndrögers alle avendt dem verordneten oldesten Kornherren, wo se desfelvigen Kornes den dag aver enem jeden upgedragen by nahmen anthogeven schuldig syn schollen, der ook mit ernstem flite schall na erkundiget und woferne jemand hierin unrichtig befunden, ane nalading mit vorgemeldter stroffe beleget werden.

Edt schall ook de frembde Koopmann, de alhie mit seinem Korne anlanget, wie den ook unse borger, de dat Korn anhero uth der Mark und von Magdeborg bringen edder bringen laten, na olden gebruck, dre edder veer dage by der brügge liggen ehe ingebrachtes Korn männiglichem tho verkopende macht hebben und schall dorch de verordnete personen flitig darup gesehen ook dorby geschickt und vertekenet werden, wat und wo vele dagelucks von dem Korne verkofft werdt, wadt averst von solkem unfrien Korn von der bruggen und ut den schepen nicht werdt verkofft, sondern up de böhne

gebracht, davon schall all Sonnavend dem oldesten verordneten Kornherrn ene beständige schriftliche vertekennisf, wo vele und welchem solches unfrei Korn de weken averst verkofft is, avergegeben werden.

So schall ook nemand befuget syn dat freie und unfreie Korn up enen böhn thogelick tho hebbende, sondern solkes an unterscheidliche orden hebben.

Edt schall ook hinfurder nemand, de mit dem unfreien Korn handelt, tho verhandlung des frien Kornes gestadet und thogeladen werden.

Derwile sik ook etlike eegennütdige borger und underdanen understehen thom Kraveel¹⁾ und andere orden dath Korn uth den markischen und magdeborgischen schepen in ever tho nehmende und under dem angewandten schyn, alsf wenn solk Korn nedderwart an der elve gewasfen und also in den neddern boh m bringen, alsf schall sick solches unterschleiffs ein jeder sowol frembder alsf borger und underdahn by vorgesetzter ernstlicher straffe gänzlichen entholden, sondern schall solch märkisch und magdeborgisch Korn in eren schipen alhier in der stadt und an de gewohnlike stede binnen düsfer stadt und sonst nergends uthladen und tho verkopen, also vorhero gemeldet, by der brügge gelecht werden.

So schall edt ook mit dem Korn, welckes in dem Bill- und osfenwerder und den andern bigelegenen angehörigen landen gewasfen also gehalten werden, dat datselvige Korn alles binnen düsfer stadt schall bliven und nichts davon uthgeföhret werden.

Woden ook een jeder burger und handelsmann, was ein jeder borger an freien rocken und weitzen welken he an sich bracht und averst vor den winter nicht hefft uthgeschepet, up den folgenden lichtmesfen den verordneten Kornherrn den gebörlichen tolln ane nalatung tho entrichten schuldig syn scholl, hierin wete sick ein jeder tho richten.

Actum et publicatum den 27. August 1596.

¹⁾ Kraveel, vgl. Benecke, der Krauel (Zeitschrift des Vereins für Hamburger Geschichte VI, 1875).

VII.

Kornordnung de anno 1609.

(Nach einer Abschrift der Hamburger Kommerzbibliothek.)

1.

Demnach zwischen E. E. Rath und der Erbg. B. in jüngsthin gehaltener Zusammenkunft aufs besonderen bewegendten uhrsachen und damit allen gefährlichen unterschleiffen und misbräuchen gebühlich begegnet und gewehret werden möge, für gut angesehen, beliebt und bewilliget worden, das alles und jedes Korn und gedreidig, so hinfüro in dieser guten stadt verkaufft und geliefert werden möchte, durch gewisse und geschworene messler aufzumessen, als sein zuforderst zu der behoft 48 beeidigte personen verordnet; wenn aber der arbeit soviel, das dieselben solches nicht alleine verrichten könnten, so sollen auf alsolchen fall mehr personen, ihnen zu helfen, zugeordnet werden. Jedoch soll in einem jeden prahm oder an einem andern ort, wo einig korn zu messen sein wirdt, zum wenigsten einer von gedachten geschworenen messern gegenwärtig zur stäte sein.

2.

Und soll ferner sich niemandts unterstehen, er sei bürger, einwohner oder frembder, in den fleeten, auf den böhnen oder einigen andern orten einig korn, es sei weitzen rocken, gersten, habern, erbsen oder bohnen, ohne solche geschworne messler messen zu lassen.

3.

Da aber der verkauffer bei dem inspectore oder Verwalter, dahin anitzo Johann Brodman angenommen und verordnet ist, keinen derselben geschworenen messler würde mächtig sein können, soll ihm auff solchen fall zugelassen und verstattet sein, durch sein eigen volk dem Kauffer, der solch Korn empfangen wirdt, jedoch mit gedachten verwalters gekempten fass zu messen zu lassen, wie den auch hinfüro niemand, er sei Kauffmann, Brauer oder becker mit seinem eigenen fass zu empfohen oder zu liefern vergönnet sein soll.

4.

Belangend diejenigen, so bei einzelnen wispeln, Scheffeln, Vassen, himpen und spinden Korn von dem Boden oder aufs den pramen verkauffen und aufsmessen, sollen diejenigen alle jahr ihre fass himpen und spinde richtig kempen zu lassen,

auch wen es durch die verordnete Herren von ihnen erfordert würde, bei ihrem burgerlichen eide, dafs sie mit keinem andern, als dafs jahr über gekempten mafszen aufgemessen haben, zu erholdenn schuldig sein, und da dar jemand über Zuversicht hiegegen gehandelt zu haben angetroffen würde, soll derselbige andere zum exempel ernstlich gestraffet werden.

5.

Wenn aber über einen wispel von demselbigen kornhändler verkaufft, soll die lieferung und aufsmessung nicht weniger als in andern fallen, durch die geschworene mafszer geschehen.

6.

Damit sich auch niemand wegen des Kempelohns mit fuge zu beschweren haben möge, als soll es allerdings bei dem vorigen verbleiben und nicht mehr als 2 β . von einem jeden alten fafs zu kempen gegeben werden.

7.

Soll auch ein jeder der gedachten kornkeuffer alle sonnabend auf seinen burgerlichen eid ein richtiges verzeichnifs, wie viel er der Woche über an waitzen rocken und anderen getreidig ausgemessen vorgedachtem Verwalter zu übergeben verpflichtet sein.

8.

Sonsten belangend, wann jemand sein korn, so auffgetragen, wiederumb schiffen und durch die trumpfen ablaufen lassen und also keine Kornträger dabei haben wollte, soll ihm solches freistehen, jedoch soll von den geschworenen mafszen sothan korn gemessen und bei mehr gedachtem verwalter angegeben und verzeichnet werden.

9.

Ferners sollen gedachte mafszer altem gebrauch nach auf einen Wispel Weitzen, rocken, erbsen oder bohnen 20, und auff jeden Wispel gersten und habern 30 gestrichene fäse messen, und sollen also die ungestrichene fäse von allem korn hiemit hinfüro gänzlich abgeschaffet und verboten sein.

10.

Dieweil auch hiebevör insonderheit wegen des Kornes so in den vierlanden und dieser stadt gebieten gewachsen, grosse unrichtigkeit und trefflicher unterschleif gespüret worden, indem solch korn oftmale bei nächtlicher weile umb dafs grafsbrock herunter für den niedern baum geführet und also bevörab der weitzen vor nederwärts korn angegeben und ver-

zolet und aufs der Stadt weggeschafft worden, also sollen alle und jeder männiglich in den landen jährlich auff Petri auff ihren eid, wie viel korns sie dafselbe jahr verkaufft und geliefert haben, schriftlich zu übergeben hiemit aufferleget sein.

11.

Wodann auch alsolch korn, wen dessen über einen halben wispel sein würde, durch die geschworenen mefser gemessen und von dem bestellten verwalter gleich andern korn richtig angeschriben und zu buche gebracht werden soll.

12.

Ferner soll einem jeglichen in dem lande aufferleget und geboten werden, alles daselbst gekaufftes oder verkaufte korn nicht anders als alhir zur stäte durch die geschworene mefser zu empfaen und zu liefern.

13.

Es soll auch ein jeder schiffer oder kauffmann, so mit korn in dieser guten stadt anlanget, er komme woher er wolle, sich alsobald bei offt ermeltem Verwalter anzugeben und von wannen er komme, auch was und wieviel korn er anhero gebracht, zu berichten schuldig sein.

14.

Was nun sonsten weiter und über die viel gedachte mefser und deren ampt allseits belangen thut, davon soll künfftig eine besondere rulle abgefafst und zu steter nachachtung in des Verwalters Behausung aufgehaget werden.

15.

Den mefserlohn betreffend, soll für jede last 3 β . auff den böhn und 2 β . von dem Böhn ohn einig biergeld gegeben werden, von welchen den Verwalter 1 β . und von gedachten 2 β . demselben 6 \mathcal{A} zugekehret werden sollen.

16.

Solch mefslohn soll der kauffman, so dafs korn liefert, zu entrichten schuldig sein.

17.

Dar ferner und insonderheit soll zu mehrer richtiger effectionirung und fortsetzung sothanen heilsamen werks ein verwalter, inspektor oder auffseher wie vorerwehnet, alle wege verordnet und von E. E. Rath in gehörende eides pflicht genommen werden.

18.

Und soll selbiger verwalter zuzorderst so viele false mit einem besondern abzeichen auff seine eigene unkosten machen zu latsen, auch von jahren zu jahren schuldig sein zu halten, dafs der Kauffmann sowohl als Becker und Brauer und jedermäniglich nach notturft genugsam damit versehen und versorget werden möge.

19.

Wogegen und zu erstattung solcher und anderer unkosten der verwalter von einem jeden schiffe, grofs oder klein, so mit Korn alhie ankumpt, 2 β . lübisch und vom Meserlohn wie gemeldt, zu geniessen haben und daberüber niemand beschweren soll.

20.

Gleichergestalt mag er auch von einer jeden vore, darin aufs den vierlanden oder einem anderen orte, in diese Stadt korn gebracht wirdt, ein allgemäfs geb. geringes trinkgeld ohne dafs meserlohn, so nach advenant der obgedachten 3 β . von jeder Last zu entrichten, gewertig sein.

21.

Ebenmäfsig soll derselbe verwalter gute fleifsige Aufsicht haben, dafs sothane alle und jede fäse unstraffbar, richtig und gleichmäfsig befunden werden mögen.

22.

Zu derer behuff er dann alle sonnabend solche fafs insgesamt mit fleifs zu besichtigen und besichtigen zu latsen und da ein oder mehr in Woche über mangel bekommen hatten, ein solches alsobald ändern und bessern zu latsen schuldig sein.

23.

Es soll auch der Verwalter sowol von allem einkommen als ausgeschifften über- und niederwärtsschem korn richtig buch halten, damit er alle quartal für den verordneten Herrn und Bürger, auff seinen geleisteten eid richtigen Bescheid davon einbringen könne.

24.

Von dem Korn aber, so in E. E. Rath's gebiete und in den vier Landen gewachsen ist, soll der Verwalter ein absonderlich eigen buch halten und gleichen gestalt alle quartal vermöge seines eides beständige anzeige und nachrichtung davon zu thun schuldig sein.

25.

Dieweil nun obgesetzter maffen mehrerwehnter Verwalter über die angewandte unkosten, so er in verfertigung der false und unterhaltung derselben davon obgedacht, und andern mehr nothwendig auffwenden muß, auch seine besondere mühe und arbeit haben wirdt und gleich wol mit dieser heilsamen Ordnung nicht allein dieser Stadt bürgern und einwohnern, sondern auch den fremden nützlich gedienet sein wirdt, als soll gemeltem Verwalter zu einer ziemlichen ergetzlichkeit von dem gemeinen gut jährlich ein gebührliches Deputat zugekehret und gegeben werden.

26.

Was die Kornträger und deren Ampt angehet, soll hievon auch eine richtige rolle und ordnung nebenst der meßer rolle, wo vorgedacht, in des Verwalters Behausung gehenget werden.

27.

Und soll velermeldter Verwalter sowol den kornträgern, als den meßern einzureden und zu befehlen haben.

28.

Damit auch alles richtig zugehen und jedermänniglich derselben korntrager nach notdurfft versorget werden möge, als sollen die Brückenhüter aufs jedem Caspel alle morgen auffwarten und die Korntrager jegliche nach der Ordnung in ihr Caspel, wan daselbst arbeit vorhanden, verwiesen werden.

29.

Wan aber in einem Caspel mehr als die Kornträger desselbigen Caspels bearbeiten können, zu thunde fürfelt, so sollen diejenigen, so sonst ledig sein und feiern müßen, in daselbe frembde Kirchspel auff arbeit zu gehen von dem Verwalter befehliget werden.

30.

Es sollen auch zum wenigsten 6, korntrager in einem prahm tragen und da dieselben nicht genug und keine kornträger mehr zu bekommen sein würden soll einem jeden frei stehen, so viel tagelöhner dazu zu nehmen, dafs er mit der arbeit unverzüglich möge befördert werden.

31.

Den Korntrager arbeitslohn belangend bleibet es bei dem, was ihnen hiebevor und bisshero in einem jeden caspel gegeben worden, mit der verwarung, wofern sie hierüber gehen

und von jemand, es wäre bürger oder fremder ein mehreres fordern würden, daß sie alsdann, wen deswegen geklagt oder man davon sonst erfahren würde, in gebührende straffe genommen werden sollen.

32.

Würde aber jemand durch ronnen oder trumpfen oder andere mittel durch dieselbige korntträger sein korn ablaufen lassen wollen, auff solchen fall sollen sie mit dem halben tagedlohn vergnüget und zufrieden sein.

33.

Dieweil auch, wie oberwehnt, keine ungestrichene fäse ins künftige mehr gemessen werden sollen, alsß soll demnach hiemit daß Bir und efsen, so denselben Korntägern hiebevorn in den pramen oder sonsten bei der arbeit gegeben worden, gäntzlich abgeschaffet und verboten sein.

34.

Und soll hingegen und anstatt dessen für jeden Wispel Weitzen, Rocken, erbsen und bohnen 1 β . und für einen wispel gersten und habern 1 β . 6 ℥ von dem Kauffmann, der solch Korn und getreidig liefert, ihnen den korntägern zugekehret und gegeben, jedoch darüber niemandt beschweret werden.

35.

Dann ferner und über dieses so sollen auch vor allen Dingen obgedachte personen sampt und sonders und so wol der Verwalter, als die Mefser und korntäger sich des Kornhandels gäntzlich zu äußern und zu enthalten schuldig sein.

36.

Schließlich wil E. E. Rath, daß diese ordnung am Tage Pauli Bekehrung des 1610^{ten} Jahrs an ihre vollenkommenen krafft und wirkung haben soll und sollen nicht allein der Verwalter, mefser und korntäger, alle und jeder, so obgesetzt, sondern auch männiglich, so in dieser stadt einig getreidig kaufft und verkaufft, gleichgestalt derselben ordnung in allen und jeden punkten und artikeln getreulich und ohnfehlbar, bei vermeidung gebührender ernstlicher straffe nachzukommen und ein sattsam begnügen zu thun, schuldig sein.

37.

Und bleibt sonsten E. E. Rath die enderung und verbeserung dieser ordnung und derselben, was künftig nütz

und nötig sein mag erachtet werden, ab und zu zuthun billig reserviret und vorbehalten.

Uhrkundlich hat E. E. Rath vorgesezte Ordnung auf Thomä in der Bauersprache vor diesesmahl öffentlich abzulesen und in gegenwärtigen schragen zu verfassen befohlen.

Actum et publicatum d. 21. Dez. die Thomae Apostoli
Anno 1609.

VIII.

Kornordnung de anno (1629)¹⁾.

(Nach einer Abschrift der Hamburger Kommerzbibliothek.)

Nachdem die erfahrung bezeuget, dafs die hoch beschwerliche teurung täglich zunimpt und solches vornemblich von ersteigerung des Brodtkorn herrührt, und dae nicht allein dadurch die armuth sehr gedrucket wird, sondern auch andere grofse ungelegenheiten darauß zu besorgen, alsß und damit solchem Unheil so viel möglich vorgebavet werden möge, so hat E. E. Rath der in jüngster Zusammenkunft der Erbg. B. Beliebung zu folge die sache in gebührliche communication und deliberation gezogen und sich folgender Artikel und Ordnung verglichen.

1.

Anfänglich weil in der ao 1557 publicirten Kornordnung verordnet, dafs, wer alhier Korn bringet mit der helffte desselben bei den brucken und treppen drei oder vier tage lang, ehe es auffgetragen oder gesoldert werden möge, ligen soll, damit die allgemeine Burgerschafft darauß die notdurfft einkaufen könne, so soll solches nochmalen also bei wilkürlicher straffe gehalten werden.

2.

Es soll auch kein Mekeler macht haben einig unfrei Korn, über dafs, so er zu seiner eigenen haufshaltung bedürfftig, sich erstreckend, auffzukauffen bei straffe der confiscation deßsen, was also auffgekauftet wirdt.

3.

Sonst sollen die bürger, so ziemlichen Vermögens, alsß Kauffleute, Rentenirer, Brauer, wie auch alle Handwerker, so

¹⁾ Am Rande steht vermerkt: „vermuthlich 1629, deren in der revidirten Brotordnung vom 11. Dez. 1633 art. 1. gedacht wirdt.“

viel gesindes halten, jedes jahr zum wenigsten mit einem wispel rocken oder mehls die aber, so mittelmäßige Haufshaltung führen, nach ermäßigung mit einem halben wispel rocken oder mehls das jahr durch und durch versehen sein und so jemand hierinner bei der umbsehung, welche zum wenigsten alle verteljahr, als um vorjahr, mitten im Sommer, im Herbst, und im winter geschehen soll, derselbe zu jeden mahle in 2 Rthl Straffe verfallen sein.

4.

Noch sollen alle und jede kirchspel kirchen jahr aufs, jahr ein in vorrath haben 50 wispel rocken, desgl. auch das kloster zu St. Johannis, die Hospitale zum S. Jörgen, zum H. Geist und zu S. Hiob, dann das Waisenhaus und Zuchthaus 50 Wispel, die Kirche zu S. Michaelis und zu S. Gertruden 50 Wispel, die sämtlichen Vicarii, die Kramercompagnie, auch Engellands- flanderer- und Schonfahrer, Brauer und Schiffer und dergleichen ansehnliche Gesellschaften 50 Wispel.

5.

Es sollen auch alle andere Handwerkerzünfte und Gesellschaften durch ihre morgensprachsherren angehalten werden, das sie sich nach advenant auff den fall der noth ihren notdürfftigen amptsbrüdern insonderheit zum Besten einen gewissen vorrath an Korn verschaffen mögen.

6.

Was die samtlichen becker belanget, sollen dieselben alle Zeit im vorrath haben 500 Wispel, auch soll ihnen einig korn, es sei frei oder unfrei von hinnen zu schiffen, bei vermeidung wilkührlicher hohen straffe allerdings untersagt und verboten sein.

7.

Überdies hat E. E. Rathes ihres mittels personen verordnet, denen nebst den hiezu deputirten bürger ein gewisses Capital von dem gemeinen gute soll gereicht werden, mit deme sie ihrem besten verstande nach, der gemeine und der nothleidenden armuth zum besten, zu rechter Zeit, es sei ein- oder auferhalb Hamburg, Korn einzukauffen, und da es ihnen gut deucht, ohne hinterbringung wieder zu verkauffen sollen bemächtigt sein; und soll von gedachten Herren und Bürgern in acht genommen werden, das alle zeit nicht weniger als 200 Wispel an weizen und rocken für das gemeine gut in dieser stadt vorhanden sein.

8.

Gemelten Herren und börgern ist vollkommen macht gegeben, wen es ihnen beliebt, nicht allein die Kirchen, Hospitale, gesellschaften, Zünfften und ampter sondern auch der privatpersonen Kornboden und vorrath zu visitiren, dabei ihnen dan die Morgensprachsherren und Colonellschaften gebührliche assistenz und befoderung bezeugen sollen und soll solche visitation, in maffen vorher im 3. articel gesetzt, zum wenigsten alle vierteljahr geschehen.

9.

Wan E. E. Rath ihre Kornboden auffzuschliessen und abmessen zu lasen bedacht ist, soll allezeit eine tüchtige dazu bestellte person bei der aufmessung sein und zum wenigsten einer der Deputirten Herren und borger bei der messung zugegen sein.

10.

Alles unfrei Korn, was auff E. E. Rades Kornboden jahr und tag gelegen ist, mag für frei gepassiret und auff gutachten der Deputirten (:jedoch das allezeit vorspecificirter Vorrath in der Stadt sein und bleiben möge:) ausgeschiffet werden.

11.

Die zum kornkauff deputirte börger sollen zum wenigsten 4 jahr lang dabei verharren, nach verlauff derer aber zwei abtreten und an ihre stelle hinwiderumb zweene andere sollen erwehlet werden.

12.

Es wil auch E. E. Rath dahin bedacht sein, das nebenst den Boden auff dieser Stadtmühlen noch andere in bequeme anfahrwasser belegene orter tüchtige Kornböden mögen zur hand gebracht werden, als dar de wasserkunst vorm Millenthor stehet, man füglich Kornboden anzurichten gemeinet, und weren auch hiebei die gebäude und scheunen, so zum Hospital des H. Geistes gehöret, mit zu besichtigen.

13.

Und bleibet E. E. Rath die änderung und verbefserung dieser ordnung und was derselben ins künfftig nöthig sein mag, ab und zu zuthun vorbehalten.

Decretum in Senatu.

IX.

Kornordnung vom 15. October anno 1648.

(Nach einer Abschrift der Hamburger Kommerzbibliothek.)

Nachdem E. E. Rath glaubwürdig berichtet worden, daß wegen des unfreien oberwertischen Kornes allerhand mißbräuche und unordnung wider die anno 1557 und in folgenden Jahren offters publicirte Kornordnung und mandata eingerißen, denen vorzukommen eine hohe notdurfft erfordert, als wil E. E. Rath hiemit meniglich erinnert und geboten haben, daß von solchem oberwertischen Korn, welches die elbe herab auf diese stadt gebracht wirdt ein jeder, dem solches zugehöret, er sei bürger oder frembder, ehe und bevor er ihtwas davon loschen oder aufsschlagen läfset, eine wahre schriftliche verzeichniß, wieviel er korn geladen und woher es komme, unserem bestaltem Kornverwalter Hinrich Tomisfen übergeben und davon ein mehreres nicht als den halben theil für frei Korn verkauffen, und vermittelst eines freizettels unter des eltesten oder in dessen abwesenheit des jüngsten kornherrns unterschriфт aufstragen lassen aber mit der andern helffte drei oder vier tage alhie bei den brucken und treppen zu verkauffende ligen und niemand bei falschen, scheffeln, halben und gantzen wispeln zu verkauffen wegern, auch niemand in drei oder vier lige- oder markttagen mehr als zu seines Hauses notdurfft davon kaufen solle, bei vermeidung der in vorgemelter kornordnung darauff gesetzten poen, nach verlauff aber der bestimmten lige- und markttag ist männiglich, bis zu anderer verordnung von solchem unfreien korn zu kauffen erlubet doch daß selbiges in dieser Stadt verbleiben, auch daß vorgemeldte korn oder die andere helffte ander gestalt nicht, als gegen und entrichtung des gewöhnlichen Kornzollses ausgeführt werden soll. Weilen auch E. E. Rath mit dem mehlkaufferei eine enderung vorzunehmen entschlossen, als will E. E. Rath alle dieser Stadt borger und einwohner, die des vermögens sein, ernstlich erinnert und vermahnet haben daß ein jeder sich auff ein ganzes jahr lang mit Korn für seine haufshaltung versehen, und diejenige, welche vieles gesinde halten, zum wenigsten mit einem wispel rocken oder mehls, die aber so mittelmäßige haufshaltung führen, nach ermäßigung mit einem halben wispel, sich das jahr durch und durch zu versehen gehalten sein sollen, mit der verwarnung, daß so jemand bei künfftiger umschauung, welche nach zweien monaten von dato dieses in allen Colonellschaften zum erstenmahl geschehen soll, hierinnen einer mangelhafft befunden werde, derselbe sonder einige verschonung in zwee Rthl straffe verfallen sein soll, wornach sich ein jeder zu richten.

Und behält sich E. E. Rath wegen der Kornordnung weitere fürscheidung zu thun bevor.

Actum et decretum in Senatu, publicatum sub sigillo den 15. Oct. 1648.

(L. S.)

(Dieselbe Kornordnung, aber mit dem Datum 18. Februar 1648, auch im Stadtarchiv, Cl. VII, Lit. K^b, N^o. 11, Vol. 1, fasc. 1.)

X.

Kornordnung von 1652.

(Nach einer Abschrift der Hamburger Kommerzbibliothek.)

Demnach E. E. Rath vielfältig klagend fürgebracht, wafs gestalt in Mefs- und verzollung des in dieser guten Stadt ankommenden und aufgehenden Kornes allerhand unterschleiff und mangel verspühret wird, als hat E. E. Rath mit zuziehung der pro tempore Korn Herrn und Deputirten des Kornhändlers, nachfolgende Ordnung aufsetzen und hiemit zu Jedermans nachrichtung publiciren lassen wollen:

1.

Anfänglich soll die Zahl der Kornmesser nicht mehr als 48 sein, und obwoill aufs unordnung fünf und fünftzig eingesetzt, worunter etlich so noch unbeeidigt, welche billich ihren gewöhnlichen Eydt annoch abzustatten schuldig, So lest man sich doch so weit gefallen, das sie sämbtlich bleiben, Jedoch das hinfüro kein Kornmesser mehr angenommen werde bis die Zahl zu 48 aufgestorben, wen da nach der Zeit ein Kornmesserstelle ledig fallen würde, Sollen Zwey von den Alten Korntragers, oder da welche von denselben in der Arbeit zu schaden kommen wären, jedoch das sie auch tüchtig darzu, eingesetzt und zu mefsern angenommen werden, und behält der Kornverwalter vor sich den dritten einzusetzen, und bey das messen zu befodern, welchen er dazu tüchtig erkennt, da sich auch zutrüge das etwa ein brauer oder becker in seiner Nahrung zurücke käme, sollen selbige unter die ersten als ein Kornträger gerechnet werden, und welcher also wie oben gemeldet zum Kornmesser ernennet, soll zuzuforderst ehe er angenommen und sein Eydt abgelegt mit einen von den Kornmesser Alten, zwo oder drey heurung oder mefsung thun, und da er alsdenn tüchtig und geschicket darzu erfunden wird, sollen die zwo ersten dem verwalter vorgestellet, und ein jeder ihme sein gebühr als 20. M. Lüb. ohne einige fernere spendirung zu entrichten und

zu bezahlen schuldig sein, der dritte aber, hat sich selber mit dem Verwalter jedoch nicht höher als allen in alles Sechtzig M. abzufinden, und zu vergleichen.

Wenn solches geschehen, Sollen sie von dem Verwalter auf den Stein geschrieben werden, damit kein undüchtige Persohn dazu genommen werde, weilen ihre Eydliche aussage, von dem was sie gemessen, sowoll von Käufer als verkäufer muß glauben gegeben werden.

2.

Weilln auch Gottlob eine zeit hero ein ziemliches antheil getreyde, die herab von Magdeburg aufs der Markt Brandenburg und von andern Platzen anhero gebracht worden, als ist einhelliglich beliebt, das kein oberwehrtes, noch binnen Landes auch kein Lüneburger, Harburger, Boytyenburger, Sachsenlauenburger Korn oder was in den vier landen, dem Ampte Bergedorff, und an andern daherümb liegenden landen und als insgemein oberhalb Hamburg gewachsen, es haben Nahmen wie es wolle, als Weitzen, Rogken, Gärsten, Habern, Erbsen, Bohnen oder Maltz in keinerley weifse mehr übertragen, weniger übermessen sondern nach altem gebrauch und herkommen, ümb allerhandt unterschleiff zu vermeiden, durch niemand anders als durch die geschworne Messer und träger zu boden gemessen und getragen und auf den boden zum wenigsten eine Nacht liegen, hernach aber nach jedes belieben, wieder abgemessen und getragen. Alfs E. E. Rathes ofters publicirte Korn Ordnung und schragen wortlichen inhalts gehorsame folge geleistet und das überschiffen, übertragen, auf- und abmessen tragen trumpfen¹⁾, abschuffen auf und abwinden, so durch frembde, oder eigene unbeeidigte Leute hiebefor wieder die Ordnung geschehen, gänzlich abgeschaffet und unterlassen, den Korn Trägers aber soll für jede Last 8 β . trümpferlohn gegeben werden, da aber ein H. des Rathes oder Bürger, deme auf sein Landtgut etwas Korn ist gewachsen, und als ein oder mehr Wispel durch ihre eigene bedienten auftragen lassen wollen, soll ihnen frey stehen, wie auch da ein becker oder brauer von des Kaufmans boden sein eigen Korn durch die geschworene messers abmessen und durch sein eigen volk wollte abtragen lasen, soll ihnen unbenommen sein, da nun sonst jemandt betreten der diessen was vorgeschrieben, zu wieder handelt, derselbe soll das arbeitslohn von jeder Last und Wispel, an die Kornmäfers und Trägers unweigerlich zu bezahlen schuldig sein, und so die Helfte davon den verwalter, die andere Helfte aber die Kornmesser und Träger zu geniefsen haben.

¹⁾ Unter Trumpfen oder Trümpfeln versteht man, im Gegensatz zum Abtragen des Kornes von den Getreideböden in die auf den Flethen liegenden Fahrzeuge, das Hinabgleiten des Kornes durch eine Rinne oder einen Trichter, der die Getreideböden mit den Fahrzeugen verbindet.

3.

Es soll auch alles oberwehrtes Korn so zu schiff oder sonsten hereingebracht wird, durch die schiffer und Kaufleute, ehe es gemessen, das unterwerts Korn aber, durch die geschworne mellers, nachdem sie es gemessen, alsbald beym Kornverwalter richtig angegeben werden und soll der Kornverwalter davon alle woche ein richtig Zettul auf der Matten einschicken, Es soll auch auf dem Zoll oder Matten kein korn verzollet oder pasfirt werden, es sey dan des verwalters Hand dabey, wie viel, und ob es ober- oder niederwertes Korn sey, bey ernster Strafe der pro tempore Kornherren.

4.

Weilen auch hiebevore wan Sackgut in Schiffen, Evers oder auf wagens hereingekommen, und die Trägers allein nach ihren gutdüncken hingegangen und vor der breiten Treppe, wie auch an andern orton manchen Wispel Habern oder dergleichen in Säcken ungemäßen aufgetragen, dadurch den Verwalter und Mellers ihre intraden entzogen worden als soll hinführo wo Trägers nach Sackgut gefordert werden zugleich auch mellers mitgehen in wiedrigen fall soll derselbe den das Korn zugehöret es sey an den Holzbrücken, breiten Treppe, oder wo es wolle, da es aufgetragen würde, ob er gleich sagte, er hätte das Korn im lande gemessen, und keine mellers von nöthen, dennoch des gebührende mellerlohn davor entrichten und bezahlen.

u. s. w.

(Dieselbe Kornordnung in mehreren Abschriften auf dem Hamburger Stadtarchiv.)

Exkurs

über

die Genter Getreidehandelspolitik des 15. bis 17. Jahrhunderts.

Es ist bekannt, welche Rolle die Niederlande lange Zeit im europäischen Kornverkehr gespielt haben. Die großen Seestädte des Landes haben im 16. und 17. Jahrhundert den Getreidehandel von ganz Europa vermittelt. Die Holländer bezogen aus den deutschen Nord- und Ostseehäfen das Getreide der norddeutschen Tiefebene und das polnische Getreide und sandten es in erheblichen Massen nach Italien, Spanien und den anderen Mittelmeerländern. Amsterdam war um 1600 die große Kornbörse der abendländischen Welt und stand besonders mit Danzig, dem Hauptexporthafen des polnischen Getreides, in lebhaftem Handelsverkehr.

Bei der geplanten Darstellung der Danziger Getreidehandelspolitik bietet sich vielleicht Gelegenheit, auf diesen ausgedehnten holländischen Zwischenhandel mit Korn zurückzukommen. In dem Exkurs hier sollen nur einige Mitteilungen über das Genter Getreidestapelrecht und die Genter Kornhandelsverfassung gemacht werden, ohne daß beabsichtigt wird, die Genter Getreidehandelspolitik in allen ihren Beziehungen und Einzelheiten darzulegen.

Wir stützen uns bei der hier gebotenen Skizze auf drei Werke: Was die Genter Getreidehandelsverfassung betrifft, auf „Recueil des anciennes coutumes de la Belgique. Coutumes des pays et comté de Flandre. Coutumes de la ville de Gand (Suite)“ Brüssel (1887), was das Genter Getreidestapelrecht und die Genter Stapelkämpfe anbetrifft, außer jenem großen Urkundenwerke noch auf „Diericx, mémoires sur la ville de Gand“, Gent (1814 – 1815), und

auf „Diegerick, inventaire des chartres et documents, appartenant aux archives de la ville d'Ypres“, Brügge (1853—1868).

Die Stadt Gent auf einer Reihe von Inseln, die sich durch den Zusammenfluß der Schelde und der Lys oder Leye bilden, erbaut, durch mehrere künstliche Kanäle, besonders den im 13. Jahrhundert gegrabenen Lièvekanal, die sogenannte „nieuwe Leye“ oder „de Gentsche Leye“ mit dem Meere verbunden, hatte für den Handelsverkehr eine ausgezeichnete Lage. Sie war der natürliche Stapelort für das die Leye und Schelde entlang geführte Getreide. In der That hatten sich die Genter in den Besitz eines Stapelrechtes gesetzt, auf Grund dessen alle Kornschiffe, welche einen der beiden Flüsse befuhren, in der Stadt am rechten Ufer der Leye zwischen den beiden Brücken S. Michael und au bétail Niederlage halten mußten. Der Raum zwischen zwei Brücken — in Gent „tussen bruggen“ genannt — war hier wie in anderen Handelsstädten die Stelle, wo die Fahrzeuge zu stapeln hatten; „tussen bruggen“ stand das große städtische Speicherhaus, 1323 errichtet. Ein Viertel alles nach der Stadt gebrachten Kornes mußte in diesem Getreidemagazin niedergelegt werden und in der Stadt verbleiben; drei Viertel des Getreides durfte nach altem Herkommen durch die Stadt hindurch und weitergeführt werden¹⁾.

Dieses Stapelprivileg legten die Genter, als ihre Macht und ihr Einfluß wuchsen derart aus, daß sie die Oberherrschaft über den ganzen Lauf der Schelde und Lys in Anspruch nahmen; sie wollten verbieten, daß von dem südwärts kommenden, flandrischen oder ausländischen Korn irgend etwas auf den beiden Flüssen ausgeladen und, anstatt nach Gent, nach anderen Städten geführt werde. Insbesondere sollte kein Getreide mit Umgehung der Stadt über See ins Ausland geschifft werden.

Darüber gerieth man mit Ypern in Streit.

Die Stadt Ypern bezog über Warneton an der Lys eine Menge Güter und zwar so, daß dieselben in Warneton aus den Schiffen ausgeladen und zu Lande auf einem eigens dazu angelegten Damm nach Ypern transportiert wurden. Ypern sandte sie durch die Yperlée über Nieuport, das an der Flußmündung der Yperlée lag, nach dem Meere und ins Ausland. Als die Stadt versuchte, auf die Weise auch mit Getreide auf Lys und Yperlée einen Exporthandel nach dem Ausland zu eröffnen, beschwerte sich Gent bei seinem Herzog. Herzog Philipp entschied 1424, daß das fremde Getreide, welches die Lys herabkäme, um in Warneton ausgeladen und

¹⁾ Diericx II, 155 ff.

durch die Yperlée weiter transportiert zu werden, nicht über See gehen dürfe, sondern im Lande bleiben müsse.

Als die Genter neue Klagen erhoben, untersuchte im Auftrag des Herzogs eine Kommission die ganze Schiffahrtsangelegenheit. Die Genter verstanden es, die Kommission für sich zu gewinnen und sie anzustacheln, bei Nieuport Pfähle in den Fluß einrammen zu lassen, sodafs die Schiffahrt auf der Yperlée nur noch mit kleinen Barken, nicht mehr mit Seeschiffen möglich war. Auf vielfache Vorstellungen seitens anderer Städte befahl der Herzog, die Pfähle zu beseitigen, und erlaubte der Stadt Ypern wieder einen Handel nach auswärts zu treiben mit jeder Art von Waren, das Getreide aber ausgenommen. Dieses dürfe von Ypern nicht ins Ausland verschifft werden. Die Genter sollten befugt sein, in Warneton zwei Wachen aufzustellen, welche den Kaufleuten und Schiffern einen Eid abfordern möchten, dafs dieselben das Korn, welches sie nach Ypern führten, nicht seawärts senden wollten.

Die Schöffen von Ypern legten gegen diese Entscheidung beim Parlament von Paris Berufung ein. Am 16. Juli 1435 fällt das Parlament ein Urteil zu Gunsten von Ypern; doch gelang es nicht, dem Edikt die nötige Geltung zu verschaffen. Die herzogliche Kommission sowohl wie die Genter hatten die Rechtmäßigkeit einer Berufung nicht anerkannt und waren, dreimal vorgeladen, überhaupt nicht in Paris erschienen. Die Stadt beharrte auch fernerhin bei ihrem Anspruch, jeden Getreideexporthandel in Flandern, der nicht durch ihr Weichbild ging, zu verbieten¹⁾.

Der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gehört die grofse städtische Getreidestapelordnung an, „erlassen zur Aufrechterhaltung des Genter Getreidestapels und veröffentlicht am 3. Februar 1484“²⁾.

Alle Pleyten oder andere Schiffe, so beginnt die Stapelordnung, die nach Gent kommen, mit Korn befrachtet, sind dem städtischen Getreidestapel unterworfen. Nichts darf von dem Korn ausgeladen werden, ehe denn der Kaufmann oder der Schiffer, welcher das einlaufende Fahrzeug begleitet, den „stapelhouders“ — d. h. den Beamten, welche auf die Respektierung der städtischen Stapelgerechtsame seitens der Kaufleute zu achten hatten — angegeben hat, wieviel Getreide das Schiff enthalte und wem es angehöre. Alle Fahrzeuge dürfen nur zwischen den beiden Brücken ankern; kein Messer soll an einem anderen Orte des Flusses Korn ausmessen, kein Träger Korn austragen.

¹⁾ Inventaire III, 884, 885, 892, 900.

²⁾ „Ordonnantie ende reglement gestelt op het onderhouden van den stapel binnen de stede van Ghendt, gemaect in 't jaer ons Heeren 1484, den derden dach van sporckel“ (Recueil 112).

Von dem in die Stadt gebrachten Getreide hat der Kaufmann drei Viertel frei, nachdem er — was innerhalb von drei Tagen zu geschehen hatte — ein Viertel zu Gunsten des städtischen Stapels auf die städtischen Getreidespeicher „tussen bruggen“ abgeliefert hat. Nur ausnahmsweise können ihm in besonders reichen Erntejahren die stapelhouders auf ein großes Schiff, Pleyte genannt, 4—5 Müds und auf ein kleineres Schiff nach Verhältnis weniger, noch als frei nachlassen¹⁾.

Dieser vierte Theil des Getreides hiefs das „onvry coorn“ und wurde streng geschieden von dem Rest des Getreides, dem „vry coorn“.

Hinsichtlich des Freikorns war dem Händler die Wahl gelassen, ob er es gleichfalls in Gent nach seinem besten Vorteil verkaufen, oder ob er es durch die Stadt durch- und weiterführen wollte. Zog er letzteres vor, so mußte er von den Stapelbeamten sich einen Schein erstehen, auf welchem von der Hand eines der stapelhouders verzeichnet war, wieviel Getreide der Händler transportiere und an welchem Tag er in Gent mit seiner Ladung abgefahren. Ohne diesen Getreidepaß war kein Schiffer zu Wasser, kein Fuhrmann zu Lande befugt, Getreide aus Gent auszuführen.

Das onvry coorn, welches in der Stadt blieb, mußte seitens des Kaufmanns 8—14 Tage lang ausschliesslich an die Bäcker, Brauer und die anderen Bürger verkauft werden, so daß jeder sich verschaffen konnte, was er zum Backen, Brauen oder zum Lebensunterhalt nötig hatte. Wie lange dieser Kleinverkauf währen solle, hatten die stapelhouders, nach der Menge des auf den Genter Getreidespeichern lagern den Korns und „naer de gelegentheydt des tydts“, zu entscheiden. Was dem Kaufmann nach 8 oder 14 Tagen von diesem Stapelkorn übrig blieb, mochte er dann an den städtischen Händler oder an jemand anders, in großen oder kleinen Massen, wie es ihm sein Interesse eingeben würde, absetzen, jedenfalls aber nirgends anders, denn allein in Gent.

Wollte der Kaufmann diesen vierten Teil seines Getreides auf eine andere, als die eben bezeichnete Weise verkaufen, so stand ihm auch frei, das gesamte onvry coorn 14 Tage oder 3 Wochen lang, wie es den Stapelbeamten gut dünkte, auf dem städtischen Markt nach den Gepflogenheiten feil zu bieten, welche für den Genter Getreidemarkt bestimmend waren.

¹⁾ „L'ancien muid de Gand“ gilt 6,4381 Hektoliter = rund 13 Scheffel. (So nach den „tables de Comparaison entre les mesures anciennes de la ville de Gand et celles qui les remplacent dans le nouveau système métrique“, erschienen in Gent, und nach persönlichen liebenswürdigen Mitteilungen des Herausgebers der „Coutumes de la ville de Gand“, Herrn L. de Hondt in Gent.)

Dem unfreien Korn, so weit es von weiterher kam, gleichgesetzt wurde das „coorn gewassen binnen den lande van Vlaenderen“. Alles Flanderkorn, so setzte man fest, soll, wenn es nach Gent kommt, auf den städtischen Getreidespeicher „tusschen bruggen“ gebracht und dort verkauft werden, so wie es bei dem onvry coorn Gewohnheit ist. Man gewährte eine Ausnahme nur für die „berileggers“, d. h. die Kornkaufleute, welche regelmässig und täglich den Genter Markt mit Getreide versorgten. Sie mochten das Getreide auf ihren Privatspeichern niederlegen lassen. Doch sollten auf diesen Privatspeichern nie mehr als 10—12 Müds auf einmal lagern.

Die Bürger endlich, welche für gewöhnlich keinen Handel mit Getreide treiben, aber von ihren Landgütern Korn nach Gent geliefert bekommen, dürfen dasselbe in ihren Häusern auftragen lassen und mit grösstmöglichstem Gewinn weiterverkaufen, aber nicht aus der Stadt fortführen.

Wenn das in Flandern gewachsene Korn im allgemeinen gleich behandelt wurde mit dem onvry coorn, so war der Unterschied doch der, daß man für das unfreie Korn nie, für das Flanderkorn zuweilen — wie oft und nach welchen Grundsätzen, wird nicht angegeben — die Ausfuhr gestattete. Der Kaufmann, der Flanderkorn weiterführte, hatte denselben Pafs zu lösen, welcher für die Ausfuhr des vry coorn erforderlich war, aufserdem aber eine Bescheinigung innerhalb 14 Tage bei den Genter Stapelbeamten einzureichen, daß das exportierte Flanderkorn, wenn auch aufserhalb Gents, so doch nur in Flandern ausgeladen und verkauft sei.

Während das Korn, welches von weiterher nach Gent kam, nach Zurücklassung des vierten Theils, also auch seawärts gehen und nach dem Ausland geschifft werden konnte, sollte flandrisches Korn ausschliesslich in Flandern verkauft und verzehrt werden.

Es ist noch zu erwähnen, was für den Detailkauf- und verkauf auf dem Kornmarkt selbst Rechtens war.

Auf dem städtischen Markt durften die Berileggers oder auch ein anderer „koopman“ oder „voorkooper“ an unfreiem Getreide nicht mehr als 4 Müds = rund 50 Scheffel auf einmal an sich bringen. Diesen Normalsatz können die stapelhouders, je nachdem der Getreideverkehr einmal lebhafter oder schwächer ist, vermehren oder vermindern. Von allem Korn, das der Berilegger sich erstanden hat, darf er drei Teile sofort auf seine Speicher auftragen lassen, einen Teil muß er vor dem Auftragen noch einmal, einen Markttag über, seinerseits zum Verkauf feilbieten.

Das „Teilungsrecht“ war in Gent in einer weitgehenden Weise üblich. Der Brauer, Bäcker oder ein anderer Bürger konnte zum Backen, Brauen oder zum Lebensunterhalt dem Kornhändler bis zur vollen Hälfte wieder abverlangen, was

dieser auf dem städtischen Markt sich erstanden hatte. Der Kaufmann mußte es fortgeben um denselben Preis, der von ihm selbst dafür beim Einkauf gezahlt war.

Werfen wir zum Schluß einen Blick auf die städtische Kornbeamtenschaft!

Erstens die Kornmesser und Kornträger. Ihre Zahl wird nicht angegeben. Sie werden von den stapelhouders in Dienstpflicht genommen und dokumentieren sich als städtische Beamte durch einen Schein, welchen die Stapelbeamten ihnen ausgefertigt haben. Sie haben Lohntaxen und dürfen darüber hinaus kein „huys“ — oder Trinkgeld fordern.

Zweitens die stapelhouders. 1484 waren es drei. Sie haben ein Register über alles unfreie und alles flandrische Korn zu führen und einzuzeichnen, wo das Korn lagere, wem es angehöre, und wer es aufbewahre, ob der Kaufmann selbst oder ein Faktor. Sie haben in ihren Büchern fernerhin anzumerken, wann sie Erlaubniß zum Verkauf gegeben haben, wieviel sie gestattet auszumessen oder zu tragen, wer es empfangen habe.

Eine zweite Dienstpflicht der stapelhouders ist die, daß sie die Oberaufsicht über die Kornspeicher an der Leye führen und überhaupt dafür verantwortlich sind, daß die Vorschriften der Korn- und Stapelordnung von jedermann innegehalten werden.

Besondere Spesen erhalten die Stapelbeamten von den Kornkaufleuten für die Ausstellung der Kornausfuhrpässe, wie bereits oben erwähnt.

Die städtischen Schöffen endlich haben die ganze Strafgewalt gegen die Stapelbeamten, die Messer, Träger und Kaufleute, falls sich diese gegen die Getreidehandelsbestimmungen vergehen; auch können die Schöffen, so oft sie es wünschen, in die Register der stapelhouders Einsicht verlangen.

Übrigens sind die stapelhouders mit Zustimmung der Schöffen befugt, diejenigen Artikel der Genter Getreide- und Stapelordnung zu mildern, welche sich in der Folgezeit als zu streng herausstellen möchten; sie mögen berechtigten Vorstellungen der Kaufleute hierin Gehör geben, unbeschadet jedoch des Wohls der städtischen Einwohnerschaft und unbeschadet vor allem des Stapelrechtes.

Zwei Jahre danach erhielten die Genter ihre Niederlagsprivilegien von neuem bestätigt. Am 14. April 1486 erklärten Maximilian von Österreich, römischer König, und sein Sohn Philipp, Herzog von Burgund: die Genter hätten ihnen dargelegt, wie es ihr altes Recht sei, daß Getreide jeglicher Art, welches die Lys oder Schelde bis ans Meer herabgeschifft werde, in Gent vorher Stapel halten müsse, daß alles Korn, welches aus dem Lande Haynau oder einem anderen Bezirk oder einer Stadt aufserhalb Flanderns in die Gegend der

Städte Courtray, Menin, Termonde, Alost, Grammont, Audenarde, Hulst, Axele und Assenede geführt werde, und dazu alles Korn, welches in Flandern selbst gewachsen und aus Flandern geschifft und ins Ausland verhandelt werden solle, zunächst nach der Stadt Gent, als dem wahren Stapelplatz des flandrischen Getreides, gebracht werden müsse, um die Stadt und die ganze Gegend um Gent vor Teuerung zu schützen. Alle diese Rechte, die, wie die Genter behaupteten, ihnen durch Herzog Philipp verliehen worden seien, als man sich mit Ypern in Streit befunden habe, bekräftigten Maximilian und Philipp der Stadt von neuem und wiesen den Präsidenten und die Mitglieder des „conseil en Flandres“ an, die Stadt in ihren urkundlichen Rechten zu schützen.

Am 14. Juni befahl Maximilian seinem Conseil, in allen Städten des Landes verkünden zu lassen, was er in Betreff des Genter Niederlagsrechtes beschlossen habe; die Städter hätten ihn darum gebeten, damit niemand Unkenntniß der Sache vorschützen könne.

Wieder einige Monate später erstattete der „huissier de la chambre de conseil en Flandres“, den man beauftragt hatte, den Beschluß des römischen Königs zu verkündigen, Bericht an den Conseil über die Erfolge seiner Rundreise durch die flandrischen Städte. Alle Städte, mit wenigen Ausnahmen, hatten Protest eingelegt, als der Huissier das neu bestätigte Genter Stapelprivileg in ihrem Weichbild zur öffentlichen Kenntnißnahme hatte bringen wollen; sie hatten diesen Protest damit motiviert, daß das Genter Stapelrecht von ihnen überhaupt nicht anerkannt werde; mit der Entscheidung Maximilians würden sie sich nicht zufrieden geben, sondern Berufung dagegen einlegen¹⁾.

Am 4. April 1515 bewilligte Prinz Karl von Spanien, Graf von Flandern, seiner Geburtsstadt in Form eines neuen Privilegs, daß alles Getreide, welches von Béthune, Estaires, Lille und anderen Orten die Lys herabkäme, nach der Genter Stapelstätte gebracht werden und keine anderen Flüsse oder Wege im Innern des Landes einschlagen solle. Die Genter möchten, wo es ihnen gut dünke, Posten an der Lys aufstellen, um die Beobachtung dieser Rechte zu überwachen²⁾.

Das so von neuem bestätigte Stapelprivileg machten die Genter im 16. Jahrhundert gegenüber den binnenländischen Städten in jeder Weise geltend.

Die Stadt Douay beklagte sich 1533 bei der Statthalterin der Niederlande, Maria von Österreich, über Mißbräuche, welche bei der Genter Stapelverfassung eingerissen wären. Der Präsident des conseil en Flandres erhielt die Unter-

1) Recueil 114. A, B und C.

2) Inventaire V, 1452.

suchung der Sache zugewiesen. In einer von dem Präsidenten bewirkten Zusammenkunft beider Parteien brachte Gent gegen Douay, Douay gegen Gent Beschwerden vor.

Douay beschuldigte die Genter, sie hielten das Korn, welches Douay, kraft alter Ordonnanzen, durch Gent hindurch nach Antwerpen, Brügge, Seeland und Holland führen dürfte, in ihrer Stadt ganz fest, obgleich die Kaufleute von Douay bereit gewesen, den vierten Teil des Getreides in Gent zurückzulassen. Was das in Gent zurückgelassene unfreie Korn selbst anbeträfe, so würden die Bürger von Douay im Verkauf desselben behindert durch zwölf Männer, welche neuerdings von den Gentern eingesetzt wären. Diese wollten nicht mehr erlauben, daß das unfreie Korn, nachdem es 14 Tage in den Speichern zum Verkauf ausgelegen, an die städtischen Kornhändler verkauft werden dürfe, sondern sie nähmen den Kaufleuten die Hälfte des unfreien Getreides überhaupt fort und böten es ihrerseits zu städtischen Markt- taxen auf dem Kornmarkt aus.

Auf diese Beschwerden antworteten die Genter Bevollmächtigten: die Festhaltung des Freikorns sei höchstens in Hungersnöten einmal vorgekommen; die zwölf Männer seien eingesetzt, um zu sorgen, daß das unfreie Korn, das doch in erster Linie für die armen Bürger der Stadt bestimmt sei, nicht alsogleich an die Händler abgesetzt würde, welche täglich Teuerung in der Stadt verursachten.

Beide Parteien verglichen sich unter Vermittelung des Präsidenten auf folgende Punkte:

Douay sowohl wie Gent sicherten einander Abschaffung der entstandenen Mißbräuche zu. Gent versprach, das Korn von Douay zu $\frac{3}{4}$ als Freikorn ungehindert passieren zu lassen. Die zwölf Männer sollten wieder entlassen werden. Das unfreie Korn dürfe, nachdem es 14 Tage bis 3 Wochen auf den städtischen Magazinen gelegen und von dort aus verkauft sei, nach dieser Frist an die städtischen Kornhändler abgesetzt werden; dem Kaufmann von Douay solle aber auch gestattet sein, das Getreide sofort auf dem städtischen Markt durch seine Diener feilbieten zu lassen, falls der mit dem Verkauf Beauftragte den Genter Schöffen einen Eid leiste, er wolle sich im Verkauf des Getreides nach den Marktgepflogenheiten der Stadt getreulich richten. Leiste er diesen Eid, so werde der Bürger von Douay künftighin keinerlei Belästigungen seitens der städtischen Beamten ausgesetzt sein¹⁾.

Einige Jahre später kam schweres Unglück über Gent.

Als sie infolge neu auferlegter Steuern gegen Karl V. rebellierte, nahm der Kaiser der Stadt 1540 sämtliche Frei-

¹⁾ „Appointement entre la ville de Gand et les marchands de blé de Douay 20. XII. 1533“ (Recueil 147).

heiten, Rechte und Privilegien, welche ihr von seinen Vorfahren geschenkt worden waren¹⁾. Es war ein Schlag, von dem sich Gent nie wieder erholt hat, obgleich eine Reihe der entzogenen Privilegien ihr in den nächsten Jahren wieder gegeben wurde. Der Rückgang des Genter Handels datiert von dem Tage, an welchem Karl die städtischen Privilegien vernichtet hat.

Das Getreidestapelrecht, welches die Stadt 1540 gleichfalls einbüßte, muß eines der Rechte gewesen sein, welche sie in den nächsten Jahren von neuem zurückerhielt. Jedenfalls hat sie ein Getreidestapelrecht auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Anspruch genommen.

Der Rat und die Schöffen der Stadt Mons im Lande Haynau wandten sich 1565 klagend an die Statthalterin Margarethe von Parma: die Genter hielten $\frac{1}{6}$ alles Getreides, welches die Bürger von Mons in Amsterdam kauften, in ihrer Stadt fest und ließen es nicht in die Ortschaften des Landes Haynau kommen, so daß bei ihnen im Lande leicht Hungersnot entstehen könnte. Die Regentin forderte die Genter auf, sich zu rechtfertigen. Diese wiesen auf ihre alten Rechte hin, welche ihnen von allen Fürsten bestätigt seien, und welche besagten, daß $\frac{1}{4}$ alles Korns, das die Lys und Schelde aufwärts nach ihrer Stadt geführt werde, und $\frac{1}{6}$ alles Korns, das von entgegengesetzter Richtung käme, in den städtischen Speichern bleiben müsse. Nachdem die Regentin noch die Meinung ihrer Räte gehört, erklärte sie: Mit den Privilegien der Stadt Gent habe es seine Richtigkeit, und sie hätte keinen Grund, der Stadt diese Rechte zu nehmen. Die Bürger von Mons mußten sich mit diesem Bescheid zufrieden geben²⁾.

Wie aus allem, was wir im vorhergehenden erörtert haben, ersichtlich ist, hat also Gent ein, allerdings mancherlei Wechselfällen und Veränderungen ausgesetztes Getreidestapelrecht geltend gemacht, dergestalt, daß dasselbe den selbständigen Kornausfuhrhandel der binnenländischen Städte auf der Lys und auf der Schelde zu gunsten des Genter Stapels beschränkte, und zwar nicht nur den Getreidehandel benachbarter flandrischer Orte, sondern auch weiter entfernt liegender Städte, wie Lille, Douay und Mons.

Dieses Getreideniederlagsrecht ist der Stadt auch unter spanischer Herrschaft verblieben.

1604 veröffentlichte man ein „Statut betreffend den Kornstapel der Stadt“, welches der Stadt die Getreidestapelrechte von neuem vindicierte³⁾.

¹⁾ „Extrait de la sentence de Charles-Quint à charge des Gantois. 30. April 1540“ (Recueil 150).

²⁾ Recueil 186.

³⁾ „Ordonnantie ende provisie uytgelegd by schepenen vander keure den 29. December 1604, nopende den stapel van het coorn“ (Recueil 200).

Am 16. Mai 1673 und am 18. April 1674 erließ dann der König zwei Reglements über den Genter Getreidestapel, welche der Stadt zwar nicht mehr die umfassenden Rechte gewährten, wie etwa das Privileg von 1486, die aber das Genter Kornstapelrecht als solches durchaus anerkannten und erneuerten.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Reglements sind folgende:

Alles Getreide, welches „van buyten 's landts“, aus dem Ausland, nach Gent geführt wird, soll von der städtischen Niederlage befreit sein, falls der Eigenthümer des Kornes einen Eid darauf leiste, daß dieses Korn innerhalb des Landes nicht schon einmal verkauft worden sei oder seinen Besitzer in anderer Weise gewechselt habe. Die Worte „van buyten 's landts“ sollen, zur Zeit einer Teuerung, bei der das Brotkorn auf dem Markt oder an der Lys mehr, als 7 Gulden oder Florins den Genter Sack gelte, dahin verstanden werden: „van buyten de gehoorsaemheyt van Syne Majesteyt“, im Falle aber, daß der Marktpreis ein geringerer sei, dahin ausgelegt werden: „van buyten de seventhien (17) provincien“.

Zweitens sollen alle Städte, Gemeinden und Privatpersonen Durchfuhrfreiheit in Gent für das Korn genießen, welches — wie sie eidlich und urkundlich versichern müssen — entweder von ihren eigenen Ländereien stammt, oder von ihnen eingekauft ist zum Eigenbedarf und zum Lebensunterhalt, nicht zum Export oder zum Handel.

Drittens soll das Getreide freie Durchfahrt haben, welches schon einmal durch Gent durchpassiert ist und wieder dahin zurückkehrt, um nach Orten gesandt zu werden, „van de gehoorsaemheyt van Syne Majesteyt“.

Allen Kaufleuten soll die Wahl bleiben, das unfreie Korn sofort auf dem städtischen Markt feil zu bieten oder es erst auf die Speicher zu bringen oder es überhaupt statt auf dem Markt an die spanische Garnisonverwaltung zu verkaufen. 14 Tage bis 3 Wochen darf nach altem Herkommen das onvry coorn nur an die Bäcker, Brauer und die anderen Bürger abgesetzt werden, nach Verlauf dieser Zeit auch an die Kornhändler von Gent und von anderen königlichen Städten. Im Fall der Teuerung haben aber die Genter ein besonderes Vorzugsrecht auf das gesamte onvry coorn.

Endlich ist jedem Kaufmann, der onvry coorn auf den Genter Getreidespeichern zu lagern hat, gestattet, dasselbe gegen vry coorn, welches er neu in die Stadt einführt, umzutauschen, natürlich so, daß Qualität und Quantität sich gegenseitig entsprechen¹⁾.

1) „Règlement sur l'étape des grains“ (Recueil 229).

Dafs wir die Gestaltung des Genter Getreidehandels hier mitbesprochen haben, ist nicht ohne Grund geschehen. Man wird der Vergleichungspunkte mit der Hamburger und der Stettiner Kornhandelspolitik viel herausgefunden haben. Insbesondere mit Hamburg ist die Ähnlichkeit eine überraschende.

Die Genter Stapelordnung von 1484 unterscheidet vry coorn und onvry coorn, der Hamburger Recess von 1529 und die Hamburger Kornordnung von 1557 Frei Korn und Unfrei Korn. In Gent mufs $\frac{1}{4}$ alles nach der Stadt geführten Getreides als onvry coorn in ihr verbleiben, $\frac{3}{4}$ ist „bevrydt vom Stapel“; in Hamburg gilt die Hälfte des Getreides als unfrei, die andere Hälfte als frei, und beide Städte erlauben nur die Ausfuhr des freien Kornes.

Wenn Stettin mit seiner Einrichtung des Taxkornschiffens von Gent und Hamburg abweicht, so ruht die Genter und die Hamburger Kornhandelspolitik auf einer und derselben Grundlage.

Die Handelsbeziehungen zwischen Gent und Hamburg sind im 16. Jahrhundert lebhaft gewesen. Es ist anzunehmen, dafs man im 16. Jahrhundert in Hamburg von den Mafsnahmen der Genter Kornhandelspolitik Kenntniss gehabt hat; doch es mufs dahingestellt bleiben, ob dem Hamburger Rat, als er 1529 und 1557 die Bestimmungen über den städtischen Getreidehandel erliess, die Genter Getreidestapelordnung von 1484 als Vorbild gedient hat, und ob Hamburg die charakteristischen Züge der Organisation seines Kornhandels geradezu der Stadt Gent entlehnt hat.

Berichtigungen.

S. 10 ist zu lesen: füt anstatt fut.

S. 30 ist zu lesen: Tantow anstatt Zantow.

S. 32 ist zu lesen: dasselbe anstatt idasselbe.